Die Ansprüche unserer Zeit an die bürgerliche Gesetzgebung

in nächster Beziehung auf die bei der Gesetz-Revision für Rheinpreußen sich ergebenden Fragen.

Ein Versuch

von

Prosper Bracht.

632

Die Ansprüche unserer Zeit an die bürgerliche Gesetzgebung in nächster Beziehung auf die bei der Gesetz-Revision für Rheinpreußen sich ergebenden Fragen.

Ein Versuch

von

Prosper Bracht.

Düsseldorf,
bei J. H. C. Schreiner.

1834.

Gedruckt bei J. Wolf.

Vorwort.

Befremden könnte es, daß Einer, der noch nicht lange die Rechtsschule verlassen hat und in dem öffentlichen Geschäftsleben nur wenige Monate thätig gewesen, dem weder eine fruchtreiche Erfahrung noch ein tiefes vielseitiges Studium Anspruch auf ein Stimmrecht bei Berathung der Gesetze geben, unberufen auftritt, um seine Ansichten über einen der wichtigsten Gegenstände in einer Druckschrift auszusprechen. Der Verfasser selbst erkennt hierin eine Aufforderung, sich über die Veranlassung zu seinem Schritte zu erklären, um dem Vorwurfe der Anmaßung zu entgehen.

Wem, dem die Rheinlande nicht fremd sind, könnte es unbekannt seyn, wie Vieles im amtlichen Wege geschehen ist, um die Gesetzes-Revision vorzubereiten und zu berathen? wie mancher Wunsch seit achtzehn Jahren laut geworden, daß die Angelegenheit wegen ihres allgemeinen Interesses ein Gegenstand der öffentlichen Beurtheilung werden möge; daß Diejenigen, welche berufen sind, das Geschäft zu fördern, mit Beiträgen und Vorschlägen vielfältig unterstützt werden möchten; daß die öffentliche Meinung sich über die zu treffenden Aenderungen aussprechen möge? — Und doch ist so wenig zur Oeffentlichkeit gebracht worden', daß man sich versucht fühlen könnte, zu glauben, die Angelegenheit nehme entweder das allgemeine Interesse nicht sehr in Anspruch, oder es fehle an Männern, welche die Fähigkeit besitzen, ein gewichtiges Wort in die Wagschale zu legen.

Bei genauerer Ansicht der Sache ist es indessen nicht schwer, den wahren Grund des Schweigens zu erkennen. Die Nichtjuristen wagen es nicht, das Feld der Gesetzgebung zu betreten: die Rechtskundigen aber sind fast ausschließlich Staatsdiener oder Geschäftsmänner, welche durch ihre Berufsarbeiten viel zu sehr in Anspruch genommen werden, als daß

ihnen Muße dazu bliebe, um die gereiften Früchte ihres Nachdenkens und ihrer Erfahrung in geordneter Zusammenstellung der Oeffentlichkeit zu übergeben. So darf also Derjenige, dem ein ungünstiges Geschick wider Willen eine unerfreuliche Muße gewährt, auf Nachsicht rechnen, wenn er Das, was aus der Studienzeit ihm noch lebhaft vorschwebt, und was die kurze Zeit der Praxis ihm anschaulich gemacht hat, in einer Druckschrift auszusprechen sich den Muth nimmt.

Weit entfernt von dem Dünkel, die Befähigtern und Kundigeren belehren zu wollen, hegt der Verfasser bloß den Wunsch, daß seine Bearbeitung des Gegenstandes nur im Allgemeinen Etwas dazu beitragen möge, die Theilnahme an der gemeinsamen Angelegenheit rege zu erhalten; daß es ihm gelingen möge, durch einzelne der ausgesprochenen Ansichten einen der allgemeinen Wohlfahrt so heilsamen Austausch der Meinungen zu befördern, und daß hier und da einer seiner noch unentwickelten Gedanken eine Aussaat werde auf fruchtbarem Boden.

Thal bei Düsseldorf,
im Octbr. 1833.

Inhalt.

I.

Einleitende Betrachtung.

Welcher Zustand einmal auf dem krümmenden Schlangenwege der Vorsehung, wenn, Haut und Hindernisse zurückgelassen, verjüngtes Geschöpf in neuem Frühling auflebet, — eine unsinnlichere, gleichere Menschheit, nun völlig Welt um sich, Lebenskraft und Principium, nach dem wir nur mühsam streben, in sich habend — welche Schöpfung! Und Wer, der die Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit davon zu leugnen hätte? Verfeinerung und läuternder Fortgang der Tugendbegriffe aus den sinnlichsten Kindeszeiten hinauf durch alle Geschichte ist offenbar; Umherbreitung und Fortgang ins Weite offenbar: und das Alles ohne Zweck? ohne Absicht?

Daß sich die Begriffe von menschlicher Freiheit, Geselligkeit, Gleichheit und Allglückseligkeit aufklären und verbreiten, ist bekannt. Für uns nicht sogleich von den besten Folgen, oft, dem ersten Anscheine nach, das Böse anfangs das Gute überwiegend — aber! —

Herder.

Einleitende Betrachtung.

Wo Leben ist, da ist Bewegung; wo Ruhe ist, da ist Tod; die Pflanze, die keine Säfte mehr aufsaugt, stirbt ab; der Leib, in dem keine Pulse mehr schlagen, ist todt.

Was zeigt die große Tafel der Weltgeschichte? — Einen Strom, der nicht still steht; ein Leben, das nicht abstirbt; sie zeigt uns ein Weltleben, fortpulsirend, in steter Entwickelung vom Urbeginne, durch alle Generationen hindurch, bis zum heutigen Tage. Sie macht uns das Gesammtleben der Menschheit erkennbar in den Millionen von Einzelleben, von denen unausgesetzt Tausende absterben und Tausende sich wieder empordrängen, so daß wir es Schritt vor Schritt verfolgen können, wie der Genius der Menschheit, bereichert durch immer neue Bildungsstoffe, unter ewig veränderten Gestalten, näher und näher zu seinem — wenn auch unerreichbaren — Ziele, der reinsten geistigen Entwicklung, der höchsten Moralität, oder, was dasselbe ist: dem Göttlichen, sich hinanbewegt.

Das Geistige, das Samenkorn des Göttlichen, das der Menschheit, das dem Einzelmenschen inwohnt, keimt, schwillt an, wächst und schießt empor zu dem Urquell des Lichtes, von dem es ausgegangen, wie die Pflanzen der Erde zu der irdischen Sonne.

Unerreichbar nennen wir dieses Ziel. Den Zustand, in den das Geschlecht der Sterblichen tritt, wenn seine Wanderjahre auf diesem Planeten zurückgelegt sind, — von dem die Religion nur dunkle Ahnungen dem gläubigen Sinne zu geben vermag, — unser Verstand kann ihn nicht fassen; bis dahin reicht keine Erkenntniß, kein Wissen; aber das thierische Element, das der menschlichen Natur beigemischt ist, die Sinnlichkeit, die uns nicht verläßt, so lange wir sinnliche, so lange wir Körperwesen sind, ist das Hinderniß, daß die Menschheit, als Menschheit, zur vollkommnen Geistigkeit nimmer sich zu erheben vermag.

Selbst das erreichbare Ziel aber, der Endpunkt der Menschheit, in welcher unabsehbaren Ferne liegt er noch vor uns; welche Stadien sind bis dahin noch zu durchlaufen! Die größten Weisen, jene, in denen alles bisher errungene Wissen sich zusammendrängte, jene, die den langen Strom der Zeit zurückblickten, und mit hellem Auge alle Lichtpunkte überschauten, am Ende riefen sie alle: Wie wenig Licht! — Es ist eine genügsame Selbsttäuschung, das männliche Alter der Welt in unserem Zeitalter erkennen zu wollen. Unsre mangelhafte Erkenntniß der Erscheinungen der Körperwelt, die unvollkommenen Einrichtungen unseres

gesellschaftlichen Zustandes, unsre geringe Erhebung zu den Tugenden, welche das Ideal der Menschheit schmücken, so wie die schwachen Blicke, welche unsere Vernunft bisher in das Reich des Geistigen, in die übersinnlichen Verhältnisse des Menschen gethan, — dies Alles liefert uns zur Genüge den Beweis, daß auf der Bahn zu dem vorgesteckten Ziele erst wenige Schritte zurückgelegt sind.

Jahrtausende waren vergangen; Millionen von Erdbewohnern hatten die Gestirne des Himmels geleuchtet, und Keiner hatte den Gedanken zu erfassen vermocht, daß unser Erdball die Sonne umkreise; Jahrtausende waren vergangen, und Millionen hatten nebeneinander gelebt und gedacht, bald den gesellschaftlichen Zustand ordnend und gegenseitige Rechte anerkennend, bald jene Ordnung wieder frevelhaft zerstörend, — und noch hatte Keiner zu den einfachsten Begriffen von den unveräußerlichen Rechten des Menschen sich zu erheben vermocht! Wahrlich! kaum die ersten Elemente des Wissens sind gefunden, kaum die ersten Grundlagen sind gelegt zu dem großen Bau, der die Aufgabe der Menschheit ist, und kaum läßt sich die Bahn, welche zurückgelegt ist, als Maßstab ansehen für jene, welche wir zu durchlaufen haben.

Und dennoch; wie herrliche Blüthen hat auch bis heute schon der menschliche Geist entfaltet; wie viel Großes und Schönes steht in dem Buche der Geschichte mit unvergänglichen Zeichen eingegraben; wie viel Hohes und Herrliches ist schon gedacht und empfunden worden, das in das Reich

des Ewigen hinüberragt! Gewiß; wir dürfen unbekümmert seyn um das Loos der Menschheit; der prometheische Funken erstirbt nicht: mit der Erkenntniß wächst die Sehnsucht nach höherer Erkenntniß, und mit der Anstrengung wachsen die Kräfte; eine entdeckte Wahrheit erzeugt tausend neue Entdeckungen; unzählige Erfindungen, neue Begriffe, neue Lehren, selbst neue Wissenschaften beurkunden täglich aufs Neue, daß in dem menschlichen Geiste die Keime der ungeheuersten Kräfte verborgen liegen, und daß mit der Zeit, und bei günstigem Himmel, die Menschheit herrliche Früchte zur Reife bringen werde.

Keinen interessantern, der Betrachtung würdigern Gegenstand gibt es, als die Bildungsgeschichte des Menschen und der menschlichen Gesellschaft. Sie zeigt uns die nothwendige Folge aller Entwickelungsstufen und Uebergänge, die das menschliche Geschlecht auf seiner vieltausendjährigen Wanderung zurückgelegt hat, und zurücklegen mußte, damit die große Metamorphose des Urmenschen zum gebildeten Weltmanne unseres Zeitalters vor sich gehen konnte; sie belehrt uns, wie die Erkenntniß des Menschen sich mit jedem Augenblicke erweitern, die moralische Entwicklung unausgesetzt sich steigern mußte, welcher Anstrengungen, welcher Erfahrungen, Kämpfe und Umwälzungen es bedurfte, damit die Formen des Zusammenlebens zu ihrer jetzigen veredelten und verfeinerten Gestaltung gelangen konnten; sie führt uns alle Fertigkeiten, Kunsttriebe und Erfahrungen vor, mit denen, in geometrischer Progression fortschreitend,

der menschliche Geist bereichert worden. Sie zeigt uns alle die Wunder der Kunst, alle die Riesenwerke des Fleißes und alle Meisterwerke der Vernunft, die, immer häufiger, immer größer und herrlicher dem menschlichen Geiste entstiegen sind, von dem Momente, wo er aus dem Nichts hervorgegangen bis zu demjenigen, wo er den Schauplatz unserer Tage betreten hat.

Wie belehrend ist insbesondere die Bildungsgeschichte unsrer Staatsgesellschaften, wie wunderbar sind sie zu Stande gekommen, diese Bauwerke des Geistes! — Betrachten wir die Staaten der Wilden, wie sie sich noch hier und da jenseits des Ozeans finden, und vergleichen sie mit dem feinen Gewebe unsrer europäischen Staatskörper. Welche Verschiedenheit zwischen jenen und diesen! kaum gleichen sie sich mehr, wie der rohe Marmorblock der reizenden Büste, die nach und nach aus ihm hervortritt, unter des Künstlers bildender Hand! — und dennoch sind auch die Staaten der Wilden schon eine lange Reihe bildender Jahrhunderte hinaus über den Urzustand des Menschen, bei welchem die Entwickelung jeder politischen Gesellschaft begonnen hat.

In gemessene Schranken ist nach und nach das thierische Element getreten, das der menschlichen Natur beigegeben ist; lauter und verständlicher wurde die Stimme Gottes in des Menschen Brust; die sinnliche Begier, blindlings die Lust des Augenblicks, die Geltendmachung des Ich erheischend, der thierische Egoismus, (der noch immer von dem Menschen nicht völlig gewichen) trat nach und nach

zurück, von den edleren Trieben der Geselligkeit und der Liebe verdrängt, der Mensch fand sich — fühlte sich wieder in denen, die durch die Bande des Blutes zunächst an ihn gekettet sind. — Das Familienleben, der erste Schritt zur Cultur, führte zu dem zweiten; größere Vereine erstanden, ganze Stämme und Völkerschaften trafen in Einem Gefühle zusammen; allmählig stehen ganze Nationen da, die in Einem Sinne leben, dieselben Gebräuche und Gesetze befolgen, und deren Einheit in der Regel dadurch befestigt ist und Form gewonnen hat, daß der Wille eines Einzelnen, als lebendiges Gesetz gleichsam, die höchste Gültigkeit für Alle hat — daß sie einem Oberhaupte gehorchen. Nicht mehr treten einzelne Menschen, einzelne Familien und Stämme gegeneinander auf, das Wohlbefinden des eigenen Ich durch Vernichtung der fremden Existenz zu fördern strebend, sondern, was zu Einem Volke gehört, erkennt gegenseitig gewisse Rechte an, so weit sie in den noch rohen Geistern zum Bewußtseyn gekommen sind. Allein nur eine dauernde, eine gewaltige Anstrengung konnte die Menschen zur politischen Gesellschaft erheben.

Erst in der politischen Gesellschaft aber konnte der Mensch das werden, was er heute ist; erst wo ganze Massen zusammenwirkten, wo das, was Einer ersann, eine Aussaat in der Seele von Tausenden wurde, konnte die Menschheit sich aufschwingen zu der Culturstufe, auf welcher wir sie heute erblicken. — Betrachten wir den Culturzustand eines Feuerländers, neben jenem eines Bewohners

von Mittel-Europa, und wir sehen, was wir gewesen, ehe wir das werden konnten, was wir sind.

»Unser menschliches Jahrhundert herbeizuführen — sagt Schiller *) — haben sich, ohne es zu wissen, oder zu erzielen, alle vorhergehenden Zeitalter angestrengt. Unser sind alle Schätze, welche Fleiß und Genie, Vernunft und Erfahrung im langen Alter der Welt endlich heimgebracht haben. — —

Wie viele Schöpfungen der Kunst, wie viele Wunder des Fleißes, welches Licht in allen Feldern des Wissens, seitdem der Mensch in der traurigen Selbstvertheidigung seine Kräfte nicht mehr unnütz verzehrt, seitdem es in seine Willkühr gestellt worden, sich mit der Noth abzufinden, der er nie ganz entfliehen soll; seitdem er das kostbare Vorrecht errungen hat, über seine Fähigkeiten frei zu gebieten, und dem Rufe seines Genius zu folgen! Welche rege Thätigkeit überall, seitdem die vervielfältigten Begierden dem Erfindungsgeist neue Flügel gaben, und dem Fleiß neue Räume aufthaten! — Die Schranken sind durchbrochen, welche Staaten und Nationen in feindseligem Egoismus absonderten. Alle denkende Köpfe verknüpft jetzt ein weltbürgerliches Band, und alles Licht seines Jahrhunderts kann nunmehr den Geist eines neuern Galiläi oder Erasmus bescheinen.«

Eine der schönsten Früchte gereifter Humanität

*) In dem Aufsatze: „Was heißt und zu welchem Ende studirt man Universalgeschichte?“ (Eröffnungsrede von Schillers historischen Vorlesungen auf der Universität Jena.)

ist eine Erscheinung der neuesten Zeit, die auf deutschem Boden gediehen ist: daß ganze Staaten und ihre Häupter zusammen treten, um Ein Gesetz, Ein Richteramt über sich gelten zu lassen. — Ja, es ist nicht zu verkennen, daß selber das Völkerrecht, (welches als positives Gesetz darum nicht angesehen werden kann, weil es keinen Völkerrichter gibt) in den Gesetzen der Humanität, welche über den größern, oder doch beachtenswerthern Theil des Erdballes hin überall Wurzel geschlagen und Kraft gewonnen, sich einen gegen Uebertretungen sichernden Bürgen errungen hat; und wenn uns nicht das schöne Ideal mit der Hoffnung auf Verwirklichung unmöglicher Dinge zauberische Täuschungen vorspiegelt, so liegen in unserm heutigen Völkerrechte bereits die rohen Uranfänge eines allgemeinen Welt- oder Staaten-Gesetzes, welches alle Völker der Erde zu einem harmonisch zusammenwirkenden Vereine verbinden wird, der die Gesetze der Vernunft und die Gebote der Humanität in möglichster Reinheit — denn was menschlich ist, ist nie ohne Fehle — in Ausübung bringt. *)

Ob solches Ziel der Menschheit zu erreichen

*) Möge diese Aeußerung zu keinen Mißdeutungen Anlaß geben! Ohne einem Pariser Demokratenbunde anzugehören, kann man den Gedanken hegen, daß mit der Zeit ein weltbürgerliches Band alle Völker der Erde umschlingen werde, daß die Prinzipien des Völkerrechts eine positive Sanktion erhalten werden, man von stehenden Heeren nichts mehr wissen und Kriege nur noch als Exekutionsmaßregeln der Staaten-Beschlüsse kennen werde!

beschieden ist, ob solche Resultate die Geschichte der kommenden Jahrhunderte herbei führen wird — hierüber kann unser Zeitalter nur Vermuthungen aussprechen. Erfreulich aber ist der Blick auf die Richtung einer Zeit, die ein so hohes Ideal zu fassen vermag, und so erhabenem Ziele entgegenstrebt: erfreulich der Blick auf der Fürsten wohlmeinenden Sinn, auf den in allen Kreisen und in so mannichfaltiger Richtung rege gewordenen Geist des Schaffens, Wirkens und Verbesserns! Mögen auch vielfach die Meinungen verschieden seyn, mag man uneinig seyn über den Weg, der am geradesten und sichersten zur Veredlung und Verbesserung führt, — es ist kein Grund zu bangen Besorgnissen; denn die Fürsten wollen das Rechte und ehren das hingebende Vertrauen ihrer Völker, und die Völker werden die Bahn nicht verfehlen, die zur Wahrheit und zum Heile führt, wenn Weisheit am Ruder sitzt, und Liebe und aufrichtige Gesinnung auf den Thronen waltet!

Wie herzerhebend ist daher das Bild eines Staates, wo Herrscher und Untergebene im redlichen Vereine ihr Streben auf fortwährende Verbesserung des Zustandes der Staatsgesellschaft, auf Vervollkommnung des bestehenden Guten, auf Entfernung der Mißbräuche, auf Herstellung heilsamer Einrichtungen gerichtet haben; wo bei der größten Meinungsverschiedenheit doch immer der gemeinsame edle Zweck die Denkenden befreundet erhält, und einer redlichen, durchdachten Ueberzeugung auch von Demjenigen die Achtung nicht versagt wird, den seine Reflexionen und Erfahrungen auf entgegengesetzte Resultate geführt

haben; wo nicht bei jeder Meinungsverschiedenheit von der einen Seite das Geschrei: »Uebelgesinnte! Revolutionärs«! und von der andern die Losung: »Tyranney! Servilismus!« erdröhnt; wo Mäßigung auch die Extreme in den Meinungen zu einer billigen Vermittlung führt, weil jeder Theil einsieht, daß er auf alleinige Durchsetzung seiner Ansicht keinen Anspruch machen kann; wo weder die Regierung Gewaltsschritte sich erlaubt, noch das Volk im wilden Aufruhr gegen die Ordnung der Dinge sich empört; hingegen auch eine unbillige Maßregel der Regierung nicht gleich als eine Verschwörung gegen das Volkswohl verschrien, oder ein freimüthiger Tadel der Regierungs-Handlungen als Majestätsbeleidigung verlästert wird, wo aber alle Wohlgesinnten und Denkenden darin übereinstimmen, »daß Verbesserungen am Bestehenden das unausgesetzte Ziel des gemeinsamen Strebens seyn müssen.«

Wenn Preußens Bürger mit Stolz sagen dürfen, daß sie einem solchem Staate angehören; wenn sie es sich mit Selbstgefühl sagen dürfen, daß schon der gute Geist in ihrem Staate besser wirke, als anderwärts die guten Formen, so dürfen vorzüglich die preußischen Rheinprovinzen sich glücklich schätzen, welche mitten zwischen Aufruhr, Staatsumwälzungen und Schreckensscenen aller Art, sich einer glücklichen Ruhe unter dem Schirm gesetzlicher Freiheit erfreuen.

Von der großen Revolution des vorigen Jahrhunderts, die allerwärts Wunden geschlagen und Thränen gebracht, hat dieses Land mannichfal-

tigen Gewinn gezogen; aus den Händen des großen Welteroberers hat es beachtenswerthe Wohlthaten neben der Verderbniß empfangen; es hat das Glück gehabt, bei der Restauration Deutschlands und der dabei nothwendig gewordenen Ländervertheilung mit demjenigen Staate verbunden zu werden, dessen Regierung vor allen andern Regierungen die materiellen und geistigen Interessen ihres Volkes erkennt; mit demjenigen Staate, der insbesondere auf dem Felde der Legislation mit den gebildetsten Völkern seines Zeitalters in die Schranken treten kann.

Grade der hohen Einsicht der preußischen Regierung schreiben wir es mit freudiger Anerkennung zu, daß sie, das prophetische Achselzucken Mancher nicht beachtend, in den Rheinprovinzen die von Frankreich aus überkommenen Gesetze hat bestehen lassen; Gesetze, deren erster Keim, wie man ihnen vorzuwerfen pflegt — in der Zeit der Volksherrschaft zu suchen ist, und die in der Zeit der höchsten Despotie zur Reife gediehen und ins Leben getreten sind. Empfahlen diese Gesetze sich nicht durch den Einfluß dieser Gestirne, so empfahlen sie sich durch etwas Anderes. Genug! die Erfahrung von achtzehn Jahren hat wohl allgemein die Ueberzeugung hervorgerufen, daß dieses Beispiel edler Toleranz nicht am unrechten Orte angewendet worden; die Erfahrung von achtzehn Jahren hat in den Rheinprovinzen allgemein das erfreuliche Bewußtseyn hervorgerufen, daß sie weder durch Wiedereinführung der alten Landesgesetze, noch durch Einführung des preußischen Landrechts blühender,

glücklicher und zufriedener hätten werden können, als sie unter der von Frankreich ausgegangenen Rechtsverfassung geworden sind.

Gleichwohl hat unsre Regierung auf Verbesserungen und Reformen der bestehenden Gesetze in den Rheinprovinzen, wie in den übrigen Theilen der Monarchie, keineswegs Verzicht geleistet. Von ihrem hohen Berufe, der Förderung des Völkerglücks, durchdrungen, hat sie es sich zum Ziele gesetzt, die Gesetzgebung aller Provinzen des Staats nach den Bedürfnissen der Gegenwart zu ordnen. Der Plan, nach welchem hierbei verfahren wird, ist bekanntlich der: daß ein allgemeines Landrecht in allen Provinzen des Staates subsidiarische Gültigkeit haben, nothwendige provinzielle Abweichungen aber in eigne Provinzial-Gesetzbücher aufgenommen werden sollen. Das Letztere ist in mehreren Provinzen bereits zur Ausführung gekommen, und ein jüngst von Berlin aus ergangenes amtliches Schreiben *) macht uns die erfreuliche Mittheilung, daß auch die Rheinprovinzen an dem Gesetzgebungswerke ihren Antheil haben sollen; daß namentlich »das Justiz-Ministerium die revidirten Entwürfe des künftigen allgemeinen Landrechts schon gegenwärtig, nach Maßgabe ihrer successiven Er-

*) Siehe die Nr. 164. der Kölnischen Zeitung von 1833. Die Veranlassung dieses Schreibens war das in den Rheinprovinzen zirkulirende unbegründete Gerücht, daß die Regierung, im Widerspruch mit der durch einen förmlichen Landtags-Abschied den Rheinprovinzen gegebenen Verheißung, das allgemeine preußische Landrecht noch vor dessen Revision daselbst einzuführen beabsichtige.

scheinung, ausgezeichneten Rheinischen Rechtsgelehrten zur Prüfung vorlege, und gleichzeitig eine eben so genaue Sammlung und Erwägung aller eigenthümlichen Rechtsverhältnisse der Rheinprovinzen angeordnet habe.«

Somit können die Rheinländer der freudigen Hoffnung leben, daß das Gute und für das Wohl der Provinz Ersprießliche, das in ihren Gesetzen sich findet, den Vorurtheilen keines Gegners, keines hämischen Hassers, werde aufgeopfert werden; daß kein Widerstreit sich ergeben werde zwischen dem, was die Provinz will, und dem, was sie soll. Diejenigen, in deren Hände die Entscheidung über das Schicksal unserer Rechtsverfassung gelegt seyn wird, werden die Wahrheit des Satzes nicht verkennen: »daß alle bürgerlichen Verhältnisse das Werk des Geistes sind, der in der Gesammtheit waltet; daß der Rechtszustand der Völker nicht gemacht werden kann, sondern sich im Leben selbst entwickeln muß, »daß der eigentliche Sitz des Rechts, — wie Savigny sagt — das gemeinsame Bewußtseyn des Volkes ist;« daß hier das wahre, unverfälschte Recht sich heraus bildet, das Veraltete abgestoßen und das Fremde und Unpassende zurückgewiesen wird; — daß das Haupt-Augenmerk des Gesetzgebers seyn muß, demjenigen, was als Bedürfniß, durch geistige und physische Verhältnisse erheischt und bedingt, sich herausstellt, den äußern Ausdruck und die durch die bürgerliche Ordnung und den etwa vorhandenen Staatsvertrag nothwendige Sanktion zu verschaffen; daß das Erzeugende und

Entscheidende immer die Geistesrichtung, der Sinn des geistigen Ganzen ist.

Es soll hierdurch nicht ausgeschlossen werden, daß auch ein sehr großer Theil des Gesetzgebungswerkes, selbst eine Menge positiver Anordnungen des bürgerlichen Rechts, welches doch dem Leben zunächst steht, insbesondere das Vereinigen und Ordnen der geltenden Rechtswahrheiten unter gewisse Hauptgesichtspunkte und das Zurückführen derselben auf die leitenden Grundsätze ausschließlich der gesetzgeberischen Kunst und Weisheit überlassen bleiben muß; niemals aber darf die Wahrheit außer Acht gelassen werden, daß die bedeutenderen in das Leben am tiefsten eingreifenden Rechtsinstitutionen erst durch das Leben selbst erzeugt, erprobt und ausgebildet werden für die Aufnahme in das geschriebene Gesetz, und daß man vorzüglich aus dem Leben selbst sich Raths erholen müsse, wenn es die Befriedigung praktischer Bedürfnisse gilt: daß man das, wozu die gemeine Meinung, Volksgebrauch und Sitte hinneigt, bei Abfassung der Gesetze ganz vorzüglich zu berücksichtigen hat, und daß die Ueberzeugung der Verständigen im Volke, die durch ihre Stellung im Leben, und durch immerwährende Berührungen mit dem Rechte am ehesten befähigt sind, die Bedürfnisse der Gesetzgebung und die Licht- und Schattenseiten des Positiven richtig aufzufassen, deren Meinung daher die gemeine Meinung zu leiten pflegt, und beinahe ausschließlich darstellt, hierbei den Ausschlag geben muß.

Freilich kann die öffentliche Meinung und der Volksgebrauch heutzutage in wohlgeordneten Staa-

ten nicht mehr in dem Sinne schaffend auftreten, daß z. B. eine Neuerung im Prozeßverfahren, eine Veränderung in den strafrechtlichen Bestimmungen, oder eine Abänderung in den Erbfolge-Rechten durch allgemeine Annahme dem durch den Buchstaben fixirten, von der höchsten Staatsbehörde promulgirten Gesetze derogiren könnte; weil doch immer dem allgemeinen Willen die verfassungsmäßige Sanktion fehlen würde: ja, es kann sich kaum ein allgemeiner Gebrauch bilden, welcher dem Gesetze zuwiderläuft, weil Strafen oder doch pekuniäre Nachtheile Denjenigen treffen, der vom Gesetze abweicht; weil auch die richterlichen Behörden die ihnen nothwendig scheinenden Abänderungen des geschriebenen Gesetzes lieber der Staatsgewalt empfehlen werden, als eigenmächtig davon abgehen. Indessen lassen die Gesetze und besonders die besseren Gesetze, durch Aufstellung allgemeiner Rechtswahrheiten, für die Anwendung auf die unzählbaren Fälle, wie sie im Leben vorkommen, der Auslegung durch die Wissenschaft einen weiten Spielraum, so daß hundertfältige Abänderungen in der Rechtsübung vor sich gehen können, während die Gesetze unverändert feststehen. Da gleichwohl in den heutigen Rechtsverfassungen jene einfacheren aber für das Leben wichtigeren und am häufigsten sich wiederholenden Verhältnisse durch den Buchstaben des Gesetzes unzweideutig fixirt zu seyn pflegen, so wird es hierdurch um so dringendere Obliegenheit des Gesetzgebers: die Geistesrichtung des Volks, leise Andeutungen seiner Wünsche, jede Veränderung seiner Verhältnisse und seines Culturzustandes aufmerksam zu erforschen. Um

mit den Worten des jüngst verewigten Feuerbach zu reden: »Es ist heilige Sache jeder Staatsregierung (die grade auch darum auf so hoher Warte stehen), den Himmel über ihren Völkern, den Stand seiner Gestirne, die an demselben aufgehenden Zeichen sorgfältig zu beobachten, damit es ihr möglich werde, der Zeit in ihren Geburtswehen sanft zu Hülfe zu kommen, den Bedürfnissen derselben nachhelfend oder zuvorkommend zu begegnen, und friedlich vermittelnd zu verhindern, daß nicht etwa die alte Zeit mit einer neuen in allzuharten Kämpfen zusammenstoße. Mit ihren regen Lebenskräften ist diese ihres Sieges stets im Voraus gewiß, und kommt langsam oder schnell, im Stillen oder mit Geräusch, im Kampf oder im Frieden doch immer gewiß zum Ziele; denn sie schafft und zerstört nicht bloß menschlicher Weise, nach menschlichen Absichten und mit menschlichen Kräften; sondern mit den unwiderstehlichen Kräften der Natur, nach dem ewigen Willen des großen Welt-Geistes, welchem der blinde Eigensinn schwacher Sterblichen ganz umsonst sich entgegen sträubt.«

In ewigem Wechsel entstehen und vergehen die Einrichtungen des bürgerlichen Lebens; ihre Umgestaltung muß mit dem Wechsel der Ansichten und Begriffe gleichen Schritt halten. Nur Weniges ist in dem Gebiete des Denkens, was für den Verstand aller Zeitalter — was absolut wahr ist; nur Weniges ist in den Verhältnissen des Lebens, was nothwendig allen Zeitaltern angehört, — was absolut gut und recht ist. Allen diesen Umwandlungen muß die Gesetzgebung folgen; sie kann

und darf so wenig still stehen, wie es einen Stillstand der Zeit gibt. Wo in den Gesetzen Mängel und Lücken sind, wo eine aus der Vorzeit überkommene Rechtsvorschrift unpassend und drückend ist, wo sich das Gesetz einer alten Rechtstheorie angeschlossen hat, welche neuere Untersuchungen als unhaltbar ausgewiesen haben, wo die Philosophie unseres Zeitalters eine Gesetzesvorschrift verwirft, zu deren Einführung den früheren Gesetzgeber seine philosophischen und moralischen Ansichten veranlaßt haben, — dies Alles gibt sich so von selbst, und mahnt so laut und dringend um Abhülfe, daß eine Regierung entweder in Apathie versunken, oder hinter ihrem Zeitalter zurück geblieben seyn muß, wenn es ihr an Willen oder Fähigkeit fehlt, solchen Anforderungen der Gegenwart ein Genüge zu leisten.

Freilich mag das Eine Zeitalter nicht in dem Maße, wie das andere die Fähigkeit besitzen, neben den im Einzelnen vorzunehmenden Verbesserungen auch die gesammte Masse der Gesetze neu zu redigiren und zu einem wohlgeordneten Ganzen abzurunden; mit Einem Worte: alle geltenden Rechtsgrundsätze zu einem in sich vollständigen Gesetzbuche zusammenzufassen; allein eines Theils ist unverkennbar die menschliche Erkenntniß nach allen Richtungen im Fortschreiten begriffen, und da wenigstens seit Erfindung der Buchdruckerkunst Rückschritte in Hinsicht auf Wissenschaft und wissenschaftlichen Sinn nicht wohl mehr zu fürchten sind, so ist auch anzunehmen, daß in der Regel dem gegenwärtigen Zeitalter die Fähigkeit, Gesetze abzufassen,

in höherem Grade eigen seyn werde, als den früheren; andern Theils aber wird da, wo die Gesetze uns in guter und zweckmäßiger Gestalt von dem vorigen Zeitalter überliefert worden, weder das Bedürfniß noch der Wunsch rege werden, diese Gestalt umzuschaffen.

Der menschliche Geist ist großer Anstrengungen, großer Leistungen fähig. Wo recht dringend und recht lebendig das Bedürfniß der Reform hervorgetreten, wo dann auch die Staatsgewalt zu dem ernstlichen Entschlusse gekommen, dieselbe ins Werk zu setzen, und die Fähigsten des Zeitalters nicht die Mühe gescheut, sich der Arbeit zu unterziehen, da hat der Geist noch niemals kraftlos sich in vergeblichen Versuchen abgemüht, da ist er noch niemals ohnmächtig zurückgeprallt von der Höhe, zu welcher hinan er seinen Anlauf nahm; es liegt hierin eine innere Unmöglichkeit. Die Menschheit kann sich immer selbst helfen. Der Geist fühlt nicht eher, daß er gewissen Einrichtungen und Formen entwachsen ist, bis er die Einsicht gewonnen, durch welche andere sie zu ersetzen sind; höhere geistige Bedürfnisse setzen auch einen höhern geistigen Standpunkt voraus; daher ist jedes Zeitalter fähig, die ihm ersprießlichen und als Bedürfniß von ihm empfundenen Neuerungen in der Legislation auszuführen.

Wenn daher das Bestehende hinter seiner Zeit zurückgeblieben ist; wenn im Verhältniß zu dem Charakter der Gegenwart die Bestimmungen des materiellen Rechts, so wie die Formen des rechtlichen Verfahrens veraltet, sogar häufig lächerlich und abgeschmackt, dabei drückend und ungerecht erschei-

nen, so ist hiermit auch schon die unnachläßliche Pflicht der Machthaber und der Befähigten gegeben, zur Verbesserung des positiven Zustandes das Ihrige beizutragen.

Fehlt es dann auch an solchen Köpfen, die neben der Entfernung der drückendsten und augenfälligsten Mängel auch noch der Verbesserung des minder Fehlerhaften gewachsen sind, an solchen, die über ihrer Zeit stehen, und mit schöpferischem Geiste Institutionen ins Leben zu rufen vermögen, durch welche sie auf ihren eignen, höheren Standpunkt, die geistig untergeordnete Menge nach sich ziehen; — nun, wenigstens mit ihrer eignen Zeit wird immer die Gesetzgebung gleichen Schritt zu halten im Stande seyn, und das allgemein und lebendig erkannte Bedürfniß des Augenblicks durch die geistigen Kräfte des Augenblicks gedeckt werden.

Gesetzt aber, auch Dieses gelänge nicht einmal; so ist doch eine Verschlimmerung des positiven Zustandes von dieser Seite nicht zu fürchten, so lange noch die Meinungen und Wünsche der Gesammtheit, so lange noch die Einsichten der Einsichtsvollsten einigen Einfluß auf die staatlichen Anordnungen behaupten; denn wenn das neue Werk der Gesetzgebung wirklich den Erwartungen und Ansprüchen der Zeit nicht entspräche — wenn es selbst hinter Demjenigen zurückbliebe, dessen Verbesserung man bezweckte, — nun, so würde das Mißlungene bei Seite gelegt, und der Versuch wiederholt, — so oft und so lange wiederholt, bis er ein befriedigendes Resultat lieferte.

Wir kommen auf diesem Felde der Betrachtung in Berührung mit Ansichten und Behauptungen, die im vorletzten Decennium zwischen der sogenannten historischen Schule und den Freunden der Gesetzbücher gewechselt wurden. Seit jenem Streite — seinen Gegenstand, so wie die Waffen, mit welchen er geführt wurde, setzen wir als bekannt voraus) *) sind wir schon wieder durch die Erfahrungen vieler, für die Wissenschaft

*) Von den Schriften und Aufsätzen, welche hier einschlagen, heben wir hier nur folgende hervor: von Savigny, vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Heidelberg 1814.

Recension der Savignyschen Schrift von Hugo in den Götting. Anzeigen von 1814. Nr. 194.

Thibaut. Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Teutschland. Heidelberg 1814. Mit mehreren Zusätzen abgedruckt in dessen civilistischen Abhandlungen. Heidelberg 1814. Nr. XIX. — Recensionen dieser Schrift in Nr. 150. der Hallischen, Nr. 185. der Jenaischen, Nr. 98. der Wiener allgem. Litteratur-Zeitung von 1814.

Vergl. auch den Savignyschen Aufsatz im 2ten Heft des 3ten Bandes der Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss. — S. auch Heidelberg. Jahrbücher d. Litt. von 1814. Nr. 59., von 1816. Nr. 66. Seite 1041—1054. u. s. w. Ferner

Unterholzner's Vorrede zu seinem Entwurf eines Lehrgebäudes d. bei d. Röm. gelt. bürg. Rechts. Breslau 1817.

Gönner. Ueber Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in unsrer Zeit. Erlangen 1815. und dessen Beiträge zur neuen Gesetzgebung in den Staaten des Deutschen Bundes.

hochwichtiger Jahre bereichert worden, und die Zeit selbst, welche in den wiederholten und unbestreitbaren Erfahrungen des Lebens und der sich hierauf stützenden Ansicht der gebildeten Mehrheit das Richtigere und Bessere aufs Unzweideutigste bezeichnet, ist Kampfrichterin geworden in der Fehde, welche nicht minder durch die Wichtigkeit des Gegenstandes, als durch das Ansehen der Männer, welche an derselben Theil genommen haben, allgemeines Interesse erregt hat.

Es hat sich so ziemlich allgemein die Ueberzeugung gebildet, daß die Gefahr, den Rechtszustand von Deutschland durch neue Gesetzbücher zu verschlimmern, nur in der Idee derjenigen bestehen konnte, welche über ihrem Ideale von dem Entwicklungsgange und der Vollendung des Rechts

---

Es würde zu weit führen, wenn wir hier alle jene Schriftsteller aufzeichnen wollten, welche seit des geistreichen Schlosser's Zeit der Verbesserung des Rechtszustandes von Deutschland auf dem Wege der Gesetzgebung mit überzeugender Kraft das Wort geredet haben, während eben so geistreiche Männer überzeugt von der Schwierigkeit, die innere Vortrefflichkeit des hergebrachten Rechtes, das sie in seinem ganzen Zusammenhange und bis zur Wurzel hin durchdrungen haben, in ein neues Gesetzbuch zu übertragen, es für wünschenswerther erklärten, die äußern Mängel des bisherigen Rechtszustandes noch ferner zu ertragen, als zugleich mit diesen auch jenen, wie sie glauben, noch unerreichbaren Vorzug aufzugeben, und Verbesserung der Gesetzgebung als die gereifte Frucht höherer Wissenschaftlichkeit von dem kommenden Zeitalter abzuwarten.

durch die Wissenschaft, den Jammer der Wirklichkeit übersahen, in der Idee derjenigen, welche über ihrem persönlichen Bedürfniß und ihrer persönlichen Fähigkeit, den ganzen Rechtsstoff in seinem mehr als zweitausendjährigen Entwicklungsgange zu verfolgen und zu überschauen, die Unfähigkeit des gewöhnlichen Praktikers, alles Historische, Theoretische und Positive im Rechte gleichmäßig inne zu haben, übersahen, und das Bedürfniß der Gesammtheit, ein Gesetz zu haben, welches mit Bestimmtheit und Faßlichkeit für den gewöhnlichen Verstand die wichtigeren Angelegenheiten des heutigen bürgerlichen Lebens ordne, nicht nach seinem ganzen Gewichte in Anschlag brachten; es hat sich die Ueberzeugung gebildet, daß zwar das Quellenstudium, das Studium der historischen Entwicklung des positiven Rechts, eine sehr wesentliche Bedingung eines glücklichen Rechtszustandes ist; daß aber erst dann, wenn das an und für sich für unsere Verhältnisse großen Theils ganz unpassende Römische Recht, dessen Zugänglichkeit durch die Form so unendlich erschwert ist, sammt den beiden andern veralteten lateinischen Gesetzbüchern »jenem Haufen unvollständiger, dunkler, verstümmelter Bestimmungen« (Thibaut) und den mannichfaltigen Deutschen Rechten aus verschiedenen Zeitaltern, die damit so wunderlich vermischt sind, wie Schlosser sagt, *) als Rechtsquelle mit gesetzlichem Ansehen abge-

*) Vorschlag und Versuch einer Verbesserung des Deutschen bürgerlichen Rechts. Leipzig 1777. Seite 26.

schafft sind, und an deren Stelle ein einfaches, und bündiges modernes Civil-Gesetz getreten ist, die Rechtswissenschaft eine Stufe der Vollendung erreichen kann, welche jener Zustand für sie unersteiglich macht; daß nur dann die Rechtswissenschaft an ihrer rechten Stelle steht, wenn sie da beginnt, wo die Gesetzkunde aufhört. *) Es hat sich die Ueberzeugung gebildet, daß Diejenigen, welche alles Heil von einer gründlichen und unter den ganzen Stand der Juristen verbreiteten Quellenkenntniß erwarten, und darum in jenem Streite dafür sich erklärten: daß als Rechtsquelle beibehalten, oder an die Stelle des Code wieder eingeführt werden möge jene Verbindung des gemeinen Rechts und der Landesrechte, welche früher in ganz Deutschland herrschend gewesen, — weil diese Rechtsquelle hinreichend, ja vortrefflich sey, sobald die Wissenschaft thue, was ihres Amtes sey, und was nur durch sie geschehen könne; **) — daß Diese eine vergebliche Hoffnung gründen auf die Voraussetzung, daß bei dem Fortbestehen jenes chaotischen Zustandes der praktische Juristenstand den aufgethürmten Rechtsstoff jemals beherrschen werde, eine Voraussetzung, die sich niemals verwirklichen wird. Somit möchte es mehr

*) S. Pfeiffers Ideen zu einer neuen Civil-Gesetzgebung für teutsche Staaten. Göttingen 1815. Seite 89. — Diesem Punkte werden wir weiter unten noch eine besondere Betrachtung widmen.

**) Savigny. Vom Beruf uns. Zeit für G. u. R. Seite 111.

an der Zeit seyn, die deutschen Staaten zu Versuchen in der Legislation aufzumuntern, als sie davon abzuschrecken, ihnen die Abfassung neuer Gesetzbücher zu empfehlen, als die Wiederherstellung der alten anzurathen! —

Gewiß hat unsre Zeit, wie jede Zeit, die Fähigkeit, aus dem Ueberlieferten und Bestehenden dasjenige herauszufinden, was zur ferneren Erhaltung sich empfiehlt; am wenigsten gibt die Individualität des bedächtigen Deutschen Anlaß zu einer gegründeten Besorgniß, daß man in der Gesetzgebung das Gute mit dem Schlechten hinweg experimentiren — das Kind mit dem Bade verschütten werde. Gewiß hat auch unsre Zeit die Fähigkeit, den Inbegriff der bisher in den Ländern des gemeinen Rechts befolgten Rechtsgrundsätze, modifizirt nach den veränderten Verhältnissen unsrer Zeit, nach den erweiterten Bedürfnissen der bürgerlichen Gesellschaft, und nach den bis heute berichtigten Begriffen der Rechtsphilosophie in einem kürzern, bündigern, mehr in sich harmonischen Civilrechte zu vereinigen, als in jenem »wunderlichen Gemisch« zu finden ist.

Auch wir gehen, mit der historischen Schule, von der Grundidee aus, »daß der eigentliche Sitz des Rechts das gemeinsame Bewußtseyn des Volkes sey,« *) »daß ein guter Rechtszustand nicht gemacht werden könne, sondern sich vielmehr aus dem gesellschaftlichen Leben entwickele;« **)

*) Savigny. V. Beruf u. Z. Seite 11.
**) Unterholzner a. a. O. S. XL.

aber gerade deßwegen glauben wir auch, daß das Gesetz mit dieser Entwickelung auch gleichen Schritt halten muß, und daß das Klagen im ganzen Volke nach Verbesserung des Rechtszustandes der dringendste Beweis ist, daß das positive Recht dem gemeinsamen Bewußtseyn des Volkes entfremdet ist. Auch wir sind einverstanden, »daß es vor Allem darauf ankomme, den bestehenden Rechtszustand gründlich und in seinem ganzen Wesen kennen zu lernen« — und »daß vor Allem geschichtliche Ergründung nothwendig sey;« *) wir glauben aber auch, daß eines Theils die Kenntniß der Mängel des bestehenden Rechtszustandes (und diese Mängel zeigen sich in der Praxis augenscheinlicher, als alle Vortrefflichkeiten, die der Professor auf dem Katheder preis't) schon hinreichender Grund ist, um wenigstens einen Versuch der Verbesserung zu veranlassen; daß andern Theils das Bedürfniß der geschichtlichen Ergründung nicht so zu verstehen ist, als müsse der Gesetzgeber die höchste und vollständigste wissenschaftliche Ergründung abwarten, und bis dahin die Abfassung neuer Gesetzbücher verschoben bleiben. Vielmehr stellen es, wie wir glauben, unser intellektueller Zustand, so wie unsre politischen Verhältnisse als dringende Nothwendigkeit heraus: daß von Zeit zu Zeit die gesetzgebende Behörde zum Zwecke derjenigen Abänderungen, welche durch die Fortschritte des gemeinsamen Bewußtseyns, so wie durch die geläuterten wissenschaftlichen Ansichten vorbereitet worden sind, eine Revision der Gesetze,

*) Unterholzner a. a. O. Seite XLI.

oder, wenn eine organische Verbindung der Abänderungen mit dem Bestehenden nicht mehr möglich ist, eine gänzliche Reform (nemlich in technischer Beziehung) veranstalte.

Kein Wunder daher, wenn in jenen Jahren der Hoffnung einer Wiedergeburt Deutschlands, wo der Ruf: Ein Vaterland, Ein Recht! Jetzt oder nie! *) die Losung aller denkenden Deutschen war, auch die talentvollen Kenner des Rechts und Freunde der Rechtswissenschaft großen Theils sich laut zu der Ueberzeugung bekannten, daß der Zeitpunkt gekommen sey, wo durch eine moderne, volksthümliche Gesetzgebung dem Leben des Volkes ein neuer Aufschwung gegeben werden müsse. Kein Wunder, wenn die Warnung, daß wir, bei der Anwendung des wundärztlichen Messers auf unsern Rechtszustand, auf gesundes Fleisch treffen könnten, das wir nicht kennen, und so gegen die Zukunft die schwerste aller Verantwortungen auf uns laden würden, **) eindrucksloos verhallte unter den Klagen um Abhülfe des gegenwärtigen dringenden Bedürfnisses; die

*) „ — — daß unsre Zeit dazu nicht reif sey, könnte nur die That beweisen; wir rufen vielmehr im festen Vertrauen auf die Kraft der Völker und den guten Willen der Herrscher: Jetzt oder nie!" — In der angeführten Nr. 98. der Wiener allgem. Litter.-Zeitung von 1814. Beherzigungswerth ist auch, was in dieser Beziehung der hochherzige Schmid sagt in seiner Schrift: „Deutschlands Wiedergeburt." Jena 1814. Seite 125. folg.

**) S. Savigny v. Beruf u. s. w. Seite 115.

Praktiker verlangten mit Recht als erstes Erforderniß eines leidlichen Rechtszustandes: Rechtssicherheit. Mit Recht wandten sie den Gegnern der Gesetzbücher ein: Ihr sagt es ja selbst, daß die Wissenschaft des Rechtsstoffes nicht mehr Herr ist; darin liegt grade das Uebel: daß unsre Richter bei dem Wust des positiven Rechts die leitenden Grundsätze nicht mehr heraus zu finden wissen, die auf die Entscheidung des concreten Falles führen müssen; aber der erbärmliche Zustand des positiven Rechtes selbst ist Schuld daran, daß die Wissenschaft dasselbe nicht mehr lebendig zu durchdringen vermag. Was ihr vom einzelnen Richter verlangt, das verlangen wir nur von der Intelligenz des ganzen Zeitalters; denn ihr wollt, daß der Richter in jedem einzelnen Falle noch fernerhin aus dem Chaos größtentheils kasuistisch gefaßter Rechtssätze und ohne Einheit zusammengehäufter Rechtsinstitutionen die leitenden Prinzipien, von denen die Entscheidung des Falles abhängt, herausfinde: wir wollen, daß diese Prinzipien, in so weit die Wissenschaft unseres Zeitalters im Ganzen sie als bewährt annimmt, in Gesetzbüchern zusammengestellt, und in möglichst einfacher Form vorgetragen werden. — Wo die heterogensten Gesetze aus allen Zeitaltern, Autoritäten der alten und neuen Juristen und zur Regel gewordene Aussprüche von Gerichtshöfen ein trauriges Labyrinth bilden, in dem Keiner heimisch ist, Keiner sich zurecht zu finden weiß, das dem Juristen seinen Stand verleiden, und dem Nichtjuristen die Idee beibringen muß, daß die Justiz von den Herrschern zur Plage der

Völker erfunden worden; wo das vielköpfige, vielzüngige Ungeheuer, das die Rolle der Themis spielt, mit dem Fortgang der Zeit zur immer gräßlichern Ungestalt geworden, die alles Rechtsgefühl, Moralität und Charakter, nebst dem äußern Wohlstande im Volke zu verschlingen droht; *) — da liegt freilich das Verlangen nach Linderung und möglichster Entfernung des gegenwärtigen Elends näher, als der nur für den Historiker reizvolle Gedanke: daß man den von der Vorzeit überlieferten Stoff, ohne eine Stäubchen daran verrückt zu haben, dem kommenden goldenen Zeitalter der Rechtswissenschaft getreulich entgegentragen wolle, — da kann wenigstens der Versuch einer Verbesserung der Gesetze nicht mehr voreilig erscheinen. **) — Ob dann das neuverfaßte Gesetzbuch

*) Ueber den beklagenswerthen Rechtszustand jener deutschen Länder siehe: Aphorismen über bürgerl. Gesetzgebung und Rechtspflege u. s. w. Stuttgard 1826. Seite 30.

**) Unsere Gelehrten sollten um so mehr Bedenken tragen, eine solche Ueberschätzung des historisch Ueberlieferten zu befördern, da sie schon in der Natur des Menschen Grund und Veranlassung hat. Leider ist es eine nur zu gegründete Erfahrung, daß das mittelmäßige Talent es immer bequemer und leichter findet, aus dem Ueberlieferten zu schöpfen, als aus den reichern, aber auch höhern und schwerer zu erringenden Schätzen der Vernunft; daß die gröbsten Mißbräuche, die handgreiflichsten Irrthümer durch Jahrhunderte hin darum so fortgekrochen sind, weil man zur selbstständigen Prüfung sich nicht erhob, weil man gar nicht einmal auf den Gedanken kam, daß es auch wohl anders seyn könnte. Es giebt so viele Dinge, die

eines Theils mit dem Leben und andern Theils in sich selbst den organischen Zusammenhang überall festhalten wird, das mag der Erfolg lehren. Gewiß ist aber zu erwarten, daß die Gesetzgebung unsrer Zeit sich ganz von der höchsten Wissenschaft, die dem Zeitalter zu Gebote steht, leiten lassen werde, und dadurch ist für die Praxis unendlich viel gewonnen!

Was in dieser Beziehung schon die preußische Gesetzgebung im Verhältniß zu ihrem Zeitalter geleistet, ist bekannt, und wir werden davon später noch ausführlicher reden. Hat sie auch nicht völlig und nach allen Beziehungen das Problem der Gesetzgebung gelös't; dennoch war sie eine Verbesserung des Rechtszustandes und vermehrte die Sehnsucht

---

nur so lange nothwendig sind, als man sie nothwendig glaubt; wenn dann einmal Genie oder die Gunst des Zufalls einen Lichtstrahl in die Seele eines Einzigen geworfen, wenn Einer das Joch des Vorurtheils abgeschüttelt hat, so sind bald Tausenden die Augen geöffnet, und die Welt begreift es nicht mehr, wie sie so lange die Binde hat tragen können, ohne eine Ahnung von dem Lichte zu empfinden. Was unsrem Zeitalter am dringendsten obliegt, — dringender wahrlich als sklavische Ehrfurcht vor dem, was die Vorzeit herübergetragen, das ist selbstständige Forschung und selbstständige That! — Unsere Rechtsgelehrten und Staatsmänner aber, denen auf das in Arbeit befindliche Gesetzgebungswerk ein Einfluß vergönnt ist, mögen sie nur die Gegenwart, ihre Richtung, ihre Bedürfnisse recht richtig erkennen! Unendlich wichtiger für sie ist praktische Einsicht und wahrhafte Lebenskenntniß, dann tiefe Gelehrsamkeit!

der Bewohner der andern deutschen Staaten nach ähnlichen Fortschritten zum Besseren.

Es ist seitdem nicht mehr verstummt die Klage um Abhülfe; es haben nicht nachgelassen die Vorschläge zu Reformen, und der Verfall des Rechtes war so allgemein fühlbar, daß selbst ächte Deutsche in der Einführung der neu-französischen Rechtsverfassung einen, wenn auch in mancher Beziehung herben, Gewinn und eine, wenn auch gewaltsame, doch heilbringende Erscheinung erblickten. Was kümmert es den unbefangenen Denker, daß der Code dem Eroberer diente »als ein Band mehr, die Völker zu umschlingen;« *) er weiß auch: »daß der selbstsüchtige Mensch niedrige Absichten zwar verfolgen kann, aber absichtslos dadurch der Förderung höherer Zwecke dient.« (Schiller). Was kümmert es den Denker, daß dieser Bau aufgerichtet worden, nachdem der Sturm der Zeit den alten zertrümmert hatte; muß er nicht jene Zerstörung, der das Bessere sein Daseyn verdankt, als ein Glück ansehen, und das Schicksal preisen, daß es auch des Eroberers Hand mit Weisheit lenkte?

»Wäre aus dem Civilgesetz etwas als verwerfliches Erzeugniß der Revolution wegzuschaffen,« — bemerkte vor sechs Jahren von Oppen, **) — »so würde das jetzige Frankreich über diesen Punkt nicht lange schweigen.

»Die günstigen Verhältnisse bei Entstehung des Gesetzes — so fährt er fort — erklären einen

*) Savigny. Vom Beruf u. z. Seite 57.

**) Vergleichung der französischen und preußischen Gesetze. Cöln 1827. I. Heft. S. 69. 70.

großen Theil des Erfolgs; einige Politiker wollen denselben zwar schon um deßwillen verschmähen, weil ihn ein übermüthiger Feind aufgedrungen, der wohl gewußt, daß Vernichtung der deutschen Gesetze der sicherste Weg sey, die Erinnerung deutschen Ursprungs zu vertilgen; sie scheinen die Rheinländer für Franzosen zu halten, welche durch eine ähnliche Maßregel erst wieder zu Deutschen gemacht werden müßten; aber die Rheinlande sind deutsch und werden es bleiben. War das deutsche Gesetz, das ihnen genommen wurde, gut, so konnte ein schlechteres Gesetz mit dem Gefühl des Verlustes nur das Andenken an die Vergangenheit lebendiger erhalten, war es schlecht, so konnten sie das Bessere auch von dem übermüthigsten Feinde eben so annehmen, als wenn er ihnen Summen Geldes zugeworfen hätte; dies Verhältniß bleibt immer gleich. Wie vieles Fremde wird nach und nach bei uns einheimisch! Nicht in Verwerfung desselben besteht die Nationalität, sondern in der Vorliebe für das Eigene, ohne Rücksicht auf dessen Ursprung. Ist, wie ich glaube, Gerechtigkeit und Politik Eine Person, so scheint es mir ein politischer Irrthum, daß die Zerstörung eines guten Erfolgs der Entfremdung vorbeuge, so lange die Gewißheit des Besseren fehlt; denn die Erhaltung des guten Erfolgs ist eine Wohlthat, und Wohlthaten gewinnen die Herzen; Verlust dagegen ist immer ein Unglück, und das Gefühl desselben befördert mindestens die Vorliebe nicht, welche die Mutter des Nationalsinnes ist.

»Politik wie Gerechtigkeit müssen daher in dem Studium der Gesetze das Gute aufsuchen, und in

Ermangelung des absolut Guten dasjenige einstweilen anerkennen, was sich durch den Erfolg am besten bewährt.« —

Auch wir sind der Meinung, daß das Bessere sich durch den Erfolg bewähren, und eine einmal bestehende Gesetzgebung, die der Geist der Gesammtheit nicht von sich abstößt, sondern die in Lebenskraft mit dem Organismus des Ganzen sich verbindet, die dem Volke eigen geworden ist, ihrer Abstammung wegen nicht mehr angefeindet werden darf; indessen ist in der Regel grade der Erfolg noch Streitsache; bei der Erwägung der Vorzüge und Mängel einer Gesetzgebung im Vergleich mit einer andern bringt in der Regel Jeder ein eignes Gewicht mit, und was der Eine einen glücklichen Erfolg nennt, das erfüllt den Andern mit Mißbehagen. Der Gesetzgeber, der einen sichern und ehrlichen Weg gehen will, wird also den Erfolg nicht nach seiner subjektiven Ansicht, sondern nach dem Bewußtseyn des Volkes, anschlagen.

Es ist aber eine Thatsache, die nicht weggeleugnet werden kann, daß jene Gesetze, durch die Art ihrer Einführung schon Haß und Widerspruch zu erwecken geeignet, aufgedrungen vom übermüthigen Feinde, nicht das Werk deutschen Geistes, somit auch deutsche Nationalität nicht berücksichtigend, und Manches berührend, was unsern Fürsten nicht gefallen, unserem Volke nicht frommen konnte, dennoch dem größten Theile nach mit dem deutschen Leben verwachsen sind: daß in einem nicht unansehnlichen Theile von Deutschland

eine fünf und zwanzigjährige Prüfung im Ganzen ein vortheilhaftes Resultat festgestellt, und die Zufriedenheit mit ihren mannichfaltigen Vorzügen in hohem Maße das Verlangen nach Verbesserung ihrer unleugbaren und vielfachen Mängel überwiegt.

Lange verhallt ist ja auch das Wort Derjenigen, welchen der erwachte Geist deutscher Einheit und Freiheit (der dich, o Vaterland gerettet hat!) den Fluch eingab über Alles, was von Frankreich kam, und den Wahlspruch, daß das deutsche Volk fortan nichts mehr gemein haben müsse mit der blutigen Nation. — So etwas kann freilich auch nur der Drang des Augenblickes rechtfertigen. Französischem Uebermuthe und französischem Leichtsinne, wo er feindlich entgegentritt der Wohlfahrt unseres Volkes, wird des Deutschen Kraft mit Nachdruck zu begegnen wissen: aber das Gute und Rechte wird sich immer geltend machen durch seinen eignen Werth, es komme, woher es komme. *) Sollen wir uns die Augen verbinden, damit uns nicht die nemliche Sonne leuchte, die auch dem

*) Freilich sind jene Gesetze das Werk, nicht der neuerungssüchtigen und plünderungslustigen Masse, sondern der Edeldenkenden und Gebildeten in der französischen Nation, und ob sie gleich von Frankreich kommen, so gehören sie doch mehr unsrer Zeit überhaupt, als einem einzelnen Staate an: im Verfolg dieser Schrift wird daher auch eine wiederholte Hinverweisung auf die Herkunft unsrer Justizverfassung, da, wo es hierauf nicht ankommt, umgangen werden, und von einem Rheinischen Civilrechte, einer Rheinischen Rechtsverfassung die Rede seyn.

verhaßten Feinde Licht bringt? — Das System der geistigen Sperre ist heutzutage unausführbar, unausführbarer noch, als jenes napoleonische Continental-System. Den Schmuggler mit dem Kaffeeballen können die Grenzwächter fassen, aber frei schwingt der Geist sich mit seinem Wissen, seinen Schätzen von Land zu Land, und die Gedanken sind zollfrei!

II.

Ueber die Rheinische Rechtsverfassung im Ganzen.

Historischer Rückblick.

Es lebt noch im frischen Andenken der erstaunten Welt, und noch ist kein halbes Jahrhundert darüber hingegangen, seitdem, durch das Zusammentreffen der bedeutendsten Momente beschleunigt, die fürchterliche Entbindung des Jahrhunderte lang angesammelten Gährungsstoffes an den Ufern der Seine das Daseyn eines neuen Zeitalters mit blutigen Spuren bezeichnet hat; seitdem die morschen Ruinen der mittelalterlichen Bauwerke auf dem Gebiete aller Staatseinrichtungen durch die Kraft der neuen Philosophie, und sodann durch den teuflischen Henkersarm eines empörten Geschlechtes den entscheidenden Stoß empfangen haben.

Blinde Hasser der Revolution, kurzsichtige Verehrer der Revolution, die den welthistorischen Werth eines großen in seinen Einflüssen und Wirkungen unübersehbaren Ereignisses nach dem Eindrucke bemessen, den einzelne, aus dem Zusammenhange herausgerissene Momente desselben auf ihr kleines

Gemüth gemacht haben, sind beide gleich weit von der Wahrheit: die Einen, Verdienste verachtend, die sie nicht erkennen; die Andern, Verdienste preisend, wo keine sind — die Affen des Zeitgeistes.

Schwer ist es, zu sagen: was geworden wäre, ohne so gewaltsamen Umsturz; wenn sich in Frankreich damals die feindlichen Elemente beruhigt hätten, und das Werk der Reformation in den bürgerlichen und politischen Einrichtungen einem ruhigen Entwickelungsgange überlassen worden wäre; man kann nur sagen: daß die Revolution auf der einen Seite beschleunigt, auf der andern Seite gehemmt hat: aber Wer vermißt sich, das Facit zu ziehen?

Schon hatten an allen Enden Europa's die kräftigsten Stimmen sich erhoben, die Geburt eines neuen Zeitalters verkündend, verkündend, daß es Zeit sey, die Trümmer der alten erstorbenen Welt zu versenken in das Grab der Vergangenheit: *)

---

*) Wir knüpfen hier auszugsweise die Darstellung des Ritters Filangieri an, der mehrere Jahre vor der Revolution den Schauplatz des neuen Zeitalters in seiner Scienza della Legislatione (Neap. 1780) also beschreibt:

„Die Natur drückt so zu sagen in jeder Epoche allen Gemüthern das nemliche Gepräge auf, und einerlei Gegenstände geben ihnen einerlei Gedanken ein. Die Gesetzgebung ist heutiges Tages der gemeinsame Gegenstand aller Denker. Wir sind von den Irrthümern der Rechtsgelehrsamkeit umgeben; jeder Schriftsteller bemüht sich, ihnen abzuhelfen, und von einem Ende Europens zum andern erschallt nur Eine Stimme, welche uns zuruft, daß die Ge-

und eines Struensee liberale Anordnungen in Dänemark, der großen Catharina gesetzgeberische

---

setze Latiums für Europa nicht mehr taugen. — Diese vereinigten Stimmen, dieser Zuruf der Vernunft und der Philosophie ist bis zu den Thronen gedrungen. Die Scene hat sich verändert und die Fürsten haben angefangen einzusehen, daß es noch ein anderes Mittel gebe, um groß zu werden, als Waffen und Gewalt, — daß gute Gesetze die einzige Stütze des Volksglücks seyen. — — Aber man hat den Souverains nicht nur gezeigt, daß die Gesetzgebung eine Verbesserung verdiene, — auch die Hindernisse sind schon aus dem Wege geräumt.

Das Volk ist nicht mehr Sklave und seine Edeln sind keine Tyrannen mehr. Der Despotismus hat in dem größten Theile Europens die Feudal-Anarchie verbannt, und die Sitten benahmen dem Despotismus seine Stärke wieder. So lange man nicht die Hand an das große Lehens-Gebäude legte, so lange war keine Verbesserung des Rechtszustandes zu hoffen. — Die Könige waren zu schwach die Sache durchzusetzen; der Adel, der das Band zerrissen hatte, das ihn mit dem Staate vereinigte, war zu mächtig, als daß er eine Verbesserung sollte zugelassen haben, die bei den Rechten, welche er sich angemaßt, den Anfang hätte machen müssen, und der übrige herabgewürdigte und verachtete Rest der Bürger war zu unwissend, als daß er sie hätte unternehmen und leiten können. — — Die Souverains mußten daher, um diese Hindernisse wegzuräumen, und dem Geiste jene Erhebung zu geben, die ein so schweres Werk erfordert, anfangen, aus so vielen zerstreuten Massen feste Körper zu bilden, und die Bande unter den Menschen wieder herzustellen. Vor Allem that es Noth, daß die Menschen aufhörten, Sklaven zu seyn, weil die Na-

Thätigkeit in Rußland; des humanen Joseph geistreiche Reformen in Oestreich; seines weisen und

tur den Sklaven das Denken versagt hat. — — Nachdem die Macht des Adels geschwächt war, mußte man vor allen Dingen jene Irrthümer verscheuchen, welche der Fanatismus geheiligt und die so leicht zu verführende Unwissenheit angenommen hatte. Zur Erreichung dieses Zweckes kam die Philosophie der Staatsgewalt zu Hülfe. — Der Aberglaube existirt nicht mehr, dieser erklärte Feind aller nützlichen Verbesserungen, diese erderschütternde Maschine, welche den Mittelpunkt ihrer Stärke im Himmel befestigt hat, dieser Tyrann des Genie's, der zu allen Zeiten Diejenigen bekriegte, welche die Natur zum Glücke Andrer, aber destomehr zu ihren eignen Nachtheil, bestimmt hatte, große Männer zu werden, — — und die Religion, welche der Fanatismus Jahrhunderte hindurch mit dem Blute der Nationen und mit dem Elende der Völker besudelt hatte, ist wieder das geworden, was sie seyn soll. — — Alles hat sich verändert; selbst die politischen Begriffe haben den Charakter der Wildheit und der Intrigue verloren; — — vergeblich dürfte ein neuer Machiavell sich bemühen, das Laster an die Throne zu befestigen. — — Und zu allen diesen Vortheilen haben wir noch Einen errungen: das Recht, den Fürsten die Wahrheit ungestraft vortragen zu dürfen. — — Wenn das Verbergen der Wahrheit vor den Fürsten allzeit Schuld war an dem fortdauernden Unglücke der Völker; wenn das Schweigen in allen Jahrhunderten Bürge der Tyrannei und der Unordnungen war; wenn man endlich zur Erlangung einer verbesserten Gesetzgebung vor Allem wider die Untauglichkeit der alten Gesetze, und wider die Uebel, die eine fehlerhafte und schwache Regierung über die Völker brachte, sich auflehnen

edlen Bruders glückliche Verbesserungen in Toskana, so wie in Deutschland der geistlichen Fürsten am

mußte: so war das kein kleines Hinderniß, das wir überwanden, als wir uns das Recht zu denken und zu schreiben mit einer Freiheit errangen, die den Fürsten, welche sie verstatten, und denen, die Nutzen daraus zu ziehen wissen, gleiche Ehre bringt.

Nach Hinwegräumung aller dieser Hindernisse bleibt uns nun nichts mehr übrig, als die Verbesserung der Gesetzgebung vorzunehmen. Es scheint, daß nur noch die letzte Hand anzulegen sey, um das Werk des Menschenglückes zu vollenden; es scheint, daß selbst in der Lage der Dinge schon die Vorbereitung dazu liegt.

Europa, das eilf Jahrhunderte hindurch ein Schauplatz des Krieges und der Zwietracht war; Europa, das zerquetscht lag unter den Ruinen des römischen Reichs; das vor den Waffen eines Attila schimpflich entfloh, erobert wurde, und abwechselnd bald den Barbaren Asiens zur Wohnstätte diente, bald den Einfällen der Normänner, der Lehensanarchie, den geheiligten Kriegen der Kreuzzüge, dem unaufhörlichen Kampfe der geistlichen und weltlichen Herrschaft und den Religionsstreitigkeiten, die die Moralität der Christenheit untergruben, und der Unwissenheit Dauer gaben, ausgesetzt war; das endlich von der Tyrannei so vieler kleiner Despoten unterdrückt, mit Schwärmern und Kriegern bedeckt, und von allen Seiten von der zerstörenden Flamme der Sekten in lodernden Brand gesetzt wurde, dieses Europa ist jetzt ein Wohnsitz der Ruhe und der Vernunft geworden. Die Befestigung der Monarchien, durch Alliancen und Bündnisse bewirkt, setzt dem Ehrgeize der Fürsten einen Damm entgegen, und zwingt die Souverains, auf das wahre Interesse der Völker aufmerksam zu seyn. Schon redet

Main und Rhein unverkennbare Verdienste um die Administration und Gesetzgebung ihrer Länder, endlich des großen Friedrich schöpferisches, umfassendes Wirken im preußischen Staate, — dies Alles begründet gewiß die Vermuthung, daß auf dem Wege des ruhigen Fortschreitens unendlich viel hätte geschehen können, daß Manches auch heute besser wäre, wenn nicht die französische Revolution bedenkliche Aufregungen der Völker, und ein betrübendes Reaktionssystem hervorgerufen, wenn nicht der zwanzigjährige Kriegeszustand die gesellschaftlichen Verhältnisse zerrüttet, die geistige Entwicklung unterbrochen hätte und manchen Verbesserungen in den politischen Einrichtungen hemmend entgegengetreten wäre. Indessen ist es auch nicht zu verkennen, daß der Sturm der Zeit manches Talent geweckt, daß die Noth selbst vielfach auf das Gute hingeführt hat, daß der festgewurzelte Hochmuth der bevorrechteten Stände erst niedergetreten werden mußte, die das Mark der Länder verzehrten und Angriffen auf ihren behaglichen Zustand furchtbare Mittel entgegen zu setzen wagten; man muß nicht vergessen, daß die hochherzigsten Versuche der Fürsten: die Resultate des Denkens ein-

man vor den Thronen von nichts als von Gesetzen und Gesetzgebung. Schon wird zur Beglückung der Menschen, welche Europa umfaßt, an einer friedlichen Revolution gearbeitet." — Das Werk selbst enthält die vortrefflichsten Vorschläge in Beziehung auf politische und moralische Erhebung der Völker und Verbesserung des äußern Wohlstandes, Vorschläge, an deren Realisirung unsre Zeit noch immer fortarbeitet.

zelner erleuchteter Köpfe zu realisiren, und vernunftgemäßere Staatseinrichtungen zu treffen, nicht minder in der Unwissenheit und Versunkenheit der untern, als in dem Egoismus der bevorrechteten Stände, größtentheils unüberwindlichen, häufig empörenden Widerstand fanden, wovon die Geschichte Kunde gibt, und so kann man nicht mit völliger Zuversicht jener Hoffnungen gedenken, welche die Revolution feindselig zerstört haben möchte.

Doch sind dies Alles nur unsichere Reflexionen: die Revolution hat ihren blutigen Kreislauf vollendet, und da wir ihre Schrecknisse und Gräuel empfunden haben, so mögen wir auch, was sie uns als Ersatz geboten hat, genießen.

Jede Revolution — gewaltsame Unterbrechung des ruhigen, naturgemäßen Entwickelungsganges des Völkerlebens — ist ein Unglück; die guten Früchte, die jene Revolution gebracht hat, sind immer noch zu theuer erkauft, und wir rechnen sie unbedenklich zu den schrecklichsten Ereignissen, welche der Menschenfreund zu beweinen hat. — Anders indessen ist schon die Sache für Frankreich selbst, als für die andern Staaten.

Wenden wir von Frankreich den Blick weg, und beschränken uns auf die Betrachtung: welche Verdienste um Deutschland jener Gesetzgebung zugeschrieben werden dürfen, in welcher die Erfolge der Revolution in Beziehung auf bürgerliches Recht niedergelegt sind, so stellt sich hier folgendes Verhältniß heraus. Hat sie schnell und durchgreifend Verbesserungen ins Leben gerufen, in kräftigen Grundzügen höhere bürgerliche Frei-

heit, Gleichheit vor dem Gesetz, an die Spitze des bürgerlichen Rechts gestellt und so vielen Ansprüchen eines vernünftigen Zeitalters praktische Anerkennung gegeben, so hat sie dagegen in jenen Ländern, wo keine vorhergegangene Revolution die bürgerliche Ordnung aufgelös't hatte, schonungslos das wohlerworbene Recht zerstört, und häufig nur durch den Ruin von Familien einen an sich bessern Rechtszustand hervorgerufen; und es ist nicht zu verkennen, daß auf der Einführung ein Flecken haftet, der vermieden worden wäre, wenn die deutschen Staaten selbstständig, aus ihrem eignen Geiste, die im Resultate übereinstimmenden Gesetzreformen ausgeführt hätten.

Das ist also keine Lobrede der Revolution, wenn man die glücklichen Resultate derselben in Beziehung auf die gesellschaftlichen Einrichtungen anerkennt, Resultate, die sie größtentheils nicht selbstständig geschaffen, sondern eigentlich nur durch öffentlichen Mord und öffentlichen Raub vielfach beschleunigt hat. Der Geist, der zu solchen Verbesserungen reif macht, und, sich selbst und dem ruhigen Gange der Alltagsordnung überlassen, langsam und weniger energisch, aber doch sicher, eben die Verbesserungen auch in Deutschland trotz allen Widerstrebungen durchgeführt haben würde, dieser erwachte Geist einer neuen Zeit, — dessen gewaltiges Werk eben jene Revolution, dessen schreckhaftes Mittel sie nicht minder war zur Vollführung des historisch Nothwendigen — dieser Geist des neuen Zeitalters, der insbesondere auch im preußischen Staate bereits früher die erfreulichsten Regungen hervorgerufen hatte, hat alle die Wunder

hervorgerufen, welche den Strom der letzten fünfzig Jahre bezeichnen, hat schaffend in allen Kreisen des Lebens gewirkt, und durchweht mit höherem Gedankenfluge die ganze gebildete Welt. Die Begriffe von der vernünftigen Natur des Menschen und den daraus entspringenden unveräußerlichen Rechten des Individuums; die Begriffe von der Natur und den Zwecken staatlicher Vereine und den daraus hervorgehenden nothwendigen Rechten und Verpflichtungen aller ihrer Glieder; — diese Begriffe, an sich so einfach, als schwierig in der Anwendung, haben angefangen, praktische Bedeutung zu gewinnen. Das ganze Streben der Völker hat eine neue Richtung genommen, ihr Sinn ein neues Ziel gewonnen und die praktischen Wissenschaften des Lebens sind, gleich der philosophischen und politischen Bildung, mit Riesenschritten, vorangerückt. Mit frischer Jugendkraft hat der Geist der neuen Zeit den wankenden Schatten des alten Weltlebens zu Boden gerungen; mit unwiderstehlicher Gewalt hat die öffentliche Meinung sich Geltung verschafft, und in allen gebildeteren Staaten Europas hat der veränderte Standpunkt der ganzen Denk- und Lebensweise die gründlichste und mannichfachste Umgestaltung des ganzen innern Organismus zur unerläßlichen Bedingung ihres Fortbestehens — oder doch ihres gesunden Fortbestehens gemacht.

Durch eine Menge der weisesten Gesetze hat daher auch die preußische Staats-Regierung kund gethan, daß sie die Ansprüche der Zeit und ihrer

Völker ehre. Das allgemeine Landrecht, die erste Grundlage der Reform in der Rechtsverfassung von Preußen, war, seit dem Augenblicke seiner Entstehung, unausgesetzt der Gegenstand unzähliger Verbesserungen, Förderung der Gewerbe und Befreiung des Eigenthums war insbesondere das Augenmerk der gesetzgeberischen Thätigkeit, und eine eigne Commission wurde gebildet zum Zwecke der Beschleunigung der in der Rechtsverfassung nothwendig gewordenen, durchgreifenden Abänderungen. Dagegen wurde in der Rheinprovinz der größtentheils auf den Fortschritten der Zeit basirten französischen Rechtsverfassung ihr vorläufiges Bestehen gesichert; und Friedrich Wilhelm III. legte bald nach der Besitznahme der Provinz das unzweideutigste Zeugniß Seiner hohen Einsicht und wahrhaft landesväterlichen Gesinnungen gegen Seine neuen Unterthanen in der Cabinetsordre vom 20. Juny 1816 nieder, in welcher der weise König der mit der Prüfung der Rheinischen Prozeß-Gesetzgebung beauftragten Immediat-Justiz-Commission die Anweisung ertheilt:

»Ich will, daß das Gute überall, wo es sich findet, benutzt, und das Rechte anerkannt werde. Auch Institute und Einrichtungen in der Justizverwaltung, welche aus der Lage der dortigen Verhältnisse als nothwendig und überwiegend nützlich sich ergeben, sollen deßhalb, weil sie sich nicht in dieser Art in Meinen übrigen Staaten finden, nicht verworfen, sondern nur in eine solche Richtung gebracht werden, als sie der Zusammenhang mit dem Ganzen verträgt.« —

Bekanntlich fiel das Gutachten der Commission zu Gunsten des Bestehenden aus, und seither hat unsre Staatsregierung nur durch einzelne verbessernde Gesetze, z. B. die Notariatsordnung vom 25. April, die Subhastationsordnung vom 1. August 1822 u. a. unseren Rechtszustand mit glücklichem Erfolge zu heben gesucht. Dankbar erkennt die Provinz diese, wie die andern unübersehbaren Wohlthaten ihrer einsichtsvollen Regierung an; zum Ruhme dürfte es aber auch den Rheinländern anzurechnen seyn, wenn sie da, wo die Abschaffung der bestehenden Gesetze, im Ganzen, Gegenstand der Erwägung wurde, freimüthig durch Wort und Schrift, durch das Organ der Stände, durch Vorstellungen, Bittschriften und Deputationen ihren dringenden Wunsch zu erkennen gaben, daß ihnen dasjenige erhalten werden möchte, was vorläufig noch durch nichts anerkannt Besseres ersetzt werden könne, und daß die unberechenbaren nachtheiligen Folgen einer übereilten Abschaffung ihnen erspart werden möchten. Es war in der That eine erfreuliche Erscheinung, die Gesetzgebung zum Gegenstande der allgemeinen Theilnahme erhoben zu sehen; zu sehen, wie Stadt und Land an der geistigen Regung Theil nahm, weniger durch Rücksichten auf Privatvortheile in Bewegung gesetzt, — (nur Einzelne waren es, die selbstische Zwecke im Auge hatten) — als vielmehr durch das Interesse am allgemeinen Wohlbefinden: erfreulich war es, zu sehen, wie Meinungen sich erhoben und Dinge zur gemeinsamen Erörterung kamen, die auch die Mehrzahl der Gebildeten früher, ohne Prüfung, blos zu ertragen schien, und es ergab sich hier ein über-

raschender Beweis, daß wirklich die Hauptanordnungen der französischen Gesetzgebung denjenigen Bedürfnissen der Gegenwart, die allen gebildeten Nationen gemeinsam sind, größtentheils entsprechen, daß der Buchstabe zwar französisch, der Geist aber allgemein sey. Und wenn es nun auch von der andern Seite unverkennbar ist, daß diese Gesetzgebung manche Spuren der empörten Zeit, — welche von ihr in das Geleise der bürgerlichen Ordnung zurückgeführt werden sollte, — selber an sich trägt, daß ein großer Theil ihrer Institutionen nicht das durchdachte Werk höherer Philosophie und Geistesbildung darstellt, welches unsre Zeit von ihren Gesetzgebern erwarten darf, und manche Fragen im Einzelnen noch einer besseren Lösung harren, — Wer wollte deßwegen über einer Gesetzgebung den Stab brechen, die im Ganzen die ewigen Gesetze der Vernunft und die Ansprüche unseres Zeitalters wohl beachtet!

Der Strafkoder und die Criminal-Prozeß-Ordnung.

Unstreitig die schwächste Seite dieser Gesetze ist der Strafkoder, der in einem großen Theile seiner Bestimmungen den Charakter einer furchtbaren Zeit offenbart. Nur die täglich in Anspruch genommene, täglich gespendete Gnade eines allgemein und hoch

verehrten Landesvaters, dessen milder Sinn den Gebrechen der menschlichen Natur die mit der bürgerlichen Ordnung nur immer vereinbarte Nachsicht angedeihen läßt, macht die Schrecken jener Bestimmungen minder fühlbar.

Auch von der Strafgesetzgebung der alten Provinzen hat indessen das Rheinland keine Vortheile zu erwarten, da die humane Philosophie der neuesten Zeit von so unendlich viel neuen Bedürfnissen die Empfindung und die Erkenntniß angeregt hat, da die mannigfaltigsten Veränderungen in den Rechtsansichten vor sich gegangen sind, und die Vervollkommnung der Strafgesetze, nach Geist und Form, mit Recht überall unter die Lieblingswünsche der Freunde der Menschheit und der Forscher des Rechten und Guten gehört.

Das höchste Ziel der Gesetzgebung ist die Veredlung der Menschen: Schrecken macht sie nicht besser, und die Furcht vor der Strafe erzeugt listige Sklaven aber keine guten Bürger. Man wecke durch Erhebung des Verstandes und Läuterung des Gefühls eine höhere Moralität in der Nation, und die Achtung vor den Worten des Gesetzes wird sich geltend machen ohne die Furcht vor ihrer Geißel! Es wird gewiß eine Zeit kommen, eine humanere Zeit, welche die Ueberzeugung zur Reife bringen wird, daß dem Staate das Recht der Tödtung eines Menschen nicht zustehen kann; daß Todes-Strafe ein Unrecht ist, und die Tödtung von Verbrechern nur als letzte Nothwehr der Staatsgesellschaft eine Rechtfertigung findet. Schon von Manchem ist der veredelte Sinn der Menschen

zurückgekommen, was mit ihren Begriffen aufs Engste verwachsen, und doch weder nothwendig noch vernünftig war!

Unleugbar hat indessen auch in neuester Zeit in Deutschland, — namentlich im Königreich Baiern die Strafgesetzgebung ausgezeichnete Fortschritte gemacht, und insbesondere von dem vor einigen Jahren verfaßten »revidirten Entwurf des bairischen Strafgesetzbuches« *) darf man mit vollem Rechte behaupten, daß er auf den gründlichsten theorethischen Untersuchungen seine Grundsätze baut, und bei Bestimmung des Strafmaßes und der Strafarten von den vernünftigsten, humansten und zeitgemäßesten Prinzipien ausgeht.

Solche Muster und Vorarbeiten müssen das Gesetzgebungswerk im Gebiete des Strafrechtes für uns unendlich erleichtern, und auch wir in Preußen dürfen uns nicht schämen, aus Demjenigen Nutzen zu ziehen, was des Deutschen Fleiß und Talent anderwärts zu Stande gebracht hat. Wir dürfen daher die gegründete Hoffnung hegen, daß auch die Preußische Monarchie bald ein Strafgesetzbuch wird aufweisen können, welches mit dem Standpunkte der Wissenschaften und dem Charakter des Zeitalters im richtigen Verhältnisse steht. —

*) Erschienen zu München 1827. — Bei den Ständeversammlungen im Jahre 1827 und 1831 sollte das neue Strafgesetzbuch zur Berathung kommen: bei der Menge der zu verhandelnden Gegenstände indessen mußte diese Arbeit der nächsten Zusammenkunft der Reichsstände vorbehalten bleiben.

Das am Rheine bestehende Verfahren in Strafsachen möchte in Beziehung auf das correctionelle, so wie auf das ganze Vor-Verfahren wenig zu wünschen übrig lassen. Was die Assisen-Einrichtung und insbesondere das Institut der Geschwornen betrifft, so würde ein bestimmtes Urtheil hierüber eine gründliche und vollständige Prüfung aller Gründe dafür und dagegen voraussetzen, die über den Zweck dieser Blätter hinausgeht.

Daß die Geschwornenverfassung unter gewissen Staatsverfassungen und bei gewissen Grundsätzen über die Wahl der Jury einen politischen Werth haben wird, davon kann hier nicht die Rede seyn, und hieraus dürfen für die Beibehaltung der Jury in unsrer Provinz, als Rechtsanstalt, keine Folgerungen gezogen werden; überhaupt aber sind wir der Meinung, daß da, wo neben den Geschwornen-Gerichten auch noch Spezial-Gerichte nothwendig sind, die Geschwornen-Verfassung selbst nicht das seyn kann, was sie seyn soll.

Wenn indessen Sparre-Wangenstein*) nur zwei Voraussetzungen anerkennen will, unter welchen eine Geschwornen-Verfassung gebilligt werden könne, nemlich 1. wenn die Menschen das sind, was sie ursprünglich waren, Kinder der Natur, mit hoher Einfalt, von heiligem Wahrheitsgefühle durchglüht, wo das Gefühl, die höhere Sinnlichkeit der einzige Erkenntnißgrund ist; 2. das Zeitalter der höchsten Vernunftentwickelung, wo wiederum die höhere Sinnlichkeit rein gestimmt seyn

*) Ueber Geschwornen-Gerichte von C. J. von Sparre-Wangenstein. Leipzig 1819. Seite 65. u. folg.

wird, zugleich aber auch durch reine Vernunftthätigkeit die Wahrheit gefunden werden kann, wo also die Geschwornen entweder blos auf das Gefühl oder blos auf den Verstand angewiesen werden können; wenn bis zu diesem Zeitpunkte der genannte Schriftsteller die Geschwornenverfassung aufgeschoben wissen will, so kann man ihm mit Recht entgegnen, warum denn grade diese Staatseinrichtung auf einen idealisirten Zustand der Menschheit hinverwiesen werden soll, einen Zustand, der nie bestand, weil die Gesammtheit niemals zur höhern Sinnlichkeit vollkommen sich erhob, *) und niemals bestehen wird, weil die Gesammtheit sich niemals zur höchsten Vernunftentwickelung erheben wird. — Vollkommne Wahrheit zu finden, ist dem menschlichen Geschlechte nicht beschieden; Geschworne irren, und werden in keinem Zeitalter über den Irrthum sich erheben; aber die Richter eben so wenig. Die Geschwornen sind eben solche Menschen, wie die Richter; sie haben ein menschliches Gefühl und einen menschlichen Verstand, wie die Richter; bei einem zweckmäßigen Wahlprinzip kann man sogar annehmen, daß sie noch in etwa mehr, und reineres Gefühl und mehr Verstand haben wie die Richter — (weil die Auswahl größer ist). Dagegen haben sie nicht gleiche

*) Leidenschaften haben immer ihren Einfluß auf die Menschen ausgeübt, und stärker, als heute, in rohen Zeitaltern. Die Sinnlichkeit wird erst eine höhere, mit der Entwickelung des menschlichen Bewußtseyns überhaupt, und der „fromme Instinkt" hat niemals den Menschen die Wahrheit und das Rechte mit völliger Reinheit ins Herz gegeben.

Rechtskenntnisse und in der Regel weniger geschärfte Urtheilskraft.

Man hat es so scharf getadelt, daß das französische Gesetz es völlig im Dunkeln läßt, ob der Geschworne allein seinen Verstand, oder allein sein Gewissen (Gefühl) fragen solle, oder beide zugleich? *) — Objektive Gewißheit ist für den Geschwornen nicht zu erlangen; er kann nur glauben. Hier ist kein mathematisches Exempel, keine Gleichung, in der sich die unbekannte Größe mit Unfehlbarkeit aus den bekannten berechnen läßt. Verdächtigende Umstände liegen vor, die Aussagen von Zeugen liegen vor: aber die Folgerungen, die aus den vorliegenden Umständen am natürlichsten und wahrscheinlichsten gezogen werden, können irrig seyn, die Zeugen können täuschen, oder getäuscht seyn; aller Beweis ist also mangelhaft, er bringt kein Wissen, sondern nur eine Ueberzeugung; das positive Gesetz kann bestimmen, daß die übereinstimmende Aussage zweier unverdächtiger Zeugen vollen Beweis ausmache: aber Zwei können eben so wohl irren, als Einer; was dem Richter unverdächtig scheint, oder gesetzlich dafür gilt, ist darum noch

*) In der Eidesformel und der Instruktion der Geschwornen wird einerseits das Wort conscience, andrerseits der Ausdruck conviction und impression sur leur raison gebraucht.

S. Von Sparre-W. A. a. O. Seite 39. folg. — Briefe über die jetzigen Angelegenheiten der deutschen Rheinlande vom Professor Köl zu Würzburg. Nürnberg 1818. II. Heft. S. 301. folg.

nicht objektiv wahr, und was die größte Wahrscheinlichkeit gibt, ist als Beweis immer noch unzureichend. Deßhalb sind auch alle positive Beweistheorien für Criminal-Sachen unvollkommen; sie können gewisse Requisite festsetzen, bei deren Vorhandenseyn die Schuld gesetzlich als vorhanden angenommen werden und Verurtheilung erfolgen soll: aber sie können nur formelle Wahrheit geben, und in der Auffindung dessen, was objektiv wahr ist, nicht vor Irrthum schützen: die Unvollkommenheit der Beweistheorien hat auf die Nothwendigkeit hingeführt, für solche Fälle, wo jene gesetzlichen Requisite nicht vollständig vorhanden sind, und die Richter sich dennoch der Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten nicht erwehren können, nichts desto weniger die Anwendung des Strafgesetzes, — nur in vermindertem Maße, zu verfügen. Allein diese Maxime rechtfertigt sich nur durch denselben Grund, wodurch es gerechtfertigt wird, daß auch bei der Geschwornenverfassung, bei juristisch unvollständigem Beweise, die über allen Zweifel erhabene Ueberzeugung von der Schuld eine Verurtheilung nach sich ziehen müsse.

Freilich hat nun das französische Gesetz dem Geschwornen völlige Willkühr darin gelassen, wie viel Gewicht er auf die Beweise legen soll; welche Beweismittel vorliegen müssen, damit seine Ueberzeugung von der Schuld eine Verurtheilung begründen dürfe; umgekehrt, in wie weit er noch nach seiner persönlichen Ueberzeugung das Unschuldig aussprechen dürfe, wo die vorliegenden Beweise vor dem Criminal-Richter die Hoffnung auf Lossprechung rauben; faßt man indessen den

Gegenstand von der praktischen Seite, so ist es damit so schlimm nicht: der Geschworne wird deßwegen, weil er das Urtheil, das er über die Schuld fällt, nicht auf vollständige Beweismittel zu gründen braucht, und umgekehrt von dem Nichtschuldig, das er ausspricht, keine Rechenschaft zu geben braucht, — weder nach Willkühr noch nach Instinkt seinen Ausspruch thun. Wo die Verhandlungen den Zusammenhang der Ereignisse so sehr ins Klare stellen, daß das Etwas, welches an der Gewißheit immer noch fehlen muß, so zu sagen verschwindet, da wird er kurz sein Schuldig aussprechen, während der Criminalrichter sich abmüht, seinen Ausspruch mit unvollkommnen Gründen auszustaffiren; wo geringe Indicien der That vorliegen, da wird auch der Geschworne die Ueberzeugung von der Schuld nicht geschöpft haben, und frei sprechen. Bei den Fällen, die in der Mitte liegen, können beide irre gehen: der Richter wird manchmal die Beweise der Schuld nicht genügend finden, während dem Geschwornen seine Menschenkenntniß und Lebenserfahrungen fest und unwandelbar die Ueberzeugung in die Seele pflanzen: daß es nicht anders seyn kann, daß der Angeklagte wirklich die That begangen; umgekehrt wird der Richter durch Schlüsse das Unerwiesene zur Gewißheit zu bringen suchen, und dies manchmal erreicht zu haben glauben, wenigstens in so weit, um auf außerordentliche Strafe erkennen zu können, während der Geschworne, dessen Ueberzeugung sich über die Schuld nicht festgestellt hat, das Nichtschuldig erklären wird. Die Irrthümer werden sich auf beiden Seiten ziemlich ausgleichen;

es ist nicht zu verkennen, daß eine auf den Total-Eindruck gebaute Ueberzeugung die Wahrheit eben sowohl treffen kann, als ein Urtheil, ein Schluß, das Resultat eines ängstlichen Abwägens aller einzelnen zum Theil mangelhaften, selbst unrichtigen oder entstellten Prämissen. Daß auch die Nothwendigkeit des Beweises den Richter, selbst bei redlichem Willen, wohl dazu verleiten kann, bei bereits gefaßter Ueberzeugung von der Schuld, in der Aufsuchung von Beweisgründen zu weit zu gehen, in die Aeußerungen des Inkulpaten Geständnisse künstlich und sophistisch hinein zu konstruiren, und überhaupt durch Spitzfindigkeiten Ergänzung des mangelhaften Beweises zu versuchen, kann wohl nicht in Abrede gestellt werden: und da nun einmal das Gesetz durch die Schranken einer Beweistheorie, an die es denjenigen bindet, der die Wirklichkeit eines Faktums und die Schuld des Angeklagten zur gesetzlichen Gewißheit erheben soll, den Irrthum eher befördert, als ausschließt, so ist es eine schöne Idee: daß zwölf unbescholtene, unabhängige, mit den erforderlichen Einsichten ausgerüstete Bürger in ihrer aus der vollständigen Verhandlung der Sache gewonnene Ueberzeugung eine gesetzliche Gewißheit bieten sollen. Ob nun aber das Gefühl oder der Verstand die Ueberzeugung ganz oder vorzugsweise leiten sollen: hierüber kann das Gesetz nichts bestimmen; denn die Ueberzeugung läßt sich an keine Gesetzesvorschrift binden. Der Mensch kann über eine bestimmte Sache nur Eine Ueberzeugung haben: den Einen mag mehr das Gefühl leiten, wie man sich auszudrücken pflegt, den Andern

mehr der Verstand; Wenige aber sind sich dessen bewußt, und können den Zergliederungen des Psychologen folgen. Dazu kann der Verstandesmensch irren, wie der Gefühlsmensch, und Wer wollte am Ende sich zum Censor aufwerfen, wenn das Gesetz wirklich nur Verstandes- oder nur Gefühlsmenschen für tauglich zum Geschwornen-Amte erklärte? oder wie lassen sich im Individuum überhaupt diese Gränzen ziehen?

Will man nun überhaupt lieber die freie Ueberzeugung gebildeter einsichtsvoller Bürger als den Ausdruck des Objektiv-wahren gelten lassen, als durch ein strenges juristisches Beweisverfahren die Wahrheit zu ermitteln suchen, so ist freilich die Auswahl der Geschwornen von höchster Wichtigkeit. Die Einsichtsvollsten und Besten unter den Bürgern werden auch die besten Geschwornen seyn. Die geistige Fähigkeit, das Amt zu versehen, nicht die Vermögensverhältnisse und die Fähigkeit es unentgeltlich zu versehen, müssen in Betracht kommen, wo es die heiligsten Interessen der Menschheit, der Mitbürger höchste Güter gilt, und es ist eine Unvollkommenheit des Gesetzes, wenn es die Höchstbesteuerten vorzugsweise zu der so hoch verantwortlichen Verrichtung beruft. Unverkennbar machen auch gesunder Menschenverstand und unpartheiliche Rechtlichkeit den guten Geschwornen noch nicht aus, wie man wohl zu glauben geneigt ist. Rechtskenntnisse und philosophische Bildung sind wesentlich erforderlich, um über den subjektiven Thatbestand, um darüber entscheiden zu können: ob das in concreto vorhandene Faktum auch unter den

Begriff des Verbrechens falle, auf welches die Anschuldigung lautet; und eine Menge andrer Fragen, deren richtige Erkenntniß einen richtigen Urtheilsspruch der Geschwornen bedingt, sind wissenschaftlicher Natur, und setzen entweder eine Kenntniß der zum Theil schwierigen Grundsätze der allgemeinen Strafrechtslehre, oder wenigstens eine, durch juristisches oder philosophisches Studium geschärfte Denkkraft voraus.

Hiedurch stellt es sich dann als unleugbar heraus: daß das Institut der Geschwornen in seiner jetzigen Gestalt keineswegs dem Zwecke der Gesetzgebung vollständig entspricht.

Soll die Entscheidung über die faktische Frage überhaupt von dem eigentlichen Richteramte getrennt bleiben, so möchte es am zweckmäßigsten seyn, daß nach einer zeitgemäßen, auf einem vernünftigen Prinzip gegründeten Wahlordnung Collegien unbescholtener, einsichtsvoller, juristisch und philosophisch gebildeter Männer eingerichtet würden, die, für längere Zeit erwählt, in dem Bezirke des Appellationshofes das Geschwornen-Amt wahrnähmen. *) Indessen läßt sich noch der Umstand

*) Aengstlich berechnende Finanz-Männer, die der gegenwärtigen Geschwornen-Verfassung die Unentgeltlichkeit der Verrichtung zum wesentlichen Vorzuge anrechnen möchten, sollten vielmehr die Nachtheile in Anschlag bringen, welche den Familien und mittelbar dem Staate dadurch erwachsen, daß so viele Menschen ihrem Geschäfte und Gewerbe, so wie der Besorgung ihres Hauswesens auf mehrere Wochen entzogen werden. Daß auch der Moralität das Juryleben nichts

selbst wohl mit Recht in Zweifel ziehen, ob es in der Natur der Sache gegründet sey, daß die Entscheidung über die That von andern Personen ausgesprochen werde, als das Straferkenntniß: nimmt man dies aber an, so liegt kein Grund mehr vor, die Funktion der Richter und Geschwornen noch ferner getrennt zu erhalten, und dann möchte es also auch die zweckmäßigste Maßregel erscheinen, die gewöhnlichen Civilrichter ganz aus dem Spiele zu lassen, und eine wandernde Jury, *) wie wir sie eben in Vorschlag gebracht haben, als Criminalgerichtshof mit der vollständigen Criminaljurisdiktion für den Appellations-Gerichtsbezirk zu bekleiden. Das Vor-Verfahren und die Bestrafung der correctionellen Vergehen würden, wie bisher, bei den Landgerichten bleiben. Der Vorsitzer des Criminalhofes würde dann auch in der Regel seinem schwierigen Geschäfte mehr gewachsen seyn, als ein aus den Räthen des Appellationshofes abwechselnd erwählter Präsident: das zum Theil gefährliche, zum Theil überflüssige Resumé desselben würde überdies füglich entbehrt werden können.

---

weniger als förderlich seyn kann, bedarf keines Beweises. Die Erfahrung liefert Beispiele, daß junge, und selbst ältere Landwirthe grade durch diese Veranlassung in ein Schlaraffenleben gerathen sind, welches sie in der Folge zu Grunde gerichtet hat.

*) Auf den Namen kommt nichts an; wir sagen Jury, um anzudeuten, daß bei der durch das Bedürfniß der Rechtspflege erheischten Verbesserung unsrer Criminalverfassung die Grundidee von dem judicium parium, bei richtigem Verständniß, nicht aufgegeben zu werden braucht.

Daß übrigens ein öffentliches und feierliches Schlußverfahren vor dem versammelten Criminalgerichtshofe in dem höchsten Zweck der Gesetzgebung überhaupt und in den speciellen Zwecken der Strafgesetzgebung insbesondere seine eigenste Begründung finde, dies spricht zu klar durch sich selbst und hat schon zu allgemein die Ueberzeugung der Denkenden gewonnen, als daß es hier noch einer Beweisführung bedürfte. *)

Es muß hier noch einer, diesen Gegenstand berührenden Aeußerung des Professors Heffter Erwähnung gethan werden, welche uns zu einigen wichtigen Gegenbemerkungen Veranlassung gibt. Sie lautet so:

»Die Criminalgesetzgebung in den meisten Staaten sieht Veränderungen entgegen, wenn sie nicht unter der Zeit zurückbleiben soll. Der erste Schritt zur Vervollkommnung wird seyn:

»daß man sich mehr und mehr von der Idee losreißt: daß nur dem Staate allein es zukomme, Verbrechen zu ahnden;

»daß ohne ein geschriebenes specielles Gesetz kein Verbrechen und keine Strafe anzunehmen sey.

»Man wird einsehen, daß es im Staat ein doppeltes Strafrecht gibt, ein natürliches, das

*) In Feuerbach's Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündl. der Gerechtigkeitspflege findet sich ein Fragment aus einer amtlichen Erklärung Feuerbach's aus dem Jahre 1812 als Beilage abgedruckt, in welchem die Gründe für die Oeffentlichkeit eines feierlichen Schlußverfahrens in Criminalsachen kurz und treffend zusammengestellt sind.

dem Individuum, der menschlichen und Volksgesellschaft, als solcher, ursprünglich angehört, über alle, sie selbst unmittelbar betreffenden Verbrechen rächend zu richten und sie zu strafen, als da sind rechtlose Handlungen gegen Leib, Ehre, Gut, Religion u. s. w., ein anderes, ein politisches Strafrecht, dem Staat als solchem allein zustehend, um seine Existenz und seine Rechte und Einrichtungen durch Furcht und Zwang zu handhaben. Man wird über Verbrechen der erstern Art Bürger-Geschworne als Repräsentanten der Gesellschaft richten lassen, die freie Anklage des Beleidigten zunächst abwarten, und menschlicher Verzeihung Raum lassen; man wird dagegen die politischen Vergehen durch eigne Tribunäle, die der Staat ansetzt, richten lassen, und das höchste Gericht über Hochverrath und Majestätsverbrechen muß eine Pairskammer, die Kammer des ersten Standes des Reichs, oder ein Staatsrath seyn. Klar und in innigem Einklang mit Staat und menschlicher Gesellschaft, mit dem Rechte des Individuums schwebt eine solche Ordnung mir vor der Seele. Vielleicht, daß sie das zwanzigste Jahrhundert bringt.» *)

Wir müssen gestehen, daß wir andre Hoffnungen, kühnere Erwartungen von den Leistungen des zwanzigsten Jahrhunderts hegen. Was aber die aufgestellte Theorie betrifft, so müssen wir unsre Meinung dahin aussprechen:

---

*) Es sind dieses die Schlußworte der Hefftterschen Schrift: Gedanken über die Einführung der allgemeinen preußischen Gesetzgebung in den preußischen Rheinprovinzen. Bonn 1827.

1) Es gibt kein natürliches Strafrecht, so wenig, wie es eine natürliche Pflicht gibt, sich strafen zu lassen. Ueberhaupt kann man von einem natürlichen Rechte nur in so weit reden, als man diejenigen Prinzipien der Vernunft darunter begreift, die in jedem Gesetze zum positiven Recht erhoben werden müssen, »das Gesetz aller Gesetzgeber, und aller Gesetzgebungen ewige Norm.« *) Gesetz aber nennen wir das Ganze derjenigen Verpflichtungen, denen die in den Staatsverband zusammengetretenen Personen zum Zwecke der Erhaltung und der Wohlfahrt der Einzelnen und dieser Gesammtheit (des Staates) sich gegenseitig unterworfen haben. **) In wie weit auch außerhalb eines politischen Verbandes stehende Menschen jenes natürliche Recht, jene Vernunftprinzipien gegen einander geltend machen könnten, ist eine müßige Frage; denn eben in jener Vernunft ist auch die Entstehung unsrer politischen Vereine begründet; die Menschen im Urzustande, die sich zur po-

*) Feuerbach. Ueber Philosophie und Empirie in ihrem Verhältniß zur positiven Rechtswissenschaft. S. 11.

**) Wer in eine schon bestehende Staatsgesellschaft tritt, durch Geburt oder Einwanderung, bei dem kann natürlich nur von einer stillschweigenden, gesetzlich präsumirten Unterwerfung die Rede seyn. Wem die Einrichtung des Staates, die er vorfindet, nicht gefällt, wer seinen individuellen Willen dem Gesammtwillen nicht unterordnen will, dem kann nichts weiter übrig bleiben, als diesen Staat zu verlassen.

litischen Gesellschaft noch nicht erhoben hatten, erkannten auch jene Vernunftprinzipien, jenes natürliche Recht, noch nicht: ihre Vernunft war noch nicht so weit zum Bewußtseyn gediehen. Treffen aber auch heut zu Tage mehrere gebildete Menschen zusammen, ohne Gesetz in unbewohntem Lande: so wird, so lange jeder seinen Begierden folgt, und höchstens von seiner individuellen Ansicht von dem, was vernünftig (natürliches Recht) ist, sich leiten läßt, bei vorfallenden Collisionen die physische Uebermacht siegen, und von Recht und Strafe kann keine Rede seyn. Sobald sie aber in Anerkennung gewisser Rechte mit einander übereinkommen, bilden sie auch schon einen politischen Verein, der um so ausgebildeter wird, je vollständiger dieses gemeinsam Anerkannte die Lebensverhältnisse umfaßt, und je fester es sich als Zwangsrecht gestaltet. Recht besteht daher nur im Staate, und umgekehrt ist die Existenz des Rechtes von der Existenz des Staates bedingt; denn das Recht ist das Bindemittel, durch welches Personen zum Staate vereinigt werden. *)

*) Wie sich stufenweise die besondre Vernunft eines Volkes entwickelt, d. h. die Eine, unwandelbare, ewige Vernunft, aber in der individuellen Gestalt, die durch die unzähligen Einflüsse, denen der geistige und physische Mensch ausgesetzt ist, bedingt wird, so entwikkelt sich auch die politische Ordnung und das Rechtsleben des Volkes in seinem eigenthümlichen Geiste. Nur der flachste Rationalismus will alle Völker, alle

2) Welche Nachtheile an die Verletzung der übereingekommenen Ordnung geknüpft seyn sollen, bestimmt das Strafrecht. Das Objekt einer solchen Verletzung der staatlichen Ordnung kann ein einzelnes Individuum, es kann auch die Persönlichkeit des Staates seyn; das Strafrecht ist in beiden Fällen Attribut der politischen Gesammtheit. Es gibt daher kein Strafrecht eines Individuums oder eines Aggregats von Individuen (Volksgesellschaft.) Wo kein Staat, dem die Individuen untergeordnet sind, wo kein gegenseitig anerkanntes Recht besteht, da ist das eigne Gewissen, die Stimme der Moral, der einzige Richter, und nur die Furcht vor der zur Wiedervergeltung gereitzten Leidenschaft kann von Angriffen auf das Wohlbefinden des Andern zurückhalten. Ein Andres aber ist Strafe — ein Andres Rache, Wiedervergeltung.

Staaten über Einen Leisten schlagen; aber von der andern Seite kann sich auch nur Beschränktheit oder Selbstsucht dagegen auflehnen, wenn Recht und Staat nach ihrer Quelle und ihrem Wesen erforscht werden sollen, wenn eines Theils der Maßstab der höchsten (erkannten) Vernunft an die bisher aufrecht erhaltenen Gebilde der besondern Vernunft früherer Zeitalter angelegt werden soll, andern Theils die Mißgeburten der Vorzeit aus dem Gesichtspunkte geprüft werden, ob sie als dem Charakter der Gegenwart angemessene Institutionen bestehen können: bekanntlich fehlt es aber hier nicht an absichtlichen Verwechselungen.

3) Der Staat, die politische Gesammtheit, verfolgt die Verletzungen der bürgerlichen Ordnung, unabhängig davon, ob der, dessen physisches Wohl unter dieser Verletzung gelitten, diese Verfolgung wünscht. Die Beschädigung seiner Rechte begründet für ihn nur einen Entschädigungsanspruch, — die Bestrafung des Attentats gegen die bürgerliche Ordnung hat hiermit nichts zu thun.

4) Wem die Ausübung des Strafrechts, wem die Entscheidung über das Vorhandenseyn eines Verbrechens anvertraut werden soll, hierüber müssen die äußern Verhältnisse und der Bildungszustand des Staates als Entscheidungsnorm dienen: es kann zufällig zweckmäßig in einem Zeitalter seyn, daß andern Personen die Verfolgung oder Bestrafung öffentlicher Verbrechen übertragen wird, als denen, welche über Privatverbrechen richten, — einer Parthei im Staate, einer Kammer des ersten Standes dieselbe ausschließlich zuzuweisen, kann nimmer gerecht erscheinen. —

Bürgerlicher Prozeß. Handelsgerichte. Uebergang zum Civil-Rechte.

Was die Rheinische Civil-Prozeß-Ordnung betrifft, so getrauen wir uns nicht, über

den absoluten Werth derselben hier ein Urtheil zu fällen. Wir müssen lediglich auf die Praxis verweisen, welche über den Grad von Vorzüglichkeit, den sie in Vergleich mit andern Prozeß-Ordnungen behauptet, die beste Auskunft geben kann. Auf dem Gebiete der Prozeßgesetzgebung kann auch die gründlichste theoretische Untersuchung auf irrige Resultate führen, weil es eine kaum zu lösende Aufgabe ist, das Gewicht aller derjenigen Momente, welche hier zur Berücksichtigung kommen müssen, richtig abzuwägen.

Es sind keine ganz ungegründeten Vorwürfe: daß in unsrem Civil-Prozesse die Mündlichkeit leicht zur Oberflächlichkeit führe, und Ungenauigkeiten erzeuge; daß die Formen zu sehr gehäuft und zum Wesen erhoben sind; daß das Agiren der Advokaten zu sehr der Mitwirkung der Gerichte entzogen ist, so daß der erste Zweck des Prozesses, nemlich Auffindung und Herstellung des Rechts, zu sehr in den Hintergrund tritt, indem die gerechte Sache nicht selten durch ein geringes Versehen das Opfer der Form wird, Chikanen vielfach begünstigt sind, und der Rechtsstreit, beim Zusammentreffen ungünstiger Umstände, zu einem Spiele werden kann, in welchem Glück und Gewandtheit den Ausschlag geben. Indessen ist es auch nicht zu leugnen, daß da, wo, wie bei uns, der Staat für die Ausbildung eines tüchtigen Advokatenstandes Sorge trägt; alle diese Nachtheile beinahe gänzlich verschwinden; daß die für die verschiedenen Prozeßhandlungen vorgeschriebenen Formen keineswegs willkührlich gewählt, sondern der Natur der Sache ange-

messen und durch die Erfahrung als zweckmäßig bestätigt sind, daß man daher auch von dem Rechtskundigen die Beachtung derselben billig erwarten kann, und der Verlust des Vortheils der Prozeßhandlung mit der Vernachlässigung nothwendig verbunden seyn muß, wenn man nicht auf Bündigkeit, Raschheit und Ordnung in dem prozessualischen Verfahren zum größten Theile verzichten will. Auch ist es nicht zu leugnen, daß es so gut schlechte Richter, wie schlechte Sachverwalter geben kann, daß die Einen wie die Andern vom Staate angestellt sind, und es daher ziemlich gleichgültig seyn kann, Wer von ihnen den bedeutendsten Einfluß auf den Ausgang ausübt; daß zwar ein zwischen beiden Partheien stehender, den Gang des Prozesses leitender Richter den Sieg der Wahrheit und des Rechtes in vieler Beziehung fördern kann, daß es aber hierzu von seiner Seite einer großen Theilnahme an der Sache bedarf, die er nur selten besitzt; daß hingegen eine unwillkührliche Partheinahme auch in den edelsten Gemüthern leicht Platz greift, und die Gränzen zwischen pflichtmäßiger und pflichtwidriger Einwirkung häufig aufs Täuschendste in einander laufen, insbesondere auch: daß die Partheien immer mehr Vertrauen in die Geschicklichkeit und den guten Willen ihres selbstgewählten Anwalts setzen werden, als in jene eines ihr fremden Richters; daß überhaupt die Justiz nichts Andres thun soll, als die ihrer Entscheidung vorgelegten Fragen beantworten, dem Recht-Nehmenden hingegen es frei stehen muß, welche Ansprüche er geltend machen

und wie er die Fragen stellen will. *) Wer wird es endlich leugnen können, daß die Oeffent-

*) „Wo auf mündliche vor dem versammelten Spruchgericht gepflogene Verhandlung der Partheien oder ihrer selbstgewählten Anwälte entschieden wird; da muß sich die Gesetzgebung ihre Staatsunterthanen als vollmündige Bürger denken, welche, unbeschränkte Herren des Ihrigen, auch in Ansehung der Geltendmachung und Vertheidigung ihrer Rechte lediglich ihrem selbstständigen Urtheile, ihrem freien Willen, ihrer eignen Kraft und selbstthätigem Wirken, wie überall, so auch vor Gericht zu überlassen sind. Dem Untersuchungsprinzip bei streitigen Civilsachen liegt hingegen die wohlmeinende Idee einer Staats-Obervormundschaft zum Grund, welche, wie sie überhaupt darüber wachen soll, daß die erwachsenen Pflegbefohlenen von ihrer Freiheit keinen Schaden nehmen, so auch bei streitigen Rechtssachen durch die Richter dafür sorgen läßt, daß keiner der Streitenden weder den andern, noch auch sich selbst beschädige, nicht durch Unterlassung des Gebrauchs geeigneter Vertheidigungsmittel, Einreden und dergl. aus Unwissenheit oder Unachtsamkeit sich an seinem Recht verkürze." Feuerbach Ueb. Oeff. u. Mündl. Seite 340. 341. Nach dieser Darstellung kann wohl die Beantwortung der Frage, welches Prinzip das vernünftigere sey, nicht mehr zweifelhaft seyn. — Ueber die vielen und erheblichen Mängel, die mit der protokollarischen Instruction nach der preußischen Prozeßordnung unvermeidlich verbunden sind, finden sich viele praktische Wahrheiten in folgender Schrift des Land- und Stadt-Gerichts-Direktors Justizrath Bühl zu Duisburg: Ueber die Instruction des Civilprozesses auf mündliches Vorbringen der Partheien mit besond. Hins. auf die preuß. Prozeßordnung. Hamm 1831.

lichkeit der Rechtspflege in dem obersten Zweck der Gesetzgebung selbst ihre vernünftige und nothwendige Begründung findet, und die Mündlichkeit der Verhandlungen, insbesondere des Schlußverfahrens vor dem Richter, durch die Erfahrungen der letzten Jahrzehnde sich als eine weise und zweckmäßige Einrichtung bewährt hat, so daß in dieser Hinsicht nur noch zu wünschen übrig bleibt, daß der Oeffentlichkeit mehr Würdigkeit gegeben, *) und der Mündlichkeit diejenigen Vorsichtsmaßregeln zugesellt werden mögen, welche eine vollkommne Zuverlässigkeit des mündlichen Verfahrens manchmal nach Lage der Sache allerdings noch erfordern möchte. **)

---

*) Hierüber vergleiche Feuerbach a. a. O. Seite 180. folg.

**) Merkwürdig ist, daß in der Verordnung vom 15. Januar 1776, welche Friedrich der Große zur Abkürzung der Prozesse erließ, die wesentlichen Elemente unseres mündlichen Verfahrens sich wieder finden. In dem §. 4., der das mündliche Verhör vor versammeltem Collegio befiehlt, heißt es: „Nach „der Regel müssen alle Prozesse, wenn sie nicht au„ßerordentlich wichtig oder verwickelt sind, durch Ver„höre (Plaidoyers) vor dem Landes-Justiz-Kollegio „traktirt werden. Der Advokat, sowohl des Klägers „als des Beklagten, muß seine Acten und Dokumente „mitbringen, auch beim Vortrag in den letztern die„jenigen Stellen, worauf es hauptsächlich ankommt, „am Rande zeichnen und anstreichen. Nach geendig„tem Vortrage wird sodann vom Gericht einem Rath, „oder, nach Befinden, zweien Räthen aufgetragen, die „Acten, Dokumente und Briefschaften genau durchzu„sehen, zu examiniren, und am folgenden Gerichts-

Was die eklatanten Resultate betrifft, welche die Rheinische Justiz in Beziehung auf Schnelligkeit und Wohlfeilheit der Prozeßführung liefert, so ist hier der Ort nicht, dies tabellarisch nachzuweisen. Die allgemeine Zufriedenheit unsrer Rechtsuchenden ist der sicherste Beweis dafür, daß in dieser Beziehung unsre Rechtspflege kaum etwas zu wünschen übrig läßt, da doch in der Regel selbst da, wo die Gerichte ihre Schuldigkeit thun, die Kostspieligkeit und Langwierigkeit der Prozeßführung der dringendste und vorzüglichste Anlaß der Klage für diejenigen Bürger sind, welche das Unglück haben, einen Rechtsstreit führen zu müssen.

Wer überhaupt den ganzen Organismus unsrer Justizverfassung, die Art, wie das öffentliche Ministerium, die Richter, Anwälte, Notarien und Gerichtsvollzieher zur Feststellung, Handhabung und Erhaltung des Rechts mitwirken, in der Praxis kennen gelernt hat, der wird kaum einen Begriff haben von dem Wunsche, daß hieran in den Hauptgrundzügen Vieles geändert werde.

Das Institut der Friedensgerichte ist zwar dem Prinzip der Collegialität zuwider, im Uebrigen aber eine ehrenwerthe Einrichtung. Es

---

„tage daraus mit Vorlesung der Hauptstellen den „Vortrag zu thun, worauf, nach Deliberation des „Colegii, welches die Dokumente nachsieht und die „Hauptstellen verlesen läßt, der endliche Ausspruch „erfolgt.“ —

Nur in besonders wichtigen und verwickelten Prozessen kann nach §. 5. der Verordnung ein schriftliches Verfahren erlaubt werden.

ist durchaus zweckmäßig, daß die Justiz möglichst allen Bürgern gleich bequem sey, und die Vertheilung der Friedensrichter über das platte Land eine äußerst wohlthätige Erscheinung. Wie viel Gutes ein würdiger Friedensrichter unter seinen Eingesessenen stiften kann, durch gütliche Dazwischenkunft, insbesondere auch durch seine Mitwirkung bei den vormundschaftlichen Angelegenheiten liegt am Tage; auch sind die Bedenklichkeiten, die gegen eine Rechtsprechung von Einzelrichtern allerdings bestehen, hier nicht von Gewicht, da der Friedensrichter nur bis zur Summe von zwanzig Thalern in letzter Instanz entscheidet. Hingegen muß durch eine verbesserte Besoldung und durch Besetzung dieses Postens mit einsichtsvollen und ehrenwerthen Männern eine würdige Haltung dieses Standes befördert werden.

Daß für Handelssachen eine abgesonderte Gerichtsbarkeit bestehe, daß wenigstens in erster Instanz eine Jury von Handelsgenossen entscheide, darauf hat in den Ländern, wo die Handelsgerichte eingeführt sind, das dringende Bedürfniß geführt. Kaufleute von Verstand und Bildung, die durch immerwährende Uebung des rechtlichen Verkehrs, und durch das Bedürfniß einer genauen Kenntniß der Handelsgesetze nothwendig zu einer allgemeinen Rechtskenntniß gelangen müssen, werden zur Entscheidung von Handelsstreitigkeiten im Ganzen befähigter seyn, als die ordentlichen Richter; und das Bedürfniß, in handeltreibenden Städten, wo kein Gericht erster Instanz besteht, durch die Uebertragung der Jurisdiktion in Handelssachen an Ge-

richte von Kaufleuten ein schnelles und wirksames Recht zu schaffen, rechtfertigt diese Einrichtung um so mehr, da sehr häufig von Zweifeln über das Recht gar nicht die Rede ist, sondern Alles daran liegt, schnell ein Urtheil zu erlangen: überdies auch im Falle der Berufung die gewöhnlichen Appellationsrichter eintreten. Freilich möchte es aber eine wesentliche Verbesserung der jetzigen Einrichtung seyn, wenn in erster Instanz ein ordentlicher, wissenschaftlich gebildeter Richter den Vorsitz führte; hingegen in zweiter Instanz ebenfalls Handelskundige an dem Verfahren Theil nehmen.

Bei den nachfolgenden Betrachtungen über das Civilrecht, den Hauptgegenstand dieser Blätter, wird hauptsächlich dasjenige hervorzuheben seyn, was die Rücksicht auf den Charakter der Zeit und unsres Volkes, nach unsrer Ueberzeugung, als Bedürfniß in der Gesetzgebung ergeben möchte, was an den bestehenden Gesetzen gut ist, und welche Abänderungen und Verbesserungen für die Verhältnisse der Provinz wünschenswerth erscheinen möchten. Wenn daher auch die Rheinischen Institutionen und die Bedürfnisse der Rheinprovinzen der Hauptgegenstand unsrer Beurtheilung sind, so werden doch die Bedürfnisse des ganzen Staats in so weit nicht unberührt bleiben, als so Manches, was von der

Rheinprovinz gilt, auch auf die übrigen Provinzen der Monarchie Anwendung findet, und von diesen mit demselben Rechte behauptet werden kann. Daher werden auch die Institutionen des Landrechts einer vergleichenden Prüfung unterzogen werden, weil bei der im Werke schwebenden Revision die beiderseitigen Gesetze im friedlichen Kampfe gegen einander überstehen, und die wirkliche, innere Vorzüglichkeit der einzelnen Institutionen des Rheinischen Gesetzes, da, wo sie sich findet, denselben nicht allein in dem künftigen Rheinischen Gesetzbuche den Vorzug vor den entsprechenden Bestimmungen des Landrechtes sichern, sondern auch auf die Gesetzgebung der alten Provinzen einen wesentlichen Einfluß verschaffen dürfte.

Neben den materiellen Bedürfnissen wird auch das Erforderniß einer guten formellen Behandlung des Civilrechts näher zu entwickeln und unser bestehendes Recht, so wie vergleichungsweise das allgemeine Landrecht einer Prüfung zu unterwerfen seyn. — Die Form ist ganz das Werk des Gesetzgebers; hier kann er vorzugsweise schaffend auftreten, während er in materieller Hinsicht durch die gemachten Erfahrungen, durch volksthümliche Sitte und durch die lauten Anmahnungen seiner Zeit größtentheils gebunden erscheint. Es ist daher um so dringender nothwendig, daß der Gesetzgeber auf die möglichste Vollendung der Form den größten Fleiß verwende, da der Werth seiner Arbeit hauptsächlich durch die höhere oder geringere Ausbildung derselben bestimmt wird, auch die Erreichung eines Hauptzweckes der Gesetzgebung, —

nemlich Beseitigung der Rechtsungewißheiten und Rechtsstreitigkeiten, beinahe einzig von dem Maße technischer Vollendung abhängt, mit der das Gesetz den Rechtsstoff beherrscht. Wenn die Worte des Gesetzes niemals einen Zweifel über den Sinn übrig lassen; wenn jede Regel so ausgesprochen ist, daß alle Fälle, aber auch nur die Fälle, von denen die Regel gelten sollte, durch die gewählten Ausdrücke umfaßt sind; wenn Consequenz und Zusammenhang durch das ganze Werk in dem Maße durchscheinen, alle Verbindungslinien zwischen den einzelnen Rechtsvorschriften so deutlich hervortreten, daß man auch bei der Beurtheilung ganz neuer, unvorgesehener oder verwickelter Fälle durch das Zusammenstellen aller derjenigen Gesetze, welche den Gegenstand von verschiedenen Seiten her erledigen, zu einer unzweifelhaften Entscheidung nach innerer Nothwendigkeit hingeleitet wird; wenn ein Gesetz alle diese Eigenschaften im höchsten erreichbaren Grade besitzt, dann kann man erst sagen, daß es den Rechtsungewißheiten und Rechtsstreitigkeiten möglichst vorbeuge. Diese Eigenschaften gehören aber sämmtlich der Form an, und wenn es nun eine anerkannte, auf Erfahrung gestützte Wahrheit ist, daß selbst unbillige Gesetzentscheidungen immer noch der Rechtsungewißheit vorzuziehen sind, so leuchtet es wohl recht dringend ein, wie sehr unsre Gesetzgeber Veranlassung haben, auf die Ausbildung der Form die höchste Sorgfalt zu verwenden, keines Vorurtheiles Spur aus den alten Gesetzen in die neuen sich einschleichen zu lassen; die Methode der Fassung überhaupt, so wie im Einzelnen alle herkömmlichen scheinbar eingebür-

gerten Eintheilungen der Materien und ihre Anordnung, alle Begriffe und Begriffsunterscheidungen einer neuen, um so gründlichern Prüfung zu unterziehen, als Irrthümer und Mängel in Demjenigen, was sich durch lange Gewöhnung am stärksten festgesetzt hat, am schwierigsten erkannt werden. Eine solche Prüfung wird gewiß noch auf manche Verbesserungen hinführen, und wir wollen hoffen, daß von allen Fortschritten, welche unser wissenschaftliches Zeitalter im Gebiete des Denkens überhaupt, so wie besonders in Beziehung auf theoretische Rechtsforschung seit Entstehung der bestehenden Gesetzgebungen gemacht hat, auch die Form unsrer neuen Gesetze das umfassendste und vollendetste Gepräge an sich tragen werde.

III.

Ueber die Revision des Rheinischen Civil-Rechts im Allgemeinen.

Es scheint der Natur der Sache angemessen, daß diejenige Frage, welche die Grundlagen der Revision des Civilrechts im Ganzen betrifft, hier zuerst eine Erörterung finde, die Frage nemlich:

Von welchem Gesichtspunkte muß die Gesetzrevision für die Rheinprovinzen ausgehen; auf welche Grundlagen soll das für uns bestimmte Provinzial-Gesetz gebaut werden? ist es insbesondre zweckmäßig, daß in unsrer Provinz, wie in den übrigen, neben dem Provinzial-Gesetzbuche auch noch ein allgemeines Gesetzbuch mit subsidiarischer Gültigkeit bestehe?

Es ist dies eine wichtige, eine eigentliche Lebensfrage, und wenn es auch schon als eine ausgemachte Sache feststände, daß unsre Gesetzgeber von dem so angelegten Plane nicht abgehen würden, so wäre für die Wissenschaft die Frage doch keinesweges abgethan.

Ein Blick auf die Geschichte unsres Staates und seiner Gesetzgebung gibt uns Aufklärung über die Art, wie dies System der Gesetzgebung sich in Preußen geltend gemacht hat.

Wenig hatte zur Zeit der Entstehung des allgemeinen preußischen Landrechts die Wissenschaft noch der Gesetzgebung vorgearbeitet; die positiven Verhältnisse waren in einem Zustande unbeschreiblicher, endloser Verwickelung, und das Chaos von Rechtsinstitutionen, an dem so viele Jahrhunderte nach Bedürfniß oder Willkühr hatten zusammentragen, aufbauen und aufthürmen, umgestalten, herunterreißen, verwirren und verdunkeln helfen, bot den Gesetzgebern viel Schutt zum Wegräumen, aber wenig solides Baumaterial für die neue Arbeit dar. Von der andern Seite war es aber auch eine Sache der Unmöglichkeit, und konnte nicht im Plane der Gesetzgebung liegen, gewaltsam einzugreifen in den Zustand der Dinge und mit Zerstörung historisch begründeter Rechte einen neuen lebensfrischen Zustand der Gesellschaft schaffend herbeizuführen. In dem Volke selbst hatten die Begriffe vom Bessern und das Bedürfniß nach äußerer Herstellung desselben noch nicht über das träge Beharren und über die blinde Ehrfurcht vor dem Hergebrachten den Sieg davon getragen; höhere Geistes-Bildung und unabhängige, von keinen Einflüssen einer vorurtheilsvollen Zeit berührte philosophische Forschung war noch nicht das Besitzthum irgend eines bedeutenderen Theiles der Gesellschaft geworden. Von oben herab mußte Erleuchtung kommen. Friedrichs II. hohes Genie war berufen,

dem Geiste des Volkes die veredelte Richtung zu geben; — »das hehre Meteor des königlichen Helden und Weisen stieg am politischen Himmel auf und erfüllte den Welttheil mit Lichtglanz und Thatendrang. Seinem unmittelbaren Wirken und nicht minder dem Widerstreben und der Nacheiferung, welche dasselbe erweckte, entquollen die größten Bewegungen, zerstörend, schaffend, umstaltend, über den wichtigsten Ländern Europas, — ja in ihren weitern Schwingungen die gesammte Menschheit umfassend.« — So spricht Rotteck. —

Wenn daher die Abschaffung mancher Mißbräuche in Staat und Kirche, die Hebung mancher gemeinschädlicher Lasten, Lösung mancher Fesseln, Erhöhung der Aufklärung, Beförderung der Humanität: wenn rasche Schritte zum Bessern in Wissenschaft und Kunst, in Handel und Industrie, in Gesetzgebung und Staatsverwaltung, wenn selbst Sicherung der Privatrechte (leider zu sehr mit Hintansetzung des öffentlichen Rechts!) und sogar einige Schritte zur gemeinbürgerlichen Gleichheit zu den erfreulichen Erscheinungen jenes Zeitalters gehören, welche durch das Genie des großen Königes angeregt und zum Theil ins Leben gerufen wurden, *) so müssen wir es auch mit Wärme anerkennen, daß das allgemeine Landrecht, in welchem Friedrichs Verdienste um die Gesetzgebung Preußens niedergelegt sind, als eine der großartigsten Erscheinungen jener Zeit zu betrachten ist; daß es der Masse seiner Zeitgenossen den Vorsprung in

*) Siehe: Allgemeine Geschichte von Carl v. Rotteck im siebenten Bande I. Cap. §. 11.

das Gebiet eines gebildetern, bessern Weltalters abgewonnen, und daß es die erste Grundlage ist, auf welcher die preußische Regierung die spätern Fortschritte in der Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes fortbauen konnte.

Die Geschichte der Entstehung des Landrechtes kann die vollständigste Belehrung darüber ertheilen, daß niemals eine Staatsregierung mit so redlichem Willen, das Mögliche zu leisten, das Gesetzgebungswerk begonnen, niemals dabei mit so eifrigem Bestreben, alle Interessen zu berücksichtigen, das unpartheiische, gute Recht allerwärts zu fördern, nirgend zu verletzen, und, nach Maßgabe der Meinungen der Zeit und der positiven Angewöhnungen, überall die Rücksichten der Billigkeit mit den Forderungen des strengen Rechts zum billigen Vergleich zu bringen, zu Werke gegangen ist. Man bot mit Einem Wort alle Kräfte der Zeit zur Leistung des Möglichen auf, und ergriff alle diejenigen Maßregeln, die auch noch heute den guten Erfolg sichern würden. Der Entwurf zum Landrechte, welcher in den Jahren 1784—88 in 6 Abtheilungen erschien, hauptsächlich die Arbeit des fleißigen, talentvollen Suarez, jedoch unter besonderer Leitung des Großkanzlers v. Carmer abgefaßt, wurde nicht nur den Landeskollegien mitgetheilt, und einzelnen damals berühmten praktischen und theoretischen Juristen und Sachverständigen, namentlich auch den Ministerien und andern Oberbehörden in Beziehung auf Gegenstände ihrer Verwaltung, zur Begutachtung vorgelegt, sondern es ergingen selbst öffentliche Aufforderungen zur Prüfung des Ent-

wurfes, Prämien wurden auf die besten Ausarbeitungen gesetzt, und insbesondere wurden auch die Stände zu Rathe gezogen, sowohl wegen Abweichungen der Provinzial-Gesetze, als auch zum Zweck der Prüfung des allgemeinen Gesetzbuches selbst.

Was insbesondere die Zuziehung der (Provinzial-) Stände betrifft, so war diese Maßregel namentlich für jene Zeit so glücklich gewählt, und in der Natur der Sache so wesentlich begründet, daß sie beinahe allein den glücklichen Erfolg der Gesetzgebung verbürgen könnte.

Die Neuheit der Verbindung mehrerer großen Provinzen mit der Monarchie; dann die bei so großer Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse so vielfach von einander abweichenden, sich durchkreuzenden Provinzial-Interessen, selbst gänzlich verschiedene Sitten und Gewohnheiten, deren erste Quelle zum Theil noch in der Verschiedenheit der Abstammung zu suchen ist; endlich die häufig sehr grellen Unterschiede in den positiven Formen in Landestheilen, die früher verschiedene kleine Herrschaften gebildet oder größern Staaten angehört hatten, welche ganz andere politische Einrichtungen besaßen als Preußen, alle diese Umstände, die dem Gedanken an Schaffung einer gleichförmigen Gesetzgebung für den ganzen Staat ohnehin nicht Raum gaben, und zu denen noch der Umstand hinzukam, daß die Regierung (so wie fast alle Regierungen damaliger Zeit) noch viel zu wenig mit den Interessen und Bedürfnissen aller einzelnen Provinzen bekannt war', mußte es der Regierung als die zweckmäßigste Maßregel erscheinen lassen,

daß den Provinzen selbst bei der Gesetzgebung das erste, gewichtigste Wort gestattet werde. Daß das Letztere wirklich geschehen ist, dies wird durch eine amtliche Erklärung des Justizministeriums außer Zweifel gesetzt, indem dieses die Versicherung gibt: »daß die eingegangenen Monita der Stände alle, insoweit sie eine Majorität für sich gehabt, berücksichtigt worden seyen.« Daß diese Mittheilungen der Stände übrigens reichhaltig und wohlgelungen ausfallen mußten, lag in der Natur der Sache, indem gewöhnlich die fähigsten Köpfe in solchen Versammlungen sich am meisten geltend zu machen wissen. So führten denn meistens Anwälte, die eine geordnete Kenntniß der praktischen Bedürfnisse besaßen, die Arbeit im Auftrage der Stände aus.

Indem man nun aber vollkommne Einheit in der Gesetzgebung mit blinder Aufopferung aller andern Interessen herbeiführen weder konnte noch wollte, von der andern Seite hingegen bei dem zur politischen Einheit im modernen Sinne sich heranbildenden Staate möglichste Einheit auch in der Form von höchster Bedeutung war, so konnte man unseres Erachtens allerdings nicht zweckmäßiger verfahren, als daß man ein allgemeines Gesetzbuch für den ganzen Staat schuf, welches in wissenschaftlich geordneter Darstellung alles Dasjenige enthielt, was entweder für den ganzen Staat, — hieher gehört der theoretische Theil des Rechts, und das öffentliche Recht, — oder doch für den größten Theil der Provinzen Gesetzes-Kraft haben sollte, hingegen die durch »sehr erhebliche Gründe« empfohlnen und erheischten provinziellen Abwei-

chungen, »welche etwa auf die besondere Verfassung, natürliche Beschaffenheit und Lage der Provinz oder auf gewisse eigenthümliche Arten von Gewerben und Beschäftigungen der Einwohner, oder endlich auf gewisse ursprüngliche, ohne Nachtheil wohlerworbener Rechte nicht aufzuhebende Einrichtungen und Anstalten sich bezogen,« *) in besondre nach dem Plane des allgemeinen Landrechtes angelegte Provinzial-Gesetzbücher aufnahm.

Nicht völlig, wie damals, läßt sich jetzt die Sache betrachten. So wie überhaupt die nationellen Verschiedenheiten unter den gebildeten Völkern Europas seit einem halben Jahrhundert merklich abgenommen haben, so haben sich noch mehr die provinziellen Unterschiede im Innern unserer Staaten verwischt. Eine höhere, allgemeinere Geistesbildung muß nothwendig die Provinzen und Nationen einander näher bringen. Die schroffen Eigenthümlichkeiten, durch welche sich Geschlechter und Stämme, die sich lange unvermischt erhalten, Jahrhunderte lang erkennbar machen, verlieren sich immer mehr, so wie in erweiterten Kreisen, Familien, Stämme, Völker mit einander in Berührung kommen; Sitten und Begriffe, Erfahrungen und Kenntnisse austauschen, und in Beziehung auf äußere und geistige Bildung sich mehr und mehr assimiliren. Je größer derjenige Theil der Menschheit ist, der zur Erstrebung höherer Geistesbildung seine Kräfte vereinigt, in so größerem Maße steigt auch diese Bildung, und indem nun die Resultate

*) S. §. VI. des Publikations-Patents für das allg. L. R. v. 5ten Februar 1794.

des gemeinsamen Strebens selbst wieder Gemeingut werden, wird die Menschheit selbst der Einheit immer näher gebracht. *)

Diejenigen Verschiedenheiten in den Rechtsverhältnissen der Völker, welche nicht sowohl in dem Unterschiede der klimatischen und lokalen Verhältnisse ihren Grund hatten, sondern vielmehr aus

*) Geist und Gefühl gehen in dieser Hinsicht gleichen Schritt. Höhere Cultur, allgemeinere, vielseitigere Bildung ist eine Erhebung des Geistes über das Einseitige und Besondere in den Begriffen und im Wissen, in Lebensansichten und Sitten. Eine höhere Erhebung des Gefühls ist es aber auch, wenn unser Herz der ganzen Menschheit schlägt, als wenn seine Regungen nur der Nation oder dem Einzel-Staate gelten, und diese Erhebung und Erweiterung des Gefühls nimmt in demselben Maße zu, wie die geistige Erziehung der Völker sich zu jenem höhern Standpunkte erhebt. Gemeinsame Erziehung und das Bewußtseyn der gemeinsamen Abstammung knüpft Geschwisterliebe, das Bewußtseyn geistiger Verwandtschaft Freundesliebe: eben so knüpft die gemeinsame Geistesbildung der Nationen, und das gesteigerte Bewußtseyn der Einheit der ganzen Menschheit ein cosmopolitisches Band an zwischen den Gliedern aller Nationen. Wahr ist es, und erfreulich, daß schon heute bei den Edleren und höher Gebildeten die Stimme der Menschheit, das allgemein-menschliche Gefühl den Patriotismus, das blos nationelle Gefühl überragt, und einseitige National-Interessen nicht mehr für den Leitstern echter Politik gelten: allein das Weltbürgerthum in seiner Blüthe liegt noch im Ideale, und verdächtig sind die Einladungen zum allgemeinen Bruderbunde, wenn sie von der Seite kommen, wo Leidenschaft und Herrschsucht am meisten ihr Spiel treiben.

der Verschiedenheit der Bildung und der geistigen Eigenthümlichkeiten hervorgegangen waren, sind daher in dem heutigen gebildeten Europa, im Vergleich mit der Vorzeit, außerordentlich unbedeutend. Die Verschiedenheit, welche sich noch findet, ist verhältnißmäßig am wenigsten durch innere Nothwendigkeit begründet, sondern die Schuld liegt größtentheils darin, daß die positiven Formen zurückgeblieben, stehen geblieben sind, während die Geister sich zu einander genähert haben. Völker, gleich in Hinsicht auf Erziehung und Geistesbildung, müssen auch gleiche Ansichten über Dasjenige haben, was sich in ihren äußern Einrichtungen als vernünftig herausstellt; auch in Beziehung auf Recht müssen sie daher im Wesentlichen nothwendig einerlei Begriffe und einerlei Begehren haben.

Alle Provinzen Frankreichs, früher unzähligen verschiedenen Rechten und Gewohnheiten folgend, erhielten von Napoleon Ein Gesetz, und das Gesetz war allen Provinzen gleich gerecht, den Bedürfnissen aller in demselben Maße entsprechend. Die bis dahin beibehaltenen Unterschiede des Privatrechtes waren daher offenbar wohl nicht viel Anderes mehr, als der stehen gebliebene Abdruck einer längst verwischten Verschiedenheit der Abstammung und politischen Vergesellschaftung.

Dasselbe französische Gesetz wurde in einem großen Theile Deutschlands eingeführt, und wo es die Fürsten nicht wieder abgeschafft haben, da hat sich weder das Bedürfniß, noch die Sehnsucht geregt, hier, was hier, und dort, was dort früher rechtens gewesen, wieder hervorzurufen, an die

Stelle des Gesetzes, welches für 60 Millionen Gültigkeit hatte: Beweis genug für den Satz, daß die Menschen gleicher geworden sind. *)

Nichts destoweniger wagen wir es nicht, der Ansicht zu widersprechen, daß auch heute noch in unserm preußischen Staate die Verschiedenheit der geistigen Individualität, in Verbindung mit der Verschiedenheit der äußern Lage eine so wesentliche und bedeutende Verschiedenheit der Bedürfnisse der Provinzen erzeuge, daß dadurch die Nothwendigkeit begründet wird, solche Unterschiede zwischen den Provinzen unseres Staates durch die Gesetze selbst zu fixiren. Ueber die Unterschiede der geistigen und äußern Verhältnisse der verschiedenen Provinzen erkennen wir gern Jene als die kompetenten Richter an, welche »auf so hoher Warte stehen,« daß sie das Gebiet des ganzen Staates und der ganzen geistigen Gesammtheit zu überschauen vermögen. Wie könnten wir auch der Nichtbeachtung

*) Durch diese allgemeine Bemerkung soll indessen weder einer rücksichtslosen Vernichtung wohlerworbener (wenn auch drückender und den allgemeinen Interessen zuwider laufender) Vermögensrechte das Wort geredet, noch auch die absolute Vorzüglichkeit der französischen Gesetzgebung dargethan werden; aber die unleugbare Thatsache, daß der Code sich nirgend als durchaus fremdartig und unverträglich mit den Sitten und Lebensverhältnissen ausgewiesen, scheint aufs Unzweideutigste zu bestätigen, daß die Anforderungen aller jener Länder, wo der Code eingeführt worden, an die Gesetzgebung verhältnißmäßig nur wenig von einander abweichen.

wesentlicher provinzieller Unterschiede das Wort reden, da wir es als des Gesetzgebers höchste Norm aufgestellt haben: Dasjenige zu beachten, was im Volke sich findet. Gewiß aber möchte die mit diesem Grundsatze nur immer vereinbare Ausgleichung der provinziellen Unterschiede zur Förderung der Staatszwecke mehr dienen, denn ängstliches Forschen nach solchen Abweichungen, die keinem Bedürfniß der Gegenwart mehr entsprechen. Uns kann kein Bedürfniß dringender erscheinen, als dieses: daß in allen Theilen des Staates das Interesse an den bürgerlichen Institutionen geweckt, und rege, eifrige Prüfung befördert werde. Bald werden dann die Bewohner des ganzen Staates zu einer vorurtheilsfreien, klaren Uebersicht über ihre Bedürfnisse gelangen: das Bessere wird dann bald überall die Ueberzeugung der Einsichtsvolleren für sich haben, und wenig werden die Wünsche der verschiedenen Provinzen in Beziehung auf das bürgerliche Recht von einander abweichen: in kurzen Uebergangsstufen wenigstens wird allmählig eine völlige Gleichförmigkeit in dem Civilrecht aller Provinzen zu Wege gebracht werden können.

Hierdurch ist Dasjenige vorbereitet, was sich in dieser Beziehung von der Gesetzgebung der Rheinprovinzen sagen läßt.

Unsre alten, durch das französische Recht verdrängten Statutar-Rechte können unter den Begriff von nothwendigen provinziellen Eigenthümlichkeiten nicht mehr gefaßt werden; sie haben längst aufgehört, der Provinz eigenthümlich zu seyn. Einzelne Bestim-

mungen des alten Rechts möchten sich allerdings wohl auffinden lassen, die auch nach fünfund zwanzigjähriger Abschaffung wieder ins Leben gerufen zu werden verdienten, weil sie wirklich den Bedürfnissen der Provinz angemessen waren, und die entsprechenden Bestimmungen des Code auf andere Verhältnisse berechnet sind; indessen wird in Demjenigen, was so unbedauert zu Grabe gegangen, sich schwerlich Vieles finden, das aus vernünftigen Gründen und mit gutem Erfolge wieder aufgenommen werden könnte in das revidirte Gesetz.

Anderer Art sind unsere Wünsche und Erwartungen in Beziehung auf unsre jetzige Gesetzgebung, — die seit einem Viertel Jahrhundert in der Provinz besteht, und bei der dieselbe sich wohlbefindet; und wenn auch im Allgemeinen das Vereinzelungs- und Absonderungs-System wenig Beifall verdient, so möchten doch in Beziehung auf die Rheinprovinz die dringendsten Gründe dafür sprechen, daß ihre Civil-Gesetzgebung wenigstens den Hauptgrundsätzen und dem bei Weitem größten Theile ihrer einzelnen Bestimmungen nach auch bei der jetzt im Werke schwebenden Revision beibehalten werden möge. Die Kenntniß der individuellen Lage unserer Provinz muß nothwendig zu dieser Ueberzeugung führen, und wir wollen die nähere Begründung dieser Behauptung nicht schuldig bleiben.

Die vorher aufgestellte Behauptung, daß der wahrhaft nothwendigen provinziellen Abweichungen von einem allgemeinen Landesgesetze

in unsern heutigen Staaten nur wenige seyn können, ist natürlich auf die Voraussetzung gebaut, daß dieses allgemeine Landesgesetz auch im Geiste der Zeit, und im Geiste der Staatsgesammtheit abgefaßt sey, daß daher der Standpunkt und Charakter jeder einzelnen Provinz, eine billige, verhältnißmäßige, Berücksichtigung in dem allgemeinen Gesetze (der Darstellung des allgemeinen Willens) findet. So lange ein allgemeines Gesetzbuch aber dieser Bedingung noch nicht genügt, oder genügen kann, ist es offenbar eine sehr heilsame, weise Maßregel, daß man in jeder Provinz Dasjenige, was sie von ihren abweichenden Rechtsgrundsätzen und Einrichtungen festhält, zumal was der intelligente Theil unter den Bewohnern mit der aus Ueberzeugung gebornen Kraft als das Bessere der Provinz zu erhalten strebt, vorläufig noch bestehen läßt. Unsere besonnene Staatsregierung, die Schwankungen, Erschütterungen und Rechtsverwirrungen wohl erwägend, welche ein Gesetzgebungswandel unfehlbar nach sich zieht, geht von einem sehr richtigen Gefühl aus, indem sie Anstand nimmt, Dasjenige in der Gesetzgebung, was in der allgemeinen Ueberzeugung einer Provinz für gut gilt, und hierin einen Bürgen wenigstens seines relativen Werthes aufzuweisen hat, mit etwas Anderem zu vertauschen, von dem keineswegs gewiß ist, daß es vor Jenem den Vorzug verdient, oder demselben an Werth auch nur so nahe kömmt, daß die Rücksicht auf die Einheit in der Gesetzgebung die Rücksicht auf das Bessere überwiegen muß.

Dabei trifft in der Rheinprovinz noch der besondere Umstand ein, daß hier ein modernes Gesetz

und eine vollständige Rechtsverfassung durch eine andre Gesetzgebung ersetzt werden soll. Will man nun aus unsern bisherigen Gesetzen nur einzelne, durchaus unentbehrliche Bestimmungen in unser Provinzial-Recht hinübertragen, unsre Gesetzgebung im Ganzen aber aufheben, und an deren Stelle das allgemeine Landrecht einführen, so wird man nicht leicht die beruhigende Ueberzeugung haben können, daß man für das Schlechtere überall das Bessere an die Stelle gesetzt. Das französische, jetzt Rheinische Gesetzbuch hat in seinen leitenden Prinzipien, so wie in partikulären Rechtsvorschriften, so viele vortreffliche Seiten aufzuweisen, daß dieselben sich nicht in wenige provinzialrechtliche Bestimmungen zusammenfassen lassen.

Wie auch das revidirte Landrecht ausfallen mag, wie bedeutend auch die Veränderungen seyn mögen, auf welche die Fortschritte der Rechtswissenschaft und die vielfach umgestalteten Lebensverhältnisse bei der Umarbeitung des alten Landrechts mit Nothwendigkeit führen müssen, es wird mit unsern bestehenden Gesetzen in formeller Hinsicht nur wenige Aehnlichkeit haben, und das Materielle des Rechts wird auch von so vielfach verschiedenen Grundansichten ausgehen, so ganz andere Verfügungen im Personenrechte, wie in den Vermögensrechten aufstellen, daß die Einführung desselben in der Rheinprovinz auch dann, wenn dieser selbst ganze Rechtsinstitutionen aus den bestehenden Gesetzen als provinzielle Abweichungen gelassen würden, dennoch eine völlige Umgestaltung ihres Rechtszustandes herbei führen würde.

Alles, was die sogenannten Gegner der Gesetzbücher gegen eine plötzliche Abänderung des Rechtszustandes durch neue Gesetzbücher sagen, würde hier eine traurige Anwendung finden: es würden sich alle die Uebel zeigen, welche nothwendig erzeugt werden, wenn die Rechtsverfassung »in Sprüngen« abgeändert wird, während das Volk doch »niemals seine Persönlichkeit auszieht, und auch sein gesellschaftliches Leben in der Regel nur schrittweise sich fortbewegt.« *) Schon einmal haben die Rheinlande bei Einführung der französischen Gesetzgebung die nachtheiligen Folgen eines plötzlichen Gesetzgebungswechsels empfunden: schon einmal hat der Gesetzgebungswechsel eine reiche Aussaat heilloser Prozesse über die Provinz gebracht, ist die Quelle unzähliger Härten und Unbilligkeiten geworden, und hat schon einmal jene unvermeidliche Rechtsungewißheit und Rechtsverwirrung erzeugt, die sich durch viele Jahre so fortgezogen hat, und zum Theil noch fortwährt. Und dabei kommt der höchst wichtige Umstand noch in Abrechnung, daß der Code an die Stelle einer schlechten, veralteten, verworrenen Gesetzgebung trat, dringenden Bedürfnissen der Zeit Abhülfe gewährte, und neben der augenblicklichen Rechtsunsicherheit eine dauernde Rechtssicherheit versprach, wie man sie früher nicht gekannt; es kommt hier wesentlich in Betracht, daß die Zeit den gewöhnlichen Entwicklungsgang ebenfalls verlassen hatte, und die Rechtsverfassung gewissermaßen »der Sprünge« be-

*) Unterholzner. a. a. O. S. XL.

durfte, um mit der Entwickelung des gesellschaftlichen Lebens gleichen Schritt zu halten.

Ein andres Verhältniß stellt sich heraus, wo der Code nach fünf und zwanzig jährigem Bestehen gegen ein Gesetz vertauscht werden soll, von dem man nicht vorauszusetzen berechtigt ist, daß es mehr Rechtssicherheit bringen werde, als gegenwärtig besteht; ein Gesetz, welches dringenden Bedürfnissen schon deßhalb nicht in demselben Maße wird Abhülfe gewähren können, weil Bedürfnisse nicht in dem Maße vorhanden und Sprünge in der Rechtsverfassung nicht an der Zeit sind.

Wenn es hiernach nicht als Uebertreibung erscheinen kann, daß wir einer Veränderung der Gesetzgebung unserer Provinz in diesem Sinne mehr Nachtheile zuschreiben, als eine vortreffliche Gesetzgebung in zehn Jahren wieder gut machen kann: wenn es nun noch problematisch bleibt, ob das revidirte Landrecht, selbst in Verbindung mit einigen wesentlichen Bestimmungen unsres jetzt geltenden Rechts, für unsre Provinz als ein vortreffliches Gesetz sich bewähren wird, wenn es zudem nicht unwahrscheinlich ist, daß das revidirte Landrecht nach Verlauf eines kurzen Zeitraums eine abermalige Revision wird erleiden können, Wer möchte dann noch in einem solchen System der Gesetzgebung für unsre Provinz ein Heil erblicken wollen?

Nur in einer gründlichen Revision ihrer Gesetze, mit unvoreingenommenem Sinne und voll-

ständiger Sachkenntniß unternommen, können die Rheinländer daher eine Wohlthat erblicken, und ein neues Rheinisches Civilgesetzbuch, an die Grundlage des bestehenden Rechts die durch die Wissenschaft und Erfahrungen unserer Zeit empfohlenen Verbesserungen anschließend, würde ihnen das theuerste Pfand der landesväterlichen Huld, das ehrwürdigste Denkmal hoher Regierungsweisheit seyn.

Vertrauensvoll bauen sie aber auch auf ihres Königes huldreiches Wort: daß das Gute überall erhalten werden soll, wo es sich findet. Sie leben der festen Ueberzeugung, daß alles Dasjenige, was aus ihrer Gesetzgebung durch vieljährige Erfahrung sich als gut und zweckmäßig bewährt hat, ihnen auch bei der von ihnen selbst gewünschten Revision ferner erhalten werde; sie leben der Ueberzeugung, daß man, während man anderwärts mit Sammlung der Provinzial-Gesetze beschäftigt, und mit der größten Gewissenhaftigkeit die Interessen der Provinzen mit dem Interesse der Gesammtheit gleichmäßig zu berücksichtigen bemüht ist, — ihr bereits bestehendes Provinzialgesetz nicht vernichten wird. Was an der Fassung der Rheinischen Gesetze im Ganzen und was in einzelnen Bestimmungen einer Abänderung bedarf, das wird leicht an dem Gesetze selbst geändert; selbst manche Bestimmungen, die man bisher an der Vollständigkeit des Gesetzes vermißt (und hieher gehört die Entscheidung mancher wichtigen, bereits durch die Wissenschaft hinreichend beleuchteten Fragen) werden bei Weitem am zweckmäßigsten an der Stelle

des Zusammenhanges, wohin sie gehören, eingeschoben. Fängt man aber auf diese Weise mit der Revision unsres Provinzial-Gesetzes an, so wird unser Recht schon vollständig in sich seyn, und für ein subsidiarisches Gesetzbuch werden wenig Fragen mehr zu beantworten übrig bleiben.

Ueberhaupt möchte es auch bedenklich seyn, zwei ausgebildete Rechtsganze so neben einander zu stellen, daß das Eine das Andere im Falle des Stillschweigens ergänzt. Häufig gehen zwei Gesetze bei der Behandlung einer Rechtsmaterie von verschiedenen Grundansichten aus, oder nehmen einen ganz verschiedenen Gang, und die Entscheidung des subsidiarischen Gesetzbuches wird daher leicht die entgegengesetzte von derjenigen seyn, welche man herausbringen würde, wenn man das Hauptgesetz aus sich selbst, in seinem eignen Geiste ergänzte. In den Rheinprovinzen ist der Fall ein ganz andrer, wie in den übrigen Theilen unsrer Monarchie. In den letztern bildet das allgemeine Landrecht doch immer die Grundlage des Ganzen, die theoretischen Grundprinzipien und das allgemeine Obligationen-Recht erleiden in keiner Provinz Abweichungen; nur über partikuläre Rechtsmaterien, z. B. die Güterverhältnisse der Ehegatten oder das Erbrecht können in einzelnen Provinzen abweichende Grundsätze befolgt werden: Verwirrung ist aber hierbei um so weniger zu befürchten, da diese Provinzial-Gesetze nach dem Plane des allgemeinen Landrechtes geordnet werden, und die Gesetzgebung in jeder einzelnen Provinz doch wieder in der That ein Ganzes bildet, indem man

sich die provinzialrechtlichen Bestimmungen an den geeigneten Stellen eingeschoben, und die dafür ausfallenden Bestimmungen des Landrechtes gestrichen denkt. Der Code Napoleon hingegen ist für sich ein selbstständiges, wissenschaftlich ausgebildetes Rechts-Ganzes: neben diesem kann ein andres, ebenfalls systematisch ausgeführtes Subsidiar-Recht fast gar nicht zur Anwendung kommen.

Nicht in Abschaffung des Code aber — selbst mit Beibehaltung einiger seiner vorzüglichern Bestimmungen — kann das Heil unsrer Gesetzgebung gesucht werden, sondern in der Verbesserung der Unvollkommenheiten und Ausfüllung der Lücken, die an diesem unserm Provinzial-Gesetze sich noch finden. Freilich, wenn wir hoffen dürften, daß Preußens neues allgemeines Civil-Gesetzbuch den Gesetzen unsrer Provinz den Hauptgrundsätzen nach ähnlicher würde, — freudig würden dann auch die Rheinländer einen Theil ihrer bestehenden Gesetze opfern, um das schöne und große Werk der allgemeinen Vereinigung zu erleichtern; zu groß und mannichfaltig aber ist die Verschiedenheit zwischen dem allgemeinen Landrechte, welches der Revision zur Grundlage dient, und zwischen dem Rheinischen Civilrechte, als daß wir einige Hoffnung hegen dürften, daß eine solche Vereinigung schon jetzt erreichbar wäre. Zuverlässig aber dürfen wir der Hoffnung uns überlassen, daß nicht auf Kosten unsrer Gesetzgebung allein die Einheit der Justizverfassung gefördert werden wird. — Unser Aller Streben ist nach dem Bessern gerichtet. Möge darum aber auch nichts voreilig zerstört werden,

dessen Verlust schmerzliche Rückerinnerungen erregen könnte: möge uns nichts genommen werden, was uns lieb ist, weil es uns eigen, weil es bei uns eingebürgert ist, und unseren geistigen wie unsren materiellen Bedürfnissen entspricht: möge nur das anerkannte Bessere für das minder Gute uns werden! — Doch warum sollten wir Zweifel hegen gegen eine Staats-Regierung, die immer grade in der Achtung der öffentlichen Meinung ihre Stärke gefunden; die Wohlwollen und Einsicht in gleichem Maße in sich vereinigt, und kein Interesse findet in der Kränkung Einer Provinz, sondern in der Beglückung aller Provinzen. Von ihr haben wir ein rücksichtsloses Verfahren, welches unsern in den meisten Beziehungen so glücklichen Rechtszustand vernichtete, gewiß nicht zu befürchten. Wird sie das allgemeine Landrecht nach seiner Revision als subsidiarisches Gesetzbuch in unsrer Provinz einführen, so wird sie ebenfalls für die möglichste Vervollkommnung unsrer provinziellen Institutionen Sorge tragen. Mit der Zeit werden dann auch gewiß bei längerer Vereinigung unter der Aegide einer aufgeklärten Regierung die Rheinische Gesetzgebung und die allgemeine Preußische mehr und mehr zu denselben Resultaten gelangen, nemlich zu denjenigen, zu welchen ein richtiges Verständniß der Zeit und ihrer Bedürfnisse, so wie der geläuterte Begriff vom Rechten und Guten nothwendig hinführen muß.

IV.

Systematische Behandlung des Civil-Rechts.

Bei den Fragen, welche die systematische Behandlung des Rechts betreffen, tritt uns zuerst ein Erforderniß entgegen, welches sich auf die Gesetzgebung im Ganzen bezieht, und somit auch beim Civil-Rechte zur Sprache gebracht werden muß, dieses nämlich: daß die verschiedenen Hauptgegenstände der Gesetzgebung eben so viele äußerlich für sich abgeschlossene Ganze bilden. Ob man die Gesetzgebung im Ganzen dann auch wieder unter Einem Namen zusammenfassen will, dies ist zur Sache unerheblich, aber es ist von wesentlicher Bedeutung und praktischer Bequemlichkeit, daß die Hauptabtheilungen in der Gesetzgebung auch äußerlich so behandelt werden; daß das bürgerliche Recht und die bürgerliche Prozeßordnung, das Strafrecht und das Criminal-Verfahren, nicht minder aber auch das öffentliche Recht, welches im allgemeinen Landrechte mit dem bürgerlichen Rechte in Eins ver-

bunden erscheint, auch in der äußern Form eine gesonderte Abtheilung des Rechts darstelle. Für diejenigen Länder, wo ein ausgedehnter und wichtiger Handelsverkehr eine umfassende Handelsgesetzgebung zum Bedürfniß gemacht hat, erscheint es ebenfalls zweckmäßig, diesen Theil der bürgerlichen Gesetzgebung als Spezialrecht auszuscheiden. Eine solche Ausscheidung findet freilich weniger in der Natur der Sache als in der praktischen Bequemlichkeit ihre Rechtfertigung: je wichtiger aber einzelne Verhältnisse des bürgerlichen Lebens sind, je ausführlichere gesetzliche Bestimmungen dadurch Bedürfniß werden, wie das außer dem Handel auch noch vom See- Feld- Forst- Bergwesen u. s. w. gelten möchte, um so mehr wird es sich als zweckmäßig bewähren, daß solche Materien als Spezial-Rechte in besondere Gesetze gefaßt werden, damit nicht das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch durch Materien überfüllt und zum täglichen Gebrauche unbequem gemacht werde, welche für den größten Theil der Besitzer gar kein Interesse haben. Nicht für den Rechtsgelehrten allein nemlich, — denn Dieser darf keinen Zweig der Gesetzgebung vernachlässigen, — sondern für jeden Bürger sind die Gesetze bestimmt, und das bürgerliche Gesetzbuch insbesondere sollte sich in den Händen eines jeden Bürgers befinden, der so viel Bildung hat, als erforderlich ist, um seine Dispositionen zu verstehen.

Da es im Sinne der preußischen Gesetzgebung liegt, daß die Provinzialrechte nach der Anordnung des allgemeinen Landrechtes verfaßt werden sollen,

so wird auch für die Rheinische Gesetzgebung das in dem revidirten allgemeinen Landrechte befolgte System, in sofern dies Landrecht auch in der Rheinprovinz als Subsidiarrecht eingeführt werden soll, als Muster dienen. Auch wenn unser neues Gesetz im Uebrigen größtentheils an das jetzt bestehende angeschlossen werden sollte; wenn also im Innern der einzelnen Rechtsmaterien die bedeutendsten Abweichungen unserer Gesetze von den Bestimmungen des allg. L. R. auch nach der Revision noch bleiben sollten, so wird dennoch die Anordnung der Materien im Ganzen ohne Schwierigkeit nach demselben Plane angelegt werden können. Der Plan, nach welchem in dem neuen Landrechte die Eintheilung und Anordnung der Materien ausgeführt wird, ist daher auch für die Rheinprovinz von Wichtigkeit; und auch für den Fall, daß hier das allgemeine Landrecht keine subsidiarische Gültigkeit erhalten sollte, dürfte eine Prüfung derjenigen Systeme, die bei der Revision zunächst zur Benutzung vorliegen, nemlich des im Landrechte und des im Code befolgten, hier nicht überflüssig erscheinen. Ueberhaupt ist die Frage nicht ohne Interesse: welche Eigenschaften von einem zweckmäßigen Plane des Civilrechts gefordert werden müssen, da bedeutende Autoritäten sich ausgesprochen haben, daß der wissenschaftliche Werth des Systems des Civilrechtes ziemlich gleichgültig sey. *)

Es ist in dieser Beziehung die erste Aufgabe

*) Siehe Gönner Archiv für die Gesetzgebung. Band IV. S. 237.

des bürgerlichen Gesetzgebers: daß das Privatrecht möglichst für sich gesondert werde; daß solche Bestimmungen, welche die Privatverhältnisse der Staatsangehörigen nicht berühren, und bei der Entscheidung der Prozesse vor dem bürgerlichen Richter gar nicht zur Anwendung kommen können, auch dem Civil-Gesetze fremd bleiben.

Die Hauptaufgabe sodann ist die, daß die gesammte Materie des bürgerlichen Rechtes in einem wissenschaftlich geordneten Zusammenhange dargestellt werde. Dies ist bei dem positiven Rechte um so schwerer, da dasselbe kein reines, wissenschaftliches Ganzes bildet, welches schon durch die höchste Vernunft selbst gegeben wäre, und nur a posteriori der Auflösung in seine Theile bedürfte; da es sich vielmehr darum handelt: in die Masse der positiven, nach und nach durch verschiedenartige, zum Theil blos zufällige Bedürfnisse erzeugten Rechtssätze eine erschöpfende Ordnung zu bringen. —

Wie wenig ein leeres Schematisiren, ein fortgesetztes Eintheilen und Unterordnen dem Zwecke der Gesetzgebung entsprechen würde, ist einleuchtend. Nur in einer gewissen Ordnung soll das Gesetzbuch die Rechtsmaterien, so wie im Innern der einzelnen Rechtsmaterien wieder das Detail derselben vortragen, so daß die angenommene Folge mit den Grundsätzen einer vernünftigen Theorie und mit den Regeln des Denkens nicht in Widerspruch geräth. Die Theorie muß dem Gesetzgeber hier erst vorarbeiten. Sie muß genau die Begriffe bestimmen, die Rechte streng nach ihrem Wesen unterscheiden. Wie sehr aber die von unsern Juristen

bisher aufgestellten Systeme des Rechts von einander abweichen, obschon fast allen die auch in unsre Gesetzgebungen übergegangene römische Rechtsbildung und römische Rechtsansicht zum Grunde liegt, dies weiß Derjenige, der sich unter unsern Pandektisten ein Wenig umgesehen hat, die, seitdem sie angefangen haben, die Unfehlbarkeit der Justinianischen Institutionen-Ordnung in Zweifel zu ziehen, auf alle denkbare Weise den vorhandenen Rechtsstoff zu erschöpfen sich bemüht haben.

Der vernünftigste Eintheilungsgrund der Rechte scheint uns in dem Gegenstande zu liegen, der das Objekt des Rechts seyn kann. Die große Verschiedenheit der Gegenstände, auf welche sich Rechte beziehen können, muß nothwendig einen ganz verschiedenen Charakter der Rechte erzeugen, ganz verschiedene Art ihrer Entstehung und Geltendmachung. So viel Gegenstände es gibt, an denen ein Recht statt finden kann, so viele wesentlich unterschiedene Classen von Rechten muß es auch geben.

Um eine Definition von Recht voraus zu schicken, die zur Erläuterung des Folgenden dient, so nennen wir ein Recht denjenigen Willen des Einzelnen, der durch den Gesammtwillen (Recht im objectiven Sinne) zur positiven Gültigkeit, zum Zwangsrechte erhoben wird.

Die Grundsätze darüber: in wiefern dem Individuum im Staate überhaupt ein solcher rechtlicher Wille zusteht, sind das erste Element des Rechts; das Recht, einen rechtlichen Willen zu haben, die Rechtsfähigkeit, ist das

einfachste Recht, welches alle übrigen Rechte voraussetzen.

Die Grundsätze darüber: in wiefern der bloße rechtliche Wille, wenn er auf Sachen gerichtet ist, das Wollen einer Sache, ohne ein Recht auf die Sache, positive Gültigkeit hat, bilden das Besitzrecht.

Beides, Rechtsfähigkeit und Besitzrecht, sind also reine Attribute der Persönlichkeit, ihr Objekt ist die eigne (juristische) Person des Berechtigten.

Die erste Classe von Rechten bilden also die Rechte der Persönlichkeit.

Hieran knüpft sich am leichtesten, obschon nicht mit Nothwendigkeit, das Sachenrecht; von den Gegenständen außer uns, welche Gegenstände des Rechts seyn können, bieten sich am ersten und natürlichsten die Sachen dar.

Die vollständigste Unterwerfung einer Sache unter meinen rechtlichen Willen heißt Eigenthum. Daneben gibt es verschiedene Arten partikulärer Unterwerfung: Nießbrauch, dingliche Lasten u. a.

Das Sachenrecht bildet also eine zweite Classe von Rechten.

Gegenstand eines Rechtes können ferner die Handlungen andrer Personen seyn. — Der Grund dieser Unterwerfung der Handlungen einer Person unter den rechtlichen Willen einer andern ist entweder eine ausdrückliche, freiwillige Bindung ihres Willens an den Willen der Andern (Vertrag);

oder eine stillschweigende Bindung durch eine von ihr herrührende (Quasi-Contract; Delict) oder als herrührend fingirte äußere Thatsache (Quasi-Delict.)

Die Rechte auf Handlungen bilden daher eine dritte Classe von Rechten.

Gegenstand meines Rechtes kann ferner eine fremde Persönlichkeit seyn. Das Verhältniß der Unterordnung des rechtlichen Willens der einen Person unter den rechtlichen Willen einer andern, — welches in der Natur des Familienlebens und den Bedürfnissen der bürgerlichen Gesellschaft begründet ist, wird durch das Familien-Recht festgesetzt; dies bildet also eine vierte Classe von Rechten.

Vermöge einer juristischen Fiktion geht der rechtliche Wille einer Person, in so weit er auf Vermögensrechte gerichtet ist, entweder nach ihrer getroffenen Wahl, oder nach gesetzlicher Anordnung auf andre Personen über. Die Rechte an der juristischen Person eines Verstorbenen, welche den Letzteren durch das positive Recht zuerkannt werden, *) bilden das Erbrecht, die fünfte Classe der in unsern Gesetzen vorkommenden Rechte.

---

*) Es handelt sich hier bloß um die Construction des positiven Rechts. Erbrechte hat es gegeben, nach Geist und Bedürfniß der Völker verschieden, — ehe man noch daran gedacht hat, das Recht in Systeme zu bringen: die juristische Fiktion geht blos die Form an, und soll nur die Vorstellungsweise geben, wie man sich das Erbrecht im Zusammenhange mit den übrigen Rechtsgrundsätzen und Institutionen zu denken hat. — Ganz andre Gesichtspunkte hebt natürlich die Philosophie des Rechtes hervor.

Diese Classifikation der Rechte erschöpft den ganzen positiven Rechtsstoff. Es ist also auch das natürlichste, wenn in einem Gesetzbuche die Vertheilung der Rechtsmaterien auf diese Eintheilung gestützt wird. Jene fünf Classen von Rechten bestehen in unserm positiven Rechte, und sind durch wesentliche Merkmale von einander unterschieden; wenn sie auch nicht alle in der natürlichen Nothwendigkeit gegründet waren, wenn es auch nur von unsern Rechtsbegriffen und unsern positiven Einrichtungen herrührt, daß grade diese fünf Classen von Rechten eine praktische Bedeutung haben; nun, — so ist es Sache der Theorie, diese Classen nach ihren Merkmalen zu sondern; der Gesetzgeber aber darf die, von dem Theoretiker aufgefundene, in der Natur der Rechte begründete Unterscheidung nicht übersehen. Er braucht sich in der äußern Abtheilung und Classifizirung nicht mit ängstlicher Genauigkeit an das durch die Theorie aufgefundene System anzuschließen; er kann nach andern Gesichtspunkten die Materien ordnen, wie der Theoretiker, aber er muß sich hüten, einen Plan aufzustellen, in welchem das dem Begriffe nach Verschiedene konfundirt, das wesentlich Zusammenhängende auseinander gerissen, das dem Begriffe nach Subordinirte koordinirt wird, und umgekehrt.

Was die Reihenfolge der Rechtsmaterien betrifft, so läßt sich die Frage aufwerfen, ob es nicht vielleicht zweckmäßiger sey, von der oben angegebenen Ordnung in soweit abzugehen, daß die Personen- oder Familien-Rechte schon vor dem Sa-

chen-Rechte abgehandelt werden, wie dies z. B. im Code Napoleon und im Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuch geschieht, wo dieselben gleich an die Lehre von dem Rechte der Persönlichkeit angeschlossen werden. Die Entscheidung dieser Frage hängt davon ab: welche Classe von Rechten einfacher ist, und welche die andre mehr voraussetzt. Sie hängt also auch von dem Inhalte des einzelnen Gesetzbuches ab; je nachdem in einem Gesetzbuche die Bestimmungen des Personen-Rechts an jene des Sachenrechts mit mehr Bequemlichkeit angeschlossen werden, oder umgekehrt, hiernach erscheint es auch schicklicher, das Personen-Recht dem Sachenrechte nachfolgen oder voraus gehen zu lassen. Wir legen indessen auf diesen Umstand wenig Werth, weil doch alle diese Classen von Rechten koordinirt neben einander stehen, das richtige Verständniß des Personen-Rechts die Kenntniß des Sachen-Rechts und umgekehrt voraussetzt, und also das Voranstehen der einen oder andern Rechtsmaterie, wenn im Uebrigen bei der Fassung hierauf die erforderliche Rücksicht genommen wird, in Beziehung auf Richtigkeit oder praktische Brauchbarkeit beinahe gleichgültig ist.

Die vorhin aufgestellte Classifikation der Rechte wollen wir nicht weiter verfolgen, sondern wollen nur aus den aufgestellten Grundsätzen einige Folgerungen ziehen, die sich daraus in Beziehung auf den Code und das preußische Landrecht ergeben.

Die französischen Gesetzgeber haben auf eine befriedigende systematische Anordnung wenig Werth gelegt. Bekanntlich erfolgte die Sanktion des Ge-

setzes-Entwurfes durch den gesetzgebenden Körper nur nach und nach, so wie demselben die einzelnen Titel vorgelegt wurden, und ebenso erfolgte die Promulgation nach Maßgabe der Verwandlung des Entwurfes in ein Gesetz. Von der Haupteintheilung des Gesetzes in drei Bücher war damals noch keine Rede. Erst beim Schlusse der Diskussion über das ganze Gesetzbuch und in den Sitzungen vom 19. und 26. Ventose Jahres XII. (10. und 17. März 1804.) wurde die von den Verfassern des Gesetzes gemachte Eintheilung in die drei Bücher ohne Widerspruch durch das Gesetz angenommen, welches die Ordnung bestimmte, in welcher die Titel auf einander folgen.

Mit Recht läßt sich gegen diese Eintheilung einwenden, daß sie keine theoretische Begründung für sich hat, oder doch wenigstens, daß sie nach einem vernünftigen Eintheilungsgrunde nicht vollständig durchgeführt ist.

Die Rechte der Person an sich werden in den vier ersten Titeln des ersten Buchs, in den übrigen Titeln desselben die Rechte an andern Personen oder die Rechte der Person in der Familie abgehandelt.

Das zweite Buch enthält die Lehre von den Rechten an Sachen.

An den Rechtsverhältnissen endlich, die in dem dritten Buche zusammen abgehandelt werden, griff man ein gemeinsames Merkmal auf, nemlich, daß sie alle in gewisser Weise Erwerbungsarten des Eigenthums darstellen, und hieraus nahm man

denn die Veranlassung, das Erbrecht, das Obligationen-Recht und die Lehre von der Verjährung in einem einzigen Buche unter dem Titel: »Von den verschiedenen Arten, das Eigenthum zu erwerben« zusammenzufassen.

Indessen ist dies offenbar eine verfehlte Idee. Es ist allerdings eine Hauptbeziehung des Privatrechts, eine Erwerbungen zu ordnen, und eine Erwerbung des Eigenthums ergibt sich gewissermaßen aus allen den Rechtsverhältnissen, welche im dritten Buche des Code Napoleon abgehandelt werden. Das Recht auf ein Handeln oder Unterlassen einer andern Person z. B. lös't sich im Fall der Nichterfüllung oder Uebertretung von Seiten des Verpflichteten in einen Anspruch auf Schadensersatz auf, *) und ist also mittelbar die Quelle einer Erwerbung. Indessen lassen sich eben so gut auch der Nießbrauch und das Zuwachsrecht, welche im zweiten Buche abgehandelt werden, als Arten der Erwerbung ansehen. Nicht minder ist auch die Abwesenheit für die Erben eine Art der Erwerbung, und die Adoption für das Adoptiv-Kind, obschon der Code beide Rechtsverhältnisse im ersten Buche abhandelt, und, dem Wesen nach, die Abwesenheit bei den Rechten der reinen Persönlichkeit und die Adoption bei den Familien-Rechten abgehandelt werden muß. Wenn daher die Personen-Rechte eben sowohl als Arten der Erwerbung des Eigenthums angesehen werden können, so muß man zugeben, daß für die systematische

*) Art. 1142. des B. G. B.

Behandlung des Rechts nicht viel gewonnen ist, wenn der Gesetzgeber den größten Theil der Rechtsverhältnisse, deren wesentliche Natur eigentlich nicht in der Erwerbung von Eigenthum besteht, in zwanzig Titeln als Erwerbungsarten des Eigenthums aneinander reiht. Ueber diesen Gegenstand äußert sich Locré ungefähr folgendermaßen: »der unmittelbare Gegenstand der Verfügungen des bürgerlichen Rechts sey das Eigenthum. Alle Anordnungen des Code seyen deshalb dazu bestimmt, die Eigenthumsverhältnisse zu ordnen. Auf den ersten Blick sey es erkennbar, daß das zweite und dritte Buch des Code durchaus keinen verschiedenen Gegenstand hätten. Eben so wahr sey es aber auch vom ersten Buche, daß es nur auf Eigenthum Beziehung habe, obgleich es den Titel Personen-Recht führe. — Zweck des Privatrechts sey: Festsetzung der Verhältnisse des bürgerlichen Lebens; sein Stoff: das Eigenthum.« *)

Locré schenkt also der im Code befolgten Eintheilung des Rechtsstoffes eben so wenig Beifall, wie wir, jedoch aus andern Gründen. Er nimmt augenscheinlich den Begriff des Privatrechts zu beschränkt, und den Begriff des Eigenthums zu ausgedehnt.

Das Vermögen ist nur ein Theil der Gegenstände, auf welche das Privat-Recht Beziehung hat; durch zweckmäßige und billige Anordnungen in Beziehung auf das Vermögen hat das Privatrecht nur einen Theil seiner Aufgabe gelös't.

---

*) Esprit du Code Napoleon. Tom. I. Pag. 66.

Sodann sind auch Vermögen und Eigenthum keine identischen Begriffe. Zu den Vermögensrechten gehören alle diejenigen, welche einen äußern Werth, einen Tauschwerth, haben. Einen solchen Werth haben die Rechte an Sachen, und unter den Rechten an Sachen ist denn das wichtigste das Eigenthum, das vollkommenste Recht an der Sache, die unbeschränkte Herrschaft über dieselbe. Dies ist zugleich das gewöhnlichste Sachenrecht, weil das Recht an beweglichen Sachen beinahe ausschließlich Eigenthum ist.

Zu den Vermögensrechten gehören aber auch eben so die Rechte auf Handlungen und die Rechte der Beerbung.

Die Handlung, welche Gegenstand des Rechts ist, ist häufig eine Sachenleistung, oder richtiger die Uebertragung des Eigenthums an Sachen; auch werden die Verträge, durch welche ein Recht auf solche Uebertragungen entsteht, (z. B. Kauf, Tausch) bei Gelegenheit der Rechte auf Handlungen eine besonders ausführliche und abgesonderte Darstellung erfordern; aber hierdurch wird daran nichts geändert, daß die Rechte auf Handlungen eine Hauptklasse der im Civilrecht vorkommenden Rechte bilden; weil immer die Handlung das Objekt des Rechts bildet, der Kauf hingegen selbst kein Recht ist, sondern nur eine Entstehungsart der Rechte auf Handlungen, und die Sache dadurch nicht Objekt des Rechts wird, wenn die Handlung die Uebertragung des Eigenthums an der Sache zum Gegenstande hat.

Jedes Vermögensrecht läßt sich gewissermaßen

in das Eigenthum an Sachen verwandeln: und unter den Sachen ist wieder das Geld der allgemein angenommene Maßstab für den Tauschwerth eines Rechtes: wer mir ein facere nicht leistet, wozu er mir verpflichtet ist, muß mir den durch die Nichterfüllung entstandenen Schaden ersetzen, indem er mich zum Eigenthümer einer Summe Geldes macht, welche dem Tauschwerthe der Handlung gleich kommt. Indessen ist dies kein Grund, diese Vermögensrechte, welche schon, selbstständig betrachtet, so gut einen Tauschwerth haben, wie Rechte (insbesondere das Eigenthum) an Sachen, im Rechte nur von dem Gesichtspunkte aus zu behandeln, daß man das Eigenthum an Sachen durch dieselben erwerben kann.

Es ist also unrichtig, das Eigenthum als den einzigen Gegenstand des Privatrechts anzusehen, da es nicht allein Privatrechte gibt, welche keine Vermögensrechte sind, sondern auch die Beziehung sämmtlicher Vermögensrechte auf Eigenthum viel zu beschränkt und einseitig ist, wenn man nicht etwa dem Worte Eigenthum noch eine weitere Bedeutung unterlegen will.

Wir wollen diesen Gegenstand nicht weiter verfolgen, und nur den Wunsch aussprechen, daß bei der Revision der Gesetzgebung die theoretischen Juristen auch den Beitrag liefern mögen, der in ihren Bereich gehört, damit nicht von vorn herein die Anordnung der Gesetze aus einem unrichtigen Gesichtspunkte erfolge.

Um einige Mängel und Unvollkommenheiten anzuführen, welche den Code im Einzelnen ent-

stellen, so erwähnen wir, daß in dem Titel von der Intestat-Erbfolge auch die Grundsätze über die Annahme und Theilung der Erbschaft aufgenommen sind, die doch ebensowohl von dem testamentarischen Erbrechte gelten. Man könnte dadurch wenigstens zu der Meinung verleitet werden, als ob jene Vorschriften sich nur auf das Verhältniß der Intestat-Erben bezögen, und es ist schon ungeeignet, daß man beim testamentarischen Erbrechte auf Dasjenige, was historisch erst folgt, nemlich jene Grundsätze über die Acceptation und die Theilung der Erbschaft, in den vorhergehenden Titel zurückgehen muß. — Selbst wenn Verwirrung nicht zu fürchten ist, so beleidigt doch eine solche Unrichtigkeit unser logisches Gefühl.

Die Lehre vom Besitze ist im Code sehr vernachlässigt: es fehlt an einer bündigen und klaren Theorie. Das Besitzrecht sollte gleich im ersten Theile des Civilrechts abgehandelt werden. Was der Code über den Besitz sagt, das bringt er bei Gelegenheit der Verjährung an. Das Besitzrecht selbst, die Wirkungen des Besitzes, die Weise, wie er erworben und verloren wird, dies Alles sind Gegenstände von nicht geringer Wichtigkeit, und die Schwierigkeit der Begriffe macht hier genaue Bestimmungen des Gesetzes sehr nöthig:

Ueberhaupt aber trifft das Civilgesetzbuch der Tadel, daß manche Bestimmungen zu willkührlich und ohne Zusammenhang eingeschoben sind, und wenn nicht die außerordentliche Kürze desselben es möglich machte, sich mit Hülfe eines gewissen Lokal-Gedächtnisses nach kurzer Praxis darin zurecht

zu finden, so würde der Mangel einer dem Ganzen zum Grunde liegenden scharf gezeichneten Skizze noch weit fühlbarer seyn.

Die im allgemeinen Landrechte befolgte Anordnung der Materien zeugt von dem lobenswerthen Bestreben, den Gegenstand der Gesetzgebung mit wissenschaftlicher Gründlichkeit zu erschöpfen. Der dem Landrechte zum Grunde liegende Plan war, alle rechtlichen Verhältnisse des innern Staatslebens zu normiren. Hiernach theilten die Verfasser das gesammte Recht in

Rechte und Pflichten der Unterthanen und

Rechte und Pflichten des Staats.

Die Rechte und Pflichten der Unterthanen wurden wieder in

Sachenrecht und

Personenrecht

abgetheilt. Das letztere endlich wieder in

Rechte der Personen in der Familie (Privat-Recht der Personen) und

Rechte der Personen im Staate (politisches Personenrecht; Standesrecht u. s. w.)

Unter den Rechten und Pflichten des Staats unterschied man wieder

solche, die Sachen zum Gegenstande haben, und

solche, die sich auf die Personen der Unterthanen beziehen.

Wenn wir die Complikationen, die Unbestimmtheit und Verwirrung erwägen, in welchen noch

vor einem halben Jahrhundert in Deutschland das öffentliche Recht darniederlag, wenn wir bedenken, wie wenig die Rechtsverhältnisse zwischen Fürst und Volk, Staat, Kirche, Ständen und Corporationen philosophisch geprüft und nach den Begriffen geordnet waren; wenn es unleugbar ist, daß bei der unvollkommnen Ausbildung, welche noch bis heute das öffentliche Recht gewonnen, noch heute einer wissenschaftlich ausgebildeten Gesetzgebung des öffentlichen Rechtes die bedeutendsten Schwierigkeiten, selbst in unserm wohlgeordneten Staate, entgegenstehen, dann können wir dem kühnen Versuche der Verfasser des allgemeinen Landrechtes, Licht und Ordnung in das ganze innere Staatsleben zu bringen, unsre Bewunderung nicht versagen; wir können aber auch nicht umhin, den Wunsch auszusprechen, daß unsre Zeit mit eben so rastlosem und redlichem Willen fortarbeiten möge an der organischen Entwickelung der öffentlichen nicht minder wie der privatrechtlichen Verhältnisse.

Was nun den privatrechtlichen Theil des Landrechts angeht, so fehlt es auch hier eben so, wie beim Code, an einem durchgreifenden Eintheilungsgrunde in Hinsicht der Anordnung der Rechtsmaterien. Ein Blick auf das Schema des Landrechtes zeigt uns, daß man auf außerwesentliche Umstände bald eine Sonderung bald eine Zusammenstellung von Rechten gegründet hat; und daß der Mangel an richtiger theoretischer Anschauung von dem Verhältnisse, in welchem die verschiedenen Rechtstheile zu einander stehen, die Quelle der

Unrichtigkeiten ist, die bei den Eintheilungen und Unterabtheilungen vorkommen.

Auch im Landrechte findet sich der Fehler, daß man zwischen Vermögensrechten überhaupt, zwischen Sachen, Rechten an Sachen und Eigenthum die richtigen Unterscheidungen entweder gar nicht gemacht, oder nicht festgehalten und rein durchgeführt hat.

Nachdem man in sieben einleitenden Titeln außer dem Recht der Persönlichkeit und der Besitzlehre auch noch die allgemeinsten Begriffe von Sachen, Handlungen, Willenserklärungen, Verträgen und ihren rechtlichen Folgen abgehandelt, so sieht man in dem ganzen übrigen Privatrechte nur noch die zwei großen Materien: Eigenthum und die Rechtsverhältnisse in der Familie.

In der Lehre vom Eigenthum *) faßt man unter dem Begriff Eigenthum in §. 1. und 2. alle Vermögensrechte zusammen; man definirt nemlich: Eigenthümer heißt derjenige, welcher befugt ist, über die Substanz einer Sache oder eines Rechtes ausschließlich zu verfügen; und als Gegenstand des Eigenthums wird Alles bezeichnet, »was einen ausschließenden Nutzen gewähren kann.« **)

Wer also befugt ist, über die Substanz des Nießbrauchs-Rechts ausschließlich zu verfügen, ist Eigenthümer des Nießbrauchsrechtes, und wer befugt ist, über die Substanz eines Forderungsrechtes

*) A. L. R. Th. I. Tit. 8.)

**) In der Ausdrucksweise des täglichen Lebens wird allerdings alles Mein und Dein unter dem Wort Eigenthum begriffen: von systematischer Ordnung ist da aber auch keine Rede.

ausschließlich zu verfügen, ist Eigenthümer des Forderungsrechtes. Man nimmt hier Eigenthum in der umfassenden Bedeutung der Unterordnung eines Rechtes unter den rechtlichen Willen einer Person; der Begriff: daß etwas zu meinen Vermögensrechten gehört, wird durch das Wort Eigenthum bezeichnet. So wie aber das Nießbrauchsrecht und das Forderungsrecht zu meinen Vermögensrechten gehört, so gehört dazu auch das Recht, über eine Sache ausschließlich und vollständig zu verfügen. (Eigenthum an der Sache.) Das Landrecht mußte also neben dem Eigenthum an einem Forderungsrechte und neben dem Eigenthum am jus ususfructus auch ein Eigenthum am Eigenthumsrechte kennen. Diese Vorstellungsweise hält aber das Landrecht nicht fest, sondern stellt auf eine verwirrende Weise Recht und Sache parallel, indem es in den drei angeführten Fällen ein Eigenthum an einem Forderungsrechte, Eigenthum am Recht des Nießbrauchs, und Eigenthum an Sachen als entsprechend koordinirt.

Daß dies unrichtig sey, leuchtet wohl von selbst ein; Recht und Sache können niemals koordinirt werden; dem Einen Rechte an der Sache entspricht das andre, dem Nießbrauchsrechte das Eigenthum. Nehmen wir z. B. den §. 17. des A. L. R. Th. I. Tit. 8.

»In wiefern mehrere Personen an einem dieser Rechte (z. B. Nießbrauchsrecht) Theil nehmen, ist das Recht, nicht aber die Sache selbst, ihr gemeinschaftliches Eigenthum.« —

— so kann eines Theils eine Sache nicht Eigen-

thum seyn, sondern nur der Gegenstand des Eigenthums, so wie der Gegenstand anderer Rechte; andern Theils kann wohl die Sache Gegenstand eines gemeinschaftlichen Eigenthums (»Rechtes) und auch Gegenstand irgend eines andern gemeinschaftlichen Rechtes seyn; man kann aber weder sagen, daß eine Sache gemeinschaftliches Eigenthum sey, noch daß ein Recht gemeinschaftliches Eigenthum sey, wenn man nicht etwa Sache für Eigenthum an der Sache und das Wort Eigenthum in der oben angegebenen erweiterten Bedeutung nehmen will. Durch diese Theorie wird aber der alte Begriff von Eigenthum verwirrt, und ein neuer, wie uns scheint, entbehrlicher Begriff untergelegt, für den man, wenn man eine Bezeichnung wünschte, lieber ein neues Wort geschaffen hätte.

Wie überflüssig und unfruchtbar aber alle die Distinktionen sind, welche das Landrecht macht, um jenen erweiterten Begriff von Eigenthum vollständig durchzuführen, ergibt sich aufs Augenscheinlichste daraus, daß vom 22ten Paragraphen der Eigenthumslehre an, wo die Definitionen aufhören, und dispositive Bestimmungen folgen, der ganze Titel nur noch von Eigenthum an Sachen und zwar insbesondere an unbeweglichen Sachen handelt.

Fast alle Rechtsverhältnisse nun, welche nicht in das Familienrecht gehören, werden durch die Beziehung auf Eigenthum rubrizirt, und der erweiterte Begriff von Eigenthum, wo man es thunlich fand, festgehalten, indem man noch hier und da vom Eigenthum an Rechten spricht, und die

Rechte als Gegenstand des Eigenthums abhandelt. So hat denn in dem Titel »vom gemeinschaftlichen Eigenthume« (Th. I. Tit. 17.) das Wort Eigenthum den Sinn von Vermögensrechten überhaupt, und Aktiv- und Passiv-Obligationen werden mit darunter begriffen; man hat hier jene vage Bedeutung des Worts Eigenthum noch festgehalten, indem mit Eigenthum das Zugehören, die Zuständigkeit des Rechts bezeichnet wird, und gemeinschaftliches Eigenthum so viel heißt, als Rechte, die Mehreren in Gemeinschaft zustehen, communio jurium. Hingegen vom 18ten Titel an ist Eigenthum nichts weiter als das dominium des Römischen Rechts, abgesehen von der unrichtigen Theorie des subjektiv getheilten Eigenthums (dominium directum und utile.)

Die Rechte auf Handlungen führt das Landrecht überall auf Eigenthum zurück; daß dies manchmal nur sehr gezwungen geschehen kann, liegt am Tage. So ist z. B. das Mandatsverhältniß unter dem Titel: »Von Erwerbung des Eigenthums der Sachen und Rechte durch einen Dritten« (Th. I. Tit. 13.) abgehandelt, obschon der eigentliche Gegenstand des Mandats gar nicht nothwendig eine Erwerbung zu seyn braucht, und die gegenseitigen Entschädigungsansprüche, in denen eine Erwerbung gewissermassen liegt, nur eine zufällige Wirkung des Mandats sind. Wie viel richtiger wäre es nicht, dies Rechtsverhältniß selbstständig abzuhandeln: Grundsätze aufzustellen, wie es entsteht, und aufhört; welche Wirkungen es hervorbringt. Die gegenseitigen Leistungen haben

auch hier zwar einen Tauschwerth; das Mandatsverhältniß gehört ins Vermögensrecht, aber dies ist nicht das Unterscheidende. —

Unbequem erscheint besonders die Zerstückelung des Erbrechtes; zuerst handelt der 9te Tit. des I. Th. von der Erwerbung der Erbschaften, — der 12te von den Testamenten und Erbverträgen, der 17te von dem gemeinschaftlichen Eigenthum der Miterben, und zuletzt der 2te und 3te Tit. des II. Th. von den Intestat-Erbrechten.

Wie leicht würde dieser Uebelstand dadurch vermieden, daß man das Recht auf Beerbung gemäß der von uns eben aufgestellten Classifikation der Rechte als eine für sich abgeschlossene Parthie des Privatrechts behandelte. Das Kapitel, welches von Entstehung des Erbrechts handelte, würde die Lehre von den Testamenten und die Intestat-Erbfolge-Ordnung aufnehmen, und so würde in wenigen Unterabtheilungen das gesammte Erbrecht erschöpft werden.

Das Vormundschaftsrecht ist im Landrechte unter die Rechte und Pflichten des Staats aufgenommen; gleichwohl ist es klar, daß die Grundsätze über die Vertretung des Minderjährigen durch den Vormund in bürgerlichen Angelegenheiten, über die Verwaltung seines Vermögens, überhaupt das ganze Rechtsverhältniß zwischen Vormund und Bevormundetem privatrechtlicher Natur ist. Hieran kann der Umstand, daß der Staat selbst die Obervormundschaft führt, keineswegs etwas ändern.

Da die väterliche Gewalt über das noch nicht zur geistigen Selbstständigkeit gelangte

Individuum nicht nur ein, durch das Naturverhältniß begründetes Recht des Vaters ist, sondern auch eine, durch das Schutzbedürfniß des Kindes gebotene Pflicht, und ein von der Staatsgewalt festgestelltes, durch das natürliche Bedürfniß erzeugtes Recht des Kindes, und das Bedürfniß mit dem Tode der Eltern nicht wegfällt, so hat das positive Recht dem elternlosen Minderjährigen in dem Vormunde einen Stellvertreter seines natürlichen Vormundes zur Seite gesetzt.

An das Rechtsverhältniß der Eltern und Kinder schließt sich also auch das Rechtsverhältniß der Vormundschaft an. Selbst wenn dem Vormund keine Rechte über die geistige und physische Person (das Individuum) des Mündels zuständen, so würde das Rechtsverhältniß der Vormundschaft noch immer als ein Recht an andern Personen abgehandelt werden müssen; denn das Recht des Vormundes würde doch an der juristischen Person des Mündels, die man von dem Individuum gesondert denken muß, statt finden. Der Vormund vertritt oder ergänzt die juristische Person des Mündels in rechtlichen Geschäften; dies ist der uneigentliche Ausdruck für das Recht des Vormundes an der juristischen Person des Mündels; diese ist ihm vom Staate übertragen. So ist also die Vormundschaft ein Recht an der Person und gehört ins Privatrecht.

V.

Fassung der Gesetze.

Wenn die oben aufgestellte Behauptung wahr ist: daß Rechtssicherheit, das Hauptziel des Gesetzgesetzgebers, vorzüglich durch eine gute formelle Behandlung des Rechts zu erlangen ist, daher die Methode der Redaktion von unübersehbarer Wichtigkeit für den heilsamen Erfolg der Gesetzgebung ist, so muß hier auch darüber etwas gesagt werden, welches die Erfordernisse einer guten Fassung der Gesetze sind, in wie weit die bestehenden Gesetzgebungen diesen genügen, und welche Wünsche wir in Beziehung auf die Revision der Gesetze hegen.

Was war die Klage der Praktiker vor Einführung der neuen Gesetze in unserem Staate, so wie in allen deutschen Ländern? — Daß das lebendige Wort des Rechtes unter dem Uebermaß der verschiedenartigsten Gesetze fast gänzlich erdrückt werde; daß die verschiedenen fremden und einheimischen Rechtsquellen nicht ein künstlich zusammengesetztes und wohlgeordnetes, sondern gewaltsam auf einander

gethürmtes und ganz unzusammenhängendes Gebäude der Gesetzgebung bildeten; daß sämmtliche Theile, wenn sie auch einzeln unübertrefflich wären, dennoch in ihrer unorganischen Verbindung nur ein sehr unvollkommenes Gesetz darstellten; daß aber auch die einzelnen Theile selbst durch ihre Form die praktische Anwendung sehr erschwerten; daß es Thorheit sey, ein in fremder Sprache geschriebenes Gesetz zu haben; daß das Römische Recht durch den Zusammenhang mit dem Römischen Staats- und Volksleben, durch den Zusammenhang mit dem alten Formelwesen und mit den übrigen Rechtsalterthümern, so wie durch das Unzusammenhängende und Unzuverlässige der Compilationen, als deutsches Gesetzbuch wenig Werth habe, und alle seine innere Vortrefflichkeit, die in dem überall nicht zu verkennenden und überraschenden Einklang mit den Grundsätzen der Vernunft, der harmonischen Durchführung der Rechtsprinzipien und in dem Reichthum an Entscheidungen interessanter Fälle bestehe, — demselbem gleichwohl nur als Rechtsbuch, als doktrinelles Recht, eine besondere Schätzbarkeit geben könne; daß kanonisches und longobardisches Recht aus vereinzelten, zerrissenen, größten Theils unpraktischen und widersprechenden Verfügungen beständen, daß endlich die deutschen Rechte nicht minder dunkel, mangelhaft und unsicher seyen. Einige glaubten daher damals schon ein Heil zu finden in dem unglücklichen Gedanken: daß der gesammte Rechtsvorrath, so weit er praktische Gültigkeit habe, aufgezeichnet würde; — das sicherste Ertödtungsmittel der Wissenschaft; — Andere wollten das Bestehende ganz vernichtet

und ein originäres Recht construirt haben, welches man ohne Bedenken unter die Absurditäten verweisen kann; Andre, die schon richtiger das Bedürfniß erkannten, und die Kräfte der Gegenwart anschlugen, waren der Meinung: daß man auf Vereinfachung der Rechtsquellen mittelst eines auf die allgemeinsten Grundsätze beschränkten, durch sorgsame Beachtung der einheimischen Rechte ergänzten Auszugs aus dem römischen Rechte Bedacht nehmen müsse. *)

Wenn es daher wahr ist, was die Praktiker behauptet haben, daß es fast keinen Fehler einer unzweckmäßigen Gesetzgebung gebe, der sich nicht in jenem Rechtszustande von Deutschland vorgefunden, **) so muß ohne Zweifel die Kenntniß jenes Rechtszustandes außerordentlich lehrreich seyn, indem sie uns die mannichfaltigsten Fingerzeige gibt über das, was die Gesetzgebung vermeiden soll.

Vor allen Dingen ist die Sprache des Gesetzbuches zu beherzigen. Ein Gesetz für Deutsche sey in deutscher Sprache abgefaßt. Was Thomasius vom römischen Rechte sagte: stultum est, leges habere non in eo idiomate, quod intelligit popu-

*) S. Schlossers Vorschlag und Entwurf u. s. w. Seite 27. — Briefe über die Gesetzgebung u. s. w. Frankfurt 1789. S. 46. — Savigny (vom Beruf u. s. w. S. 93.) führt diesen Vorschlag als Beleg dafür an: daß Schlosser „mit den eigenthümlichen Bedürfnissen des bürgerlichen Rechts keineswegs im Reinen gewesen." —

**) S. Pfeiffers Ideen u. s. w. S. 82.

lus, dies gilt auch vom französischen, und es ist ein höchst schätzbarer Vortheil, den die Gesetzesrevision den Rheinprovinzen bringen wird, daß die Originalsprache ihrer Gesetze die deutsche seyn wird. Freilich ist der Nachtheil der französischen Sprache, als Ursprache unsrer Gesetzgebung, weniger fühlbar wegen der ausgebreiteten und allgemeinen Kenntniß derselben, und überdies sind bekanntlich in den Rheinprovinzen die französischen Gesetze nebst einer authentischen Uebersetzung publizirt; wodurch indessen nicht ausgeschlossen ist, daß auf den Urtext gleichfalls noch zurück gegangen werden muß, weil wir von der französischen Jurisprudenz, die an diesen letztern sich anschließt, vor Einführung eines neuen Rheinischen Gesetzbuches uns nicht völlig lossagen können. Gewiß wird es aber eine wesentliche Verbesserung unseres Rechtszustandes seyn, wenn das deutsche Idiom die Ursprache unsrer Gesetze ist, und wir dürfen hoffen, daß die Absonderung von der französischen Rechtswissenschaft, die das neue Gesetz nach sich ziehen muß, durch den aufblühenden Reichthum einer einheimischen wissenschaftlichen Bearbeitung des neuen Rechts mehr als reichlich ersetzt werden wird. — Haben wir doch jetzt schon in dem Rheinischen Archive, so wie in manchen trefflichen Abhandlungen und Bearbeitungen unseres Rechts durch einheimische Rechtsgelehrte die Beweise, daß es an wissenschaftlichem Sinn und an geistigen Kräften in unserer Provinz keineswegs fehlt!

Die Sprache des Gesetzes sey reines Deutsch; die Sätze wohl gebildet und klar gefaßt: mögen

von ausländischen Wörtern nur diejenigen beibehalten werden, welche mit den Begriffen in unsere Sprache übergegangen, und ohne eine, Wunderlichkeiten erzeugende Neuerungssucht nicht ausgemerzt werden können; möge für jeden Begriff das genau bezeichnende Wort gewählt, Umschreibungen vermieden, und die Unterschiede der Begriffe durch die Unterschiede der Bezeichnungen strenge angedeutet werden.

Die Gesetzessprache geht nothwendig auf die Rechtsgeschäfte und so auf den bürgerlichen Verkehr im Ganzen vielfach über; möge daher durch unser neues Gesetz eine Beförderung der Sprachreinheit und Sprachveredlung auch für das tägliche Verkehrs-Leben erzielt werden.

Dies sind unsre Wünsche in Beziehung auf die Sprache, und wir hegen die Ueberzeugung, daß auch in dieser Beziehung die öffentliche Bekanntmachung der nach und nach erscheinenden Entwürfe und der hierdurch aufgeweckte Prüfungssinn aller Gebildeten die zuverlässigste Bürgschaft dafür seyn wird, daß die neue Gesetzgebung auch in diesem Punkte alles bisher Geleistete übertreffen, und überhaupt das Mögliche leisten werde.

Wir gehen jetzt zu dem innern Wesen der Gesetzesfassung, zur eigentlichen Redaction der Gesetze über.

Einheit, Consequenz; Einfachheit, Kürze; dabei Vollständigkeit und Klarheit: — dies sind die

Eigenschaften, die der Gesetzgeber in seinem Werke vereinigen soll, — ohne welche auch die größte Weisheit in den einzelnen Anordnungen einen glücklichen Rechtszustand nicht sichern kann.

Einheit der Grundlagen ist das erste Erforderniß. Was könnte man sich von einem Gesetzbuche versprechen, dessen einzelne Theile von mehreren Verfassern herrührten, welche sich über die leitenden Grundsätze nicht mit einander verständigt, — dabei eine ganz verschiedene Rechtsbildung genossen hätten, und daher nothwendig von durchaus verschiedenen Gesichtspunkten ausgingen? Welche Ordnung und Sicherheit im Rechte ist noch heute dort zu finden, wo Gesetzgebungen aus verschiedener Zeit und von verschiedenen Völkern herrührend, — daher von verschiedenem Charakter im Ganzen, und widersprechend im Einzelnen, als geltende Rechtsquelle zusammen geworfen sind? —

Das ganze Privat-Recht soll aus einem Guß seyn. Sogar die äußere Einheit ist in so fern ein wesentlicher Nutzen, als gar zu bedeutende Vernachlässigung derselben unfehlbar zuletzt auch Verstöße gegen die innere Einheit nach sich ziehen muß. Was ein Ganzes bildet, soll auch als ein Ganzes abgehandelt werden, — derselbe Ausdruck auch immer denselben Begriff, und zwar genau in demselben Umfange bezeichnen.

Zweckmäßig ist daher auch schon aus diesem Grunde eine von Zeit zu Zeit wiederholte Ueberarbeitung der Gesetze. Abänderungen und Ausnahmen von einer allgemein gefaßten Regel für

einen besonders gearteten Fall, die sich im Laufe der Zeit als nothwendig ergeben, überhaupt Abänderungen in dem Umfange der aufgestellten Rechtssätze, Umarbeitungen einzelner Materien, vervollständigende Gesetze, welche nach und nach bei den Fortschritten der gesellschaftlichen Einrichtungen Bedürfniß werden, erschweren allmählig den Ueberblick und trüben wenigstens die ursprünglich vorhandene Einheit. Ihre Einflechtung in das Gewebe des ganzen Rechtssystems wird daher um so nöthiger, da die Abänderung eines einzigen Satzes häufig eine Veränderung — wenigstens in der Fassung vieler anderen Sätze von selbst nach sich zieht, und manche durch das ganze Gesetzbuch sich ziehende Verfügungen, welche durch die Aufnahme von Abänderungen oder Zusätzen zwar nicht aufgehoben werden, aber doch einen andern Umfang der Anwendbarkeit erhalten, nach Maßgabe dieser Abänderungen auch überall bei der Anwendung im Einzelnen, — besonders also in casuistischen Gesetzbüchern, Modifikationen erheischen. Jedenfalls aber thut es, hiervon auch abgesehen, der praktischen Bequemlichkeit bedeutend Eintrag, wenn eine Unzahl nachträglicher Gesetze neben dem eigentlichen Gesetzbuche existirt.

Die gröbsten Unvollkommenheiten eines Gesetzes sind innere Widersprüche. Eine Verletzung der innern Einheit ist es, wenn dieselbe Frage in verschiedenen Gesetzesstellen in entgegengesetztem oder ungleichem Sinne entschieden wird; wenn die Entscheidung eines angenommenen Falles durch eine Gesetzstelle mit einer andern nicht bestehen kann;

— sofern nemlich der Widerspruch kein scheinbarer ist, und eine Vereinigung beider Sätze vermittelst einer vom Gesetzgeber beabsichtigten Beschränkung des Einen durch den andern, oder einer stillschweigenden Beziehung auf verschiedene Voraussetzungen nicht herausinterpretirt werden kann: wo also ein direkter oder indirekter Widerspruch vorhanden ist. Aber auch schon dann ist die wahre, vollkommne Einheit verletzt, wenn gleichartige Rechtsverhältnisse ungleichartig aufgefaßt und behandelt werden, ohne daß grade in ihrem Unterschiede selbst auch die abweichende Behandlung eine vernünftige Begründung findet — wenn keine Proportion herrscht in der Anwendung anerkannter Billigkeitsgrundsätze auf entsprechende Rechtsverhältnisse, wenn überhaupt keine Consequenz in der Anwendung der Prinzipien auf diejenigen Rechtsverhältnisse herrscht, bei denen diese Prinzipien gleichmäßig entscheidend seyn sollten.

Der untrüglichste Weg, solchen Fehlgriffen zu entgehen, ist: möglichste Einfachheit des Gesetzes, — möglichste Zurückführung des Rechts auf allgemeine Grundsätze, möglichste Abstraktion der Regel von den Fällen. Davon kann nicht die Rede seyn, daß Regeln in todter Allgemeinheit aufgestellt werden sollen, denen alle Anschaulichkeit fehlt, die Alles und auch wieder Nichts unter sich begreifen, und sich zur Rechtfertigung der entgegengesetzten Entscheidungen gebrauchen lassen; auf diese Art würde der oberste Grundsatz der Rechtsphilosophie bei allen Völkern der Erde Ge-

setzesstelle vertreten können. *) Das Gesetz soll aber nicht einzelne Fälle entscheiden, sondern Regeln aufstellen, aus denen die Entscheidung der Fälle gefolgert werden kann. Was kann es dem Richter nützen, wenn er tausend Fälle im Gesetzbuche entschieden, und für hunderttausend andere nicht einmal das Prinzip findet, aus welchem die Entscheidung mit Zuverlässigkeit hergeleitet werden kann. Eine Gesetzgebung, die aus noch so vielen individuellen Entscheidungen besteht, wird grade die unvollständigste seyn, da es unmöglich ist, auf alle und jede mögliche Fälle im Voraus zu denken. **) So wie die Zeit fortschreitet, so ent-

*) Wissenschaft und Volksansicht würden dann die Anwendung dieses Grundsatzes auf unsere Lebensverhältnisse bestimmen, und das positive Recht bildete sich von selbst, nach dem Beispiele Einzelner, denen die allgemeine Meinung einen gewissen Einfluß zugestände; was die Sachverständigen, die Richter und Anwälte für Recht hielten, und als solches anwendeten, das wäre dann das Recht. Dies ist ungefähr die Meinung Hugo's, der gewissermaßen die Gesetzgebung als etwas Entbehrliches und Aufgedrungenes in dem Leben der Völker betrachtet. S. dessen Aufsatz: „Die Gesetze sind nicht die einzige Quelle der juristischen Wahrheiten," im civilist. Magazin Band IV. S. 89. folg. — Indessen ist es wohl einleuchtend, daß heutzutage die unentbehrliche Sicherheit und Festigkeit in der Anordnung unsrer Lebensverhältnisse nur vermittelst Feststellung einer vernunftgemäßen und unseren Bedürfnissen entsprechenden positiven Grundlage durch das Organ des allgemeinen Willens, d. h. also: vermittelst einer Gesetzgebung auf verfassungsmäßigem Wege, erreicht werden kann.

**) Zachariä Wissenschaft der Gesetzgebung. Seite 320.

wickeln sich immer neue Lebens- mithin auch Rechtsverhältnisse: bei einer rein casuistischen Gesetzgebung würde für diese dann immer die Nothwendigkeit einer Einschreitung von oben her eintreten. Ein solches immerwährendes Einschreiten und Entscheiden von oben herab aber müßte zur Folge haben, daß es mit der Zeit so viele Gesetze geben würde, daß es nicht mehr möglich wäre, sie alle zu kennen, und für die unentschiedenen Fälle, deren doch immer noch genug übrig bleiben würden, gäbe es dann nur um so viel mehr widersprechende Analogien. *)

Das Gesetzbuch muß daher die Entscheidung der möglichen Fälle im Voraus enthalten, ohne gleichwohl die Fälle einzeln und unmittelbar zu entscheiden. Nur durch Forschung nach dem Allgemeinen im Besondern, und Beschränkung der Gesetzesvorschriften auf solche Regeln, unter welche die einzelnen Fälle sich subsumiren lassen, kann der Gesetzgeber diesen Zweck erreichen. Die Anwendung der Regel muß der Gesetzgeber der verständigen Beurtheilung des Richters überlassen.

Inzwischen braucht das Gesetzbuch keineswegs jene allgemeinen Prinzipien aufzustellen, welche bei jeder Gesetzgebung vorausgesetzt werden müssen; was jeden Gebildeten seine eigne Vernunft lehrt, darf keinen Platz im Gesetzbuche finden. Was zur Theorie gehört, ist im Gesetze überflüssig. Das Studium der Rechtswissenschaft soll in dem Gesetze keinen Leitfaden finden, so wenig auch das Gesetz-

*) Hugo's Naturrecht. §. 130.

buch der Rechtswissenschaft entbehren, oder durch eine ängstliche Casuistik das Bedürfniß derselben ausschließen kann. Nur wahre Gesetze, nur positive Sätze soll das Gesetzbuch aufnehmen, d. h. die Feststellung jener Rechtsverhältnisse, bei welchen die Rechtsphilosophie allein nicht auf eine unzweifelhaft und nothwendig allein richtige Entscheidung führen kann, sondern wo der Culturzustand, die gesellschaftliche und äußere Lage verschiedene Anwendung der obersten Grundsätze des Rechts nicht allein zulassen, sondern sogar mit Nothwendigkeit begründen; überhaupt da soll das Gesetz sprechen: wo mehrere höhere Rücksichten gleichmäßig zur Sprache kommen, und die Art und das Maß ihrer Vereinigung durch eine positive Anordnung bestimmt werden muß, damit dem Rechte die unentbehrliche Festigkeit — (welche die Wissenschaft und der Volksgebrauch allein nicht schaffen kann) gesichert werde. *) Die

*) Hiernach können wir mit v. Oppen uns nicht ganz einstimmig erklären, welcher in seiner „Vergleichung der französischen und preußischen Gesetze" I. Heft. S. 57. sagt: „Die Festigkeit des Civilgesetzes ist als ein Hauptzweck guter Legislation anerkannt, ja man kann sagen, daß einzig nur durch sie der Erfolg des Gesetzes und sein segensreicher Einfluß gesichert wird; Lykurgus weihte sich, um sie zu erreichen, dem Hungertode, und 500 Jahre änderte Sparta nichts an seinem Gesetze. Alle Rechtssysteme streben nach diesem Ziele, das vollkommenste Gesetz ist ewig, wie die Gesetze der reinen Moral."

Wenn Stillstand der Menschheit schon Vollkommenheit beurkundete, so würde die Vollkommenheit des

Anwendung der so zum positiven Recht erhobenen Rechtssätze auf einzelne Fälle bleibt dann allerdings Sache der Wissenschaft, diese Anwendung im Einzelnen würde, wie oben gesagt ist, ohne größere Vollständigkeit zu bringen, das Gesetz des wesentlichen Vortheils einer angemessenen Kürze nothwendig berauben.

Gesetzes ohne Zweifel in seiner Dauer sich bewähren. In allen Zeitaltern der Menschheit wird indessen die Anwendung der höchsten Vernunftgesetze und der Gebote der Moral auf die Rechtsverhältnisse des bürgerlichen und politischen Lebens mannichfach verschiedene Gesetze als dem Ziele der Menschheit und der Staaten entsprechend herausstellen. Die Menschheit wird nie still stehen, das vollkommenste Gesetz immer im Ideale bleiben; und in der gleichmäßigen Fortschreitung des Gesetzes mit der Menschheit selbst; in der Annäherung zum Ideale, also in der Veränderung, ist seine relative Vollkommenheit zu suchen.

Wir bekennen uns daher zu der Meinung Schillers, der, von dem obersten Grundsatze ausgehend, „daß Fortschreitung des Geistes das Ziel des Staates seyn soll" über die Gesetzgebung der Lykurg folgendes Urtheil ausspricht:

„Der Staat des Lykurgus konnte nur unter der einzigen Bedingung fortdauern, wenn der Geist des Volkes still stünde; er konnte sich also nur dadurch erhalten, daß er den höchsten und einzigen Zweck eines Staats verfehlte. Was man also zum Lobe des Lykurgus angeführt hat, daß Sparta nur so lange blühen würde, als es dem Buchstaben seines Gesetzes folgte, ist das Schlimmste, was von ihm gesagt werden konnte." —

S. d. Abhandl.: „Die Gesetzgebung des Lykurgus und Solon."

Daß bei gleicher Vollständigkeit die größere Kürze des Gesetzes überhaupt ein nicht geringer Vorzug sey, bedarf wohl nicht der Erwähnung. Wie kann noch über Recht »das gemeinsame Bewußtseyn des Volkes« bestehen, wo mit den Bestimmungen des Rechtes Folianten angefüllt sind? — das Gesetz soll überall die Worte sparen, so weit dies mit Vermeidung von Dunkelheiten geschehen kann. Eine Vorschrift, die in wenige Worte sich zusammenfassen läßt, aus denen mit einigem Nachdenken ihr ganzer Inhalt entwickelt werden kann, soll nicht durch weitläufige Erklärungen anschaulich gemacht werden.

Daß den Verfassern des allg. Landrechts eine klare Anschauung aller dieser Bedürfnisse gefehlt hat, zeigt die Wahl der Mittel, welche sie getroffen haben, um denselben zu entsprechen. Der große König hatte das vortreffliche Ziel vor Augen: »daß durch das Landrecht ein gewisses Recht geschaffen werden und die ewigen Edikte aufhören sollten.« Das unverkennbare Bestreben der Verfasser des Landrechtes war auch auf Einfachheit, Popularität und Vollständigkeit gerichtet. Allem sollte durch das Gesetz vorgesehen seyn, und Willkühr der Richter sollte unmöglich gemacht werden. Indessen hat der Weg, den man zur Erreichung dieses Zweckes eingeschlagen, in der Folge sich als unzweckmäßig ausgewiesen. Vollständigkeit und Gewißheit des Rechtes hoffte man zu erreichen, indem man die einzelnen Rechtsfälle als solche vollständig aufzählen und einzeln entscheiden wollte. Nach dem Entwurf des Gesetzbuches wurde sogar dem Richter

die Interpretation völlig untersagt, die Entscheidung vorkommender und im Gesetzbuche nicht berücksichtigter Fälle sollte durch Anfragen des Richters bei der Gesetzkommission berichtigt, *) hiernach von Zeit zu Zeit eine Vervollständigung des Gesetzbuches vorgenommen, und so allmählig die möglichst erreichbare Vollständigkeit der Gesetze herbeigeführt werden. Im Landrechte ist die Interpretation dem Richter wieder gestattet, **) das Anfrage-System beschränkt, und später völlig verlassen worden. ***) Doch ging man von der ursprünglichen Idee in soweit nicht ab, als der Richter solche Fälle, für die er im Landrechte keine Entscheidung fände, dem Chef der Justiz zum Zweck der Anfertigung eines neuen Gesetzes anzeigen sollte. ****)

Die Erfahrung lehrt aber, und es liegt in der Natur der Sache, daß die Fälle und Fragen des Rechts sich niemals erschöpfen, daß also ein Gesetzbuch durch eine solche Entscheidung von Fällen entweder etwas Unzureichendes oder etwas Ueberflüssiges unternimmt; etwas Ueberflüssiges: wenn die Entscheidung dieser Fälle schon aus den aufgestellten Grundsätzen nach innerer Nothwendigkeit gefolgert werden kann; etwas Unzureichendes: wenn diese leitenden Grundsätze gar nicht oder nicht ge-

*) S. die bekannte Cabinetsordre von 1780. S. XII. XIII. — Entwurf des allgemeinen Gesetzbuchs Einl. §. 34-36.

**) A. L. R. Einl. §. 46. 49.

***) A. L. R. Einl. §. 47. 48. — Erster Anhang zum L. R. vom J. 1803. §. 2.

****) A. L. R. Einl. §. 50.

hörig ausgedrückt sind. Beide Fehler sind im Landrechte nicht vermieden; häufig werden aus einem aufgestellten Grundsatze eine Menge Folgerungen gezogen, wo der Grundsatz allein schon hinreichen würde, um den Richter auch den abgeleiteten Satz als darin begriffen erkennen zu lassen; und eben so beruhen nicht selten eine Menge individueller Entscheidungen auf einem und demselben Prinzipe, welches sich aber nirgendwo mit praktischer Anschaulichkeit ausgesprochen findet, sondern häufig in so todter Allgemeinheit hingestellt ist, daß man die Verhältnisse beinahe nicht zu erkennen im Stande ist, auf welche es eine Beziehung haben soll. *)

Wie viel vollkommener in dieser Beziehung die Methode der römischen Juristen ist, hat uns Savigny gezeigt; »diesen ist Theorie und Praxis eigentlich gar nicht verschieden; in jedem Grundsatze sehen sie zugleich einen Fall der Anwendung, in jedem Rechtsfalle zugleich die Regel, wodurch er bestimmt wird, und in der Leichtigkeit, womit sie so vom Allgemeinen zum Besondern und vom Besondern zum Allgemeinen übergehen, ist ihre

*) „En général il règne dans la rédaction une métaphysique qui ne nous paroit pas convenir aux lois; le style n'est pas toujours clair; il a quelque chose de vague, d'obscur, qui souvent laisse chercher la pensée du législateur" drückt sich hierüber der Advokat Mauguin aus, der in Hinsicht auf materielles Verdienst das Landrecht übrigens sehr hoch erhebt. Siehe den Artikel Legislation étrangère in der Bibliothèque du Barreau I. Part. Tom. 4. Pag. 12.

Meisterschaft erkennbar;« *) wogegen »die meisten Bestimmungen des Landrechts weder die Höhe allgemeiner, leitender Grundsätze, noch die Anschaulichkeit des Individuellen erreichen, sondern zwischen beiden Endpunkten in der Mitte schweben.« **)

Und dennoch, wie mangelhaft sind, bei jener anerkannten Meisterschaft der römischen Classiker, ihre in den Pandekten zusammengetragenen Sätze, als Gesetzbuch! ***) Um wie viel mangelhafter ist also noch jenes unvollkommne Idealisirungssystem des Landrechts, verbunden mit der analytischen Methode der Darstellung! Grade indem das Gesetz einen Grundsatz an einzelnen Fällen entwickelt, macht es den Umfang der Anwendbarkeit des allgemeinen Satzes unbestimmt, und indem es den allgemeinen Grundsatz zu dürr und abstrakt hinstellt, läßt es die Fälle der Anwendbarkeit noch zweifelhafter.

Anwendung der Rechtswissenschaft ist bei einem casuistischen Gesetzbuche nicht ohne einige Willkühr denkbar. Die Wissenschaft ergänzt das Gesetz aus sich selber, indem sie entweder aus den gegebenen

---

*) Vom Beruf u. s. w. S. 30.

**) Ebendaselbst. S. 90.

***) Vgl. hierüber Pfeiffer a. a. O. §. 6.

Wir verkennen es nicht, daß das ganze römische Recht in Deutschland ursprünglich nur durch die Wissenschaft rezipirt worden; nichts desto weniger ist es aber wirkliches Gesetzbuch für Deutschland geworden: und es kann daher sowohl die Art des Geltendwerdens als auch der ursprüngliche Zweck der Sammlung Justinians nicht mehr wesentlich in Betracht kommen.

Grundprinzipien vermöge der juristischen Consequenz andre Sätze entwickelt; oder von solchen Folgerungen aus dem Grundprinzip, die das Gesetz selbst bereits gemacht hat, analogisch zu andern Folgerungen übergeht. Sind nun aber die Grundprinzipien, auf welche die individuellen Vorschriften des Gesetzes sich gründen, gar nicht oder unvollkommen im Gesetze ausgedrückt, wie kann dann die Wissenschaft sicher gehen, daß sie das Gesetz auch wirklich aus sich selbst ergänzt und nicht vielmehr neue Gesetze macht? Es ist also ein großer Irrthum, wenn man glaubt, daß ein casuistisches, spezifizirendes Gesetzbuch zur Vollständigkeit führen, dem Ediktenwesen ein Ende machen, und die Willkühr des Richters beschränken könne: alle neue Decisionen müssen neue Zweifel erregen, je mehr Fälle entschieden werden, desto mehr unentschiedene Fragen müssen sich aufdrängen. Je mehr das Gesetz von der eigentlichen Wurzel sich entfernt und in das Detail sich verliert, desto weniger werden Verstand des Richters und wissenschaftliche Kenntniß ausreichen, um überall das Prinzip zu finden, und desto mehr muß also Willkühr an die Stelle des Rechts treten.

Wie deutlich zeigen sich alle diese nachtheiligen Folgen der vom Landrecht befolgten Methode in dem gänzlichen Mangel an echt-wissenschaftlichen Bearbeitungen desselben? wie deutlich in dem Heer von Modifikationen und Nachträgen, die durch den überall und täglich neu fühlbaren Mangel fester Regel und die überall und täglich neu sich ergebenden Lücken nothwendig gemacht wurden, — aber

Festigkeit und Vollständigkeit noch immer nicht gebracht haben, vielmehr die Rechtsunsicherheit und Schwierigkeit der Anwendung des Gesetzes bedeutend vermehren müssen, indem das Modifiziren, Zusetzen, Abschneiden und Beschränken der Gesetze den Zusammenhang der übrig bleibenden Theile immer mehr zerstören und den Umfang ihrer Anwendbarkeit immer unsicherer machen muß.

Unter diesen Umständen darf man wohl die Behauptung aussprechen, daß nicht sowohl durch eine einfache Revision des Landrechts diese Mängel gehoben werden können, daß vielmehr eine gänzliche Umarbeitung allein den glücklichen Erfolg sichern kann. Wir wollen wenigstens alles Gute von der Intelligenz unsrer Juristen und Staatsmänner hoffen, wenn es uns gleich noch unbekannt ist, von welchen Gesichtspunkten die Revisionskommission, die schon einen Theil ihrer Arbeit vollendet hat, bei der Ueberarbeitung des allgemeinen Landrechtes ausgeht.

Glücklicher als die Verfasser des Landrechts haben die Redactoren des französischen Gesetzbuchs, zum Theil schon durch den Vortheil ihrer Sprache unterstützt, die schwierige Aufgabe einer guten Methode gelös't, und ihrem richtigen praktischen Blick, ihrer Leichtigkeit in Auffassung der Hauptmomente, ihrer Gewandtheit, mit der sie das Wesentliche zusammendrängen, und aus dem gesammten Rechtsstoffe die leitenden Grundsätze hervorheben, verdanken wir es, daß wir ein Gesetzbuch haben, welches in 2281 Artikeln die Vorschriften für die Beur-

theilung aller Verhältnisse des bürgerlichen Lebens beinahe vollständig enthält, »daß keine gesetzliche Bestimmung von Publikation des Civilrechts an gerechnet, bis zur Vereinigung der Rheinlande mit dem preußischen Staate, als verwerflich aufgehoben worden, (wie später in Frankreich allerdings z. B. durch das Gesetz vom 8. Mai 1815, welches die Ehescheidung verbietet, *) geschehen ist) daß die Modifikationen, Ergänzungen und Erläuterungen, deren Nothwendigkeit nur durch die Erfahrung sich ergab, der Zahl nach gering, und einmal fixirt, keinen weiteren Veränderungen unterworfen waren, daß endlich auch die Praxis des Cassationshofes, wenn gleich anfangs über Vieles schwankend, sich doch so festgestellt hat, daß kaum ein Zweifel existiren kann, der sich nicht schon durch eine gründliche Entscheidung über das Prinzip erledigt, — — und der noch unentschiedenen Kontroversen sehr wenige sind.« **)

---

*) Indessen ist man davon wieder zurückgekommen und die Ehescheidung in Frankreich seit Kurzem wieder gestattet.

**) Von Oppen a. a. O. I. Heft. S. 65.

Ein Mann, der selbst seit Jahren einem unsrer Gerichtshöfe vorsteht, und dessen Scharfsinn und praktischen Blick seine Schriften bewähren, ist in dieser Rücksicht eine beachtenswerthe Autorität. —

Uebrigens darf hier nicht übersehen werden, wie auch von Oppen bemerkt, daß die Masse der spätern Verordnungen, welche der hiesige Jurist allerdings kennen, anwenden und zum Theil noch mühsamer aufsuchen muß, als die altpreußischen Rescripte, ihrem bei Weitem bedeutendsten Theile nach Regle-

In dem Vorwort zu dem ersten Entwurf des Civilgesetzbuchs äußern sich die Verfasser über die von ihnen befolgte Methode:

„L' office de la loi est de fixer, par de grandes vues, les maximes générales du droit; d' établir des principes féconds en conséquences, et non de descendre dans le détail des questions qui peuvent naître sur chaque matière. — C' est au magistrat et au jurisconsulte, penetrés de l' esprit général des lois, à en diriger l' application."

Noch ausführlicher sagt Portalis:

„Un Code doit être dogmatique. La loi ne doit jamais être un raisonnement ni une dissertation. De plus il nous a paru sage de faire la part de la science et la part de la législation. Les lois sont des volontés. Tout ce qui est définition, enseignement, doctrine, est du ressort de la science; tout ce qui est commandement, disposition proprement dite, est du ressort des lois.

S' il est des définitions dont le législateur doit se rendre l'arbitre, ce sont celles qui appartiennent à cette partie muable et purement positive du droit, qui est toute entière sous la dépendance du legislateur même; mais il en est autrement des définitions qui tiennent à la morale et à des choses qui ont une existence indépendante des volontés arbitraires de l' homme." *)

---

mentar-Gegenstände betreffen, und großen Theils mit dem Wechsel der öffentlichen Verhältnisse zusammen hangen.

*) Siehe Exposé des motifs, du Titre préliminaire présenté en l' an X par le conseiller d' Etat Portalis.

Noch reiner, wie der Code, hält sich das österreichische bürgerliche Gesetzbuch auf allgemeine Grundsätze beschränkt, indem es alle, die bürgerlichen Verhältnisse leitenden Rechtsvorschriften auf 1502 Paragraphen reduzirt. Als im Jahre 1767 der Kaiserin Maria Theresia der Entwurf eines neuen Gesetzbuches in acht Folianten überreicht wurde, gab sie denselben der Commission mit der Weisung zurück, daß man Lehrbuch und Gesetz nicht mit einander vermengen, die Gesetze so viel wie möglich simplifiziren und Alles in möglichster Kürze fassen solle. *) Man brachte also diese Folianten in einen Auszug, der sodann von Martini zu einem Gesetzbuche bearbeitet wurde,

Man hat wohl viel von der Oberflächlichkeit der Franzosen und der Bodenlosigkeit ihrer Raisonnements gesprochen, und in der That findet sich auch grade in den Verhandlungen über das Civilgesetz eine reiche Aussaat von Belegen zu dieser allgemeinen Bemerkung. Die Wenigsten von denen, welche über das Civilgesetz votirt haben, mochten völlig und in jeder Rücksicht darüber im Reinen seyn, warum das gut ist, was sie dafür hielten. Völlige Klarheit über das Rechte setzt eine Summe juristischer Kenntnisse und philosophischer Einsichten voraus, die der Mehrzahl nothwendig fehlt, und in Frankreich gewiß viel weniger als bei den Deutschen gesucht werden darf. Was Frankreich vor dreißig Jahren geleistet hat, liegt vor uns; über den Werth desselben hat die Erfahrung ein ziemlich sicheres Urtheil festgestellt. Von der Gründlichkeit des deutschen Verstandes dürfen wir manche Verbesserungen erwarten, doch bedarf es des angeregten Interesses nnd der gesteigerten Willenskraft.

*) von Zeiller Commentar über das östreichische Gesetzbuch. B. I. S. 8.

unverkennbar mit Benutzung des französischen Gesetzbuches, sowohl in formeller als materieller Hinsicht, und nachdem es von den östreichischen Landeskollegien und Universitäten geprüft und schließlich revidirt worden, wurde es am 1. Juny 1811 für die deutschen Erbstaaten publizirt.

Trotz der noch größern Kürze im Ganzen steht aber dennoch das östreichische Gesetzbuch dem Code an Kürze und Bündigkeit der einzelnen Verfügungen nach; und wenn es noch sorgfältiger, wie der Code, alle Casuistik vermeidet, so kommt dagegen in Betracht, daß der letztere da, wo er individualisirt, in der Regel grade die wichtigsten Criterien hervorhebt, und den allgemeinen Grundsatz in dem individuellen Falle nur verkörpert und anschaulicher macht.

Die prägnante Kürze des Ausdrucks, die wir an dem französischen Gesetze bewundern, ist freilich auch zum Theil ein Vortheil der französischen Sprache, die schon vermöge ihres Ursprungs mehr Fügsamkeit als Gesetzessprache besitzt. Unverkennbar haben auch die französischen Redactoren einen praktischen Takt, der namentlich den Verfassern des preußischen Landrechts nicht gegeben war. Was das preußische Landrecht in einem Dutzend Paragraphen abspinnt, um es recht populär und faßlich zu geben, drängt der Code mit großer Leichtigkeit in einen einzigen Artikel zusammen, so daß durch die erleichterte Uebersicht mehr für die Faßlichkeit gewonnen wird, als durch die Sorgfalt des Landrechts, die Sache deutlich zu machen. Beispielsweise führen wir nur an, daß die Grundsätze über

Alluvion, Veränderung des Flußbettes und insula in flumine nata, welche das Landrecht in fünfzig Paragraphen darstellt, im Code durch sieben Artikel eben so erschöpfend ausgesprochen werden. Während der Code über den Erwerb der insula in flumine nata in zwei Zeilen sagt: elle appartient aux proprietaires riverains des deux côtés, à partir de la ligne qu'on suppose tracée au milieu de la rivière, sucht das Landrecht in mehr als einem halben Dutzend Paragraphen den Fall und die Art der Theilung anschaulich zu machen. *)

Es wäre überflüssig, den Raum dieser Blätter mit Belegen für unsre Behauptungen auszufüllen, da eine Vergleichung des äußern Umfanges der Gesetzbücher den Unterschied hinreichend ins Klare stellt. Tadel verdient auch noch insbesondre die Inconsequenz, mit der das Landrecht häufig den einmal als Regel aufgestellten Grundsatz im Einzelnen, ängstlicher Billigkeitsrücksichten halber, wieder verläßt, die nicht selten auch in dem Mangel an innerer Haltbarkeit oder Zweckmäßigkeit des aufgestellten Satzes ihren Grund hat.

Als Beispiel eines auffallenden Schwankens dieser Art führen wir die Verfügungen an, die das L. R. für das Anbringen eines Gesuches um Aufnahme eines Testaments im Domizil des Testirers trifft, wo die anfangs weitläufig vorgeschriebenen Förmlichkeiten später wieder für unnöthig erklärt werden. **)

---

*) §. 245. 247. folg. in Th. I. Tit. 9. des A. L. R. — Vergl. Art. 561. d. B. G. B.

**) A. L. R. Th. I. Tit. 12. — Es heißt hier nemlich:

Aehnliche Verstöße gegen Einfachheit, Kürze, Consequenz und männliche Festigkeit des Gesetzes finden sich im Code nicht.

„§. 68. Dieses Gesuch soll in der Regel entweder schriftlich, unter eigenhändiger Unterschrift des Testators, oder durch zwei von ihm abgeordnete Personen, bei dem Richter angebracht werden.

„§. 69. Diese Abgeordnete bedürfen weder einer besondern schriftlichen Vollmacht, noch sind bei den Personen derselben besondere Eigenschaften erforderlich.

„§. 70. Auch entsteht blos daraus, daß bei dem Ansuchen um die richterliche Deputation obige Vorschrift (§. 68.) nicht genau beobachtet worden, noch keine Ungültigkeit der letztwilligen Verordnung selbst.

„§. 71. Vielmehr ist es hinreichend, wenn der Richter auch auf andere Art, oder aus dem Munde des Testators selbst, von dem freien Entschlusse desselben, sein Testament oder Codicill errichten zu wollen, sich überzeugt hat, so bald nur das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann."

VI.

Verhältniß der Rechtswissenschaft zum Gesetz.

Was in Beziehung auf das Verhältniß der Rechtswissenschaft zum Gesetze zu sagen ist, läßt sich füglich an Dasjenige anknüpfen, was v. Savigny über die »Ergänzungsmittel« des Gesetzes und deren Anwendung beim Code äußert.

Nach dem bereits Gesagten, insbesondere nach der oben angeführten Versicherung eines unserer achtungswerthesten Praktiker, »daß in unserem Rechte kaum ein Zweifel existiren kann, der sich nicht schon durch eine gründliche Entscheidung über das Prinzip erledigt,« kann Dasjenige nur sehr wunderlich erscheinen, was v. Savigny über die neben unserm Gesetze bestehenden Rechtsquellen bemerkt. Indem er nemlich von Demjenigen spricht, »was in subsidium gelten soll, wo der Code nicht zureicht,« *) führt er alle bei den Franzosen er-

*) Vom Beruf u. s. w. Seite 73. folg.

wähnten Bezeichnungen solcher angeblicher »Subsidiar-Rechte« auf: équité naturelle, Römisches Recht, die alten coutumes, usage, jurisprudence u. s. f. und vermißt eine Bestimmung ihres Verhältnisses zu einander. Er findet es auffallend, daß die organische Ergänzung des Gesetzes aus sich selbst, durch die Wissenschaft, nirgendwo erwähnt wird; hält dies indessen für eine nothwendige Folge des Mangels an organischer Einheit, der denn freilich nichts übrig lasse, »als die Ergänzung von außen zu suchen.«

Unseres Erachtens sollte man von »Ergänzungsmitteln« des Gesetzes gar nicht reden; Dasjenige, was in subsidium des Gesetzes gilt, ist, wie dies nothwendig schon im Begriffe liegt, selber Gesetz. Durch die traurigsten Erfahrungen war man auch in Frankreich zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine solche Zugabe von Ergänzungsmitteln der Gesetzgebung kein Heil bringen könne, und, was alle denkenden Praktiker auch in Deutschland anriethen: bei Einführung eines neuen deutschen Gesetzbuches oder neuer deutscher Gesetzbücher allen früheren Rechtsquellen das gesetzliche Ansehen zu entziehen, dies brachte der französische Gesetzgeber zur Anwendung, indem durch den Code alles bisherige Recht in denjenigen Materien, die er berührt, aufgehoben wurde. Es war hierbei nichts Bedenkliches; fehlte es dem neuen Gesetze an Einheit in sich, war es also auch nicht in harmonischem Verhältniß auf den älteren Rechtsquellen und auf den neuern Einsichten und Grundsätzen fortgebaut, so war die Ergänzung durch die ältern Rechts-

quellen ebenso unsicher und gefährlich, wie die Ergänzung aus des Gesetzes eigenem Sinn; entbehrte aber das neue Gesetz der organischen Einheit nicht, so war eine Ergänzung von außen vielmehr nachtheilig als von Nutzen.

Allerdings ist nun der Code kein Meisterwerk in Beziehung auf diese Einheit; eine organische Fortsetzung seiner einmal aufgestellten Grundsätze in allen Verzweigungen würde hier und da in der That andre Bestimmungen erfordern, als wir aufgestellt finden: indessen nenne man ein Gesetz, welches in dieser Hinsicht nichts zu wünschen übrig ließe! Unverkennbar war es beim Code für die Einheit der Grundsätze sehr förderlich, daß er gewissermaßen auf einer Tabula rasa seinen Bau konstruiren konnte; und diese Einheit der Grundsätze ist im Ganzen wohl durchgeführt, wenn auch eine feine, künstliche Proportion im Einzelnen nicht selten vermißt wird. Es trifft die Verfasser der Vorwurf keineswegs, daß ihnen der Ueberblick über ihre eigne Schöpfung gefehlt habe; Widersprüchen sind sie überall entgangen; und es möchte sich schwerlich ein Fall auffinden lassen, daß eine Entscheidung, die sich auf e i n e Bestimmung des Code gründet, mit einer andern unverträglich wäre, das richtige Verständniß beider Bestimmungen, und ihres Verhältnisses zu einander vorausgesetzt. In sofern ist also auch Einheit vorhanden; daß diese nicht mit theoretischer Ausführlichkeit entwickelt ist, alle Verbindungslinien zwischen den einzelnen Punkten nicht in das Gesetz eingezeichnet sind, ist eben der unschätzbare Vorzug des Code. Freilich stehen

nun manche rein positive Sätze vereinzelt da, so daß der Wissenschaft ein weites Spiel gelassen ist, um richtig und im Geiste des Code die Anwendung des Prinzips auf individuelle Verhältnisse durchzuführen; aber welches Gesetz läßt nicht noch Zweifel übrig, wo der Richter selbst entscheiden muß, und welchen Gewinn brächte es, die Wissenschaft zu beschränken?

Wir wollen es noch näher ausführen, warum die Befürchtung Savigny's, daß »ein Zustand sehr großer Rechtsungewißheit« *) eintreten werde, unbegründet ist, und sich bei längerer Erfahrung immer mehr als ungegründet bewähren muß, »wenn nemlich die Wissenschaft thut, was ihres Amtes ist« und was sie zuverlässig thun wird.

Abgesehen von denjenigen Fällen, wo eine Parthei es aus Unvermögenheit oder Chikane zum Prozeß kommen läßt, so wird gegen die unmittelbar gegebene Gesetzesentscheidung selten ein Prozeß geführt; daß aber hiernach, durch eine erschöpfende Casuistik und Entscheidung aller Fälle im Voraus, die Prozesse dennoch nicht beseitigt werden, weil eine Casuistik nie erschöpfend seyn kann, ist schon oben ausgeführt worden. Nur durch Schlüsse gelangen wir zur Entscheidung des einzelnen Falles, und zwar nach juristischer Consequenz oder nach Analogie. (S. oben S. 134–35.) Läßt sich nun aus dem Zusammenhang und der Combination der unmittelbar gegebenen Rechtssätze kein neuer (eigentlich also

*) S. 80. a. a. O.

schon implicite gegebener) Satz herleiten, der den individuellen Fall entscheidet, was aber in der Praxis verhältnißmäßig schon sehr selten vorkommt, so ist nun die allerdings schon schwierigere Aufgabe des Richters die: das Gesetz in seinem eignen Sinne zu ergänzen; zweckmäßig wendet er sich deshalb an die historischen Rechtsquellen in denjenigen Punkten, wo das neue Gesetz aus dem alten hervorgegangen; ist das neue hier nicht abändernd und im Prinzip umstaltend zu Werke gegangen, so wird er hier häufig mit Gewißheit den Faden aufnehmen können, den das Gesetz abgebrochen hat; neben dem ehemaligen positiven Rechte wird er also auch die ehemalige Jurisprudenz zu berücksichtigen haben; eben so wird auch die jetzige Jurisprudenz, insbesondre werden die Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe sein Urtheil leiten können. Allen diesen Hülfsmitteln des Richters zur Erkenntniß des Rechts, d. h. zu der wahren, unverfälschten Repräsentation des allgemeinen Willens, kann aber keine bestimmte Rangordnung angewiesen werden; welches von ihnen am meisten entscheidend für den Richter seyn muß, kann nur im concreten Falle erkannt werden, und muß der Einsicht des Richters überlassen bleiben. Es muß als unwandelbarer Grundsatz feststehen, daß der Richter nach der ihm selbst inwohnenden Rechtsanschauung (seiner subjektiven Vernunft) die dem Sinn und Geist des Gesetzes entsprechende Entscheidung der ihm vorgelegten Rechtsfragen zu treffen hat.

Jedem ist seine Ueberzeugung heilig: dem redlichen und denkenden Richter, der vor seinem eignen Gewissen damit bestehen will: wie er über Hab' und Gut seiner Mitbürger das Urtheil gesprochen, muß also auch seine eigne, auf das Gesetz gestützte Ueberzeugung als Richtschnur seiner Entscheidungen gestattet werden; Dasjenige, woran man ihn binden will, erhebe man zum Gesetz. Ist die Gefahr gar zu dringend, zeigt es sich in der Praxis, daß eine und dieselbe Frage zu verschieden abgeurtheilt wird, so lege man den Entscheidungen des höchsten Gerichthofes über solche Punkte gesetzliche Kraft bei, oder erhebe sie zu Gesetzen, aber noch ein drittes Entscheidendes zwischen das Gesetz und des Richters eigne Meinung zu schieben, muß einen korrupten Rechtszustand, wo er nicht schon besteht, herbei führen, und widerspricht den Grundsätzen der Vernunft.

Will man daher eine gute Justiz, so sorge man für gute Gesetze und gute Richter, man sorge also namentlich für eine zweckmäßige wissenschaftliche Ausbildung der Richter und für Publicität der Jurisdiction.

Die wissenschaftliche Ausbildung des Richters suche man so zu leiten, daß seine subjektive Rechtsanschauung ihn zum unverfälschten Organe des objektiv-wahren Rechtes macht. Dasjenige historische Recht, aus welchem das jetzige positive hervorgegangen, sey daher auch der Gegenstand seines Studiums. Nicht minder wichtig aber sind für den Richter Philosophie und praktische Lebenskenntnisse, weil die Gesetze der Ver-

nunft, — so wie wir sie heute erkennen, — und der heutige Bildungsstand, Charakter und Sitte der Völker einen eben so bedeutenden, oder bedeutenderen Antheil an Recht und Gesetz haben, als historische Begründung. Ein also ausgebildeter Richter wird zu bemessen wissen, was aus den bei Savigny *) aufgezählten »Ergänzungsmitteln« unseres Civilrechts dem Sinn des Gesetzes gemäß ist, und hiernach spricht es denn von selbst, daß von Ergänzungsmitteln des Gesetzes nicht die Rede seyn kann, sondern von Hülfsmitteln der Rechtserkenntniß.

Damit nun diese Rechtserkenntniß, so viel möglich, gleichförmig werde, und dieselben Rechtsansichten den gesammten Richterstand beim Rechtsprechen leiten, ist die Publicität der Jurisdiktion von höchster Bedeutung. Die verschiedenen Gerichtshöfe müssen gegenseitig von ihren Entscheidungen, in sofern dadurch zweifelhafte Fragen eine Erledigung erhalten, Kenntniß nehmen, und in Rechtszeitungen und Jahrbüchern müssen solche Erkenntnisse durch den Druck zur öffentlichen Kunde gebracht werden. Fehlt es den Richtern nicht an Einsicht und gutem Willen, so wird sich das Rechte bald allgemeine Geltung verschaffen, und dem Institut des Cassationshofes, als Förderungsmittel dieses Zweckes kann insbesondre unser Beifall nicht versagt werden. Bei uns ist das ganze Verhältniß schon dadurch äußerst vereinfacht, daß die ganze Rheinische Justiz von Einem Appellationshofe ver-

*) Seite 74. a. a. O.

waltet wird, und daher schon bei dem zweiten Instanzgerichte ihren Einigungspunkt findet.

Freilich kommen nicht alle Fragen an den Cassationshof oder an den Appellationshof; auch können die verschiedenen Senate des letztern verschiedene Ansichten haben, und es kann durch die geringste Personal-Veränderung eine Aenderung in der Praxis nachgezogen werden; zudem ist es für den Gewinnenden hart, erst in letzter Instanz zu seinem Rechte zu kommen, und für den Verlierenden härter, neben dem Objekt des zweifelhaften Rechts auch noch die Kosten mehrerer Instanzen einzubüßen; vollends kann es Demjenigen, der durch ein schiefes Urtheil zu Schaden gekommen ist, nichts helfen, das Urtheil im Interesse des Gesetzes kassirt zu sehen; überhaupt aber werden die Entscheidungen der höhern Gerichtshöfe die abweichenden Ueberzeugungen der niedern Gerichte keineswegs durchgängig zur Vereinigung bringen, es wird also nicht vermieden werden, daß unter einem und demselben Gesetze immer noch hier und da die nemlichen Fragen verschieden abgeurtheilt werden: aber wo war dies je anders? Ist nicht die Einführung dreier Instanzen das unzweideutigste Bekenntniß der Unvollkommenheit des Gesetzes und der Unsicherheit des menschlichen Urtheils? — Wäre es auch möglich, daß dasselbe Personal alle Prozesse im ganzen Staate entschiede, was wäre damit erreicht in Beziehung auf wahre, untrügliche Anwendung des Gesetzes? Menschen würden immer auf den Richterstühlen sitzen; Menschen sind wandelbar, eine Ansicht von heute ist morgen schon

wieder aufgegeben; die größte Consequenz des Gesetzes schließt Inconsequenzen in der Anwendung nicht aus; irren ist menschlich, und was unrecht ist, wird nicht Recht, wenn es auch vom höchsten Gerichtshofe ausgeht. Die zuverlässigsten Mittel aber, das Bessere zu fördern, des Gesetzes lebendigen Geist in allen Richtern und Vertretern des Rechts zum gleichen Bewußtseyn zu bringen, sind allgemeine Verbreitung echt-wissenschaftlicher Juristen-Bildung, — dann die Einheit und Einfachheit des Gesetzes selbst, und ein reges litterarisches Leben der praktischen Jurisprudenz, insbesondere die Publicität der Rechtsprechung.

VII.

Einiges über die leitenden Grundsätze der bürgerlichen Gesetzgebung.

In den nachfolgenden Abschnitten dieser Schrift, welche der Prüfung einiger der Hauptanordnungen des Civilrechts gewidmet sind, wird Dasjenige, was bereits im Allgemeinen gesagt worden ist, im Einzelnen zu rechtfertigen seyn; es wird an den einzelnen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens auf Dasjenige hinzudeuten seyn, was vorzugsweise den Zwecken der Gesetzgebung gemäß ist, und die allgemein ausgesprochene Behauptung, daß unser bestehendes Civilrecht in seinen Hauptgrundlagen diesen Zwecken entspreche, und eine Verbesserung unsres Rechtszustandes eher von einer Revision unsrer eignen, als der preußischen Gesetze zu erwarten sey, an den einzelnen Rechtsinstituten selbst, wenigstens in kurzen Umrissen, nachzuweisen seyn. — Bevor wir jedoch zur Prüfung der einzelnen Materien übergehen, scheint es zweckmäßig, über

jene leitenden Grundsätze, welche in materieller Beziehung die gesetzgeberische Thätigkeit leiten müssen, Einiges zu sagen, damit im Voraus der Maßstab angegeben sey, nach welchem der Werth des Bestehenden zu bemessen ist, und der Standpunkt feststehe, von welchem aus allein eine organische Entwickelung des Rechtes mit glücklichem Erfolge versucht werden kann.

Dem Vorwurfe, daß wir in der Wiederholung einiger Gemeinsprüche durchaus nichts Erhebliches bieten können, glauben wir dadurch zu begegnen: daß es einige Wahrheiten gibt, die nicht zu oft gesagt werden können, und daß jene ersten und einfachsten Grundsätze des Rechts, obwohl von den Meisten gekannt, und von Wenigen bestritten, dennoch in der Anwendung auf das moralische und rechtliche Leben der politischen Gesellschaft so mannichfach verfehlt werden; daß es also in der That ein heilsames Geschäft ist, diese Grundsätze recht häufig und dringend zu wiederholen, damit immer mehr ein deutliches Bewußtseyn an die Stelle blinder, gedankenloser Gewohnheit trete, die Gesetze selbst zu immer höherer Vernünftigkeit erhoben werden, und Jene, welche die Gesetze geben, so wie Jene, welche ihnen gehorchen müssen, immer mehr in der Ueberzeugung übereinkommen, daß in allgemeinen Angelegenheiten immer die höchste Intelligenz den Ausschlag geben, die Gesetzgebung also immer der höchsten Einsicht ihres Zeitalters sich anschließen muß, und der Werth einer Gesetzgebung allein danach zu bemessen ist, je harmonischer in sich, mit ihren Umgebungen, und mit den Eigen-

heiten der menschlichen Natur dieselbe durchgeführt ist.

Schon früher haben wir den Fundamental-Satz aller Gesetzgebung berührt: daß des Gesetzgebers erste Richtschnur immer seyn müsse, das Leben zu beobachten, und dem allgemeinen Willen sich anzuschließen, weil das für das Leben Nothwendige und Ersprießliche durch das Leben selbst und die Erfahrung sich am besten bewähre; weil es auch schon im Prinzipe der politischen Vereinigung liege: — nicht, die Willkühr eines Einzelnen an die Stelle der Willkühr von Vielen zu setzen, sondern das Gemeinschaftliche in der Ueberzeugung Aller, oder aller Derer, welche einer wahrhaften Ueberzeugung fähig sind, aufzufassen und festzustellen, die Resultate der gemeinsamen Vernunft dieser Gesammtheit in eine positive Form zu bringen.

In einer andern Weise muß natürlich dieser Satz bei dem heutigen Bildungszustande der Gesellschaft zur Anwendung kommen, als in den Urzeiten der Staatenbildung, wo das noch durch keine Philosophie erforschte, durch keine Doctrin zergliederte Recht sich erst in der Gewohnheit des Volkes, fast instinktmäßig, in seinen rohen Umrissen zu bilden, und nach und nach zu verbessern und zu läutern anfing. Allein auch heute noch geht in gewissem Sinne, Recht und Gesetz aus dem Volke selbst hervor. Allerdings sind, wo es auf Meinungen ankommt, nur die geistigen Größen im Volke zu beachten; diese aber machen sich auf die Dauer überall geltend. Wenn die höhere Einsicht und

das Bessere sich nicht von je her und allerwärts mit dem Fortgang der Zeit Geltung verschafft hätte, trotz dem anfänglichen Mangel an äußerer Autorität, wie wäre die Welt zu der heutigen Entwikkelungsstufe gelangt? Die Weisheit und das Genie war niemals der Großen und Mächtigen ausschließliches Erbtheil. Die oberste Staatsbehörde aber, die, wenn sie Das ist, was sie dem Begriffe nach seyn muß, das höchste im Staat vorhandene Wissen in sich hat oder wenigstens zu benutzen weiß, hat als höchste Potenz den Streit der Meinungen unter den Regierten zu schlichten, und die schöne Tendenz der Monarchie besteht grade darin, daß sie den Zwiespalt der Vernunft, der, so weit wir heute noch absehen können, nimmer ruhen wird, zur Einheit zurückzuführen hat.

Eine schwierige Aufgabe ist für die gesetzgebenden Behörden besonders diese: daß das historisch Gegebene mit Demjenigen, was durch die Einsichten der Gegenwart feststeht, in der Weise vereinigt werde, daß der Vernunft des Zeitalters der Sieg verschafft werde ohne Aufopferung derjenigen Rücksichten, welche die Billigkeit gegen historisch begründete Ansprüche fordert; und daß ohne Kränkung Einzelner die Interessen der Gesammtheit geltend gemacht werden. Was die Gesetzgeber Frankreichs zu einer Zeit konnten, wo das Bestehende zertrümmert, die politische Ordnung aufgelös't war, und ohnehin, wenigstens eine Zeitlang, Leben und Gut ihre Sicherheit und beinahe ihren Werth verloren hatten, wo also der Zusammenhang mit der Vergangenheit abgeschnitten, und Dasjenige, was im

Prinzip Recht war, mit wenger Schonung gegen das Recht im Besondern aufgestellt werden durfte: dies ist unter andern Verhältnissen ganz unthunlich und wahrlich nicht wünschenswerth. Auch wird es wohl Niemanden einfallen, die mit der Einführung der französischen Gesetze in deutschen Ländern verbundenen Ungerechtigkeit rechtfertigen zu wollen; denn selbst da, wo ganze Rechtsverhältnisse wegen ihrer Gemeinschädlichkeit im Interesse der Gesellschaft zerstört werden müssen, muß demjenigen Theile, dem von seinen Vermögensrechten etwas genommen wird ein billiger Ersatz werden.

Unendlich schwer ist es hier manchmal, auszumitteln, was den Anforderungen der Billigkeit unter solchen Umständen entspricht. So gibt es manche Rechte, die gegenwärtig in einer drückenderen Stellung gegen die übrigen Seiten des Lebens da stehen, wie ehemals, und deren gänzliche Aufhebung durch die Einsichten des Zeitalters schon vorbereitet ist: ein Ersatz solcher Rechte nach ihrem vollen Tauschwerthe würde für den Verpflichteten offenbar beschwerend seyn, und so die Abhülfe, die man bezweckte, durch das neue Gesetz gar nicht erreicht werden; von der andern Seite ist aber auch zu berücksichtigen, daß der Berechtigte eine solche Berechtigung vielleicht zu ihrem ganzen Tauschwerthe angenommen, z. B. angekauft hat, daß sie vielleicht sein ganzes Vermögen ausmacht; hier kann also der Gesetzgeber durch eine Berücksichtigung aller Umstände seine Weisheit vorzüglich bewähren.

Besondere Aufmerksamkeit muß der Gesetzgeber auch darauf verwenden, daß die Gesetze nicht,

statt die sittliche Erhebung der Gesammtheit zu fördern und ihren geistigen Zustand zu veredeln, verderblich und zerstörend auf die Moralität des Volkes einwirken. Geistige Vervollkommnung sey das erste Ziel der Gesetzgebung: nur dies kann eine dauerhafte Wohlfahrt der Staaten gründen. Moralische Rücksichten können manchmal selbst fordern, daß die wirkliche oder scheinbare Wohlfahrt Einzelner aufgeopfert werde, wie bei den Ehe-Gesetzen dies noch näher ausgeführt werden soll: denn wo es sich um die Moralität, um die sittliche Haltung der Gesammtheit handelt, da ist es besser, daß unter der gesetzlichen Vorschrift Einzelne leiden, als daß der Keim zur Verderbniß des Ganzen gelegt werde.

Die Gesetzgebung muß, nach Maßgabe der Sinnesart des Volkes, mit welchem sie zu thun hat, die richtige Mittelstraße halten zwischen zu großem Vertrauen in die Moralität, Edelsinn, Rechts- und Wahrheitsliebe der Bürger, wodurch der Schlechtigkeit und Immoralität ein weites Feld zu gewissenlosem Treiben geöffnet wird, und zwischen einem ängstlich wachsamen, starren und lähmenden Mißtrauen, das, überall auf einen schlimmen Geist berechnet, den Verkehr der Menschen zu einem todten Mechanismus machen will, in welchem die persönlichen Eigenschaften Dessen, mit dem man zu thun hat, gleichgültig sind, und die Menschen einander mehr nicht, als Zahlen gelten, so daß der moralische Werth bedeutungslos wird, und mit der Achtung vor dem moralischen Werth der Menschen die Moralität selbst nach und nach aus allen

den Kreisen des Lebens sich zurückzieht, denen sie, und nur sie allein, wahres Leben und einen geistigen Reiz verleihen kann. Es ist nur eine sehr beschränkte Ansicht, daß das Ziel der bürgerlichen Gesetze sey, die Erwerbungen zu sichern, so wie noch ein neuerer Denker den Zweck des ganzen Staats darin gesetzt hat, die Arbeiten seiner Bürger zu schützen: sondern der Zweck der bürgerlichen Gesetze, so wie aller übrigen Staatseinrichtungen ist vorzugsweise die Erhöhung des sittlichen Werths des Menschen, und es ist eine, des Menschen göttliche Natur entwürdigende Idee, daß die Gesetzgebung nichts Wichtigeres zu thun habe, als die Personen zu möglichst einträglichen Betriebskapitalien, nach billigem Verhältniß für sich und für Andere, zu machen. Alles Aeußere ist nur Mittel: daß die Vertheilung aller irdischen Pflichten und Lasten, Rechte und Genußmittel, auf eine, möglichst den Gesetzen der Vernunft entsprechende Weise durch die Gesetzgebung gehandhabt werde, ist allerdings ein dringendes Postulat dieser Vernunft; aber all' das Gute, was die Gesetze auch in dieser Rücksicht stiften können, ist nur deshalb ein Gut, weil es Mittel ist, die sittliche Freiheit, den sittlichen Werth, und die Glückseligkeit unseres Geschlechtes zu fördern. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend kann man denn auch sagen, daß möglichste Freiheit und Gleichheit aller Glieder der Gesellschaft auch im bürgerlichen Rechte herzustellen, zu den höchsten Aufgaben der Gesetzgebung gehört. In keiner einzigen Bestimmung der Gesetze darf der erste und höchste Grundsatz alles Rechtes verleugnet werden:

»Daß die Freiheit der Staatsangehörigen durch die Gesetze nicht mehr beschränkt werden dürfe, als die Ordnung des Zusammenlebens unumgänglich erfordert.«

Zweck der Staatsvereinigung ist nicht Aufhebung der Freiheit, sondern Beförderung der Freiheit durch Aufhebung der Willkühr, durch Zügelung der physischen Uebergewalt. Alle Abhängigkeits- und Unterthänigkeits-Verhältnisse laufen also da, wo die gesellschaftliche Ordnung auch ohne diese bestehen kann, den Staatszwecken gradezu entgegen. Bestehen daher in einem übrigens gebildeten Zeitalter und unter einem gebildeten Volke dergleichen Verhältnisse noch, und bestehen sie vielleicht gar zur Zufriedenheit aller unmittelbar Betheiligten, so kann hierin doch noch kein Grund für die Zweckmäßigkeit ihres Fortbestehens gefunden werden, sondern es ist dann heilige Pflicht der Staats-Regierung, in Denjenigen, deren Vernunft sich noch nicht so hoch erhoben, daß sie die mit der gesetzlichen Ordnung vereinbarte möglichste Freiheit als das höchste der irdischen Güter erkennen, ein höheres Bewußtseyn der Vernünftigkeit durch Beförderung der Wissenschaften und der Geistesbildung zu erregen, wodurch denn am gefahrlosesten, *) eben so aber auch mit der

*) Die Gefahr droht hier von der Volkswillkühr, welche schlimmer ist, als Willkühr der Selbstherrscher. Die äußere Freiheit ohne die moralische Freiheit, welche nur durch die Entwicklung des vernünftigen Bewußtseyns und höherer Geistesbildung errungen werden kann, — ist nur Willkühr.

größten innern Nothwendigkeit das Bedürfniß und die Sehnsucht nach Freiheit erregt wird. Es ist heilige Pflicht der Regierung, nimmer aus den Augen zu lassen: daß es nicht der Zweck des Staates sey, eine Masse vegetirender Mitglieder zu willigen Werkzeugen einiger Andrer abzurichten, und sie durch Fürsorge für ihr materielles Wohlbefinden bei guter Laune und gutem Willen zu erhalten, sondern die höchste Aufklärung der Vernunft, die höchste sittliche Freiheit zu fördern; daß aber die sittliche Freiheit nur da gedeihen könne, wo das Gesetz selbst die Achtung vor der Menschenwürde des Individuums über Alles heilig hält, das unveräußerliche Recht des Menschen auf Geltendmachung seines, mit einer vernünftigen Ordnung vereinbaren, freien Willens, auf den vernünftigfreien Gebrauch seiner geistigen und physischen Kräfte überall aufs Gewissenhafteste anerkennt; daß also auch offenbar mit der Entwicklung des Geistes überhaupt die äußere Freiheit erweitert werden müsse.

Genau nach diesen Grundsätzen ist es also abzumessen, welche Freisinnigkeit der Gesetze ein Volk vertragen kann; ein rohes Volk, welches bei dem Gebrauche seiner Kräfte weniger die Gesetze der Vernunft, als sinnliche Begier beachtet, ein Volk, das leidenschaftlich und ohne Selbstbeherrschung zu Exzessen und Verletzungen der gesellschaftlichen Ordnung hinneigt, wird der beschränkenden und bewachenden Gesetze mehr bedürfen als ein gemäßigtes, an Selbstbeherrschung gewohntes Volk. In eben dem Maße, aber auch nur in dem Maße,

wie der Mangel sittlicher Freiheit einen Mißbrauch der geistigen und äußern Mittel fürchten läßt, müssen die Gesetze diesem Mißbrauch vorzubeugen suchen; oder, um den Grundsatz in einer speziellen Anwendung auf das Civil-Recht auszusprechen: nur in dem Grade, als der Mangel vernünftiger Willensbestimmung bei dem Individuum, zu seinem und der Gesammtheit Besten, Beschränkungen der rechtlichen Gültigkeit seines Willens nöthig macht, z. B. beim Minderjährigen, Verschwender u. s. w., liegt es auch dem Gesetzgeber ob, diese Beschränkungen zu verfügen.

Mit freudigem Danke müssen es die Unterthanen des preußischen Staates anerkennen, daß ihre Regierung durch eifrige Beförderung der Geistesbildung, wie fast keine Regierung neben ihr, den glücklichen Erfolg freierer Formen vorzubereiten und zu sichern, unablässig bemüht ist, und es blüht uns die schöne Hoffnung, daß noch vor dem Erlöschen einer Generation die Früchte so segensreicher Aussaat in manchen vervollkommneten Einrichtungen der politischen und bürgerlichen Verhältnisse unserem Volke zu Gute kommen werden, sofern nicht Hemmnisse, deren es auch noch gibt, dem Gedeihen des Guten störend entgegenwirken.

Ein nicht minder wichtiger Grundsatz, als das Prinzip der Freiheit, den unser Zeitalter eben so sehr als ein Bedürfniß der bürgerlichen Gesetzgebung anerkennt, ist: Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze! Keine Privilegien, keine

bevorrechteten Classen! Es folgt dieser Grundsatz schon aus dem Grundsatze möglichster gesetzlicher Freiheit: denn wo Bevorzugte sind, da sind auch Zurückgesetzte; die Regeln aber, in welche der Eine geschmiegt wird, sind entweder dem Andern ebenfalls gerecht, — oder Keinem von Beiden. Sind sie als Bedürfniß der politischen Ordnung anerkannt, so laufen Ausnahmen zu Gunsten einzelner Individuen oder Stände dieser Ordnung zuwider; sind sie es nicht, so kann diese unnöthige Unterdrückung eines Theils der Bürger, und sey er noch so gering von Herkunft oder äußern Verhältnissen, mit dem obersten Grundsatze aller, der moralischen Natur des Menschen angemessenen, politischen Vereine nimmer bestehen.

Wohl ist es wahr, daß Das, was in der Zeit entsteht, vor und nach aus Tausenden der mannichfaltigsten Elemente sich bildet, was Größen von so verschiedenem Werth und Charakter umfaßt, die alle ihre individuelle Existenz haben, und alle lebendig eingewurzelt sind, so daß Keine nach dem Maße der andern zugeschnitten werden, Keine an die Stelle der andern gepflanzt werden kann, die alle ihre besonderen Bedürfnisse haben, verschiedener Nahrung bedürfen, und verschiedene Früchte tragen, — mit Einem Worte: daß die menschliche Gesellschaft nicht nach reinen Vernunftideen konstruirt werden kann. Unpraktische Versuche der Art haben Fanatiker angerathen, haben selbst Fanatiker unternommen; allein so wie die Rückkehr zur höchsten Einheit und Reinheit überhaupt das Ideal ist, dem das Menschengeschlecht nachzustreben hat,

so ist auch jede Annäherung zu diesem Ziele durch Förderung der äußern und sittlichen Freiheit und der Gleichheit aller Menschen als ein beachtenswerther Gewinn zu betrachten; und grade die Gleichheit im bürgerlichen Rechte ist einer der herrlichsten Erfolge, welche der Geist des neuen Weltalters hervorgerufen hat. Stände und Corporationen des Mittelalters, Dynasten, Hörige und Leibeigene sind von der Weltbühne abgetreten, und die Staaten sind erst dadurch wieder zu wahren Staaten geworden, daß in dem Königthume die Einheit, im Bürgerthume die Gleichheit auf eine der veredelten Menschennatur und dem Standpunkte des Zeitalters innig entsprechende Weise hergestellt sind. Mit dem Begriffe und dem Wesen dieses Staatsbürgerthums stehen Ausnahmen im bürgerlichen Rechte zu Gunsten einzelner Individuen oder Classen in direktem Widerspruch. Diese Ansicht muß die Gesetzgeber unsrer Tage bei allen Aeußerungen der gesetzgebenden Gewalt, und seyen sie noch so gering von Bedeutung, festhalten und zu erkennen geben.

Völlige Gleichheit besteht nur im Reich des Idealen: nur mit Vernichtung alles Schönen und Edlen, und mit Aufhebung der wahren Moralität ließe sich der Versuch durchsetzen, Alles gleich zu machen, und selbst jene Ungleichheiten und Vortheile auszugleichen, welche Genie und Fleiß sich erringen oder das Glück zuwendet: aber fest und gesichert für die kommenden Jahrhunderte steht der Grundsatz der Gleichheit der bürgerlichen Rechte, und es gehört zur Aufgabe unserer Gesetzgebungen,

die letzten Spuren so vieles eingewurzelten Unrechts, das in den Begriffen der Zeit seine Stütze zu finden aufgehört hat, völlig auszurotten.

Gewiß ist es eine große Einseitigkeit, wenn man die Einsichten der Gegenwart als Maßstab an die Formen verflossener Jahrhunderte legen will; jedes Zeitalter muß auf seinem eignen Standpunkte betrachtet werden, und um richtig zu beurtheilen, was es gewesen, und was es geleistet hat, muß man zuvor erforschen, womit es angefangen, und welche Kräfte ihm zu Gebote standen. Darin haben selbst angesehene Geschichtschreiber gefehlt, daß sie bei der Beurtheilung des Charakters einzelner historischer Begebenheiten, oder ganzer Geschichtsperioden das nothwendige Resultat der vorhandenen Werthe als eine Schmach seines Zeitalters dargestellt, und ein nothwendiges Mittelglied in der Kette der Weltbegebenheiten, — vielleicht, nach menschlicher Einsicht, die einfachste und unentbehrlichste Uebergangsstufe zum Besseren, als eine Verirrung bezeichnet haben. Es ist aber eine noch größere und gefährlichere Einseitigkeit, wenn man einem Zeitalter die gereifte Frucht seiner Erkenntniß als ein Gift zu verleiden und ihm die Verwirklichung dessen vorzuenthalten bemüht ist, was durch den Lebenstrieb der vorhandenen Elemente bereits zu einem lebenskräftigen Daseyn herangebildet ist.

Auch ist der besondere Charakter eines Zeitalters noch keineswegs seine Tugend: das Höchst-moralische bleibt der ewige Maßstab, nach welchem der absolute Werth historischer Er-

scheinungen geprüft werden muß. In seiner Reinheit erkennen auch wir zwar diesen nicht, weil wir selbst keinen absoluten Standpunkt haben; aber so wie die Menschheit sich entwickelt, und zur höchsten erreichbaren Klarheit der Erkenntniß empordringt, so muß richtiger und wahrhafter ihr Urtheil werden über die Individualität der früheren Zeitalter. Wir erkennen, daß durch das Sklavensystem das Griechenthum sich befleckt hat, durch Irrthümer und Barbareien unzähliger Art das Mittelalter; nur in der Gegenwart sind wir Alle befangen: aber unsere Aufgabe ist es, sorgfältig diese zu lösen von der Vergangenheit. Freilich ist die Gegenwart nur ein Moment, sie ist nur eine Linie zwischen Dem, was war, und Dem, was werden soll: wir Alle stehen mit einem Fuße in der Vergangenheit; unsre Aufgabe aber lösen wir, indem wir einen festen und sichern Schritt über jene Scheidelinie thun in das Gebiet einer neuen, bessern Zeit; die Stärkern müssen die Schwächern mit sich fortziehen, und je fester, ruhiger und besonnener, je allgemeiner und weitgreifender der Schritt ist, desto rascher geht die Menschheit überhaupt ihrem Ziele entgegen.

Deshalb muß unser Streben in Hinsicht auf die Gesetzgebung dahin gerichtet seyn: Dasjenige, was aus den überkommenen Einrichtungen nach unserer Erkenntniß mit den höchsten Prinzipien des Rechts sich nicht verträgt, so weit als unsre Erkenntniß reicht, und das Zeitalter Umgestaltungen ertragen kann, aus dem Leben zu entfernen, und das erkannte Bessere an die Stelle zu setzen.

VIII.

Rechte der Person.

Da die Rechte der Persönlichkeit, oder diejenigen Rechtsvorschriften, die es lediglich mit der Person, als Subjekt bürgerlicher Rechte, zu thun haben, die ersten und gleichsam die einleitenden Elementar-Grundsätze der bürgerlichen Gesetzgebung bilden, so tritt auch bei der Beurtheilung der bürgerlichen Gesetze in materieller Hinsicht dieses uns als die erste Frage entgegen: ob in jenen Anordnungen, welche überhaupt die Rechte der Person in ihrem Verhältniß zur bürgerlichen Gesellschaft in privatrechtlicher Beziehung bestimmen, die erkannten Rechtswahrheiten mehr oder weniger richtig zur Ausführung gebracht sind.

Eine der höchsten und dringendsten Aufgaben der Staatsgewalt ist es, diese Rechte im Geiste des neuern Staatsbürgerthums festzustellen. Was auch unserer Zeit zur Last fallen mag; — ein Gewinn bleibt es immer, wenn auch kein gefahrloser, und »oft, dem ersten Anscheine nach, das Böse das Gute überwiegend,« wie Herder sagt:

daß die Wissenschaft so weit vorangedrungen zu den philosophischen Grundlagen aller privatrechtlichen und öffentlichen Verhältnisse, und daß Dasjenige, worauf, wie uns scheint, die unbefangene Vernunft nothwendig zurückkommen muß, was so viele Jahrhunderte lang beinahe völlig verleugnet worden, was die noch mehr als heute geläuterte Erkenntniß in noch ausgedehnteren Beziehungen erfassen und zur äußern Geltung erheben wird, wenigstens in seiner Wurzel erkannt und in der Meinung des Zeitalters zum Recht geworden ist.

Deshalb ist es ein unschätzbarer Vorzug des Civilgesetzbuches, daß es, im Einklang mit den neuern Ideen von dem Wesen des Bürgerthums, die Grundsätze der bürgerlichen Freiheit und Rechtsgleichheit, so weit sie unter unsern Verhältnissen eine äußere Geltendmachung erlangen konnten, zum Fundament des Rechts erhoben hat; heute, nachdem diese Grundsätze einmal als das Rechte und Wahre erkannt sind, genügt es nicht mehr, die, durch veraltete Gesetzgebungen geheiligten Privilegien noch mehr zu beschränken, unnöthige, den Staatszwecken zuwiderlaufende Ungleichheiten vor dem Gesetze und Freiheitsbeschränkungen noch sorgfältiger zu reduziren, als bisher schon geschehen, sondern von einer klaren Anschauung der Prinzipien selbst auszugehen, diese, im Allgemeinen anzuerkennen, und nur in so weit von denselben abzugehen, als es sich ergeben sollte, daß durch den Culturzustand und die äußern Verhältnisse des größten Theiles der Provinzen gewisse Modificationen erfordert werden. *)

*) Schon den Verfassern des Landrechts wurde zu ihrer

Zu den nothwendigen Modificationen gehört aber keineswegs ein privilegirter Gerichtsstand; über diesen hat die Zeit aufs Vollständigste gerichtet; die Besseren unter den Eximirten haben dieses Vorrecht selbst allgemein als ungeeignet erkannt. Bereits im Jahre 1826 haben die Braunschweigischen Stände auf die Wiederherstellung des privilegirten Gerichtsstandes Verzicht geleistet, und im Jahre 1830 hat unser Landtag der Provinz Westphalen, wie verlautet, mit Ausnahme von vier Stimmen einhellig dessen Aufhebung verlangt.

Nichts steht auch mit den Prinzipien der Gerechtigkeit und der politischen Ordnung so sehr im

---

Zeit der Vorwurf gemacht, daß sie zu wenig das historische Unrecht von dem historischen Recht sonderten. So heißt es z. B. in dem „Versuch einer Critik des allgem. Gesetzb. f. d. preuß. Staaten." von Chr. Dan. Erhard. Dresd. u. Leipzig 1792. Th. I. S. 153. u. folg.

„Nur dann können rechtmäßiger Weise einem Theile der Bürger Vortheile ertheilt, und also dadurch die Freiheiten und Rechte der übrigen eingeschränkt werden, wenn es erweislich ist, daß die Erreichung des Zwecks der bürgerlichen Gesellschaft eine solche Einschränkung unentbehrlich erfordere." —

— Dieses ist aber nicht der Fall, heißt es ferner: „wenn dergleichen Exemtionen und Begünstigungen in Zeiten entstanden sind, da vom Zwecke des Staats und der Gesetzgebung falsche oder verwirrte Begriffe herrschten, oder doch solche Gründe die Prärogative schufen, die bei veränderten Zeiten, Sitten und Bedürfnissen wegfallen, vielmehr leuchtet dann das Bedürfniß der Abänderung und zweckmäßigen Modifikation unverkennbar ein." —

Widerstreit, als grade dieses Vorrecht, welches da, wo die Richter unpartheiisch sind, dem Eximirten selbst an und für sich unnütz ist, und seinem Gegner nur in ungeeigneter Weise die Verfolgung seines Rechts erschwert.

»Jeder Bürger hat gleichen Anspruch auf den Schutz der Gesetze; Rang und Stand sind nichts bedeutend in der Wage der Themis. — Vernichtet werde deshalb der Gerichtsstand besonderer Stände, dieser Nachklang einer feudalistischen Zeit,« *) ist darum auch die Sprache aller billig Denkenden.

Daß überhaupt das Institut des Adels und alle damit verbundenen Besonderheiten im Civilrechte im heutigen Preußen allen Sinn und Bedeutung verloren haben, dafür bedarf es kaum wohl noch der Anführung von Autoritäten; **) am

*) Von Puttlitz. „Ueber Ersparnisse im Justizhaushalte des preuß. Staates." Berlin 1821. S. 25. 26. Auch von ihrer ökonomischen Seite wird in dieser Schrift die Exemtion gewisser Personen von der Jurisdiktion der ordentlichen Richter mit Recht getadelt. Derselbe Verfasser schrieb im Jahre 1818, wo man die Einführung der preuß. Gesetze in den Rheinprovinzen vermuthete: „Den Rheinländern ward durch die Gesetzgebung der Franken viel Gutes: Einheit des Rechts, Aufhebung zweckloser Exemtionen, Zerstörung veralteter Feudalität und ihrer Zeichen; sie können darum einer Gesetzgebung sich nicht freuen, der ein Theil dieser Eigenschaften fehlt, und deren Vorzüge in diesen Gegenden nicht gekannt sind." Im Vorwort zu seiner „Vertheidigung der preuß. Gerichtsverfassung." —

**) In Carl Ludw. v. Woltmann's „Geist der neuen

wenigsten aber würde sich eine erneuerte Einführung längst vergessener Standesunterschiede und

---

preuß. Staatsorganisation," Leipzig 1810 heißt es (Seite 157.) in Betreff des Adels: „Weder im Militair noch bei der ganzen Staatsverwaltung soll er hinfort eine Rolle spielen, wodurch in Erinnerung käme, daß es noch einen andern Unterschied in der bürgerlichen Gesellschaft gebe, als den zwischen Souverain und Volk. — Des Adels Vorrecht, Gerichtsbarkeiten zu handhaben, wird aufhören; denn es soll nur eine Justiz im Reiche seyn. Auch sein Vorzug bei Erwerbung von Grundeigenthum wird nicht ferner gestattet" u. s. w. — Das Prinzip einer vernünftigen und daher höchst einfachen politischen Ordnung ist in unserm Staate bereits in seiner Reinheit ausgesprochen. „Mit Verbannung der Feudalität und alles dessen, was ihren Charakter trug" — sagt Wehnert — „nahm der preußische Staat ohne gewaltsame Umwälzung und mit Besonnenheit den neuen Geist der bürgerlichen Gesellschaft dadurch in sich auf, daß er, statt Verfassungstempel zu errichten, den Genius in die Verwaltung übertrug, alle drückenden Fesseln aus dem Wege räumte, die den Fortgang der Staatsbürger zur höhern Cultur und Ausbildung, materieller, wie geistiger Freiheit hemmten, durch Entwickelung des Bürgerthums und des bäuerlichen Standes das Emporkommen des Staates dauernd begründete, und ein reines Königthum bildete, welches keinen andern Unterschied in der bürgerlichen Gesellschaft, als den zwischen Souverain und Volk zuläßt. Irgend einmal mußte eine Zeit kommen, wo auch für Preußen der Unterschied der Stände sich in die Gleichheit der Staatsbürger umwandelte; das Weltverhängniß führte sie damals herbei, und das Weltverhängniß wird sie gegen Versuche etwaniger Reaktion beschützen."

S. die Schrift: „Ueber den Geist der Preußischen

zweckloser oder zweckwidriger Exemtionen mit dem Geist und Charakter der Rheinprovinz vertragen.

Zum Ueberflusse wird hier noch darauf hingewiesen, daß es in den Rheinlanden bis zum Verfall des Ritterthums hin gar keinen Geschlechtsadel, als bevorrechteten Stand, gegeben; daß erst in den spätesten Zeiten des Mittelalters sich hier aus den reichsten Gutsbesitzern, die als sogenannte Ritterschaft, jedoch ohne erblichen und ausschließlichen Anspruch, den Kriegsdienst wahrnahmen, ein Analogon von Adel gebildet hat, welche nach und nach, im Widerspruche mit der wahren Landesverfassung, eigentliche Adelsrechte an sich gezogen, namentlich im sechszehnten Jahrhundert ein erbliches Standschaftsrecht, und in Gefolge dessen mit Leichtigkeit die sinnlosesten Privilegien, namentlich das Recht, die Staatslasten den übrigen Ständen allein aufzubürden, sich angemaßt, und sich fortwährend in rebellischen Unionen, den geschärften Verordnungen der Landesherren zum Trotze, zur Aufrechthaltung ihrer sogenannten »Privilegien, Gewohnheit, Recht und Gerechtigkeiten« verbündet haben. *)

Staatsorganisation und Staatsdienerschaft." Vom Regierungs-Rath Dr. Wehnert. Potsdam 1833.

*) Die nähere, überall mit Actenstücken belegte Ausführung dieser „historischen Eigenthümlichkeiten" findet sich in folgender Schrift: „Urkundliche Widerlegung der von dem ehemaligen Adel der Lande Jülich, Cleve, Berg und Mark dem Fürsten Staatskanzler überreichten Denkschrift." Von einem Rheinpreußen. Rhenanien 1819. — In diesem interessanten Werkchen

Auch über die Vorrechte des Fiskus muß hier ein Wort geredet werden. In den Zeiten des Despotismus und des Sittenverderbnisses sehen wir im römischen Kaiserreiche vorzüglich die Vorrechte des Fiskus und der öffentlichen Anstalten sich erheben; dem Despotismus gilt es natürlich gleich, was recht ist, vernunftgemäß und im Geiste des Volkes: mag der Fiskus als ein gieriges, nimmersattes Ungeheuer erscheinen, das, seine hundert Krallen geschärft, stets auf der Lauer liegt und nach Raub späht, dessen Wollust es ist, zu drücken und zu kränken; was gilt dies dem Despotismus? Er muß Nahrung haben für die tausend Arme, die ihn tragen und schirmen. Auch das Sittenverderbniß solcher Zeitalter, wo das Interesse am Oeffentlichen erstorben, kalte Selbstsucht Prinzip ist, die Diener der Krone zuerst an sich selbst und dann an ihren Herrn denken, und der servile Bürger höchstens noch so viel Moralität hat, daß er in dem Gedanken: für die Versorgung seiner Kinder zu wirken, Beruhigung sucht, wenn er den Staat oder die Gemeinde bestiehlt, macht Privilegien des Fiskus und der öffentlichen Anstalten zu einer Art entschuldbarer Nothwehr. Recht kann nie werden, was dem Rechte gradezu widerspricht. —

Mag man daher auch viele Bestimmungen des positiven Rechts, namentlich des Preußischen Land-

---

werden Ursprung und Charakter derjenigen Privilegien ans Licht gezogen, deren erneuerte Heiligung bei einer bekannten Gelegenheit einige Wenige, — wiewohl vergeblich, — einer einsichtsvollen Regierung ans Herz zu legen sich bemühten.

rechts, die dem Fiskus Vortheile gewähren, durch Herkommen begründen, namentlich die sogenannten niedern Regalien als wohlerworbenes Recht vertheidigen wollen; manche dieser Bestimmungen, z. B. über das Bergregal, die durchaus gegen alle Grundsätze verstoßen, sind gewiß der Abänderung bedürftig.

Mit der Gerechtigkeit kann es in keiner Weise bestehen, daß nach Preußischem Rechte der Fiskus nur vorbedungene Zinsen, mithin also keine Verzugszinsen im Prozesse, zahlen soll, *) und daß es nicht einmal ein Exekutionsverfahren des erstrittenen Erkenntnisses gegen den Fiskus gibt. Hier sind unbedenklich Mängel in der Gesetzgebung unseres Staates, die der Verbesserung bedürfen.

Kleine Vermögensvortheile können den Staat nicht stark, den Fürsten nicht reich machen; aber die sichersten Stützen der Throne, die zuverlässigsten Bürgen für die Wohlfahrt und Kraft des Staates sind: Wohlstand, Zufriedenheit und Treue des Volkes, und Gerechtigkeit der Gesetze, auch in kleinen Dingen.

Was von den Vorrechten einzelner Stände gilt, gilt auch von den Beschränkungen gewisser Bürgerklassen. Ganz richtig bemerkt v. Raumer: »daß Vernunft und Freiheit gar nicht an-

*) Th. I. Tit. 9. Anhang §. 26.
Auch die unsystematischen und drückenden Privilegien des Fiskus in Beziehung auf die Verjährung (vergl. A. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 629. folg. Th. II. Tit. 14. §. 35. folg.) rechnen wir zu den Unvollkommenheiten des Landrechts.

ders, als in individueller Gestalt, erscheinen können, (daher im Alterthume die Frage nach Aemtern und Stimmrecht, im Mittelalter die Bildung der Stände, zur Zeit der Reformation der Kampf um Glaubensfreiheit, in England der Nachdruck auf Steuerbewilligung gelegt); daß Derjenige, welcher den allgemeinen Begriff davon geltend machen will, am ehesten in das Gegentheil, in den ärgsten Despotismus geräth;« *) ein bestimmtes Objekt muß das Streben nach Freiheit haben, und in einer individuellen Gestalt muß die Freiheit errungen werden, wie Zeit und Volksthum, Bedürfnisse und Neigungen ihr einen praktischen Werth geben: aber indem man Regeln und Ordnungen konstruirt, um der Freiheit Form und Festigkeit zu geben, muß man sich hüten, daß die Freiheit nicht eben durch diese Regeln beschränkt und zerstört werde, und das Prinzip selbst nicht verloren gehe. Alle Kreise des bürgerlichen Lebens müssen ihre Einrichtung erhalten; es muß Gewerbe-Ordnungen und Agrikultur-Gesetze geben; aber Freiheit jedes Staatsgenossen in seinen Willensäußerungen, in dem Gebrauche seiner physischen Kräfte, seiner intellektuellen und äußern Mittel ist der erste und höchste Grundsatz; nur das dringendste Bedürfniß der Gesammtheit rechtfertigt hier Einschränkungen; ihre historische Begründung ist natürlich von gar keinem Werthe, vielmehr muß der Beweis ihrer Nothwendigkeit in der Gegenwart geführt seyn, wenn

*) Ueber die geschichtliche Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik. Seite 141. —

nicht ihr Fortbestehen in der Gegenwart als drückendes Unrecht erscheinen soll.

»Merkwürdig war es, daß die ersten Könige (des Mittel-Alters) es ihrem Interesse angemessen fanden, die bürgerliche Freiheit gegen die Anmaßungen der Feudalität in Schutz zu nehmen, aber nicht allein merkwürdig war es, sondern auch höchst erfreulich, und vollkommen in den innersten Bedürfnissen der Monarchie begründet. Möchte man überall so fortgefahren haben! Damals war es unumgänglich nöthig und hinreichend, die Freiheit der Korporation zu begründen, und wohl auch eine Korporation zu schaffen, um durch sie die Freiheit zu befestigen; jetzt steht oft die Korporation der Freiheit im Wege und es muß die Freiheit des Individuums begründet werden; diese ist aber, wie auch die Geschichte erwiesen hat, grade die minder gefährliche, — und doch scheuet man sie am meisten.« *)

Gar Vieles im Preußischen Landrechte, was sich auf die Rechte der Stände, der verschiedenen Gewerbe-Treibenden, der Zünfte, des Bauernstandes u. s. w. bezieht, kann aber, abgesehen davon, daß Institutionen dieser Art überhaupt in das bürgerliche Gesetzbuch gar nicht gehören, sondern als besondere Verwaltungs-Gesetze anzusehen sind, in den Gesetzbüchern unserer Zeit billig keinen Platz

*) Von Ulmenstein. „Die neuesten Entwürfe zu einer Gemeinde- Bezirks- und Departemental-Ordnung für Frankreich", nebst einigen kritischen Bemerkungen." Cöln 1830. Seite 108.

mehr finden: am wenigsten aber dürften drückende und einschränkende Bestimmungen, die bisher in der Rheinprovinz nicht bestanden haben, daselbst neuerdings zur Einführung sich eignen. In unsrer Provinz sind keine Bedürfnisse gekannt, durch welche sich die gesetzlichen Bestimmungen rechtfertigen lassen möchten: daß Alle, welche zum Bauernstande gehören, ohne Erlaubniß des Staats weder selbst ein bürgerliches Gewerbe treiben, noch ihre Kinder dazu widmen dürfen; *) daß der Bauer durch Zwangsmittel vom Staate zur Kultur seiner Grundstücke genöthigt werden kann, — seine Früchte nicht auf dem Halme verkaufen darf, — und dem Staate zu Hand- und Spanndiensten besonders verpflichtet seyn soll. **)

Es kann die Bemerkung nicht zu oft wiederholt werden, daß die Förderung der geistigen Kultur der erste Zweck des Staats ist; daß es nur schlechte Früchte bringen kann, wenn man aus Sorge für die Landkultur den Landmann herabwürdigt, und ihm seine wahre Stellung zur bürgerlichen Gesellschaft vorenthält. — Darum steht ja das Alterthum bei all seiner Größe so tief unter dem neunzehnten Jahrhundert, weil im Alterthume hundert Sklaven-Hände beschäftigt waren, um für alle Bedürfnisse und Bequemlichkeiten des Einen Freien und Wohlhabenden, und zugleich denkenden Menschen zu sorgen, während unser Zeitalter das erste der Menschenrechte anerkennt,

*) A. L. R. Th. II. Tit. 7. §. 1. 2.
**) Ebendas. §. 8. 9. 12. 13. —

während bei uns die erste Sorge des Staats der Geistesbildung, auch des Geringsten seiner Zöglinge, gewidmet ist, und die Erfindung unzähliger Maschinen die Vergeudung von Millionen Menschenleben an blos mechanische Beschäftigungen ersparen gelehrt hat. Schon Homer sagt: daß Jupiter einem Menschen an dem Tage, wo er ihn zum Sklaven mache, die Hälfte seines Verstandes entziehe: preisen wir daher die mildere Gottheit, die den Menschen wieder zum Menschen erhoben hat! Preisen wir aber auch die Lenker der Staaten, welche die Gebote dieser Gottheit ehren, und durch Beförderung der Aufklärung und der Humanität, durch Begünstigung des Genie's und seiner freien Aeußerungen, durch Entfernung alles entehrenden Zwanges, aller schädlichen Hemmnisse und Lasten, einen Zustand der Gesellschaft herbei zu führen sich bestreben, wo die geistigen Interessen den größeren Theil der Kraft und Zeit des Menschen in Anspruch nehmen können, und wo der Mensch weniger, als jetzt noch, Sklave seiner physischen Bedürfnisse, und mehr als heute, Herrscher im Reiche des Geistigen seyn wird.

Historisch verdient hier bemerkt zu werden, daß die landbauende Classe bei uns in den Rheinlanden von je her, wenigstens dem Gesetze nach, Das galt, was sie eigentlich gelten sollte. »Sie war nicht, wie leider sonst fast allenthalben, durch Leibeigenschaft an den Boden gefesselt, nicht gezwungen, in Frohnden ihren Schweiß für Andere zu verschwenden. Die Güter, welche der Landbauer besaß, waren mit vollem Rechte sein; er konnte sie

ganz oder stückweise verkaufen, unter seine Kinder vertheilen, mit der nemlichen Freiheit und mit dem nemlichen Recht, wie dieses bei jedem städtischen Grundstück, oder bei jedem andern Eigenthum der Fall ist. Hieraus folgt aber offenbar, daß Bauer und Bürger bei uns nicht, wie in andern deutschen Provinzen dem Stande, sondern nur dem Gewerbe nach verschieden waren.« *)

Darum dürfen wir es auch zuversichtlich erwarten, daß keine Beschränkungen der Freiheit des Individuums, keine Ungleichheiten in den Rechten der Staatsbürger in die revidirte Rheinische Gesetzgebung aufgenommen werden, als diejenigen, welche die Erfahrung als unumgänglich nothwendig ausgewiesen; wir dürfen es erwarten, daß der wesentliche Vorzug der Rheinischen Gesetze in solchen Bestimmungen, in denen ein Geist der höheren Humanität unverkennbar sich ausspricht, nicht geringschätzig wird übersehen werden.

Um nur einige Punkte herauszuheben, in denen die Rheinische Gesetzgebung die höhere Achtung vor dem Individuum an den Tag legt, so erinnern wir daran, daß nach Rheinischem Rechte die Erfüllung von Verbindlichkeiten regelmäßig nicht durch Gewalt gegen die Person, durch persönlichen Arrest, erzwungen werden kann, und nur in Handelssachen und einigen andern Fäl-

*) In der angef. Schrift: „Urkundl. Widerlegung u. s. w. Seite 30.

len, *) wo grober Mißbrauch des Vertrauens aus Rücksicht für das gemeine Wohl und namentlich für die Sicherheit des Verkehrs, strengere Maßregeln erfordert, Ausnahmen von diesem Grundsatze statt finden. Wir erinnern ferner daran, daß der Code es nicht einmal erlaubt, persönlichen Arrest im Falle der Nichterfüllung von Verbindlichkeiten zu stipuliren, **) eine Bestimmung, die in den Geboten der Humanität ihre vollkommene Rechtfertigung findet, um so mehr, da es auch das öffentliche Interesse nicht erlaubt, daß der Bürger über seine Freiheit verfüge. ***)

Nicht zu ihrem Vortheile weicht die Preußische Gesetzgebung von diesen Grundsätzen des Rheinischen Civilrechts ab; schwankend zwischen Schonungslosigkeit und verderblicher Milde ordnet sie bald die härtere Maßregel an, bald legt sie wieder eine ungemessene Gewalt zur Ausübung der Milde in die Hand des Richters, hier den Rechten des Gläubigers zu nahe tretend, dort die Achtung vor der Person verletzend.

Der Achtung gegen das Individuum angemessen und die Sicherheit der Person und des Eigen-

---

*) Art. 2060. d. B. G. B. Vergl. auch, was Bigot-Préameneu zu diesem Artikel sagt. Motifs. Tom. 7. Pag. 4. Ferner Art. 1142. und Motifs. Tom. 5. Pag. 19.

**) Art. 2063. d. B. G. B.

***) Mittermaier d. gem. deut. bürg. Prozeß IV. Beitrag. Seite 153. u. folg.

thums fördernd ist der Grundsatz des Rheinischen Rechtes: daß das Recht der Abwehr unbefugter Angriffe auf Person und Eigenthum dem Angegriffenen selbst zusteht. Es ist irrig, wenn man glaubt, daß dieser Grundsatz mit der gesetzlichen Ordnung nicht bestehen könne; das Gesetz, welches den Arm Dessen bindet, der sich ruhig und friedlich auf den Kreis seiner Befugnisse beschränkt, entfesselt den Arm Desjenigen, gegen dessen ungerechte Angriffe es das Recht der Abwehr versagt, und abgesehen von der Unausführbarkeit im Leben ist es eine Bestimmung, welche die Würde des ehrenhaften Bürgers verletzt und das Eigenthum des ruhigen Besitzers Preis gibt: daß Selbstvertheidigung nur da erlaubt seyn soll, wo das Abwarten der Hülfe des Staates unersetzlichen Schaden zur Folge haben würde. *)

Diese Beschränkung, welche bei deutscher Mäßigung überhaupt, als Regel aufzustellen, durchaus unzweckmäßig scheinen möchte, dürfte daher auch unanwendbar seyn in den Rheinprovinzen, die zu den Ländern des fränkischen Stammes, des Stammes freier Männer, gehören, der erniedrigendem Zwange und feiger Duldung immer abhold war vor den andern deutschen Stämmen. **) Noch heute

*) A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 517. 524. Vgl. auch Einl. §. 78. u. Th. I. Tit. 7. §. 141. 143.

**) Gens Francorum inclyta, auctore deo condita, fortis in armis, firma pacis foedere, profunda in consilio, corpore nobilis et incolumis, — candore et forma egregia, audax, velox et aspera. — Prolog. ad pact. leg. Sal.

weis't uns der Enkel der übermüthigen Kölner auf das Statut seiner Vorfahren, welches dem Grundsatze huldigte: »Ein Hausmann in seinem Haus solle so frei seyn, wie der Kaiser in seinem Land'.« Mögen daher auch der Rheinischen Gesetzgebung ewig fremd bleiben die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts und der Preußischen Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810, wonach die Herrschaft im Ausbruche des Zorns gegen das Gesinde sich Thätlichkeiten erlauben darf, *) die Züchtigung der als Gesinde dienenden Unterthanen-Kinder (deren es bei uns freilich keine gibt) gesetzlich ist, und sogar dem Pächter übertragen werden kann, und der Gebrauch der ledernen Peitsche sanktionirt wird. **)

Gewiß waren in Preußen diese Bestimmungen ein Uebergang zur Milde, und den Mißbrauch vielmehr beschränkend als befördernd, aber »es wäre ein großer Irrthum, aus diesem Erfolge auf die Brauchbarkeit des Gesetzes für alle Gebietstheile, insbesondere für das Rheinland, welches bei der Lücke im Civilrechte der Hülfe bedarf, aber diese nicht mehr eben so, wie der frühere Leibeigene oder gedrückte Unterthan eines Grundherrn, in der Preußischen Gesinde-Ordnung zu erkennen vermöchte, zu argumentiren.« ***) Nach unseren

*) A. L. R. Th. II. Tit. 5. §. 77. — u. §. 73. u. 77. der Gesinde-Ordnung v. 8. Novbr. 1810.

**) A. L. R. Th. II. Tit. 7. §. 227. 228. Anhang §. 105.

***) Von Oppen. Beiträge zur Revision der Gesetze. Cöln 1833. Der Verfasser liefert uns in dieser Schrift schätzbares Material zu einer Gesinde-Ordnung für die Rheinprovinzen, denen eine solche — abgesehen

Begriffen beschimpft es den Herrn, wenn er sich im Zorne an die Person des Dieners vergreift, und den Diener, wenn er es zu ertragen gesetzlich für schuldig erklärt ist, noch mehr, wenn er nicht nur Ausbrüchen des Zornes, sondern der kaltblütig diktirten Züchtigung seinen Körper Preis geben muß. Möge das Verhältniß durch die Gesetzgebung zu einem Bande der Treue und liebreichen Theilnahme am gegenseitigen Wohl geadelt werden; möge die Gesetzgebung aber auch nicht aus den Augen verlieren, daß das Dienstbotenverhältniß mehr der Sitte, als dem Rechte angehört; daß das Recht es nur mit dem Vertrage, und den, beim Mangel eines besondern Uebereinkommens, gesetzlich anzunehmenden Rechten und Pflichten zu thun hat, das Verhältniß zwischen Herrschaft und Dienstleuten aber sich im Leben nach dem besondern Bedürfniß auf unzählige verschiedene Arten gestaltet, und die Staatsregierung hier unendlich mehr durch moralischen Einfluß, denn durch starre Gesetzesformen, einwirken kann. Freilich würde die Gesetzgebung ein schönes Ziel verfolgen, wenn sie, so weit sie es ohne Rechtsverletzungen und Inconvenienzen vermöchte, auf Geist und Gemüth der Dienstboten durch die Herrschaft auf eine vortheilhafte Weise zu wirken, und so die niedern Stände durch die höhern allmählig heranzubilden und zu veredeln sich bestrebte! Indessen denken wir mit den französischen Gesetzgebern: On gouverne mal, quand on gouverne trop.

---

von den beiden Artikeln 1780. u. 81. d. B. G. B. — gänzlich fehlt.

Nicht zu verwundern ist es, wenn in der Rheinprovinz schon höhere Ansprüche an die Gesetze in Beziehung auf Humanität und Achtung gegen das Individuum gestellt werden können, da eine so tiefe Erniedrigung der geringeren Classen, wie in andern Provinzen unseres Staates, in dem Rheinlande zu keiner Zeit bestanden hat. Bürger ist Bürger; Unterschiede der Herkunft und Bildungsstufe erfordern nach des Rheinländers Begriffen, keine verschiedenen Rechtsstufen, und die größte Befremdung würde in der Rheinprovinz die gesetzliche Bestimmung erregen: daß Personen aus dem Bauern- oder gemeinen Bürgerstande Schmerzen-Geld sollen verlangen können, die andern hingegen nicht. *)

Als ungeeignet, nicht der Sache, wohl aber der Form nach, möge daher auch die Bestimmung des Landrechts aus der Gesetzgebung gelöscht werden: daß es verstattet seyn soll — »sich gegen wilde Thiere zu vertheidigen.« **) Die Aengstlichkeit, mit welcher hier so sichtlich die Grenze zwischen dem ersten Menschenrechte auf der einen — und dem Jagdgerechtsam auf der andern Seite gezogen wird, beleidigt das humane Gefühl.

Auch das Rechtsverhältniß der Abwesenheit darf hier erwähnt werden. In keinem Gesetze sind noch die der Person schuldigen Rücksichten durch

*) A. L. R. Th. I. Tit. 6. §. 112. 114.

**) A. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 155.

zweckmäßigere Bestimmungen über die Rechte der Abwesenden festgehalten, als dies im Rheinischen Rechte der Fall ist. Zwar gebührt hier den preußischen Gesetzgebern das Verdienst, die Bahn gebrochen zu haben in einer durch die frühern Gesetze sehr vernachlässigten Materie, und den französischen Gesetzgebern kann man nur das Verdienst der Fortbildung und Vervollkommnung des bereits aufgestellten Systems zusprechen; *) allein es bleibt dies immer ein Verdienst, und gerade jener Umstand berechtigt uns um so mehr zu erwarten, daß die unverkennbaren Vorzüge unserer Gesetzgebung in dieser Materie bei der Revision nicht allein unsrer Provinz nicht werden genommen, sondern auch bei der Revision der allgemeinen Gesetzgebung Preußens einer besondern Beachtung gewürdigt werden.

Das Rheinische Gesetzbuch vereinigt offenbar auf eine sehr billige und humane Weise die Interessen der muthmaßlichen Erben mit der dem Abwesenden schuldigen Berücksichtigung seiner Rechte. Stufenweise, mit zweckmäßigen Fristbestimmungen, werden die zu Gunsten des Abwesenden getroffenen Vorkehrungen gemindert, mit der größern Unwahrscheinlichkeit der Rückkehr die Befugnisse der Erben erweitert, und zuletzt jede Beschränkung hinweggenommen; auch wird die Sache hierdurch nicht merklich komplizirt; außerdem sind die Verfügungen des Code in Beziehung auf den Fruchtgenuß

*) Vergl. hierüber Grolman's Handbuch üb. d. Code Napoleon. Bd. I. S. 415.

und die Herausgabe im Falle der Rückkehr sehr zweckmäßig angeordnet, und eine vorzügliche Beachtung verdient die Bestimmung, daß Jeder, der ein dem Abwesenden angeblich angefallenes Recht in Anspruch nimmt, den Beweis führen muß, daß derselbe den Anfall erlebt hat. *)

Eine besondere Aufmerksamkeit von Seiten der Gesetzgebung, auch in unsrer Provinz, erfordern die Verhältnisse der Juden; die Aufgabe unsrer Zeit ist es in dieser Hinsicht, Dasjenige wieder gut zu machen, was Vorurtheil und Kurzsichtigkeit der früheren Zeitalter gesündigt hat. Es ist nicht zu leugnen, daß die völlige Gleichstellung der Juden mit den übrigen Staatsangehörigen in den politischen Rechten noch manchen Bedenklichkeiten unterliegt, und allerdings müssen die Juden noch Manchem entsagen, was in zu schroffem Mißverhältniß zu den Sitten unsrer Völker und dem Charakter unsrer Staaten steht; indessen ist auch nicht zu verkennen, daß die Juden um so hartnäckiger an manchem Vorurtheile halten, je mehr man sie von der Gemeinschaft des bürgerlichen und politischen Rechts entfernt hält, und daß es immer noch besser ist, auf die Gefahr augenblicklicher Uebel hin, den lauten Forderungen der Humanität nachzugeben, als

*) S. Art. 135. d. B. G. B.
Natürlich erlöschen die Erbschaftsklagen des Abwesenden und seiner Rechtsnachfolger nur in der gewöhnlichen Verjährungsfrist. Vergl. Art. 137. d. B. G. B.

der Furcht möglicher schlimmer Folgen die höchsten Interessen der Gerechtigkeit und der Humanität zum Opfer zu bringen.

Jede Emanzipation erzeugt für den Augenblick Uebelstände, so wie überhaupt jede großartige Erscheinung des Lebens augenblickliche Stockungen, und von einem zu nahen und niedrigen Gesichtspunkte aus betrachtet, gefährliche Wirkungen erzeugt. Selbst die Erfindung der nützlichsten Maschine kann für den Augenblick einem großen Theile der Bevölkerung eines Staates, indem sie dieselbe ihre Nahrungsquelle beraubt, einen empfindlichen Schlag versetzen; diesen rasch durch neue Anregungen der Thätigkeit in veränderter Richtung zu lindern, ist die Aufgabe der Staatsverwaltung, nicht, die Erfindung zu unterdrücken; Wer wollte die Erfindung der Buchdruckerkunst verdammen, weil sie Tausende von Schreiber-Händen außer Thätigkeit gesetzt hat?

Eine Gleichstellung der Juden im Rechte liegt im Wunsche aller humanen und denkenden Rheinländer. In andern Ländern mag diese Gleichstellung unausführbar seyn, in den Rheinprovinzen ist sie es nicht, weil hier die Juden sich dem Geist der Zeit gefügt, beinahe bis zur Unkenntlichkeit unter das übrige Publikum sich gemischt haben, und ihr Glaube an sich keineswegs mit der politischen Ordnung der Staatsgesellschaft unvereinbar ist.

Höchst unwürdig unseres Zeitalters erscheint es überhaupt, die äußere Form des religiösen Lebens, die mit jener der Mehrzahl oder des herr-

schenden Theiles nicht übereinstimmt, mit Nachtheilen im Rechte zu belegen. Nur solche Religionen, welche Grundsätze aufstellen, die den ewigen Gesetzen der Moral zuwiderlaufen, oder mit der bestehenden, und als vernünftig erkannten bürgerlichen Ordnung sich nicht vertragen, darf der Staat, wenigstens in ihren Aeußerungen, verbieten; Meinungen kann er nicht verbieten, auf diese kann er nur durch Belehrung einwirken.

Das Reinere und Bessere, das den Menschen mehr veredelt, der treuere Spiegel des Ewigen, Göttlichen, macht sich leicht erkennbar vor den Nebelwerken einer ungeläuterten Vernunft und den Erfindungen einer beschränkten Einsicht. Bei höherer allgemeiner Bildung und allseitig geweckten Nachdenken kann der Sieg der Wahrheit nicht ausbleiben; durch Anregung des freien, geistigen Verkehrs mit Fernhaltung alles dessen, was die Moralität und die bürgerliche Ordnung zerstört, befördere man daher den Sieg der Wahrheit, und man wird die Menschheit ihrem Ziele näher führen. Deshalb ist auch zwischen im Staate anerkannten, zwischen herrschenden und tolerirten Religionen billig kein Unterschied mehr zu machen. Es ist höchst charakteristisch, wenn man sogar in diesen Dingen auf das historische Recht fußen will; die Begriffe von wohlerworbenen Rechten noch bis hieher verfolgen und von einem Besitzstande der Religionspartheien u. s. w. reden zu wollen, ist die krasseste Sünde gegen die Vernunft, mit der ein gebildetes Zeitalter sich beflecken kann.

Man muß überhaupt den Grundsatz mehr faktisch anerkennen, daß die Religion mit dem Rechte gar nichts zu thun hat; daß es gar nicht darauf ankommt, was der Mensch glaubt, wenn es sich um den Schutz seiner äußern Rechte und um Vortheile handelt, die er aus dem Staatsverbande ziehen soll. Darum trägt die Gerechtigkeit die Binde, weil sie nicht auf die Person sehen darf: sie fragt nach den Handlungen der Menschen, aber nicht nach dem Glaubensbekenntnisse; im Gegentheil ist das ihre höchste Pflicht, heilig und unverletzlich zu halten das Individuum, und Alles, was ihm eigen ist, sein Gut, sein Leben und was ihm am theuersten und höchsten gilt: seine Ueberzeugung, seinen Glauben, sein Recht, zu denken, was seine Vernunft ihn lehrt. Und nicht allein völlige Gleichstellung aller Religionen im Rechte; sondern auch die höchste Delikatesse bei allen Gelegenheiten zu beweisen, wo es sich um Anerkennung des Verdienstes und um Beförderungen in den Staatsämtern, überhaupt um alle Ehrenvorzüge und äußern Vortheile handelt, muß der Regierungen erstes und heiliges Bestreben seyn! —

Das Verhältniß der Kirchen und der Religions-Diener zum Staate gehört dem öffentlichen Rechte an, es liegt daher außer unsrer Aufgabe, zu prüfen, in wiefern das Landrecht hier die Befugnisse der Staatsgewalt und die Stellung der Kirchen richtig aufgefaßt habe; doch darf hier der Wunsch ausgesprochen werden, daß so Vieles, was hier noch im Dunkeln liegt, ins Klare gestellt werden möge; daß das Verhältniß aller Religions-

partheien, die eine förmliche Kirche bilden, gegen den Staat, möglichst übereinstimmend festgesetzt, und die Kirchen-Ordnungen durch den Staat und die geistlichen Vorsteher gemeinsam gegründet, und der politischen Ordnung angereiht werden; manche Bestimmung des Landrechts, welche zu sehr in das Wesen der geistlichen Dinge eingreift, oder an sich schon in ein Gesetzbuch nicht paßt, wird dann gewiß nach den geläuterten Begriffen der Gegenwart und mit der Zartheit, welche der Humanität unsres Zeitalters angemessen ist, verändert oder modifizirt gegeben werden können, Einzelnes sogar ganz wegbleiben müssen; z. B. der §. 74. des Th. II. Tit. 11. *)

Die Bestimmung des allgemeinen Landrechts, daß der Staat berechtigt ist, »jeden Einwohner zur Beobachtung der äußern Kirchengebräuche und Einrichtungen derjenigen Religionsparthei, zu der er sich bekennt, in so weit anzuhalten, als davon, vermöge der Gesetze, die Bestimmung oder Gewißheit bürgerlicher Rechte abhängt,« **) zeigt in ihrer völligen Prinziplosigkeit, zu welchen Incon-

*) „In wie fern sie (die Geistlichen) bei innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieser Begriffe (ihrer Religionsparthie) ihr Amt dennoch fortsetzen können, bleibt ihrem Gewissen überlassen." — Freilich bleibt es ihrem Gewissen überlassen; denn welchem Gesetzgeber könnte es einfallen, an eine innere Ueberzeugung, die nicht äußerlich hervortritt, äußere Folgen zu knüpfen? aber es ist eine Unsittlichkeit des Gesetzes, wenn es der Heuchelei noch eine positive Sanktion angedeihen läßt."

**) §. 112. des Th. II. Tit. 11.

sequenzen und Collisionen der Mangel einer reinen und richtigen Sonderung kirchlicher Dinge vom bürgerlichen Rechte führen muß.

Trauen, Taufen und Begraben sind geistliche Geschäfte; den drei wichtigsten Momenten des menschlichen Lebens ist durch die Religion, die einen so allmächtigen Einfluß auf die sittliche Ordnung behauptet, mit großer Weisheit eine Weihe und Heiligung gegeben; es ist eine schöne Idee, daß die Religion uns ins irdische Leben einführt, daß sie uns wieder einführt in das erhöhte morasche Leben, das mit der Verbindung der Geschlechter beginnt, und uns zuletzt hinüber geleitet aus dem irdischen Seyn in das erhöhte geistige Leben, das rein ist von irdischer Zuthat, wie des Christenthums geläuterter Glaube lehrt. In den Zeiten einer unvollkommneren Staatsorganisation, und besonders bei einer völligen Einheit der Religion, mochte man der Controlle, welche die Geistlichkeit über die Geburten, Heirathen und Sterbfälle in ihren Tauf- Trauungs- und Sterbebüchern führte, ein öffentliches Ansehen und eine Bedeutung in Beziehung auf das bürgerliche Recht beilegen; damals war die bürgerliche Verwaltung noch nicht in dem Maße geordnet, um über diese Verhältnisse Aufsicht und Nachweise führen zu können. Gewiß aber erfordert die Wichtigkeit dieser drei Momente für das bürgerliche Recht die Mitwirkung eines bürgerlichen Beamten in unserer Zeit um so mehr, da die Grenzen der kirchlichen Gemeinden mit denen der bürgerlichen Gemeinden regelmäßig nicht zusammenfallen; da überdies so vielerlei Religions-

partheien in der bürgerlichen Gemeinde durch einander wohnen, und überhaupt die Vollziehung oder Unterlassung der religiösen Handlung in Beziehung auf das bürgerliche Recht billig ohne allen Einfluß bleiben muß. — Dieser letztere Umstand wird beim Eherechte noch einmal zur Sprache kommen.

Die kirchlichen Nachweise werden hierdurch noch nicht für überflüssig erklärt; für kirchliche Zwecke müssen sie, wie dies auch bei uns geschieht, immer noch geführt werden: wer in den geistlichen Stand eintreten will, muß nachweisen, daß er getauft ist; ein kirchliches Ehehinderniß kann durch die Kirchenbücher constatirt werden; aber das bürgerliche Recht hat hiermit nichts zu thun: ob das Kind durch die Taufe einer Kirche angehört, dies kann bei der Frage: ob das Kind dem Staate angehört, und welche bürgerliche Rechte es geltend machen kann, gar nicht in Betracht kommen; hier muß der Ungetaufte dem Getauften gleich stehen. Die kirchlichen Register können in gewissen Fällen bei der Beweisführung des bürgerlichen Standes noch immer zur Berücksichtigung kommen; aber im Allgemeinen können sie nicht als genügend angesehen werden; so steht z. B. die Trennung von Tisch und Bett mit der kirchlichen Ordnung in keiner nothwendigen Beziehung: hierüber kann also auch nicht füglich eine kirchliche Controlle angeordnet werden.

Es ist daher ein unbestreitbares Verdienst des französischen Gesetzes um die bürgerliche Ordnung, daß es die Führung von Geburts- Trauungs- und Sterberegistern den bürgerlichen Beamten übergeben

hat, wodurch die Mitwirkung der Geistlichkeit in Dingen, welche sie gar nichts angehen, beseitigt, und unzähligen Unordnungen, Betrügereien und Rechtsungewißheiten vorgebeugt ist. Auch ist es nicht zu leugnen, daß die vom französischen Rechte vorgeschriebenen Formen im Ganzen zweckmäßig sind, und so dürfen wir erwarten, daß dieses Institut bei der Revision unsrer Gesetze nicht wieder werde aufgehoben werden: die Rheinprovinzen fangen eigentlich erst jetzt, mit dem Ablauf einer Generation, an, die Vortheile dieser, der Sicherheit der Privatrechte und der öffentlichen Ordnung so sehr förderlichen Einrichtung, in ihrem ganzen Umfange zu genießen. Gewiß wäre es auch sehr zu wünschen, wenn dies Institut, wenn auch vielleicht nur modifizirt, im ganzen preußischen Staate baldige Aufnahme fände: und die Einsicht und der gute Wille unsrer Staatsregierung, die keine Verbesserung übersieht oder verachtet, läßt uns dies sogar mit Zuversicht erwarten.

IX.

Familien-Rechte.

Eheliches Verhältniß.

Die Ehe ist das Grundverhältniß der Gesellschaft; sie ist der Anfangspunkt der Familie, und die Familie ist der Anfangspunkt des Staates. Das unmittelbar mit der menschlichen Natur gegebene Bedürfniß der Annäherung und Vereinigung der Geschlechter ist das Urprinzip aller irdischen Ordnung. Kein Gesetzgeber brauchte den Weg zum Herzen zu zeigen, kein Staat brauchte Familien zu stiften; er findet die Familien schon vor, und auch der Geist, in welchem sie bestehen, ist nicht das Werk der Staatsgewalt. Der Geist der Familie geht in die politische Ordnung über, deren Lenker dann hinwiederum durch ihre höhere oder geringere Weisheit einen mehr oder minder vortheilhaften oder selbst verderblichen Einfluß auf ihn ausüben können.

Dieser Geist der Familie nun ist die bedeutendste und inhaltreichste Aeußerung des Volkscharakters; er ist vielfach bedingt durch die äußere

Lage, Clima und besonderes Bedürfniß. Vor Allem bedeutend wirkt die Volksreligion auf ihn ein, (die freilich auch wieder mit Charakter des Volkes selbst schon unmittelbar gegeben ist,) und bestimmt ihn schon in seinen Grundzügen, die der bürgerliche Gesetzgeber nicht verlassen darf, wenn er nicht auch die Religion selbst stürzen oder umstalten will. Bei roheren Völkern, in den Zeiten der ersten Entwikkelung der Staaten, bemerken wir, wie noch ein und dasselbe Gesetz alle moralischen, religiösen, privatrechtlichen und politischen Begriffe umfaßt; der Gesetzgeber beherrscht noch alle diese Verhältnisse zugleich, die in ungesonderter Masse da liegen; jene wichtigsten Anordnungen, die er am unerschütterlichsten befestigen will, von denen er den durchgreifendsten Einfluß erwartet, wo es aber auch um so festerer Bande bedarf, weil es gilt, den Naturtrieb zu bändigen und die Sitte unwandelbar zu bestimmen, — diese kettet er an den Himmel; er gibt ihnen das Mysterium zur Seite, und versichert sich des gewaltigen Eindrucks, den der Glaube an eine unmittelbare Theilnahme und Einwirkung höherer, unsichtbarer Gewalten auf die rohen Geister ausübt. Die Gebote der Vernunft, die in dem unentwickelten Geiste des Volkes noch nicht zum Bewußtseyn gekommen sind, gibt er als unmittelbare Befehle der himmlischen Mächte, und die einzelnen Lehren des Sittengesetzes, welches in des Menschen eigner Brust wohnt, holt er für Jene, welche die Würde ihrer göttlichen Natur verkennend, den Aeußerungen des menschlichen Geistes ihre Achtung versagen würden, zum Schein und Blendwerk vom Himmel herab. So haben es die

größten Gesetzgeber aller Völker gethan, und so haben sie insbesondere den Geist des Familienlebens, welcher die bedeutendste Seite der Sitte darstellt, und zur tüchtigen Grundlage einer tüchtigen Ordnung des gesellschaftlichen Zustandes gebildet werden mußte, gewöhnlich durch mysteriische Formen in die politische und religiöse Ordnung aufs Innigste verflochten. Aber auch seit der Zeit, daß Religion, Sitte und Recht ein mehr getrenntes Daseyn haben, sind sie immer bedacht gewesen, durch weise Gesetze über das eheliche Verhältniß den Geist der Ehe und der Familie auf der möglichst erreichbaren Höhe zu befestigen, durch Gesetze, welche dem Geiste der Völker angemessen, und zugleich den Geboten der Sittlichkeit entsprechend waren, durch Gesetze, die in möglichster Veredelung die spezielle Moralität des einzelnen Volkes darstellten.

In unserm Zeitalter sind alle Seiten des Lebens durch gereifte Erkenntniß gesondert; die Religion hat ihren Kreis; die Moral ist in Systeme gebracht: und diejenigen Vorschriften, welche die besondere Vernunft unsrer Völker als nothwendige und unnachläßliche Grundlage ihrer gesellschaftlichen Ordnung denselben bezeichnet, sind zum Zwangsrechte erhoben worden; unsre bürgerliche und öffentliche Gesetzgebung bilden schon, so zu sagen, eine rein vertragsmäßige Grundlage unsrer Staaten, und werden dies bei zunehmendem Bewußtseyn noch mit immer mehr Wahrheit thun; das eheliche Verhältniß hat durch des Christenthums ewige Wahrheit, (welches die höchsten moralischen

Einsichten der heutigen gebildeten Welt in sich schließt oder doch ausgebildet hat,) schon eine bestimmte und allgemein gültige Grundlage erhalten. Diesen Charakter soll der Gesetzgeber nicht verletzen: — er schreibt kein Sittengesetz, und die höchsten Vorschriften des Sittengesetzes zum Zwangsrechte erheben wollen, wäre ein unglücklicher Versuch, die Menschen zu ihrem Ideale herauf zu schrauben; aber dennoch soll das positive Gesetz die Sittengesetze so hoch hinauf verfolgen, wie die schon wirklich vorhandene oder doch möglicher Weise herbeizuführende moralische Erhebung des Volkes es nur immer gestattet, und nur da darf es sie verlassen, wo überhaupt der Zwang nicht mehr förderlich für die Ordnung und Glückseligkeit der Gesellschaft, und somit auch, gegenüber dem natürlichen Anspruche des Individuums auf Freiheit, nicht mehr gerechtfertigt erscheint; — wo auch schon die Rücksichten der Klugheit zur Verhütung größerer Uebel Nachsicht mit den Schwächen der menschlichen Natur erfordern. Der gewaltigste der Naturtriebe, der den Mann zum Weibe hinreißt, und das Weib an den Mann fesselt, der unter der Leitung der Vernunft zur ersten Quelle alles Heiles der Menschheit wird, er ist auch durch die Lenkung weiser Anordnungen des Privatrechts das umfassendste und nimmer sich erschöpfende Mittel zur Förderung des höchsten Ziels der Staatsgesellschaften, so wie umgekehrt eine verkehrte Gesetzgebung in Beziehung auf das eheliche Verhältniß die Völker demoralisiren und die Staaten selbst zum allmähligen Untergange hinführen muß.

Große Lehren kann hier der Gesetzgeber aus der Geschichte schöpfen. Die lange Bahn aller historischen Gestaltungen im Leben der Völker entlang läßt sichs verfolgen, wie kräftige sittliche und politische Haltung der Völker auf der einen, und strenge Ehegesetze und ein würdiges Familienleben auf der andern Seite in ununterbrochener Wechselwirkung stehen: wie der kräftigere und reinere Volkscharakter auch in einer höhern Moralität der Ehegesetze sich kund gibt, mit der allmähligen Verderbniß stufenweise auch die Lockerheit der Ansichten und Sitten in Beziehung auf das eheliche Leben hervortritt, und wie nachher, wenn die Gesetzgebung ihren eigentlichen Standpunkt verkennt, und keinen festen und kräftigen Damm den immer raschern Fortschritten der Sittenverschlimmerung entgegensetzt, die Staaten in einem Strome von Verderbniß untergehen.

Freilich läßt sich ein verderbtes Geschlecht zur Tugend nicht zwingen; doch muß das erste Augenmerk des Gesetzgebers seyn: die Schranken der Sitte zu befestigen, dem Laster nirgendwo auch nur mittelbar Begünstigung angedeihen zu lassen, von der Unsittlichkeit nicht die Schande hinwegzunehmen, und der scheinbaren Glückseligkeit Weniger oder der Billigkeit gegen Einzelne das wahre Heil des Ganzen nicht aufzuopfern. Die Kraft der Staaten beruht in der Kraft der Sittengesetze; wer diese verachtet, wer die engsten, am innigsten das eigne Individuum umschlingenden Bande schändet, und als Mensch und als Familienglied von grober Makel sich nicht frei erhält, dessen Sinn

für das mehr fern stehende Allgemeine, — dessen Bürgersinn kann nur von sehr zweifelhaftem Werth seyn: so wie umgekehrt der bessere Geist, der die Familienverhältnisse durchdringt, auch in das gesammte Staatsleben übergeht. Je mehr also in der rechtlichen Anordnung der Familienverhältnisse die Sittengesetze d. h. die durch das erkannte Sittengesetz gegebenen Wahrheiten festgehalten sind, desto kräftiger ist das Wohl der Staaten und das Gedeihen der Menschheit im Allgemeinen gefördert.

Daß diesen Grundsätzen gemäß die Rheinische Gesetzgebung im Vergleich mit dem Landrechte durch wesentliche Fortschritte zum Bessern geadelt wird, wollen wir in möglichster Kürze zeigen.

Der erste Vorzug des Code besteht darin, daß er die religiöse Bedeutung des ehelichen Verhältnisses von der rechtlichen rein absondert und die Ehe, wie das bürgerliche Gesetz es auch der Natur der Sache nach thun muß, als bürgerliches Institut behandelt. Was den Einzelnen seine besondern religiösen Begriffe lehren, darauf kann es im Rechte nicht ankommen, und das bürgerliche Gesetz kann nicht die Lehren des Sittengesetzes, wie jede einzelne Religion im Staate sie gibt, auch für die Angehörigen dieser verschiedenen Religionen zum Gesetze erheben; denn die Religion steht neben dem Staate, sie hat einen andern, und zugleich höhern Kreis: so wenig der Staat den Bürger zu der äußern Uebung irgend einer Religion und zu der Beachtung ihrer Vorschriften zwingen darf, — weil er ihn zur Religion selbst nicht zwingen kann, und die Ueberzeugung frei ist, so wenig er ihn

zwingen darf, seine Ehe priesterlich einsegnen zu lassen nach dem Ritus der Religion, in der er geboren ist, so wenig er ihn zwingen darf, die Eheverbote seiner Religion zu respektiren, von denen das bürgerliche Gesetz nichts weiß: so wenig darf er einen Diener der Religion zwingen, einer vom bürgerlichen Rechte nicht verbotenen Verbindung die religiöse Weihe zu ertheilen, wenn die Religion, deren Diener er ist, eine solche Verbindung untersagt, — weil die Religion frei ist in ihren Lehren und Dogmen, wie der Einzelne in seinem Glauben. Gegen diese einleuchtenden Wahrheiten finden wir nun im Landrechte die auffallendsten Verstoße. Indem es die priesterliche Einsegnung als integrirendes Merkmal der ehelichen Verbindung auch in Beziehung auf die rechtlichen Wirkungen der Ehe ansieht, sah es sich von der einen Seite genöthigt, gegen alles Prinzip, den Staat für berechtigt zu erklären, den Bürger zur Beobachtung gewisser äußern Kirchengebräuche und Einrichtungen derjenigen Religionsparthei, zu der er sich bekennt, zu zwingen;*) von der andern Seite aber der Staatsgewalt eine ungeeignete Einmischung in kirchliche Dinge zuzugestehen, und namentlich für den Fall, daß »ein katholischer Pfarrer Anstand nimmt, eine Ehe, welche nach den Landesgesetzen, erlaubt ist, um deßwillen, weil die Dispensation der geistlichen Obern nicht nachgesucht oder versagt worden, durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen,« die Gerichte mit der Sorge für eine priesterliche Einsegnung, allenfalls durch den Geistlichen einer frem-

*) Der bereits angef. §. 112. des A. L. R. Th. II. Tit. 11.

den Religionsparthei zu beauftragen. *) Aus demselben Geiste hervorgegangen ist die eben so unhaltbare Bestimmung des Landrechts, daß die Trauung Derer, welche zur Militärgerichtsbarkeit gehören, ohne Unterschied der Religion von dem Feld- oder Garnisonprediger geschehen müsse. **) Diesen und unzähligen andern Uebelständen ist nach Rheinischem Rechte durch das Institut der bürgerlichen Ehe von Grund aus abgeholfen. Hier kann der Katholik, welcher eine nach kanonischem Rechte wegen zu naher Verwandtschaft verbotene, nach Civil-Recht erlaubte eheliche Verbindung eingehen will, oder der bei Lebzeiten seines für bürgerlich todt erklärten oder seines gerichtlich von ihm geschiedenen Ehegatten sich wieder verheirathen will, das bürgerliche Band der Ehe knüpfen, welches die rechtlichen Wirkungen der Ehe bestimmt; die religiösen Gebräuche einer fremden Religion in einem solchen Falle zu substituiren, hat gar keinen Sinn, und geht höchstens auf Proselytenmacherei hinaus.

Wenn das Rheinische Gesetzbuch den Formen der Religion, wie billig, alle Bedeutung in Beziehung auf das bürgerliche Recht genommen, so hat es sich um so mehr dem Geiste unsrer göttlichen Religion angeschlossen, die höhern Gesetze der Sittlichkeit mit weisen Beschränkungen des ersten Grundsatzes durch dringende Nebenrücksichten zum Rechte erhoben, und das veredelte Volksgefühl überall festzuhalten gesucht.

---

*) A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 442—444. Anh. §. 130.
**) Ebendas. §. 437.

Schon bei der Bestimmung der Eheverbote wegen zu naher Verwandtschaft bewährt das Rheinische Gesetzbuch seinen edlern Standpunkt. Wer in der Familie heirathet, geht regressiv gegen die Natur zu Werke; so weit das verwandtschaftliche Band noch vorherrschend und mit Bestimmtheit dem Gefühle erkennbar ist, muß die Geschlechtsneigung ausgeschlossen bleiben; Ehen zwischen Oheim und Nichte, zwischen Tante und Neffen sind darum dem richtigern Volksgefühle ein Gräuel. Daß dies so ist, ist ein Gewinn für die Sittlichkeit: das Gesetz, welches dies Gefühl durch Hinwegnahme des Eheverbotes zu vernichten sich bemüht, bringt die Sittlichkeit in Gefahr; das vertraute Zusammenleben, welches sehr häufig zwischen dem unverheiratheten Oheim oder Tante, und der Familie des verheiratheten Bruders Statt hat, und der beinahe dem elterlichen gleich kommende Einfluß des Oheims und der Tante auf die sittliche Entwickelung und den Sinn ihrer Geschwisterkinder überhaupt, kann leicht mit Hülfe der unbedingten Freiheit der ehelichen Verbindungen dieser Art die Reinheit der Sitten im Schooße der Familie zernichten, die dem Gesetze so heilig seyn soll, und für Kuppeleien oder doch solche Verbindungen, wo es wenigstens von der einen Seite an einer wahrhaften Geschlechtsneigung fehlt, ist hier ein weites Feld geöffnet. *)

---

*) Auf eine genauere Begründung der Eheverbote zwischen nahen Verwandten kann hier nicht eingegangen werden. Die Familien sollen sich nicht in sich selbst zusammenziehen, sondern sich in den Staat hinein, nach außen, auflösen: die Einheit, nach deren Her-

Sehr wohlgewählt sind also die Bestimmungen des Rheinischen Gesetzbuches, welches dergleichen Ehen allgemein verbietet, und nur aus dringenden Gründen Dispensation durch den König gestattet. *) Nach Preußischem Landrechte sind solche Verbindungen regelmäßig erlaubt, und nur der Sorge für die Bevölkerung des Staates scheint die Vorschrift ihre Entstehung zu verdanken, daß zur Verheirathung des Neffen und der an Jahren älteren Tante die Erlaubniß des Staates nachgesucht werden muß. **)

Auch die Möglichkeit der Ehe zwischen dem einen Ehegatten und den unehelichen Kindern des

---

stellung die menschliche Natur ringt, sollen sie herzustellen beitragen, indem sie sich nicht in sich abschließen, und in sich eine beschränkte Einheit festhalten, sondern in der Gesammtheit die Einheit fördern. Das höchste Prinzip der Menschheit selbst fordert also das Verbot der Verwandten-Ehen schon; hiermit kann es aber wohl bestehen, wenn, nach dem Buche Genesis, die ersten Geschwister mit einander sich verbinden: wenn die Menschheit mit Einem Paare begann, so war das geschwisterliche Verhältniß die größte Extension des Menschengeschlechts.

Wahres liegt übrigens auch in dem, was Montesquieu de l'esp. d. l. liv. XXVI. chap. 14. über diesen Gegenstand bemerkt, und die Erfahrung bestätigt es, daß die Verbindungen naher Verwandten auf die Individualität der Nachkommenschaft einen nachtheiligen Einfluß haben, und die Freiheit solcher Verbindungen die Moralität gefährdet.

*) Art. 163. 164. d. B. G. B.

**) A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 8.

andern findet sich noch im Anhange ausgesprochen, und nur Dispensation wird erfordert. *) Mit Recht verbietet das Rheinische Gesetzbuch solche Ehen schlechterdings. **) Wo die Vaterschaft gesetzlich gar nicht existirt, da ist freilich das Verbot vergeblich; indessen fallen in diesem Falle regelmäßig auch die Motive des Verbotes weg, und der große Vorzug dieses Gesetzes ist es überdies: daß es durch die Strenge des Grundsatzes auch da, wo das Verbot an sich vergeblich ist, im Allgemeinen auf die Ansichten zu wirken, und das bessere Gefühl zu bewahren und zu bestärken sucht. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, ist es auch eine Veredelung des Rechts, daß Schwägerschaft, gleich dem geschwisterlichen Verhältniß, als Ehehinderniß gilt.

Der größte Vorzug des Rheinischen Gesetzbuches aber besteht unstreitig darin, daß es den Charakter der Ehe selbst wahrhafter erkennt, und in den daraus entspringenden Folgerungen richtiger festhält, als das Preußische Landrecht. Das Wesen der Ehe besteht in der physischen und moralischen Verbindung von Personen verschiedenen Geschlechts: das moralische Band, welches die Vereinigung adelt, besteht in der Dauer, in der Treue und Ausschließlichkeit. Ausschließung dieser Eigenschaften, so wie Ausschließung der Befriedigung des Geschlechtstriebes würde dem Sinn der Ehe zuwider seyn. Kindererzeugung ist die gewöhnliche Wirkung dieser Verbindung: Kinderlosigkeit ändert an der Ehe

*) A. L. R. ebendas. Anh. §. 62.
**) Art. 161. d. B. G. B.

selbst und ihrem Wesen nichts. Erziehung der Kinder ist eine natürliche moralische Verpflichtung, die auch der natürlichen Mutter gegen ihr uneheliches Kind obliegt. *) Da durch die Ehe das Kind beiden Eltern gesetzlich angehört, so muß das bürgerliche Gesetz die Verpflichtung beider Ehegatten zur Erziehung der Kinder als rechtliche Wirkung der Ehe aussprechen. Wechselseitige Unterstützung der Ehegatten ist dem Wesen der Ehe angemessen und unerläßlich; aber es ist unrichtig, wenn das Landrecht die beiden Sätze an die Spitze stellt, »daß der Hauptzweck der Ehe Erzeugung und Erziehung der Kinder sey, aber auch zur wechselseitigen Unterstützung allein eine gültige Ehe geschlossen werden könne.« **)

Daß das Rheinische Gesetzbuch das Wesen der Ehe richtiger aufgefaßt hat, obschon eine Definition nirgendwo gegeben ist, wird sich aus den einzelnen Bestimmungen ergeben, eben so, wie sich das, was in den System des Preußischen Landrechts Verfehltes ist, durch das Hervorheben der Grundzüge desselben leicht darlegen läßt.

Die Dauer der Ehe gibt dem Verhältnisse der Geschlechter erst die moralische Würde; eine bloß auf Zeit geschlossene Verbindung kann bloß sinn-

---

*) Die moralische Verpflichtung hat auch der Vater eines unehelichen Kindes. Eine andere Frage aber ist es: in wie weit das positive Recht hier einen Zwang in Anwendung bringen kann. Hierüber im folgenden Theile dieses Abschnittes.

**) Th. II. Tit. 1. §. 1. 2.

lich, und dem Wesen der Ehe zuwider seyn. Ehe ohne Liebe ist ein Leichnam ohne Leben; die Liebe aber gehört der Ewigkeit, die sinnliche Lust dem Augenblicke an. Das erste Ziel des Gesetzes muß daher dies seyn: die Festigkeit und Dauerhaftigkeit der Ehen möglichst zu befördern. Es ist ein fürchterlicher Grundsatz, der sich in einer Anmerkung zum Entwurf des allgemeinen Gesetzbuches ausgesprochen findet, »daß die Freiheit eines jeden Individui, die unmenschliche Grausamkeit, die der Gedanke an eine unauflösliche unglückliche Ehe in sich fasse, erfordern, daß diese Unglücksszenen so viel als möglich verbannt, und dem Individuum möglichste Freiheit der Trennung gewährt werde.«

Die wesentlichen Eigenschaften der Ehe bestimmt das Sittengesetz: sie beginnt mit dem Ehevertrage; Gründe der Auflösung dieses Vertrages muß es geben; aber der Vertrag ist für das Leben abgeschlossen; die Gründung der Familie durch die Ehe gehört dem Staate an, auch der Staat hat ein Recht auf die Dauer der Ehen; das Recht des einen Ehegatten an der Person des andern ist durch den Ehevertrag für Lebenszeit bestellt; es gibt dafür keinen Ersatz, es kann verwirkt und durch festen und unwandelbaren gegenseitigen Entschluß aufgehoben, aber es darf nicht entzogen werden. »Je laxer das Gesetz ist, je leichter ein geknüpftes heiliges Band zu zerreißen, ein geschlossener Vertrag durch einseitigen Entschluß aufzuheben ist, um so veränderlicher wird im Fortlauf der Zeit die Gesinnung, um so unüberlegter und übereilter der Entschluß, um so stärker der

Einfluß der Leidenschaften, um so häufiger der Wechsel, Tausch oder Kauf ehelicher Verhältnisse, um so unheiliger die Ehe, um so verwahrlos'ter bei der großen Mehrzahl die Kinderzucht, um so verderbter dem zufolge die Generation. Durch das strenge Ehegesetz wird hin und wieder der Einzelne, durch das laxe ein ganzes Volk unglücklich.« *)

Der Gedanke an die Unauflöslichkeit des Bandes, wo keine verminderte Neigung, keine getäuschten Erwartungen, keine vorher unbekannten Mängel und Unannehmlichkeiten der Person des Auserwählten einen Grund zum Rücktritt abgeben können, fordert Denjenigen, der den wichtigen Schritt zu thun im Begriffe ist, zu einer ernsten und reiflichen Prüfung auf; ist die Wahl aber einmal getroffen, ist der Abschluß des frühern vereinzelten, und der Antritt des neuen gemeinschaftlichen Lebens einmal erfolgt, so hilft das Bewußtseyn der Unmöglichkeit, das Geschehene ungeschehen zu machen, auch größere Unannehmlichkeiten, denen man sich einmal unwiderruflich unterworfen hat, als unabwendbare Nothwendigkeit ertragen. Die idealischen Hoffnungen der Jugend gehen ohnehin selten in Erfüllung: dennoch lernt der vernünftige Mensch in der Regel das Loos lieben, das er gezogen hat; nur bedarf es strenger Religions- und bürgerlicher Gesetze, welche den Impuls zur Resignation, den dem Menschen sein veredeltes Gefühl gibt, nicht leichtsinnig

*) Aus der vortrefflichen Abhandlung d. H. Präs. von Oppen. „Ueber Ehe und Ehescheidung." Siehe dessen Beiträge zur Revision der Gesetze. S. 124. 125.

schwächen, und den schlüpfrigen Pfad nicht zeigen, auf welchem man dem leidigen Joche sich entwinden kann. Erhaben ist von dieser Seite betrachtet die Satzung des katholischen Kirchenrechts von der Unauflöslichkeit der Ehe, welches von dem Grundsatze ausgeht: daß der sehr seltenen Fälle wegen, wo Scheidung vielleicht eine Wohlthat seyn könnte, dem Leichtsinne der muthwillig ihr Wohl verscherzenden Menschheit nicht so großer, verderblicher Spielraum gelassen werden müsse; daß das Leben eine Prüfungsschule sey; daß überhaupt die Ehe ein Band der Tugend sey, und die Tugend grade darin bestehe, die Prüfungen und Uebel eines harten ehelichen Loses zu ertragen; daß die Gefahr sittlicher Uebel durch persönliche Trennung entfernt werden könne, daß aber das Eheband selbst nur durch den Tod zerrissen werde, und kein Grund so triftig sey, um dessen Auflösung und die Gestattung einer anderweitigen Verheirathung zu rechtfertigen.

Treue ist das Wesen der Ehe; sie ist ein Vertrag für das Leben, Glück und Unglück sind für den Einen, wie für den Andern; erst im Unglücke bewährt sich die Treue: verderblich muß es also auf den sittlichen Zustand des Volkes einwirken, wenn das Gesetz selbst die Treue grade da, wo sie mit Opfern verbunden ist, zur überflüssigen Empfindeley stempelt; dem Geist der Ehe zuwider bezeichnet daher das A. L. R. Unglück des einen Ehegatten, nemlich körperliche und geistige Gebrechen, als triftige Gründe der Scheidung. *)

*) Th. II. Tit. 1. §. 696. 698.

Gänzliche Freiheit der Scheidung nach einseitiger Willkühr zu gestatten, mochte auch der Philosophie des Landrechtes zu bedenklich erscheinen; es wird daher festgesetzt, daß bloß wegen behaupteter Abneigung keine Scheidung statt finden solle. *) Indessen fand die verirrte Philanthropie auch diese Bestimmung zu hart, und gestattet dem Richter, »in besonderen Fällen, wo nach dem Inhalte der Acten (?) der Widerwille so heftig und tief eingewurzelt sey, daß zu einer Aussöhnung und Erreichung der Zwecke der Ehe gar keine Hoffnung mehr übrig bleibe, eine solche unglückliche Ehe zu trennen,« wobei dann derjenige Ehegatte, welcher solchergestalt ohne eigentlichen gesetzmäßigen Grund wider den Willen des andern auf der Scheidung beharre, für den schuldigen Theil erklärt, und in die Ehescheidungsstrafe verurtheilt werden solle. **)

Sonach kann man also, wenn man nur ernstlich will, nemlich wenn man ein Geldopfer nicht in Anschlag bringt und es an recht häufigen und derben Aeußerungen des Widerwillens nicht fehlen läßt, jedesmal zu seinem Zwecke gelangen; von der andern Seite können in diesem Paragraphen listigere Charaktere die empörende Anleitung finden, wie man erst aus Spekulation heirathen, dann den andern Ehegatten durch ein unerträgliches Betragen zur Scheidungsklage reizen, und so den Preis seiner Bemühungen sich zuletzt in einem Antheile aus dessen Vermögen vom Richteramte

*) Ebendas. §. 717.

**) Ebendas. §. 718. a. und b.

zuerkennen lassen kann. — Auch zeigt dieser Paragraph den Ehegatten, welche sich gegenseitig überdrüssig sind, einen unfehlbaren Weg, um unter der Maske des eingewurzelten Abscheus von der einen, und des Widerspruchs gegen die Scheidung von der andern Seite unfehlbar das Ziel zu erreichen, welches das Gesetz auf direktes Ansuchen versagt, außer bei kinderlosen Ehen, die auf Uebereinkommen aufgehoben werden können. *)

Noch eine Menge andrer Mittel bietet das Landrecht, **) durch welche Ehegatten, die beiderseits die Scheidung wünschen, unfehlbar zu ihrem Ziele kommen können, ohne daß grade durch eine wirkliche oder erdichtete Schandthat — z. B. Ehebruch — der Erfolg der Prozedur erzwungen zu werden brauchte. So tritt also indirekt das Gesetz aufs Deutlichste mit dem Grundsatze hervor, den man direkt auszusprechen vermieden hat, daß die Ehe als ein Vertrag zur Befriedigung körperlicher Zwecke, zur wechselseitigen Unterstützung und Erzeugung und Erziehung von Kindern, ihr Wesen nicht in der Dauer habe, sondern, nach der Natur der Verträge überhaupt, die Dauer von der beiderseitigen Uebereinkunft abhange, und nur die Rücksicht auf das Wohl der Kinder den fortgesetzten Bestand der Ehe wünschenswerth mache.

Wie wenig das Landrecht den wahren Charakter der Ehe aufgefaßt hat, beweisen auch schon die vielen Nichtigkeiten der Ehe, die an au-

*) Th. II. Tit. 1. §. 716.
**) Ebendas. §. 680. 684. 686. 694. u. s. w.

ßerwesentliche Umstände geknüpft werden. So werden z. B. die von Militärpersonen ohne Consens der Obern eingegangenen Ehen, oder die wegen Standesungleichheit verbotenen Ehen für nichtig erklärt. *) Möge man den Soldaten aus seinem Stande, den Edelmann aus seiner Kaste ausstoßen, wenn Jener für die abgeschlossene Ehe die Genehmigung der Obern, Dieser die Einwilligung der interessirten Personen (??) nicht erlangen kann; in diesen Ständen gibt es einen Ein- und Austritt: der Offizier kann seinem Dienste, der Edelmann seinem Adel entsagen, es sind dies nur Staatseinrichtungen; die Ehe ist älter als Staat und Stände, und das Naturgesetz heiliger als Dienstreglements. **)

Das Eherecht des Rheinischen Gesetzbuches,

---

*) Ebendas. §. 938. 940.

**) Im schroffsten Widerspruch mit dem wahren Geiste der Ehe steht eine Anordnung des Landrechts, welche von Oppen (S. 98. 99. a. a. O.) hervorhebt. Nach §. 37. Tit. 1. des II. Th. ist eine, vor zurückgelegtem 18ten Jahre von einer Mannsperson abgeschlossene Ehe ungültig; innerhalb sechs Monaten nach erreichtem Alter kann diese Nichtigkeit nach §. 990. gerügt werden. Dennoch soll das obervormundschaftliche Gericht auch Mannspersonen vor zurückgelegtem 18ten Jahre die Ehe gestatten können, in so fern die Braut und deren Vater sich der Bedingung unterwerfen, daß diese Ehe innerhalb der ersten sechs Monate nach erreichtem 18ten Lebensjahre soll widerrufen werden können. Hier haben wir also eine gültige Ehe mit einer Kündigungsfrist, welcher die Braut und deren Vater sich rechtsverbindlich unterwirft.

wenn auch der Verbesserung und weitern Ausbildung noch fähig, hält doch im Ganzen das eigentliche Wesen der Ehe nach unsern veredelten sittlichen Begriffen fest. Ein reiches Feld von Erfahrungen der früheren Perioden hatten die Gesetzgeber vor sich, und die Anforderungen der bürgerlichen Ordnung, welche sich im Laufe der Zeit als unerläßlich ergeben hatten, führten auf die richtige Mitte zwischen Scheidungsfreiheit und Ehezwang, zwischen unmenschlicher Härte und verderblicher Nachsicht. Scheidungsgründe mußten sie annehmen; die meisten Religionen unsrer Staaten gestatten die Scheidung in gewissen Fällen, und da die Religion in der Regel die sittlichen Begriffe bestimmt, so durfte das positive Recht eine Freiheit, die den sittlichen Begriffen gemäß ist, nicht beschränken. Auch ist es immer noch besser, daß das Gesetz die Trennung gestatte, als daß ihm Duldung des im Verborgenen schleichenden Lasters zur Nothwendigkeit werde, und in der Consequenz der Grundsätze lag es überdies, daß die bürgerlichen Rechte, welche mit der Ehe verbunden sind, gleich wie andre Rechte durch Verletzungen der bürgerlichen Ordnung verwirkt werden können. Von der andern Seite mußten aber auch dem Leichtsinne und der Gewissenlosigkeit feste Schranken entgegengesetzt, und des Lasters sündliche Hoffnungen im Keime zernichtet werden. Dabei mußte auch der Grundsatz: daß die Ehe, welche durch gegenseitige Einwilligung gestiftet wird, dem Begriffe gemäß auch durch gegenseitige Einwilligung aufgehoben werden kann, ebenfalls in soweit in das bürgerliche Recht übergehen, daß der dauernde Entschluß, die Ehe

aufzulösen, wenn er in den Jahren der reifern Besonnenheit, und nachdem man sich hinreichend gegenseitig kennen gelernt, gefaßt wird, nach vorgängiger Befriedigung aller Interessen, welche hier zur Berücksichtigung kommen müssen, die Scheidung begründet.

Durch eine Menge beschränkender Vorsichtsmaßregeln, als Genugthuung für das öffentliche Interesse hat daher das Rheinische Gesetz, insbesondre bei der Scheidung auf wechselseitige Einwilligung, dem Leichtsinne gänzlich den Weg zu vertreten, und sogar durch die Ausnahme, durch die Aengstlichkeit, mit der es sie zuläßt, und die engen Schranken, mit denen es sie umgibt, die Regel selbst noch zu befestigen gesucht. Die Auflösung ist an so viele Bedingungen geknüpft, so viele Formen sind vorgeschrieben, so lange Zwischenfristen sind angeordnet, und so viele Schwierigkeiten sind herbeigezogen, daß man da, wo zwei Ehegatten auch durch alle diese Schwierigkeiten nicht abgeschreckt werden, die Scheidung kaum noch als ein Uebel ansehen kann. Auch kann man diese Prozedur als einen humanen Ausweg betrachten, den das Gesetz gelassen hat, damit auch in solchen Fällen, wo beiden Theilen daran liegt, die äußere Ehre zu retten, und einen Schleier über die eigentlichen Scheidungsgründe zu ziehen, der eine Ehegatte durch die bloße Einwilligung des andern in die Scheidung der Nothwendigkeit überhoben ist, durch Aufdeckung der eigentlichen Scheidungsgründe, — vielleicht grober oder empfindlicher Blößen des Letztern, die Auflösung der Ehe zu erzwingen. Ob diese Blößen dann wieder auch eigentliche gesetz-

liche Scheidungsgründe sind, darauf kann es nicht ankommen, weil das Rheinische Gesetz überhaupt den Grundsatz: daß wechselseitige Einwilligung die Ehescheidung begründe, gar nicht, wie das Landrecht, verleugnet, sondern nur die Freiheit der Scheidung auf gegenseitige Einwilligung, aus moralischen und politischen Rücksichten, möglichst einzuschränken sucht. Mit weiser Einsicht ist daher die gegenseitige Einwilligung allgemein für unzureichend erklärt, wenn der Mann das 25te, die Frau das 21te Lebensjahr noch nicht erreicht hat, oder wenn die Ehe noch nicht zwei Jahre besteht. *) Mit Recht haben die Gesetzgeber angenommen, daß die Prozedur, welche nur ein Rettungsmittel gegen größere sittliche Uebel seyn soll, eine größere Eile nicht erfordern kann, als ihr durch diese Fristen gestattet ist.

Für solche Ehegatten, welche schon bei gesetztem Alter sind und eine Reihe von Jahren mit einander gelebt haben, möchte ebenfalls das Verbot der Scheidung auf gegenseitige Einwilligung in vieler Rücksicht zweckmäßig erscheinen. Der Staat hat wenig Interesse mehr dabei, ihnen die Möglichkeit anderweitiger Wiederverheirathung zu verschaffen; können sie sich nicht mehr vertragen, so mögen sie sich absondern und einander meiden: durch ein förmliches Scheidungsverfahren würden sie ein öffentliches Aergerniß geben, und zwar noch um so mehr, wenn Spekulation auf neue Verbindungen die Triebfeder wäre.

---

*) Art. 275. 276. d. B. G. B.

Hiernach erlaubt das Rheinische Gesetzbuch die Auflösung einer Ehe nicht, welche bereits zwanzig Jahre bestanden hat. *) Weniger ist die Bestimmung, daß auch das fünf und vierzigste Lebensjahr der Frau der Scheidungsfreiheit ein Ende machen soll, **) durch ein Prinzip begründet. Dennoch hat sie Manches für sich; ist der Mann älter, als die Frau, so treten auch hier die Motive des vorigen Falles ein, mag nun die Ehe bei reiferem Alter abgeschlossen seyn, oder mag sie schon lange bestehen. Jüngere Männer aber, die leider nicht selten durch Eigennutz zu Mißheirathen in Hinsicht des Alters verleitet werden, werden durch diese Bestimmung, wenn auch von der Schließung solcher Ehen selbst nicht abgehalten, doch wenigstens, und zwar mit Recht, der Aussicht beraubt, bei bereits geschlossener Ehe dem andern Theile durch üble Behandlung die Einwilligung in die Wiederauflösung der Ehe abzudringen. Das haben wir ja grade am Landrechte getadelt, daß es der Niederträchtigkeit so viel Spielraum lasse: diesem Fehler haben die Verfasser unseres Gesetzbuches wenigstens theilweise zu entgehen gewußt. Ganz wird dies keiner Gesetzgebung gelingen. Das weiseste Gesetz kann nicht alle Schleichwege versperren: wenn auch in vielen Tausend Punkten das Gesetz den Mißbräuchen zuvorkommt, so findet doch die moralische Verderbtheit hundert Auswege, um das Ziel des Gesetzgebers zu vereiteln. Auch ist die Beschränkung der Scheidungsfreiheit auf eine gewisse

*) Art. 277. d. B. G. B.
**) Ebendas.

Periode immer nur von relativem Werthe, da sie niemals ganz genau, sondern nur nach einem Ungefähr, in durchschnittlichem Verhältniß, das Wesen der Sache aufzufassen sucht. Indessen ist ein solches Verfahren von dem Charakter des positiven Rechts untrennbar: Gleichförmigkeit und Bestimmtheit sind wesentliche Erfordernisse des bürgerlichen Rechts; so ist es z. B. unstreitig besser, den Termin der Großjährigkeit durch das Gesetz ein für alle Mal festzusetzen, als die Bestimmung desselben in jedem einzelnen Falle dem Arbitrium zu überlassen.

Nach dem Wesen und Geist der Ehe hat der Code auch diejenigen Fälle bestimmt, wo Ein Theil einseitig die Auflösung der Ehe verlangen kann und der andre das Ehe-Recht verwirkt hat.

Bürgerlicher Tod, das Aufhören aller Rechtsfähigkeit schließt auch die Aufhebung des bürgerlichen Rechtsverhältnisses der Ehe, und aller daraus dem Verurtheilten bis dahin zustehenden Befugnisse in sich. *) Mit der religiösen und moralischen Verbindlichkeit des anders Theils haben wir es hier nicht zu thun; aber im Rechte kann dies nicht anders seyn.

Die Verurtheilung des einen Ehegatten zu einer infamirenden Strafe berechtigt den andern zur Aufhebung des ehelichen Verhältnisses. **) Der Staat kann, indem er den Einen zum Missethäter und Ehrlosen stempelt, durch das bürgerliche

*) Art. 227. d. B. G. B.
**) Art. 232. ebendas.

Gesetz einem Andern nicht die Verpflichtung auflegen, mit dem vor den Augen der Mitbürger Gebrandmarkten das vertraute gemeinsame Leben fortzusetzen.

Schwere Mißhandlungen und grobe Injurien sind nach Rheinischem Rechte gleichfalls ein Grund der Ehescheidung für den Beleidigten; *) das Wesen der Ehe ist hier bereits faktisch verletzt. Schreiende Beweise des Mangels an ehelicher Gesinnung, Angriffe, welche die Würde des Individuums in dem Gatten kränken und sogar Gefahr für Gesundheit und Leben besorgen lassen, müssen, dem Prinzip nach, dem beleidigten Theile das Recht geben, die Aufhebung der Ehe selbst zu verlangen.

Ehebruch ist Grund zur Ehescheidung nach Rheinischem Rechte, jedoch beim Manne nicht unbedingt. **) Diese Einschränkung in Beziehung auf den Ehebruch des Mannes ist dem Prinzip zuwider. Treue und Ausschließlichkeit gehören zum Wesen der Ehe; ob der Mann grade eine Concubine gehalten, ob er sie im gemeinschaftlichen Hause gehalten, das kann hier nicht in Betracht kommen. Die Verletzung der Treue ist in jedem Falle ein Angriff auf das innerste Wesen der Ehe, und muß im bürgerlichen Rechte für den Gekränkten die Befugniß begründen, die Aufhebung des von dem andern Theile faktisch nicht mehr anerkannten, zerstörten Verhältnisses zu verlangen. Ob der Treubruch der Frau noch ein schaudern-

*) Art. 231. ebendas.
**) Art. 229. 230.

deres Gift ist, als der des Mannes, und weniger entschuldbar, darauf kann es nicht ankommen. Der Mann hat ohnehin den Vortheil, daß seinem Treiben, seinen Abschweifungen von den Wegen der Sittlichkeit schwerer nachzuspüren ist; und wollte man auch annehmen, daß ein einzelner Akt der Untreue von Seiten des Mannes, als Ehescheidungsgrund für die Frau, wohl an und für sich ungenügend seyn möchte, so dürfte dies im positiven Rechte dennoch nicht ausgesprochen werden, weil der Beweis der That so schwer gelingt, der Beweis des einzelnen Faktums die Präsumtion der häufigeren Wiederholung involvirt, und deshalb schon gesetzlich Ein Treubruch für tausend Treubrüche gelten muß. Gegen diese Gründe verschwinden alle Reflexionen Montesquieu's; *) freilich aber dürfen wir auch nicht übersehen, daß Montesquieu in einer andern Zeit und unter einer andern Generation lebte und schrieb, als die unsrige

*) Les lois politiques et civiles de tous les peuples .....ont démandé des femmes un degré de retenue et de continence qu' elles n' exigent point des hommes, parceque la violation de la pudeur suppose dans les femmes un renoncement à toutes les vertus; parceque la femme, en violant les lois du mariage, sort de l' état de sa dépendance naturelle; parceque la nature a marqué l' infidélité des femmes par des signes certains, autre que les enfants adultérins de la femme sont nécessairement au mari et à la charge du mari, au lieu que les enfants adultérins du mari ne sont pas à la femme ni à la charge de la femme. — Espr. d. lois. liv. XXVI. chap. 8.

ist, daß das in Beziehung auf Moralität und Sitten berüchtigte Zeitalter Ludwigs XIV. in Frankreich allerdings die moralische Seite dieser Verhältnisse nicht so richtig aufzufassen vermochte, wie das unsrige, und daß überhaupt nicht Alles dem deutschen Geiste gemäß seyn möchte, was wohl mit der Rücksicht auf französische Sitte und französischen Charakter eher bestehen kann. Der Geist und die Sitte des gebildeten Mittelstandes in Deutschland, welche für den Charakter unsrer Zeit und unsres Volkes überhaupt vorzugsweise als Maßstab anzusehen sind, ächten jene Sünden und Schandthaten, mit welchen in der Mitte des vorigen Jahrhunderts der tief herabgewürdigte Sinn der herrschenden Stände, wenigstens des Hofadels, Trophäen einzusammeln wähnte; und wenn auch bei uns die äußere Scham und die Scheu vor der öffentlichen Meinung heute noch vielleicht mehr wirksam ist zur Aufrechthaltung der Sittengesetze, als wahre Tugend und die Kraft der Moralität selbst, so ist doch eben dieses Vorhandenseyn einer, das Sittliche und Unsittliche richtig unterscheidenden öffentlichen Meinung, — es ist dieses edlere Volksgefühl, mag ihm auch in den meisten Gemüthern keine freie Erkenntniß zum Grunde liegen, dennoch eine erfreuliche, höhere Hoffnungen für die Zukunft erregende Erscheinung.

Hohe Verantwortlichkeit ruht daher auch über der bürgerlichen Gesetzgebung; sie darf ihr großes Amt nicht verkennen, daß sie erkannte sittliche Wahrheiten nicht durch lockere, den Leichtsinn anreizende Verfügungen entkräften, sondern durch eine

richtige Verbindung von Strenge und Milde, Tugend und Resignation auf der einen Seite zur Sitte erheben, auf der andern die Freiheit und Würde des Individuums nicht durch beschimpfenden Ehezwang verletzen, und nicht durch übertriebene Strenge selbst das heimliche Sittenverderbniß provoziren soll.

Wenn daher auch den Beschränkungen der Scheidungsfreiheit, welche das Rheinische Gesetzbuch aufstellt, namentlich also auch der Beschränkung der Scheidung par consentement mutuel auf gewisse Fristen, im Einzelnen betrachtet, eine durchgreifende Zweckmäßigkeit nicht zugesprochen werden kann, so geben sie doch dem Gesetzbuch in einer allgemeineren Rücksicht einen hohen Werth, indem sich darin der Geist der Gesetzgebung im Ganzen offenbart, hohe Achtung vor des Ehebandes Heiligkeit und moralischem Sinne und ein Abscheu vor der Frivolität sich darin ausspricht, *) der dem Sinne des Volkes eine veredelte Richtung geben

*) Rehberg ist anderer Meinung: „Nur der Code Napoleon enthält die freche Erklärung, daß die Ehe blos als ein bürgerlicher Contrakt angesehen werden solle.“ (Ueber dem Code Napoleon und dessen Einführung in Deutschland. Hannover 1814. Seite 121.) Diese Erklärung findet sich weder ausdrücklich im Code, noch läßt sie sich aus dem Geiste, in welchem das Eherecht abgefaßt ist, ableiten. — Ein großer Unterschied ist noch zwischen einem bürgerlichen Institut, und einem bürgerlichen Contrakt. — Es dürfte wohl überflüssig seyn, die Unhaltbarkeit mancher ähnlicher Invektiven nachzuweisen.

muß; ein Geist, den wir leider beim Preußischen Landrechte schmerzlich vermissen.

Wem diese Gründe für die Beschränkung der Scheidungsfreiheit noch nicht genügend erscheinen, der möge nur den Gedanken recht lebendig auffassen, daß die eigentliche Ehescheidung überhaupt nur ein Interesse hat, weil dadurch die Anknüpfung eines neuen Ehebandes möglich gemacht wird: sonst bedürfte es ja keiner Scheidung, und bloße faktische, oder die gerichtliche Trennung der Personen und des Vermögens würde den Zweck der Ehescheidung vollkommen ausfüllen. Grade diese Möglichkeit aber, das gewählte Loos mit einem noch reizendern, mehr versprechenden zu vertauschen, erregt leider so häufig die Unzufriedenheit mit Dem, was man hat, die Begier nach Dem, was, zu begehren, schon Laster ist, den geistigen Ehebruch: und so ist das Gesetz, welches die Aussicht auf einen leichtfertigen Wechsel des Ehebandes eröffnet, selbst der erste Anlaß der Sinnesverderbtheit, welche schamlos die Treue aufzukündigen wagt, die sie geschworen. Je weniger das Gesetz darauf bedacht ist, das Bewußtseyn zu erwecken, daß die Ehe das Leben abschließt und das Band unlösbar ist, um so weniger wird es auch die Augen verschließen für andre Reize, als die des Gatten, um so weniger das Herz Eindrücken entfremden, die das eheliche Band schwächen und dessen Lösung zuletzt dem verirrten Gemüthe als das einzige Heil erscheinen lassen. Deßwegen muß der Gesetzgeber den hohen Ernst des ehelichen Verhältnisses nie aus den Augen verlieren; dem Wankelmuthe, der dadurch erst gefährlich

wird, daß ihm Mittel geboten werden, zu seinem Ziele zu kommen, muß er unübersteigliche Schranken entgegenstellen; kann er auch den Mißbrauch nicht vertilgen, so muß er doch dem Gesetze im Ganzen einen Geist einhauchen, der die Scheidung ohne Noth, als eine Schandthat bezeichnet, die nicht geringer ist, als der Ehebruch selbst. Dieser Geist aber ist dem Preußischen Landrechte nicht eigen: ja in Erreichung dieses Ziel sahen die Verfasser nicht einmal den ersten Zweck der Ehegesetze, und den nächsten Schritt zur Beförderung des geistigen Wohls. Ihr nächstes Augenmerk war möglichste Freiheit der Scheidung: diesen Grundsatz hüllten sie aber ein, und glaubten so, wie es scheint, von der einen Seite durch die Verschweigung des Grundsatzes schon vorgebeugt zu haben, daß nicht die gesetzliche Anerkennung des Grundsatzes die Ehebande lockere und zerreiße; von der andern Seite aber glaubten sie durch die faktische Anerkennung des Grundsatzes den Bürgern die wohlthätige Freiheit verschafft zu haben, die wirklich lockern Bande völlig zu lösen, so die Menschheit zu beglücken, und dem Staate lauter glückliche Ehen und einen zahlreichen Zuwachs der Bevölkerung zu sichern. Leider aber begünstigte man auf diese Weise die äußere Freiheit mehr, als die sittliche Freiheit des Volkes vertragen konnte; und wir dürften wohl den Gesetzgebern, wenn sie heute wieder auferständen, mit der Frage entgegentreten: ob denn wohl die vielen Tausende von Ehescheidungen, die seit Einführung des Landrechts z. B. in der einzigen Stadt Berlin gerichtlich ausgesprochen worden sind, das geistige Wohl wirklich be-

fördert, oder nur unbeschadet gelassen haben? ob nicht vielmehr die Religion, höhere Geistesbildung und veredeltes Gefühl, die mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, der Damm sind, der den Strom des Verderbens noch aufhält? ob es aber dabei nicht ein unersetzlicher Nachtheil bleibt, daß das tägliche Beispiel unausgesetzt mit überredender Kraft die leichtsinnige Lüsternheit mit sich fortreißt?

Wollte man die Freiheit der Scheidung auf einseitiges Anrufen weiter, wie das Rheinische Gesetzbuch ausdehnen, so müßte wenigstens durch Würde und Weisheit des gerichtlichen Verfahrens dafür gesorgt werden, daß diese Erweiterung der Scheidungsfreiheit doch nur eine Wohlthat für den Besseren, dem Mißbrauche möglichst entzogen und dem Tugendgeiste mehr förderlich als gefährlich würde. Wer die Fortsetzung der Ehe unerträglich fände, müßte vor eine Jury würdiger, einsichtsvoller Bürger treten, hier müßte er offen, allenfalls von einem Freunde oder Rechtskundigen unterstützt, über die Gründe Rechenschaft ablegen, die ihn zu dem wichtigen, die Interessen der Gesammtheit so innig berührenden Schritte bestimmten: und dem andern Theile müßte es hier frei stehen, seine Entgegnungen zu machen; die beiderseitige Individualität und alle bestimmten Umstände müßten genau erforscht und erwogen, und hiernach das Urtheil gesprochen werden. Diese Prozedur würde in den bei Weitem meisten Fällen Jene, deren Motive das Licht nicht ertragen können, von den Gerichtsschranken zurückschrecken, und würde überdies, statt, wie eine verkehrte Gesetzgebung die Uebel, welche

durch die Scheidung entfernt werden sollen, erst zu erzeugen, vielmehr die Verderbniß schon im Keime ersticken; dazu würde derjenige Ehegatte, der ursprünglich die Scheidung nicht wünscht, wo die Gründe des Andern triftig sind, und ihm selbst deren Erörterung unwillkommen, um so eher bestimmt werden, seine Einwilligung in die Scheidung zu geben, und die Ehe in diesem Falle par consentement mutuel getrennt werden. Bei solcher Einrichtung dürfte dann auch die Beschränkung dieser letztern Scheidungsart auf gewisse Lebensalter und gewisse Jahre der Ehe wegfallen.

Möchte auch, was wir nicht glauben, diese oder eine ähnliche Einrichtung in der Gegenwart unausführbar erscheinen und eine höhere, edlere Haltung, ein würdigeres Bürgerthum voraussetzen, so dürfte ihr doch ein großer Vorzug vor der bestehenden Rheinischen Gesetzgebung nicht abzusprechen seyn. Die causes determinées des Code sind nemlich keineswegs ausschließlich Dasjenige, was das Wesen der Ehe zerstört, und also auch deren äußere Auflösung erheischt, oder wenigstens begründet. Dauernde Lieblosigkeit, ein rohes und den Zwecken der Ehe völlig widersprechendes Verhalten, eine Ungleichheit der Charaktere, die auf die Dauer eine gänzliche Aufreibung und Vernichtung des einen, schwächern Theils zur Folge haben würde, alle diese Umstände zerstören das Wesen der Ehe eben so sehr, wie die causes determinées des Code, und es ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der bürgerlichen Gesetze, wenn diese Verhältnisse und Thatsachen mit solcher Behutsamkeit

zu Veranlassungen des Trennungsspruches erhoben werden können, daß der Mißbrauch abgewendet, und die Grundidee von der Dauer und Unauflösbarkeit der Ehe nicht in ihrer Kraft geschwächt wird.

Dem Wesen der Ehe angemessen ist auch die Ansicht des Rheinischen Rechts, daß man sich durch kein Verlöbniß zur Abschließung der Ehe im Voraus verpflichten kann. Bis zum Moment der Abschließung der Ehe soll das Gefühl gesteigert werden, vorher muß kein Ruhepunkt gegeben seyn. Wer kennt nicht die traurigen Folgen der voreiligen Verlobungen? tausend kalte und mißvergnügte Ehen werden gar nicht abgeschlossen, wo völlige Freiheit des Rücktritts bis zum Abschluß der Ehe statt findet. Größere Vorsicht müssen allerdings das Mädchen und deren Eltern den Annäherungen des Mannes entgegensetzen, damit sie nicht am Ende einer langen Liebschaft zuletzt sich getäuscht und verlassen sieht; aber Zwang macht die Sache nicht besser, und wenn auch ein grundloser Rücktritt aus einem schon zu großer Vertraulichkeit herangediehenen Verhältniß den Schuldigen in der öffentlichen Meinung brandmarkt, so darf doch, gerade weil die einmal abgeschlossene Ehe ein so festes Band ist und seyn soll, vor dem Abschluß die Freiheit weder direkt noch indirekt beschränkt werden.

Kaum scheint es nöthig, daß hier auch über das Institut der Ehe zur linken Hand etwas gesagt werde. Als der bürgerlichen Ordnung und dem Grundcharakter der Ehe nach den veredelten Begriffen unseres Zeitalters widersprechend, dürfte es wenigstens zur Einführung in der Rhein-

provinz sich nicht eignen. Im Staate gibt es nur noch einen Gegensatz zwischen Fürst und Volk; dem Fürsten muß es frei stehen, eine Ehe nur als Privatmann abzuschließen, so daß seine Rechte als Staats-Oberhaupt weder der Gattin noch den Kindern aus einer solchen Verbindung einigen Anspruch geben: im Volke gibt es hierfür kein analoges Verhältniß. — Gleichheit und Gegenseitigkeit gehören zum Wesen der Ehe; eine angetraute Maitresse, die Stand und Rang des Mannes nicht theilt, *) die selbstständige Verwaltung ihres Vermögens behält, **) oder wenn sie noch minderjährig ist, unter Vormundschaft bleibt, ***) ist noch keine Ehegattin; es kann aber nur Eine wahre Ehe geben: und deren Geiste sind Bestimmungen, wie die angeführten, zuwider. Nach dem Entwurfe zum allg. Gesetzbuche war die Ehe zur linken Land ein durch Vertrag bestelltes Concubinat, Copulation unnöthig, und dem Eheherrn die Verstoßung schon um einer Vermögensverbesserung willen, welche ihn in den Stand setzte, eine standesmäßige Ehe einzugehen, gestattet. ****)

---

*) A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 863.

**) Ebendas. §. 874.

***) Ebendas. §. 867.

****) Als Grund dieses Instituts gab man an: „die durch den Mangel eines zur Befriedigung des Luxus erforderlichen Einkommens in den höhern Ständen bewirkte Verminderung der Ehen und die damit in Verbindung stehende Zunahme der Immoralität.“ — Entw. z. allg. Ges. B. Th. I. Tit. 1. §. 610. Anmerkung. — Um diesen Uebeln abzuhelfen, setzte

Diese neue Lex Julia würde vielleicht zum Verderben der Menschheit sehr praktisch geworden seyn:

---

man das Concubinat an die Stelle der Ehen, den Egoismus an die Stelle der Moralität. Hier können wir mit den Worten der französischen Gesetzgeber ausrufen: Quand les abus ne sont que l' ouvrage des passions, ils peuvent être corrigés par les lois; mais quand ils sont l' ouvrage des lois, le mal est incurable, par ce qu' il est dans le remède même. — Disc. pél. d. p. p. d. c. c. — Zu ihrer Zeit fand diese „Erfindung" der preuß. Gesetzgeber selbst bei Ausländern großen Beifall; siehe z. B. Mirabeau de la Monarchie Prussienne sous Frédéric le Grand. Tom V. pag. 263. (Paris 1788.) Allerdings mochte auch das Institut bei sehr korrupten Ansichten und Sitten noch Verbesserung versprechen: daß man übrigens bei großer Genialität in große Irrthümer gerathen ist, wird auch von den wärmsten Verehrern nicht in Abrede gestellt. Derselbe Mirabeau sagt, ibid. pag. 219. „Mais certainement le nouveau système prussien — die neue Prozeßordnung — doit diminuer infiniment le nombre des procès;" — wogegen es in einem in Beziehung auf die Revision der Gesetzgebung erlassenen Justizministerial-Reskripte, dessen wesentlicher Inhalt in der allg. Zeit. v. 3ten Febr. 1826 abgedruckt ist, heißt: „Bei der Prozeßordnung soll es hauptsächlich darauf ankommen, den gerechten Klagen zu begegnen, daß die Kräfte der Gerichtsbehörden und der Einzelnen auch bei pflichtmäßiger Anstrengung nicht mehr hinreichen, die Masse der Geschäfte zu bestreiten, welche sich seit 1780 wenigstens um das Sechsfache vermehrt haben, und nach Ausweis der Prozeßlisten noch immer im Steigen sind." —

Die Einführung der Schiedsgerichte in mehreren Provinzen ist ein redender Beweis von dem gu-

da ihr aber ihr eigentlicher Reiz durch das Landrecht genommen wurde, so erhielt sie nur geringe Anwendung.

---

ten Willen unserer Regierung, den Bedürfnissen ihrer Unterthanen überall Abhülfe zu bringen, aber auch das unzweideutige Bekenntniß der wahren Lage des Rechts. So viel Gutes die Schiedsgerichte zuverlässig stiften können, so geht ihnen doch die Fähigkeit ab, das Uebel in der Wurzel zu heben, und ihr Werth ist nur problematisch. Das bürgerliche Recht und das Prozeßgesetz müssen so gestaltet seyn, daß das wahre Recht noch erkennbar ist und ohne große Schwierigkeiten geltend gemacht werden kann. Dies ist der Zweck der Justiz: sie entscheidet auf den Grund des Gesetzes, nach Anleitung der Rechtswissenschaft; ein Arbitrium, Willkühr, ist ein unvollkommenes Surrogat: der Knoten soll aufgelös't, nicht zerhauen werden.

Nicht mindere Bedenken, jedoch zum Theil andrer Art, bestehen gegen die so beliebten General-Kommissionen. Schnelle, wohlfeile und unpartheiische Abhülfe lokaler Bedürfnisse ist von einer Behörde, die an einem entfernten Hauptorte residirt, eine gewisse selbstständige Herrschaft ausübt, und persönlich dabei interessirt ist, daß das Geschäft Dauer habe, wohl schwerlich in dem Maße zu erwarten, als von den ordentlichen Richtern, die in der Nähe sind, und mehr natürlichen Antrieb haben, im wahren Interesse ihrer Mitbürger zu wirken.

Als eine sehr erfreuliche Erscheinung hingegen dürfte die Verordnung vom 1ten Juny 1833 über den Mandats-, den summarischen und den Bagatell-Prozeß zu betrachten seyn: wir sehen sie als die Vorläuferin einer revidirten Gerichtsordnung an, die, ohne von der theoretischen Vortrefflichkeit der Gerichtsordnung vom 6ten July 1793 etwas aufzugeben, an praktischem Werth Alles in der Prozeßgesetzgebung bisher Geleistete übertreffen wird.

Außereheliche Zeugung, Legitimation, Anerkennung, Adoption.

Erhebung des Volkes zur höhern Sittlichkeit ist der erste, einzige Zweck des Staats. Die Gebote der Moral erfordern daher im Rechte die erste Berücksichtigung; ein Gesetz, welches Nebenzwecke vorwalten läßt, oder die ersten Anforderungen der Sittlichkeit verkennt, wirkt dem Zwecke der Gesetzgebung entgegen.

Der Grundsatz: daß die Gesetze die Schranken der Sitte befestigen, der Unsittlichkeit nirgendwo Begünstigung gewähren sollen, dient der Bestimmung des Rheinischen Gesetzbuches zur Rechtfertigung, daß die Untersuchung der Vaterschaft, abgesehen von dem Falle der Entführung, gesetzlich unzulässig ist. *) Das Pr. Landrecht ging von der wohlmeinenden Idee aus, daß das schwächere Geschlecht in Schutz genommen werden müsse; es übersah aber, daß dies am wirksamsten geschehen konnte, wenn es gegen sich selbst zuerst in Schutz genommen wurde: indem es die Verführte, dem Verführer gegenüber, begünstigen wollte, begünstigte es die Verführung selbst, und erleichterte dem Verführer sein

*) Art. 340. d. B. G. B.: La récherche de la paternité est interdite. Dans le cas d' enlèvement, lorsque l' époque de cet enlévement se rapportera à celle de la conception, le ravisseur pourra être, sur la demande des parties intéressées, déclaré père de l' enfant.

Spiel; indem es Rechtsvortheile an die Hingebung knüpfte, schläferte es das Gewissen ein, und schwächte die Angst vor den Folgen. Ein solches System muß die Tugend des Geschlechtes untergraben, zu dessen Beschützer es sich aufwirft; es macht die Sünde zur Erwerbsquelle, und muß die Zahl der unehelichen Geburten ins Ungeheure vermehren; es ruft die gemeinsten Intriguen der Buhlerei, die schmuzigsten Prozeduren, die ruchlosesten Meineide ins Leben, und setzt den ordentlichen Bürger, wenn die Schlechtigkeit nur recht listig den Schein gegen ihn zu erregen weiß, der Gefahr aus, daß seinen Betheurungen und Einreden zum Spotte, — den pekuniären Nachtheil unangesehen, eine Schmach an ihn geheftet wird, die ihm jeden Tag seines Lebens verbittern muß.

Man wollte den Kindsmord verhüten; diesen Zweck hoffte man zu erreichen, indem man die Verheimlichung der Geburt mit harten Strafen bedrohte, den Vater des Kindes zur Entschädigung und Alimentation verpflichtete, und überhaupt durch Assimilirung des ganzen Verhältnisses mit der wahren Ehe das natürliche Gefühl verschuldeter Schmach auf der Seite des Weibes zu beschwichtigen suchte.

Man konnte auf diesem Wege seinen Zweck nicht erreichen. Aus Noth wird das Verbrechen selten begangen, sonst befänden sich die ehelichen Kinder armer Eltern in derselben Gefahr. Mag aber auch die Noth häufig dazu beitragen, das Gefühl einer Unglücklichen zu bestürmen, gleich viel: man wollte die Gefahr, welche aus der Noth entspringt, vermindern, indem man den Vater mitverpflichtete;

Wer ist aber der Vater? Pater est, quem nuptiae demonstrant. Allein beim unehelichen Kinde, zu dessen Vater sich Niemand bekennt, ist höchste Wahrscheinlichkeit in manchen Fällen, — Gewißheit nie zu erlangen. Indessen vorausgesetzt, der Vater läßt sich ermitteln: indem man aber Diesen einer schimpflichen Untersuchung bloß stellte, verdoppelte man die Gefahr, die über dem Haupt des unschuldigen Kindes schwebte, und weil man die Zahl der unehelichen Geburten im Ganzen so unendlich vermehrt hatte, so mußte trotz aller Bemühung, den Charakter der Schande hinwegzunehmen, die Zahl der Kindsmorde im Ganzen sich auch vermehren. Ein Gesetzbuch kann wohl durch Anordnungen, denen das religiöse und sittliche Gefühl des Volkes nicht zur Seite steht, im Einzelnen die Moralität untergraben und verführerisch den Sieg der Sinnlichkeit befördern, aber es kann die Begriffe des Sittlichen und Rechten gar nicht, oder doch nur langsam und theilweise zerstören. Wenn auch in den Stunden der Lust, wo der Gedanke an die Folgen in den Hintergrund tritt, das Schamgefühl sich leichter beschwichtigen, die Angst sich einschläfern läßt, so muß dennoch in der Stunde der Noth das Bewußtseyn der Schande, welches kein Gesetz vertilgen kann, um so stärker und schrecklicher wieder erwachen.

Mit dem ersten und höchsten Zwecke der Gesetzgebung steht also das System des Landrechts gradezu im Widerspruch, weil es, statt die Unsittlichkeit zu vermindern, dieselbe zur Sitte ausprägen

will. Für die unehelichen Kinder mag das Gesetz, welches die Untersuchung der Vaterschaft verbietet, dadurch das Weib in Zucht und strenger Sitte sein Heil suchen lehrt und somit die unehelichen Geburten vermindert, — durch Anstalten sorgen, wie für arme und verwahrlos'te Kinder überhaupt; dem Staate wird dadurch immer noch eine geringere Last aufgebürdet, als wenn beim entgegengesetzten Grundsatze die unehelichen Zeugungen überhand nehmen. Dieser Zuwachs der Bevölkerung durch uneheliche Geburten kann wahrlich nicht als eine wohlthätige Frucht der Gesetzgebung angesehen werden. Er ist weder als Beweis von der guten Wirkung der zur Verhütung des Kindsmordes getroffenen Maßregeln, noch auch an sich als eine gute Spekulation der Staatsverwaltung zu betrachten: man möchte denn etwa die völlige Zernichtung der bisherigen sittlichen Begriffe und die Abolirung der Ehe als einen erfreulichen Erfolg ansehen. Diese Philosophie würde den Ruin der moralischen Welt herbei führen; überhaupt kann die Rücksicht auf die Bevölkerung des Staats hier gar nicht in Anschlag kommen, so wenig wie die Bereicherung der Sportelkasse, die auch bei den vielen Schwängerungsprozessen nicht übel fährt. Die Welt wird nicht entvölkert durch Verminderung der Unzucht, und lieber ein paar tausend Bürger weniger als eine verderbte Race. *)

Diese Gründe dürften für hinreichend gelten,

*) Ueber diesen Gegenstand vergleiche von Oppen's Beiträge. S. 103. und folg. — Desselben Vergleichung der franz. und preuß. Gesetze. Heft I. S. 33.

um das System des Rheinischen Rechts zu rechtfertigen, welches eine erzwungene Anerkennung der außerehelichen Vaterschaft außer dem Falle der Entführung nicht kennt, und rechtliche Verbindlichkeiten des natürlichen Vaters nur durch freiwillige Anerkennung begründet. *) Die Erfahrung bewährt, daß diese Anordnung dem allgemeinen Besten zuträglich ist, sie bewährt auch die Richtigkeit der Unterstellung, daß die Begünstigung der Geschwächten nach dem System des Preußischen Landrechts ihren Zweck in der Regel schon darum verfehlen muß, weil eines Theils edlere Gefallene ihre Schande nicht zur Schau tragen und offen damit im Angesicht des Gerichtes hervortreten werden, um den Kaufpreis für Dasjenige einzuziehen, was aus Liebe hingegeben ward; weil aber, auf der andern Seite, der Niederträchtigkeit, die sich um der Hoffnung auf Lohn willen Preis gibt, oder doch ex post aus dem Kothe eine Goldwäsche zu machen sich entblödet, durch solches System ein dem Wohle des Staates, der Ruhe der Familien, und der Sittlichkeit im Allgemeinen verderblicher Vorschub nicht geleistet werden darf.

In der Consequenz der richtigeren Grundsätze ist es daher auch begründet, daß das Rheinische Gesetzbuch nur eine Legitimatio per subsequens matrimonium kennt, und zwar auch diese nur zu Gunsten derjenigen unehelichen Kinder, welche ent-

*) Siehe Buch I. Tit. 7. Cap. 3. Art. 334. u. folg. — Buch III. Tit. 1. Cap. 4. Art. 756. u. folg. d. B. G. B.

weder schon früher von beiden Eltern anerkannt worden sind, oder doch im Ehekontrakte selbst anerkannt werden. *)

Während der Code die Existenz der unehelichen Kinder durch Anerkennung auf eine zweckmäßige Weise sichert, im Uebrigen aber Geschlechtsverbindungen außer der Ehe ächtet, für die Legalität der Abstammung durch die Ehe kein Surrogat bietet, und so die Ehe, das edelste sittliche Verhältniß, und die Sittlichkeit selbst befördert, laufen die Institutionen des Landrechts auch hier wieder auf das entgegengesetzte Ziel hinaus. Indem es mit der größten Humanität für die Wohlfahrt der unehelichen Nachkommenschaft Sorge trägt, beschwichtigt es das Gewissen der Erzeuger, und begünstigt die unsittlichen Verhältnisse; indem es den Erzeugern die Aussicht eröffnet, die Vortheile der ehelichen Abkunft auch den in ordnungswidriger, unmoralischer Geschlechtsverbindung erzeugten Kindern verschaffen zu können, ladet es selbst zu Umgehungen der Ehe ein und demoralisirt den Zustand der bürgerlichen Gesellschaft.

Dem ganzen Systeme des Landrechts, daß uneheliche Kinder durch höhern Orts genehmigte Anerkennung des Vaters hinsichtlich seiner legitimirt seyn sollen, **) mit den Verwandten von Vater und Mutter aber nur durch Familien-Verträge in ein Familien-Verhältniß treten, ***) fehlt

*) Art. 331. d. B. G. B.

**) A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 601.

***) Ebendas. §. 604. 605. 608.

es überhaupt an einem richtigen Prinzip. Man kann wohl davon sprechen, daß das natürliche Kind durch Anerkennung gegen seinen Vater Rechte erlange, hingegen auf das Vermögen der Verwandten von Vater und Mutter keinen Anspruch von Rechts wegen habe, *) und die Anerkennung von Seiten des natürlichen Vaters hieran nicht ändern könne: mit diesen Grundsätzen verträgt sich auch noch die rechtliche Fiktion, daß natürliche Kinder durch nachfolgende Heirath die Legimität ex post erhalten, und die Bestimmung, daß sie dieselben Rechte haben sollen, als wenn sie in dieser Ehe erzeugt worden wären; **) aber von dem Grundsatze, daß die Legimität eines Kindes einzig durch die Ehe selbst begründet wird, darf das Gesetz, welches nicht die bürgerliche Ordnung zerstören will, nicht abgehen. Das Gesetz mag an die Anerkennung von Seiten des Vaters noch so bedeutende Rechte knüpfen, und selbst von einer Theilnahme der Verwandten desselben an diesem Anerkennungsakt Ansprüche gegen Diese abhangen lassen; aber die Bestimmung des Begriffes von legitim ist juris publici, und beruht ursprünglich auf Sitte und Volksansicht, Privat-Dispositionen und Familien-Verträge können hieran nichts ändern, und selbst das Wort des Landesherrn kann nur den Namen, nicht die Sache geben.

Deßwegen können die Rheinländer auch in dieser Hinsicht keine Veränderung ihrer Gesetzgebung

*) Art. 758. d. B. G. B.

**) Art. 333. Ebendas.

wünschen. Die Adoption mag da zu Hülfe kommen, wo ein subsequens matrimonium unstatthaft ist; sie mag selbst den unglücklichen Geschöpfen ein Familienband geben, die ihr Daseyn solchen Verirrungen verdanken, daß das Gesetz aus weisen Rücksichten ihnen selbst die Anerkennung versagt. *) Die Adoption kann auch in diesen Fällen mit dem Prinzip bestehen; sie läßt über der Geburt den Schleier, und will für weiter nichts gelten, als für ein Analogon des natürlichen Verwandtschaftsverhältnisses. Besonders nach Rheinischem Rechte ist dieses Mittel, unehelichen Kindern eigentliche Kindesrechte zu verschaffen, weniger geeignet, zu Zerstörungen der bürgerlichen Ordnung anzulocken und unsittliche Geschlechtsverbindungen zu begünstigen: denn die eigentliche Adoption kann vor der Großjährigkeit des Adoptanden nicht statt haben und auch die sogenannte Tutelle officieuse, das pflege-elterliche Verhältniß, kann vor dem 15ten Jahre des Kindes nicht angetreten werden. Es ist also die Einsetzung des Kindes in eigentliche Kindesrechte für dessen erste Jugendjahre, wo doch

*) Art. 335. d. B. G. B. „Cette réconnaissance ne pourra avoir lieu au profit des enfants nés d'un commerce incestueux ou adultérin." Art. 342. „Un enfant ne sera jamais admis à la récherche, soit de la paternité, soit de la maternité, dans le cas, où, suivant l' art. 335., la reconnaissance n' est pas admise." Wie mit diesen Grundsätzen die Bestimmung: daß solche Kinder einen Anspruch auf Alimente machen können, (s. Art. 762. 763.) zu vereinigen ist, darüber vergl. Locré Esprit du Code Napoleon, tom 4. pag. 184. ss.

diese Fürsorge für das Kind den meisten Werth hat und der natürliche Vater auch noch am ersten zu dem Schritte sich entschließen wird, der ihn hinsichtlich des Kindes beruhigt, gar nicht anders möglich ist, als durch die Ehe selbst. Dieses Adoptionssystem befördert also viel weniger, wie das System der Legitimatio per rescriptum principis, den verderblichen Glauben, daß man dem heiligen Bande der Ehe sich entziehend, frivoler Lust sich hingeben dürfe, und seinem Gewissen schon genüge, wenn man den Kindern einen Schein von ehrlicher Geburt verschaffe.

Die Lehre von der Adoption selbst ist im Rheinischen Gesetzbuche mit viel mehr Umsicht abgefaßt, als im Pr. Landrechte; nur verdient die Ausnahme, welche der Code von seinem verständigen Grundsatze: daß die Adoption die Großjährigkeit des Adoptanden, und eine vorgängige sechs Jahre lange Obsorge während seiner Minderjährigkeit voraussetze, zu Gunsten Desjenigen macht, der den Adoptirer aus Wasser- Feuer- oder Kampfesnoth gerettet, (S. Art. 345. d. B. G. B.) keinen Beifall. Frei mögen die Aeußerungen des Dankes bleiben: warum soll die Dankbarkeit sich im übereilten Gefühl eine Fessel anlegen, die sie so leicht wieder bereuen könnte! Im Landrechte ist die Adoption der letzte, sichere Port, um die Frucht der Sünden unterzubringen, und wenn dies im Allgemeinen kein Uebel ist, so ist es doch im Landrechte ein Uebel, welches durch die Gesetze über die Wirkungen der außerehelichen Zeugung diese letztere selbst so sehr begünstigt und so durch jede Maßregel, in welcher

es einen Ausweg bietet, um, mit Umgehung der Ehe, das Gewissen durch eine genügende Fürsorge für die außereheliche Nachkommenschaft abzufinden, der Moralität einen doppelten Nachtheil zufügt, und es ist dies um so bedenklicher, da das Landrecht dem Manne sogar das Adoptiren ohne die Einwilligung der Frau gestattet. *) Auch hierin weicht das Rheinische Gesetzbuch vom Pr. Landrechte ab, indem beide Arten von Annahme an Kindes statt, die Tutelle officieuse, wie die Adoption, von der Einwilligung beider Ehegatten abhängig gemacht ist; **) die Verfasser des Landrechts, durch unrichtige Begriffe von der Herrschaft des Mannes, wie es scheint, irre geleitet, übersahen, daß es dem Wesen des ehelichen Verhältnisses zuwider läuft, daß während der Ehe Ein Ehegatte ohne den andern legitime Kinder soll erwerben können.

Der Code dehnt diesen Grundsatz mit Recht auch auf die Anerkennung aus; er erlaubt es gar nicht, daß ein Ehegatte während der Ehe, weder den andern Theil, noch die aus dieser Ehe abstammenden Kinder, durch Anerkennung eines mit einer andern Person gezeugten Kindes irgend in eine schlimmere Lage bringe. ***) In welcher unbeschreiblich traurigen Lage befindet sich dagegen bei dem Systeme der Schwängerungsklagen die ehrbare Gattin! Der ganze Schimpf einer solchen gegen den Ehemann gerichteten Klage trifft sie mit,

*) A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 676.
**) Art. 344. 362. d. B. G. B.
***) Art. 337. d. B. G. B.

trifft den zarteren weiblichen Sinn unendlich empfindlicher als den Mann selbst, mag die Klage nun gegründet, oder verläumderisch seyn; das Familienglück ist auf immer vernichtet, und der häusliche Friede dahin; und dies Alles zum Vortheil einer liederlichen Dirne, die vielleicht, oder vielmehr höchst wahrscheinlich, nur des gesetzlich stipulirten Vortheiles willen nach dem Gatten einer Andern angelte. Wenn die Ausnahme nicht die Regel lächerlich machte, so wäre wahrlich Grund genug vorhanden, wenigstens gegen die Ehemänner keine Schwängerungsklagen zuzulassen, wo auch im Uebrigen das System beibehalten werden möchte.

Ueberhaupt ist das Familienrecht des Landrechtes reich an Bestimmungen die sich mit der Würde der Personen, und insbesondere des schönen Geschlechts, nicht vertragen; die üppigsten Belege dazu sind bereits gewürdigt: überdies enthält es eine Menge des kleinlichsten Details, welches lieber den Sitten überlassen wird; Vieles, worüber wohl schwerlich je, so lange die Welt steht, Streit vor Gerichte erhoben werden wird. *) Kaum möchte sich von einem einzigen Artikel des Code Dasselbe sagen lassen.

---

*) S. z. B. Th. II. Tit. 1. §. 178. 180. 182. 183. Tit. 2. §. 67. 68. u. s. w.

Bei manchen dieser Bestimmungen möchte man das Sprüchelchen: nemo ad factum cogi proprio potest in Erinnerung bringen; bei andern muß es uns einfallen, daß wir Deutsche sind, von denen Tacitus (germ. cap. 19.) sagt, „plus ibi boni mores valent, quam alibi bonae leges.“

Verhältniß der Eltern und Kinder. Vormundschaft.

Das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern ist ein Naturverhältniß: die Eltern haben dem Kinde sein Daseyn gegeben, dadurch ist für sie, wie unsre vernünftige Natur uns sagt, die moralische Pflicht begründet, das Kind nach Kräften seinem vernünftigen Lebenszweck entgegenzuführen; dieser Pflicht entspricht auf der Seite des Kindes: willige Unterordnung, wie das unverdorbene moralische Gefühl sie schon lehrt, dankbare Anerkennung der Wohlthaten, welche die elterliche Liebe unablässig erweis't, so wie das lebenslängliche Bestreben, abzutragen an der nie ganz auszutilgenden Schuld.

Diese Gesetze der Natur soll der bürgerliche Gesetzgeber achten; durch den echt-humanen Geist seiner Anordnungen soll er die moralischen Bande noch zu befestigen suchen: aber es ist dies nicht die einzige Rücksicht die ihn bestimmen muß; mehrere Forderungen der Vernunft kommen hier gleichzeitig zur Sprache, und eine billige Vermittlung zwischen allen zu beobachtenden Rücksichten muß das Ziel der Legislation seyn.

Die Ehe ist die Genesis der Familie; die Gatten bilden eine moralische Einheit, die auch im Rechte bis zu einem gewissen Punkte festgehalten wird. Aus der Ehe entwickelt sich die Familie; auch diese, wenn auch schon lockrere, und mehr partikuläre Einheit muß das Recht bis zu einem

gewissen Punkte festhalten: in ihr hat das Intestat-Erbrecht seine philosophische Begründung. — Aeußerungen dieser Einheit sind: Vertrauen und Einheit des Willens. Vertrauen ist da, wo ein Bewußtseyn gemeinsamer Interessen, wo die wechselseitige Ueberzeugung vorhanden ist, daß Keiner ein abgesondertes Interesse verfolgt, gleichgültig ist gegen die Interessen des Andern, und diese seinen persönlichen Interessen aufopfert. Die Einheit des Willens stellt sich besonders in dem Gehorsam gegen das Familienhaupt dar, ohne welchen keine Einheit besteht. Die Familie vollendet sich in der Erziehung der Kinder, und lös't sich dann auf; der erwachsene Mensch, der zum Bewußtseyn seiner geistigen Selbständigkeit gekommen ist, sondert sich von der Familie ab, gehört dann dem Staate als besondres Individuum an, und gründet, der Regel nach, eine neue Familie; auch dann bleibt ihm zwar die erste Familie, als der Ausgangspunkt der seinigen, heilig, aber das Interesse an derselben tritt gegen das Interesse an der neuen zurück.

Das Verhältniß der Eltern zu den Kindern ist mehr sittlicher als rechtlicher Art; nur wenig kann das Gesetz in Beziehung auf die Erziehung der Kinder gebieten; das Zwangsrecht dringt regelmäßig nicht in den Schoß der Familie; dagegen muß das Recht, dessen erste Aufgabe es ist, den vernünftigen Willen des Individuums, die rechtliche Persönlichkeit zu schützen, den Satz aussprechen: daß die elterliche Gewalt, so weit sie dem Rechte angehört, mit dem Erziehungsbedürfniß, d. h. mit der Entwicklung der vernünftigen Persönlichkeit,

aufhört; diese vernünftige Persönlichkeit erleidet noch unendlich viele Stufungen und Steigerungen, und das ganze Leben ist nur eine lange Erziehungsschule des Menschen: indessen das Bedürfniß der elterlichen Erziehung reicht so weit nicht. Der größte Irrthum ist es, die elterliche Gewalt als eine Art von Oberherrlichkeit anzusehen, wie dies im römischen Rechte geschehen ist; freilich kann bei einer Staatsgesellschaft, die selbst noch auf einer niedern Stufe der Entwicklung steht, ein solches verkehrtes elterliches Recht mit der politischen Ordnung in einem richtigen Verhältnisse stehen, und ein andres Bedürfniß zeigt sich bei der mehr patriarchalischen, aus dem Urzustande sich allmählig herausbildenden Verfassung, ein andres bei dem gedrängten Zusammenleben in den civilisirten Staaten unsres Zeitalters, wo die häusliche Erziehung sich so sehr schon durch die Nothwendigkeit abkürzt, und die Erziehung durch das Leben so viele Seiten hat, so früh beginnen, und so weit ausreichen muß.

Schon Montesquieu zieht die Zweckmäßigkeit der römischen Gesetze über diesen Gegenstand für seine Zeit in Zweifel, *) und es dürfte die

*) La puissance paternelle se perdit à Rome avec la republique. Dans les monarchies, ou l' on n' a que faire de moeurs si pures, on veut que chacun vive sous la puissance des magistrats.

Les lois de Rome, qui avoient accoutumé les jeunes gens à la dependance, établirent une longne minorité. Peut-être avons nous eu tort de prendre cet usage: dans une m onarchie, on n' a pas besoin de tant de contrainte.

Beschränkung der Minderjährigkeit auf das 21te Lebensjahr unserm Culturzustande und den Bedürfnissen des Zeitalters völlig angemessen seyn. Besonders wo die Eltern todt sind, bei der Kostspieligkeit einer vormundschaftlichen Verwaltung erscheint diese Bestimmung als eine dringende Anforderung der Gerechtigkeit. Es möchte daher den Rheinländern mit der Einführung der Bestimmung des Preußischen Landrechts, welches den Majoritätstermin mit Vollendung des 24ten Lebensjahrs

---

Cette même subordination dans la république y pourroit demander que le pere restât, pendant sa vie, le maitre des biens de ses enfants, comme il fut réglé à Rome. Mais cela n'est pas de l' esprit de la monarchie. De l' esprit d. l. Liv. V. cap. 7. — Indessen hat Montesquieu wohl darin gefehlt, daß er in dieser Beziehung Republik und Monarchie gradezu einander gegenüber stellt, so wie darin, daß er in der Monarchie der puissance des magistrats eine wesentlichere Wirksamkeit beilegt, als in der Republik, und noch dazu irgendwo den Grundsatz äußert: „daß in der Monarchie das Gesetz der Bürger-Tugenden überhebe." — Freilich ist der Unterschied zwischen einer, noch in der Entwicklung begriffenen Republik ungebildeter Völker, und der verderbten Monarchie hochcivilisirter Zeitalter sehr groß: in jener gilt die Tugend Alles, in der letztern Nichts; in der erstern liegt die Stärke im Geist und in der Sitte, und nur diese halten die Form aufrecht: in der letztern hat die Form nur in Erschlaffung auf der einen, und in einer, dem wahren Geist der Gerechtigkeit entfremdeten, machiavellistischen Politik auf der andern Seite eine schwache Gewähr ihres Bestehens, und jeder Sturm droht ihr den Einsturz.

eintreten läßt, nichts weniger als eine Wohlthat erwiesen werde.

Sehr wahr sagen die französischen Gesetzgeber: „Dans notre siècle, mille causes concourent à former plutôt la jeunesse; trop souvent même elle tombe dans la caducité au sortir de l' enfance. L' esprit de société et l' esprit d' industrie, aujourd' hui si généralement repandus, donnent un ressort aux ames, qui supplée aux leçons de l' experience, et qui dispose chaque individu a porter plutôt le poids de sa propre destinée."

Lange Abhängigkeit in den Jahren, wo grade der freie Gebrauch der eignen Kräfte eine kräftige und selbstständige Entwicklung des Geistes fördern soll, muß erschlaffen. Es ist ein großer Irrthum, zu glauben, »daß, wenn man einem Jünglinge von 21 Jahren, grade in dem Alter, wo die Leidenschaften sich am heftigsten äußern, und noch keine Erfahrung demselben Mäßigung und kluge Berechnung lehrt, die freie Benutzung seines Vermögens überlassen wollte, dies in den meisten Fällen ihn dem Verderben für sein ganzes übriges Leben preis geben hieße.« *)

Einen gewissen Grad von Geistesentwickelung muß der Gesetzgebung bei dem Individuum abwarten, ehe ihm der freie Gebrauch seiner Kräfte und Mittel überlassen wird. Der gute Gebrauch soll möglichst gesichert, der Mißbrauch möglichst verhütet werden: weis't aber nicht die Erfahrung darauf hin, daß beim 21ten Lebensjahre das Herz noch

*) Pfeiffer's Ideen u. s. w. S. 162.

den Einflüssen der Jugendlehrer mehr offen steht, wogegen beim 24ten schon das Selbstvertrauen den Menschen zu viel einnimmt? scheint es also nicht schon aus diesem Grunde gerathener, die rechtliche Selbstständigkeit mit der Vollendung des 21ten Lebensjahres eintreten zu lassen, so, vorbereitend, eine Fessel zu heben, und den guten Erfolg der später erst sich befestigenden moralischen Selbstständigkeit zu sichern? — Es kann ja doch wohl davon nicht die Rede seyn, einem freien Bürger den Genuß seiner Rechte bis zur völligen Reife der Einsichten, — bis dahin vorenthalten zu wollen, wo die Leidenschaften ihre Stärke verloren haben; denn diesen Zweck würde auch eine Vormundschaft bis zum 24ten Lebensjahre nicht ausfüllen. Eine solche Verletzung der natürlichen Rechte würde überdies in der Regel zwecklos seyn; Wer Hoffnung hat, nächstens in den Besitz eines bedeutenderen Vermögens zu kommen, findet überall Credit, selbst wenn das positive Recht die Klage wegen der an Minderjährige geleisteten Vorschüsse versagen sollte, und der junge Mann, der es weiß, daß er nächstens ein freies Vermögen selbstständig in die Hände bekommt, ist in der Regel mit mehr Leichtsinn darauf bedacht, den Genuß, so viel er kann, zu antezipiren, als derjenige, den das Gesetz in den freien Besitz des Seinigen setzt, Antrieb fühlt, Dasjenige, was er in Händen hat, an unsittliche und leichtsinnige Genüsse zu vergeuden. Wenn Shakespeare, zu Fallstaffs Erstaunen, durch den Besitz einer Königskrone den leichtsinnigen »Bruder Harry« plötzlich zum würdigen Fürsten umgewandelt uns darstellt, so ist dies recht eigentlich in der mensch-

lichen Natur begründet. Einen ähnlichen Einfluß, wie auf einen leichtsinnigen Prinzen die Sorge für die Verwaltung eines Reiches, muß eine selbstständige Vermögensverwaltung auf jeden jungen Mann haben; wenn Ehre und Moralität ihn nicht im Zaume halten, so wird man dadurch, daß man ihm erschwert, sich die Mittel zu seinem Verderben zu verschaffen, das Verderben selbst nicht abwenden. — Ueberdies werden die Eltern, wenn sie in der That verständig sind, auch über das 21te Jahr hinaus ihren Einfluß auf den Sohn behalten, und ihr elterliches Ansehen geltend zu machen wissen: wenn nicht, so ist dies der sicherste Beweis, daß auch eine erzwungene Abhängigkeit bis zum 24ten oder 25ten Jahre nur ein fruchtloser Versuch gewesen seyn würde, eine verderbte moralische Natur in Schranken zu halten.

Durch die Ehe tritt der Mensch gleichsam aus seinem Individuum heraus; er begibt sich seiner abgesonderten Persönlichkeit, vereinigt sein individuelles Daseyn mit dem einer Person des andern Geschlechtes, und stellt sich als Gründer einer neuen Familie dar. Mit dem 21ten Jahre darf sich zwar der Sohn von der elterlichen Familie absondern; *) sehr richtig setzt aber das Rheinische Gesetz der Befugniß, eine neue Familie zu gründen, für den Jüngling bis zum 25ten Lebensjahre die Einwilligung der Familie, aus welcher er heraus tritt, als Bedingung vor; **) den wichtigsten Schritt des

*) Art. 372. 374. d. B. G. B.
**) Art. 148—150.

Lebens zu begehen, der so wesentlich die Interessen der Angehörigen berührt, wird mit Recht bis zum 21ten Jahre dem Mädchen, bis zum 25ten Jahre dem Manne ohne die Einwilligung der Eltern (oder, in deren Ermangelung, des entfernteren Familienhauptes) rechtlich nicht gestattet, und selbst nach Ablauf dieser Frist ist die Freiheit der ehelichen Verbindung noch von der Beobachtung gewisser ehrerbietiger Akte und Fristen abhängig gemacht, die geeignet sind, den Uebereilungen unbesonnener Jugend Schranken in den Weg zu stellen, ohne zugleich den hartnäckigen Eigensinn der Ascendenten zu begünstigen. *)

Nur die Bestimmung des Rheinischen Gesetzbuches, daß das elterliche Genußrecht nur bis zum achtzehnten Jahre der Kinder dauern soll, **) läßt sich wohl nicht mit den billigen und schöneren Prinzipien vereinigen. Dieser Genuß ist mit der väterlichen (oder vielmehr elterlichen) Gewalt innig verbunden: er gehört dem Eltern-Rechte, könnte man sagen, recht eigentlich dem Begriffe nach an, und gewiß darf das positive Recht für die tausendfachen Sorgen und Lasten der elterlichen Erziehung denselben auf die ganze Zeit der Minderjährigkeit ausdehnen. Mäßig hiervon Gebrauch zu machen, und allmählig dem, zur natürlichen und rechtlichen Selbstständigkeit sich heranbildenden Jüngling größere Theilnahme an Genuß und Verwaltung, und größeren Spielraum zur eignen, freien Thätigkeit

*) Art. 151—153.
**) Art. 384. d. B. G. B.

einzuräumen, bleibt füglich bis zum 21ten Lebensjahre des Sohnes der elterlichen Einsicht überlassen: offenbar ist es unpassend, daß der Vater, dem minderjährigen Sohne gegenüber, gegen den ihm das Gesetz ein ungeschwächtes Ansehen sichern sollte, als rechnungspflichtiger Verwalter dastehen soll. — Hingegen hat das Rheinische Gesetzbuch vor dem Preußischen Landrechte den großen Vorzug, daß es der Mutter gleichen Vortheil, wie dem Vater, zusichert.

Dieser Unterschied vom Preußischen Rechte hängt wesentlich mit den mannichfaltigen Unterschieden des eigentlichen Vormundschaftwesens zusammen. Nach Preußischem Rechte ist das Weib viel mehr beschränkt, wie nach Rheinischem: volljährige unverheirathete Personen weiblichen Geschlechts können dort gewisse Rechtsgeschäfte nur unter Zuziehung eines Beistandes vornehmen; nach Rheinischem Rechte haben sie vollkommene Freiheit, überall selbstständig ihre Angelegenheiten wahrzunehmen, oder nach Bedürfniß einen Rechtsbeistand zu Rathe zu ziehen. Diese Freiheit ist dem Charakter unsrer Gesetzgebung überhaupt angemessen; bei einem geläuterten Rechtsgefühle, verbunden mit Einfachheit des Rechtes selbst und Popularität der rechtlichen Formen ist sie ungefährlich, und die Erfahrung weis't hier im Ganzen kein Bedürfniß der Abänderung aus. Dazu besitzt auch bei uns ein menschenfreundlicher Advokatenstand das Vertrauen seiner Mitbürger und Mitbürgerinnen, und es ist so zu sagen feste Sitte, daß Solche, die nicht selbst die hinreichende Umsicht, Erfahrung und Kenntniß besitzen, kein wichtigeres Rechtsgeschäft abschließen,

ohne den Advokaten, oder auf dem Lande auch wohl den Notar oder andere rechtskundige Personen zu Rathe zu ziehen; mit Recht genießt der Juristenstand unsrer Provinz durchgehends eines ehrenvollen Vertrauens.

So wenig sich in der Rheinprovinz das Bedürfniß eines Rechtsbeistandes oder Geschlechtsvormundes für die Unverheiratheten des weiblichen Geschlechts — die Verheiratheten stehen natürlich unter der Autorität des Mannes — zeigt: so wenig dürfte es ihren Bedürfnissen angemessen seyn, die Mutter ihres theuersten Rechtes, der Vormundschaft über ihre Kinder, zu berauben. Wenn schon die Unverheirathete der selbstständigen Verwaltung ihres eignen Vermögens nicht für unfähig erklärt werden kann, so darf man auch wohl die Wittwe in der Verwaltung des Vermögens ihrer Kinder, dessen Genuß bis zu der Großjährigkeit der Kinder ihr ohnehin nach billiger Bestimmung des Gesetzes zukommen muß, mit völliger Beruhigung lassen, so fern sie die Vormundschaft zu übernehmen wünscht; mit doppelter Wachsamkeit nimmt eine Mutter die Interessen ihrer Kinder wahr, und die übrig bleibenden Bedenken werden auch dadurch noch sehr vermindert, daß der vorversterbende Vater ihr einen Rathgeber zuordnen darf, ohne den sie keine oder nicht alle Vormundschaftshandlungen vornehmen kann; *) ferner dadurch, daß ihr bei der Wiederverheirathung nach Befinden die Vormundschaft genommen, oder ihr Ehemann zum Mitvormunde

*) Art. 391. d. B. G. B.

mit solidarischer Verbindlichkeit beigegeben werden kann; *) und überdies auch durch das Institut des Gegenvormundes.

Die Sorge für die Person des Kindes und das Recht der Erziehung desselben erkennt auch das Preußische Recht der überlebenden Mutter zu, jedoch so, daß sie, wie auch nach Rheinischem Rechte, an die Dispositionen des Vaters gebunden ist. **) Dies Recht gesteht das L. R. sogar den entfernten Ascendenten und selbst den Seitenverwandten zu, jedoch nach Bestimmung des vormundschaftlichen Gerichtes. ***) Das ganze Vormundschaftswesen steht hier überhaupt unter unmittelbarer gerichtlicher Leitung: das Landrecht sieht die Bevormundung Derer, welche für sich selbst zu sorgen nicht im Stande sind, und außer väterlicher Gewalt und Aufsicht sich befinden, schlechtweg als Sache des Staats an. ****) Daher kennt es nur eine Tutela dativa, und auch die Eltern können einen Vormund nicht ernennen, sondern nur vorschlagen; *****) der Vormund steht als Delegatus des Gerichtes unter dessen Aufsicht und Controlle, und jede nur einigermaßen bedeutende Angelegenheit wird von dem Gerichte selbst entschieden.

Das Rheinische Gesetzbuch geht von der Ansicht aus, daß die nächsten Verwandten und Freunde in der Regel mit mehr Kenntniß der besondern

*) Art. 395. 396.
**) Th. II. Tit. 18. §. 315. 316.
***) Ebendas. §. 318. 319.
****) Ebendas. §. 1. 2.
*****) Ebendas. §. 56. 172. 174. 184.

Verhältnisse, und mit mehr Theilnahme sich der Sorge für die Person und das Vermögen der verlassenen Waise unterziehen werden, als fernstehende Richter, denen die Besorgung von mehreren hundert Vormundschaften obliegt, denen es an Kenntniß der persönlichen und lokalen Verhältnisse fehlt, und von denen unter diesen Umständen kaum mehr als eine mechanische Thätigkeit erwartet werden darf: — und in der That muß man den Familienrath, unter der Leitung eines einsichtsvollen und wackern Friedensrichters, der Regel nach für geeigneter halten, den wahren Zweck der Vormundschaft zu erfüllen, nemlich: möglichsten Ersatz für den verlornen elterlichen Schutz zu gewähren, als eine gerichtliche Behörde.

Es darf nicht übersehen werden, daß, so wie das Verhältniß der Eltern zu den Kindern mehr sittlicher als rechtlicher Natur ist, so auch die vormundschaftlichen Einrichtungen starren Rechtsformen nicht völlig angeschmiegt werden können. Es ist nicht ganz richtig gedacht, daß der Staat selbst und seine Organe, die Gerichte, in die Stelle der verstorbenen Eltern unmittelbar eintreten müssen: Wer wird es nicht vielmehr einleuchtend finden, daß großjährige Geschwister, vielleicht Männer, die schon bei Lebzeiten der Eltern alle Familienangelegenheiten in deren Namen geleitet haben, auch nach dem Tode der Eltern auf die fernere Verwaltung der Familien-Angelegenheiten und die Fürsorge für die jüngeren Geschwister ein natürliches, nothwendiges Recht haben? Wer wird es nicht lästig und drückend finden, wenn in einem

solchen Falle die Gerichte sich in die Familienverhältnisse einmischen? Und ist nicht in der Regel auch da, wo Geschwister nicht vorhanden sind, so viel Theilnahme noch unter den nächsten Verwandten, daß ihnen unabhängig von einer hemmenden, unablässig beaufsichtigenden, beschränkenden richterlichen Behörde die Stellvertretung der Eltern überlassen werden kann? — Der Staat thut wahrlich unrecht, wenn er dem Familiengeiste gar keine Aeußerungen und kein selbstständiges Wesen mehr gönnen will: findet sich im wirklichen Leben nicht immer die Theilnahme und verwandtschaftliche Einheit der Gesinnungen, so liegt der Fehler nicht sowohl im Prinzip der Gesetzgebung, als in der Trägheit und dem Egoismus; zuweilen nur in äußern Hindernissen, z. B. Armuth und eigner Noth. Der Familiengeist ist der erste und leichteste Schritt zur Förderung eines edeln Gemeingeistes: eine Aufopferung für die Kinder der Geschwister oder Freunde ist das Opfer, das der Egoismus noch am willigsten bringt; hier treibt den sonst weniger edlen Menschen noch ein Gefühl sittlicher Pflicht: soll der Staat diesen Trieb nicht aufgreifen, und zur gemeinen Wohlfahrt davon Gebrauch zu machen suchen? Besonders der deutsche Familiensinn und deutsche Rechtschaffenheit muß auf die Dauer dem Institut des Familienrathes einen guten Erfolg immer mehr sichern: auch unsre Vorfahren haben Familienrath gehalten, und bei ihnen war er ein heilsames Institut. *)

---

*) Mittermaier Prozeß. 2. Aufl. II. Beitr. S. 55. Desselben „Grundsätze des deutschen Privatrechts."

Die Familienrache war ein Auswuchs des Familiensinnes, der den wilden Zeiten und ungeregelten Verfassungen zuzuschreiben ist; soll es aber denn überall das Schicksal der Menschheit seyn, daß sie das Schöne aufgeben muß mit dem Schlechten? Wenn der Staat seine Stellung nicht verkennt, so wird er sich so wenig wie möglich in die Familienverhältnisse der Bürger einmischen; mehr nicht, als eine zweckmäßige Sorge für ihre Wohlfahrt erheischt. Wo das strenge Recht der Natur der Sache nach weniger festen Fuß fassen kann, da überlasse der Staat der Sitte und dem guten Willen so viel als es nur immer eine vernünftige Vorsicht gestattet. Unangenehm muß für jede Familie die Einmischung der Gerichte in ihre innersten Angelegenheiten seyn, doppelt unangenehm, wenn sie nicht einmal durch Nothwendigkeit oder überwiegenden Nutzen eine gewissermaßen rechtmäßige Begründung für sich hat.

Ueberhaupt verfehlt es aber den Zweck der Vormundschaft in Beziehung auf die Erziehung und die gewöhnlichen Verwaltungs-Angelegenheiten richterlichen Behörden, die in einem ausgedehnten Kreise administriren, ein Aufsichtsrecht oder eine Aufsichtspflicht beizulegen: selbst die Thatsachen, daß man im Preußischen durch Testamente die gerichtliche Verwaltung so viel wie möglich auszuschließen bemüht ist, ja, daß ganze Familien, namentlich Witt-

---

§. 365. — Vergl. auch Gönner's Archiv f. d. Gesetzgebung B. I. S. 101. u. s. w. Bauer's Charakteristik des Code Napoleon. S. 74.

wen mit ihren Kindern ihre Heimath verlassen haben, um dem Vormundschaftszwange der Pupillen-Collegien zu entfliehen, — diese Thatsachen liefern das unzweideutige Zeugniß, daß ein solches Institut den positiven Bedürfnissen nicht entspricht und zum Geiste der Zeit nicht paßt. Die Vermögensverwaltung fordert nur hausväterlichen Verwaltungsverstand: warum soll man die Justiz mit Geschäftszweigen überladen, die ihr nicht wesentlich angehören, und was bleibt dem Richter, der eine Anzahl von Vormundschaften zu leiten hat, und zu der einzelnen sonderlich kein Herz fassen kann, anders übrig, als, bei seiner Unbekanntschaft mit den persönlichen und lokalen Verhältnissen, seine Bescheide nur recht fabrikmäßig anzufertigen?

Das Rheinische Gesetzbuch, welches der Wittwe die Vormundschaft über ihre Kinder überläßt, auch den natürlichen Anspruch des Großvaters und der übrigen männlichen Ascendenten ehrt, *) und selbst die Großmutter, ohne ihr gleichwohl ein gesetzliches Vormundschaftsrecht zu geben, von der Vormundschaft nicht ausschließt, **) ergänzt die väterliche Fürsorge auf eine wohlersonnene Art durch die Controlle des Gegenvormundes, der durch einen, nach zweckmäßiger Anordnung gebildeten Familienrath gewählt, ***) und beim Tode der Mutter ebenmäßig auch dem überlebenden Vater zur Seite gestellt wird. Auch ist der Vormund bei allen wichtigern Angelegenheiten der Verwaltung das Gut-

*) Art. 402. 404.
**) Art 442.
***) Art. 405. folg.

achten des Familienrathes einzuholen verpflichtet, und überdies können Veräußerungen, Verpfändungen und Theilungen von Immobilien nur unter Mitwirkung der ordentlichen Gerichte vor sich gehen, so wie auch Vergleiche in Angelegenheiten des Minderjährigen gerichtliche Genehmigung erfordern, wobei insbesondre das öffentliche Ministerium für das Interesse des Minderjährigen zu wachen hat. *)

Ohne an den Grundzügen dieses Systems etwas zu ändern, könnte die Gesetzgebung das rheinische Vormundschaftswesen noch sehr vervollkommnen, wenn der Gegenvormund noch zu strengerer Aufsicht, der Vormund allenfalls zu jährlicher Rechnungsablage verpflichtet, und die gerichtliche Prozedur in Angelegenheiten der Minderjährigen bei Theilungen und Vergleichen, die nicht selten einen bedeutenden Theil des Objekts verschlingt, mit geringeren Kosten zugänglich gemacht würde. Diese Maßregeln würden einen besseren Erfolg sichern, als die Einführung des preußischen Vormundschaftswesens, das bei seiner wohlmeinenden Tendenz dennoch nicht mit dem Zwecke im richtigen Verhältnisse steht, und von den wahren, aus der Natur der Sache selbst genommenen Grundlagen der vormundschaftlichen Anordnungen weiter entfernt geblieben ist, als die Vormundschaft der rheinischen Rechtsverfassung.

---

*) Art. 457—67.

X.

Vermögens-Rechte.

Vom Grundeigenthum.

Es ist eine Bemerkung, deren Richtigkeit die Geschichte bewahrheitet, daß die Freisinnigkeit einer Gesetzgebung überhaupt vorzüglich nach den Grundsätzen bemessen werden kann, denen das Gesetz in Beziehung auf Freiheit und gesetzlichen Schutz des Grundeigenthums huldigt. —

Für die Sicherheit des Eigenthums gegen die Eingriffe der Staatsgewalt ist durch kein bürgerliches Gesetz eine sorgfältigere Fürsorge getroffen worden, wie durch das unsrige, und Montesquieu's Wort hat hier seine vollkommne Anwendung gefunden: lorsque le public a besoin du fonds d' un particulier, il ne faut jamais agir par la rigueur de la loi politique; mais c' est là que doit triompher la loi civile, qui, avec des yeux de mère, regarde chaque particulier comme toute la cité même. *) Ohne daß

*) De l' Esprit des lois. liv. XXVI. chap. 15.

die Staatsverwaltung in ihrer Wirksamkeit für das allgemeine Beste gehemmt werden darf, muß jeder Einzelne doch in dem Kreise seiner Rechte möglichst vollständig geschützt werden: und wo auch das Interesse eines Einzelnen und seine Neigungen den Rücksichten des öffentlichen Wohls weichen müssen, da muß doch für jede Entziehung, für jedes Opfer, welches in dieser Beziehung die Staatsverwaltung fordert, voller und gleichzeitiger Ersatz gegeben werden.

Freilich ist auch hier Maß und Ziel nöthig: das Interesse der Einzelnen soll den allgemeineren Interessen nicht aufgeopfert werden, aber umgekehrt muß es auch nicht höher gelten, als diese. Es ist daher eine sehr unerfreuliche Erscheinung, wenn Privat-Besitzungen, die noch jüngst um geringen Preis käuflich waren, sobald der Staat, eine Gemeinde oder öffentliche Anstalt ihrer bedarf, sofort um den vierfachen Betrag nicht mehr feil sind, und wenn selbst Diejenigen, denen das Geschäft einer unpartheilichen Abschätzung übertragen wird, dadurch ihre Aufgabe am würdigsten zu lösen wähnen, daß sie ihren Nachbar auf eine bequeme Art bereichern, die ihnen selbst nichts kostet, sondern Freunde macht. — Hier kann das Gesetz indessen unmittelbar nicht einwirken; es kann nur dadurch einwirken, daß es im Allgemeinen den Sinn und das Interesse für die Gesammtheit weckt, und besonders den Institutionen des öffentlichen Rechts ist das hohe Ziel gesteckt: die Glieder des Staates in alle die Kreise, in welchen sie sich bewegen, die Gemeinde, die Provinz, und den Staat selbst, aufs

Bestimmteste und Lebendigste zu verflechten; das Bewußtseyn in jedem Einzelnen recht deutlich zu erregen, wie er allen diesen Kreisen angehört, und so den Egoismus zum Gemeinsinne zu veredeln, jenen Egoismus, jene niedrige Besorgniß für das eigne Wohlbefinden, welche ihren elenden Thron überall da aufgeschlagen hat, wo die Freiheit zu Grabe gegangen ist, und der Staatskörper nur noch so fortsiecht — eine modernde Leiche. Eine Staatsverfassung, die jene Eigenschaften besitzt, welche die Verwirklichung der Staatszwecke fest und dauernd sichern, organisch aus dem Leben selbst entwickelt und der Vernunft des Zeitalters huldigend, die die Freiheit der Staatsbürger überall in konkreten Formen darstellt und festhält, das Allgemeine und Unsichtbare verkörpert, und dem Staatsbürger da ein wirkliches Leben zeigt und es ihn lieben lehrt, wo er sonst nur einen schwebenden Schatten wahrnahm, den er nicht greifen konnte, für den er keine Empfindung hatte, eine solche Staatsverfassung ist also unstreitig eine der vorzüglichsten Bedingungen eines edeln Gemeinsinnes, der die Herzen in allen Ständen durchdringt.

Nur da aber, wo dieser Gemeinsinn in seiner Blüthe sich findet, ruht auf kräftigen Pfeilern das Dach, das Alle beschirmt: und diese Hingebung des eignen Vortheils, diese Aufopferung der eignen Persönlichkeit für die edleren Zwecke des allgemeinen Wohls, diese ist der reiche Quell all' des Großen und Herrlichen, das die Geschichte aufweis't. Diese aber huldigt nicht dem falschen Scheine; der reine uneigennützige Zweck, das Bewußtseyn, sein mo-

mentanes Daseyn an Werke der Ewigkeit verwendet zu haben, ist für sie ein höherer, reicherer Lohn als Rang und Sold und Ordensband.

Anerkennung des Verdienstes durch äußere Ehren ist billig: Wer möchte dem Ruhme seinen Lorbeer, dem friedlichen bürgerlichen Verdienste die Palme und die Bürgerkrone mißgönnen? aber es ist nicht ganz richtig, wenn Montesquieu über den Werth der eingebildeten Ehre für die monarchischen Staaten bemerkt: cet honneur faux est aussi utile au public que le vrai le serait aux particuliers qui pourraient l' avoir. *) Der Egoismus, der nach dem Schimmer, nach Titeln und Bändern hascht, findet in der Monarchie nur gar zu leicht Gelegenheit, dieses Ziel durch Mittel zu erreichen, die dem Volke und dem Regenten nicht helfen und nützen; das Gute, welches er stiftet, ist immer nur zufällig; sein Ziel ist sein eignes Selbst, und es ist eine nur zu begründete Erfahrung, daß Jene, welche in der Monarchie auf der Ehrenleiter emporzuklimmen sich bemühen, grade die Ehre vor ihren Mitbürgern, die Ehrfurcht und den Dank, der dem wahren Verdienste von der erkenntlichen Menge so gern gezollt wird, am wenigsten achten. Nur die Tugend, nur das Ringen nach höherer Erkenntniß, und die lebendige Begeisterung für das erkannte Gute, das Wollen und das Wirken für die allgemeineren Interessen, durch Wort und That, gleich viel, ob man persönlich dadurch gewinne oder verderbe, steige oder sinke, nur diese Tugend, die dem Egoismus abgeschworen, kann auch in der

*) De l' esprit de lois. Liv. III, chap. 7.

Monarchie das Fortschreiten zum Bessern dauerhaft und unwandelbar sichern: diese Tugend, die man die republicanische genannt hat, ist das Lebensprinzip aller wohlgeordneten Staats-Verbindungen, möge nach Erbrecht ein Einzelner den Staat repräsentiren, möge ein Einzelner auf bestimmte Dauer oder auf Lebenszeit oder mögen Mehrere als Organe des Ganzen an der Spitze stehen, mit geringern oder ausgedehnteren Befugnissen; und was Montesquieu mit schmerzlicher Bitterkeit von den Monarchien sagt, das konnte und wollte er nur von den Monarchien seiner Zeit sagen:

„L' état subsiste indépendamment de l' amour pour la patrie, du desir de la vraie gloire, du renoncement à soi même, du sacrifice de ses plus chers intérêts, et de toutes ces vertus héroiques que nous trouvons dans les anciens, et dont nous avous entendu seulement parler. — Les lois y tiennent la place de toutes ces vertus dont on n' a aucun besoin; l' etat vous en dispense!*)

Um zum Civilrechte zurückzukehren, so bemerken wir, daß nicht allein die Eigenthumsrechte der Bürger der Staatsgewalt gegenüber durch das Rheinische Gesetzbuch nach richtigen Grundsätzen festgestellt und gesichert sind, sondern daß dem Civilgesetze selbst Beschränkungen des Eigenthums, deren das Landrecht mehrere aufstellt, die zum Theil an sich unpassend sind, zum Theil als polizeiliche Maßregeln nur durch besondre Verwaltungsgesetze

*) De l' esprit des lois. Liv. III. chap. 5.

nach dem lokalen und temporären Bedürfniß angeordnet werden sollten, *) durchaus fremd sind.

Eine glänzende Seite unsrer Gesetzgebung und Verfassung aber ist die Vernichtung der Fesseln, die das Grundeigenthum beschwerten, und die Läuterung des öffentlichen Zustandes durch Aufhebung solcher Verhältnisse, welche den höhern Prinzipien der Staatsverwaltung nicht angemessen waren.

Daß Befreiung des Grundeigenthums von allen den Prästationen, die der Obereigenthümer in Anspruch nahm, von Zehnten und Renten aller Art, durch billige Ablösung, ein wesentliches Beförderungsmittel des Wohlstandes ist, dies erkennt keine Regierung lebendiger, wie die unsrige, und keine ist mit regerem Eifer darauf bedacht, den Druck, der auf den kleinern Besitzern lastet, den in der Vorzeit der Starke dem Schwachen aufgebürdet, in einer alle Interessen berücksichtigenden Weise, gelind und unmerklich zu heben, wie grade die preußische Regierung. In unserer Provinz hat die französische Gesetzgebung den Grundstein dazu gelegt; indessen verfährt unverkennbar unsere Regierung bei diesem Geschäfte mit mehr Umsicht und Schonung, überhaupt mit deutscher Gründlichkeit und deutscher Ehrlichkeit, insbesondre auch, wo der Zehnte dem Domainen-Fiskus angehört; es wäre nur zu wünschen, daß überall streng nach dem Sinn der Regierung, mit möglichster Schonung, besonders der kleinen Grundbesitzer, verfah-

*) Beispiele hierzu liefert das A. L. R. in Th. I. Tit. 8. §. 36. 65. folg. 85. folg. 89. 91. 91. 92. 95. u. s. w.

ren würde, und daß von der andern Seite die Maßregeln der Regierung auch überall nach ihrem ganzen Werthe anerkannt würden und eine dankbare Aufnahme fänden, was gleichwohl nicht so durchgängig der Fall ist.

Ob in den alten Provinzen die bei der Aufhebung des Obereigenthums an den bäuerlichen Besitzungen und bei der Aufhebung der Erbunterthänigkeitsverhältnisse unberührt und ungeschmälert gebliebene Gutsherrlichkeit und Gutsherrschaft mit allen ihren Attributen *) dort als ein Heil betrachtet werden kann, gehört nicht zunächst in den Bereich unserer Betrachtungen, gibt uns gleichwohl zu einigen allgemeinen Bemerkungen Veranlassung.

Die Aufhebung der Erbherrschaft und die Befreiung des Grundeigenthums sind Lichtpunkte in der Geschichte der Administration: sodann ist auch ein großer Fortschritt geschehen, wenn nicht mehr gewisse Familien allein das Vorrecht haben, privilegirte Güter zu besitzen; indessen daß schon dem großen Grundbesitze überhaupt ein so umfassender Einfluß auf seine ganzen Umgebungen eingeräumt ist, möchte, von einem höheren Gesichtspunkte aus betrachtet, verderblich erscheinen; verderblicher noch und gefahr-

*) Die neuere Preußische Gesetzgebung seit 1807 hat die politischen Rechte der Gutsherrschaft, namentlich die Polizeiverwaltung und Polizeigerichtsbarkeit, die gutsherrliche Leitung der Dorfsangelegenheiten, sodann die gutsherrliche Gerichtsbarkeit selbst, nebst gewissen Nutzungs- und Ehrenrechten bis jetzt nicht aufgehoben.

Siehe von Kamptz Jahrbücher 34. Band. Seite 236 und folg.

licher gewissermaßen durch die Materialität, das Bleibende der Grundlage als jene Erbaristokratie, die mit dem Wandel der Zeiten und dem Untergange der Geschlechter zu Grabe geht.

Der Feudalnexus, das ganze Gerüste der stufenweisen Unterordnung der Gewalten, selber der Gewalt, dem Recht des Stärkeren entsprossen, ist gefallen, mit der Zeit, der es angehört: Einheit der Gewalt, und stufenweise Unterordnung der Organe, Gleichförmigkeit im Innern, geistig und physisch frei-thätiges, produktives Leben der Einzelnen, durch Willkühr Andrer unverkümmert, machen den Charakter unsres monarchischen Bürgerstaats aus. Diesen noch mehr zu läutern, noch reiner darzustellen, ist die Aufgabe unserer Zeit. Mit dem gesellschaftlichen Zustande, mit den Bedürfnissen des Mittelalters sind auch seine Formen und Verfassungen uns entfremdet. Zu dem Begriffe des Staates im neuern Sinne fehlte den politischen Körpern jener Zeit noch sehr viel: die reine Staatseinheit, nach der die Vernunft seit Jahrhunderten gerungen, die nicht dem Idol unsrer Zeit allein gemäß ist, sondern die durch den Entwickelungsgang aller früheren Perioden vorbereitet ist, und immer näher tritt, die sich in den spätern Jahrtausenden vielleicht zu einer allgemeinen Völker- oder Welteinheit erweitern wird, diese reine Staatseinheit lag noch nicht in dem Bewußtseyn jener Zeiten: sie ist erst die Frucht eines viele Jahrhunderte langen Bildungsprozesses. In Deutschland wurde sie vorbereitet durch die Bildung kleinerer Kreise, die

einen Theil des Mittelalters hindurch in dem Kaiserthume einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt suchten, später wieder mehr zu größern, aber festern Massen sich sonderten, und jetzt zu einigen und dreißig Staaten sich zusammengefügt haben, welche wieder in gewissen Beziehungen in dem deutschen Bunde einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt besitzen. Auch hier ist noch Manches unvollkommen und nicht ins Klare gestellt; aber noch viel weniger scharf waren im Mittelalter alle Gränzen gezogen, die höchste Gewalt noch unbestimmter unter verschiedene Autoritäten verzweigt und zersplittert.

Mit dieser Einheit nun, die fester und fester mit dem Fortgange der Jahrhunderte, mit der Erhebung der Vernunft und der Ausbildung der Staatsgesellschaften sich gestaltet; mit dieser Einheit wird es nimmer bestehen können, daß an den Besitz großer (adlicher) Güter ein so bedeutender Einfluß und eine so selbstständig dastehende Gewalt über die Person und das Eigenthum ihrer geringeren Mitbürger geknüpft ist; eine Gewalt, die gefährlich ist, heute mehr denn jemals, zumal gefährlich dem Wesen und dem Geiste der wahren Monarchie. *) Es

*) Sehr schön sagt Wehnert in der bereits angeführten Schrift Seite 10: „Die Monarchie besteht in der Einheit der souverainen Gewalt, von welcher Alles ausgeht, und in welche Alles zurückkehrt; sie schafft Einheit des Nationalgeistes aber nur, wenn Gleichheit der Gefühle alle Staatsbürger belebt, wenn die gemeinsame Liebe zum Vaterlande dahin gelangt, über dem Gedanken des gemeinen Wohls verjährte Ansprüche und Vorurtheile zu vergessen, wenn die Re-

ist ein Hemmniß einer guten Staatsverwaltung, einer gleichförmigen allgemeinen Geistesentwicklung und sittlichen Veredlung, und es zieht die empfindlichsten Beschränkungen der äußern Freiheit eines bedeutenden Theils der Staatsbürger unnöthiger Weise nach sich, wenn im Staate selbst noch eine Menge kleiner Despoten dastehen, denen auf die sittliche Haltung und den Wohlstand eines Theiles der bürgerlichen Gesellschaft ein so vielseitiges Einwirken überlassen ist, die nicht nach geistigen Fähigkeiten zu diesem Einwirken berufen sind, und selbst unthätig und nur konsumirend nicht zu be-

---

gierung ihre Schritte nicht durch das Partikular-Interesse einzelner Stände leiten läßt, und keiner Einwohnerklasse ein Uebergewicht über die andern gestattet. Der möglich zahlreichste gebildete Mittelstand ist die Hauptstütze der Staaten; der großen Macht des Mittelstandes sind alle jene Bewegungen unsers Jahrhunderts zuzuschreiben, welche aus dem veränderten Zustand der Gesellschaft mit einer Art von Naturnothwendigkeit hervorgingen. In dem Mittelstande bildete sich erst eine Nation im politischen Sinne des Worts, in ihm erhielten die Könige erst wahre Unterthanen statt bloßer Vasallen und Knechte. Die Aristokratie ist der Gegensatz des Bürgerstaats; dieser hat das Prinzip der Gleichheit, jene das Prinzip der Ausschließung. Staatsbürgerwerth ist die herrschende Idee unserer Zeit, gegen die sich, ohne zu erliegen, nicht ankämpfen läßt; wo ein großer Gedanke das Zeitalter ergriffen hat, ist jeder Widerstand vergeblich, und man erweiset der Gewalt keinen treuen Dienst, wenn man Abgestorbenes wieder ins Leben zu rufen, und nicht vielmehr die Bewegung der Zeit in sich aufzunehmen sucht.

messen wissen, was den Einzelnen frommt und dem Ganzen, welche Anordnungen die Rücksicht auf Industrie, Wohlstand und Volksbildung erfordert, — und denen die Rechtsprechung als Erwerbsquelle angewiesen ist.

Daß Staaten nicht mehr käuflich sind, und mit Menschenleben nicht mehr gefeilscht werden kann, dies Recht hat glücklicher Weise die Menschheit wieder errungen. Die öffentliche Meinung hält ein strenges Gericht darüber: wie regiert wird; Alles, was der Ordnung und Wohlfahrt im Wege steht, hinwegzuräumen, allerwärts ihre Augen zu haben, nirgendwo die Zügel aus den Händen zu geben, und überall denselben Geist der Aufklärung lichtvoll auszubreiten, das ist der heutigen Regenten schweres Amt.

Was vorläufig noch hier und da wünschenswerth bleibt, und was hinwiederum noch wirklich oder scheinbar unausführbar ist wegen äußerer Hindernisse, zum Theil selbst in unserem hochgebildeten Staate, darüber zu entscheiden ist hier der Ort nicht; wir stellen nur das Prinzip auf, und meinen, daß Annäherung zum Prinzip und möglichste Realisirung desselben das Ziel Derer seyn soll, »welche droben auf der Warte stehen,« nicht Festhalten an Demjenigen, was mit dem Prinzip nicht bestehen kann: und hierzu müssen manche Attribute und aristokatische Eigenheiten des großen Güterbesitzes unbedenklich gerechnet werden, die leider unter den Denkern selbst noch mancher Fürsprecher sich erfreuen. Gegen den großen Güterbesitz selbst, in den Händen Einzelner durch Fa-

milienstiftungen befestigt und gesichert, und gegen die gesetzliche Untheilbarkeit der Güter scheinen uns nicht geringe Bedenken zu bestehen. Immerhin mag individuelles Bedürfniß und Zweckmäßigkeit im Einzelnen noch Manchem Duldung verschaffen, was dem besseren Geiste nicht völlig zusagt: den Mißbräuchen Wachsamkeit entgegen zu setzen, muß dann das nächste Ziel der Staatsgewalt seyn: Jene aber müssen von ihrem Wahne zurückkommen, die da von den verdorrten Aesten noch Früchte erwarten. — Will man den Staat fest, mächtig und an treuen Bürgern reich machen, so befördere man jene Mittel, durch welche das Volk zur Geistesbildung und zum Wohlstande sich aufschwingt. Die Macht der Krone beruht in der Kraft des Bürgerthums, und die Interessen der Krone sind die Interessen des Volkes, nemlich der Treuen und Besonnenen, der durch Wohlstand Beglückten, Zufriedenen, fest und frei Gesinnten und wahrhaft Aufgeklärten aus seinen Gliedern. — Die Größe des Grundbesitzes — die Bevorrechtung der Person sind keine Bürgschaft für die Zuverlässigkeit der Subjekte, für die Treue gegen das Herrscherhaus, für das Halten an der rechtmäßigen Landesverfassung, für die Theilnahme am allgemeinen Wohl. Eine bessere — die einzige Bürgschaft sind die Einfachheit, Tüchtigkeit und Moralität der Lebensweise; wo diese sich finden, da darf man auf persönliche Treue, Aufopferung und Vaterlandsliebe rechnen: der moralische Werth des Menschen bestimmt auch seinen Werth als Staatsglied, und Aufklärung über seine Pflichten als Bürger und Unterthan schützt vor Verirrung.

Daß bei der vorherrschenden Selbstsucht des Menschengeschlechts und bei seiner Abhängigkeit von den momentanen und äußern Einflüssen grade der bedeutende Grundbesitz, ausgezeichneter Rang und Reichthum ein Motiv mehr für den gewöhnlichen Menschen seyn muß, bei jedem Glückswechsel dahin sich zu wenden, von wo Ruhe und sicherer, behaglicher Besitz zu erwarten ist, und dem Stärkern sich in die Arme zu werfen, das weisen die unvergeßlichen Lehren einer kaum entschwundenen Zeit nach; denn Wer, der die Zeit der Fremdherrschaft und des Herrscherwechsels durchlebt hat, hält es nicht in lebendigem Andenken, wie die reichsten Gutsbesitzer, die Ersten und Höchsten in Würden, überhaupt die Bevorrechteten und vom Glücke zumeist Bedachten Stand, Würde und die heiligsten Eide vergessend, neuen Ehren, neuen Vortheilen entgegen eilend dem Sieger Weihrauch streuten, dem das zertretene Vaterland fluchte, sich anschlossen dem Stärkern, und, zum verderblichen Beispiel der Menge in Anbiethung ihrer Dienste wetteiferten gegen den Verderber, dessen Macht zu brechen demnächst ein Werk war, das so schwere Opfer forderte, und einen Kampf, in welchem das Blut vieler tausend treuer Söhne des Vaterlandes auf dem Schlachtfelde verrauchte.

Daß unsre Staatsregierung dem bessern Geiste der Zeit mehr wie irgend eine andre Regierung neben ihr huldigt, Wer wollte das verkennen? und wenn auch im preußischen Staate, wie überall, wo Menschen denken und handeln, Mißgriffe nicht völlig vermieden werden, einzelne Regierungshandlungen im Geiste des wahren Systems nicht be-

gründet liegen: im Ganzen behauptet hier doch die wahre Intelligenz den Sieg, und wird ihn, im Verlaufe der Zeit, noch immer vollständiger und umfassender behaupten. Tritt sie auch nicht immer in plötzlichen und glänzenden, die Erwartungen Aller befriedigenden Aeußerungen hervor, und bleiben Demjenigen, der seinen Standpunkt außerhalb einnimmt und an der Leitung keinen Theil hat, selbst wenn er ihr den Ruhm hoher Einsicht und guten Willens nicht versagen kann, noch manche Zweifel übrig: so muß man dagegen bedenken, wie schwer es für einen außen Stehenden ist, Alles in seinem wahren Zusammenhange zu erblicken und aufzufassen, wie schwer es aber auch an sich selbst ist, dem ganzen Organismus eines so weitläufigen, aus so verschiedenartigen Theilen zusammengesetzten, zum Theil selbst so historisch verbildeten Staates bis in seine tausend Enden und Ausgangspunkte hin einen und denselben Geist einzuhauchen und die wahre Richtung zu geben, wie sie zu oberst als die schönste und würdigste erkannt wird, und wie sie sich so herrlich vorgezeichnet findet in der Rede, welche der erste Staatsbeamte, Staatskanzler Hardenberg, am 23ten Februar 1811 an die zu Berlin versammelten interemistischen Landesrepräsentanten hielt, und welche damals in den Regierungs-Amtsblättern bekannt gemacht wurde. »Nur Kurzsichtige können verkennen,« heißt es darin, »daß in den großen Veränderungen, die allenthalben um uns her vorgingen, laute Aufforderungen liegen, nicht zu einer tadelnswerthen Nachahmung, aber zu einer klugen Aneignung solcher Grundsätze und Einrichtungen, die aus den Fortschritten des mensch-

lichen Geistes und aus den veränderten Ansichten der Dinge folgen, gegen die das Alte sich vergeblich zu erhalten strebt. Und wie viel glücklicher sind wir als Andere, wenn dieses ohne gewaltsame Erschütterungen, durch den edlen Willen eines gerechten und einsichtsvollen Königs, und durch willige Annahme abseiten eines gebildeten, folgsamen und über sein wahres Beste aufgeklärten, gut gesinnten Volkes geschieht. — Das neue System, das einzige, wodurch Wohlstand begründet werden kann, beruht darauf, daß jeder Einwohner des Staats, persönlich frei, seine Kräfte auch frei entwickeln und benutzen könne, ohne durch die Willkühr eines Andern daran behindert zu werden; daß Niemand einseitig eine Last trage, die nicht gemeinsam und mit gleichen Kräften getragen werde; daß die Gleichheit vor dem Gesetz einem jeden Staatsunterthan gesichert sey, und daß die Gerechtigkeit streng und pünktlich gehandhabt werde; daß das Verdienst, in welchem Stande es sich finde, ungehindert emporstreben könne; daß in die Verwaltung Einheit, Ordnung und Kraft gelegt werde, daß endlich durch Erziehung, durch echte Religiosität und durch jede zweckmäßige Einrichtung Ein Nationalgeist, Ein Interesse und Ein Sinn gebildet werde, auf dem unser Wohlstand und unsre Sicherheit fest gegründet werden können.«

Wer will es hiernach dem Rheinländer verdenken, daß er seine Gesetze und seine Landesverfassung liebt, die keine Untheilbarkeit der Güter, keine privilegirten Stände, keinen Unterschied im Rechte zwischen den verschiedenen Classen von Staats-

bürgern kennt, von Beschränkungen in Hinsicht der Beschäftigung, von einem höhern und niedern Bürger- von einem Adel- und Bauern-Stande, von gutsherrlichen Rechten und einem bevorrechteten Grundbesitz im bürgerlichen Rechte nichts weiß? Wer will es dem Rheinländer verdenken, wenn er immer nur Annäherungen zu dem schönen Ziele wünscht, und jedes Mittel zu diesem Zwecke lebendig umfaßt, dagegen in die Herstellung der historischen Eigenthümlichkeiten der Städte und Ständeverfassungen, und alle übrigen Projekte unserer politischen Alterthümler gar keine Hoffnungen setzt. Wer kann selbst das Veto der öffentlichen Meinung übel deuten, das sogar bei dem Gefühle offenbarer Mängel des Bestehenden sich nicht beschwichtigen läßt, wenn mit manchem Vortrefflichen nur Ein bedenkliches Element mitaufgenommen werden müßte, welches schlimmere Folgen befürchten läßt, als das Fortbestehen des gegenwärtigen Zustandes. Wir erwähnen hier die Bedenklichkeiten der Rheinländer gegen die Einführung der preußischen Städte-Ordnung, die selbst nicht durch das Bewußtseyn der Schlechtigkeit und Prinziplosigkeit der gegenwärtig bestehenden Gemeindeverfassung beseitigt werden konnten. Der Rheinländer betrachtet diesen Gegenstand wie jene Frage über eine allgemeine Reichsverfassung: lieber eine gewisse Formlosigkeit, die einer umsichtigen und gemäßigten Regierung Raum zum freien Wirken läßt, daneben aber den Geist nicht verdirbt, sondern ihm Zeit läßt, das Vollkommnere vorzubereiten und zu entwickeln, als eine Form, von der es noch zweifelhaft ist, ob sie in

gleichem Maße dem Fortgang zum Bessern förderlich seyn wird.

Demungeachtet ist eine zweckmäßige Gemeindeverfassung leichter ausführbar, als eine Reichsverfassung, die alle Wünsche der denkenden Staatsbürger befriedigen könnte. Auch bei der Begründung von Gemeinde-Ordnungen sollen, wie in den Institutionen des bürgerlichen Rechts, die höchsten Grundsätze des Rechts nur verkörpert, individuelle Verschiedenheiten in eine billige Proportion gesetzt, und nicht historische Erscheinungen festgehalten, sondern den in der Gegenwart vorhandenen Momenten und Eigenthümlichkeiten eine konkrete Gestalt gegeben werden. Bei der Einheit und Ordnung im bürgerlichen Rechte kann eine Gemeindeverfassung in unsrer Provinz auf die schon bestehende Rechtsverfassung leicht fortgebaut werden: ihren Zweck erfüllt sie, wenn sie unsre bürgerliche Freiheit noch fester stellt, Einheit und Ordnung noch erhöht: wenn sie aber eine schon vorhandene, und mit der bürgerlichen Ordnung keineswegs unvereinbare Einheit und Gleichheit zerstört, so zerstört sie das Fundament, auf welchem sie fortbauen wollte.

Wenn aber der Rheinländer fest am Rechten und Guten hält, so kann nur gehässige Partheisucht hierin einen Oppositions-Geist gegen das System der Regierung erblicken. Grade darum ist der Rheinländer treu und aufrichtig seinem edlen Monarchen ergeben, weil er weiß, daß Friedrich Wilhelm III. ein Freund des Volkes ist, der gern die Wünsche seiner Unterthanen berücksichtigt,

mit Weisheit und Ernste die Stimme der Wahrheit und den Zuruf des Rechtes erforscht; daß Er zu väterlich gesinnt ist, um der Provinz Dasjenige zu versagen, worin die Denkenden der Bewohner das Heil erblicken, und hoch darüber erhaben ist, um Anordnungen, welche die höchsten Interessen des Ganzen berühren, im Widerspruch mit der Denkart Derer, welchen das Gute und Rechte am Herzen liegt, nach Sinn und Gelüsten einiger Weniger zu modeln.

Güterrecht der Ehegatten.

In den Vermögensrechten der Ehegatten hat die Rheinische Gesetzgebung in einer bisher noch nicht erreichten Weise alle Rücksichten vereinigt. Mit ausgezeichneter juristischer Kunst haben die Gesetzgeber diesen Stoff beherrscht, so daß neben der Sorge für das Wohl der einzelnen Ehegatten, in der ehelichen Verbindung und für den Fall der Auflösung, das der Ehe zum Grunde liegende Prinzip möglichster Gemeinschaft auch in äußern Dingen, jedoch mit einem überwiegenden Verfügungsrechte des Mannes, aufrecht erhalten, zugleich aber eine ausgedehnte mit der persönlichen Freiheit im richtigen Verhältniß stehende Befugniß konventioneller Abänderung des gewöhnlichen Güterrechts, nach dem besondern Bedürfniß für einzelne Fälle, zulässig ist, und die Ansprüche dritter Personen nach billigen Grundsätzen festgestellt und gesichert sind. Eine Abänderung dieser Rechtsverhältnisse nach dem Mu-

ster älterer Gesetzgebungen dürfte wenig gute Früchte versprechen. Der Streit zwischen dem Dotalsystem und dem Systeme der Gütergemeinschaft ist auf eine wohlgelungene Weise geschlichtet, und überhaupt ist es nicht so lächerlich, wie man es wohl hat darstellen wollen, daß die Verfasser sich einer glücklichen Vermittelung zwischen dem geschriebenen (römischen) und dem Gewohnheits- (einheimischen) Rechte rühmen.

Das Gesetz kann keine Grundsätze darüber aufstellen, wie es mit dem Vermögen gehalten werden soll, die für alle Ehen in gleichem Maße passend sind, im Gegentheile werden bei den meisten Ehen, wo einiges Vermögen von einer Seite oder von beiden eingebracht wird, besondere Bedürfnisse sich zeigen; aber gewiß ist das als Regel aufgestellte System der beschränkten Gütergemeinschaft dem gewöhnlichen Bedürfnisse so wie auch dem wahren Geiste der Ehe in hohem Grade entsprechend und die Schranken, welche der Freiheit in Abweichung von diesem Systeme gesetzt sind, und in jedem Ehevertrage eingehalten werden müssen, sind mit großer Umsicht und im Geiste des Gesetzbuchs überhaupt entworfen. Auch das Dotalsystem des Code dürfte wohl jeden Vergleich aushalten; mit großer Umsicht und in einem billigen Verhältnisse sind hier die Interessen der Ehe, so wie die besondern Interessen der Frau unb ihrer Erben wahrgenommen, und das ganze System möchte wohl kaum etwas zu wünschen übrig lassen, abgesehen davon, daß ihm das schönere Prinzip der ehelichen Gütergemeinschaft fehlt. Auf den Vorwurf, den schon

Maleville dem System der Gütergemeinschaft macht, daß ein Familien-Vater, der seine Tochter an einen wohlhabenden Mann zu verheirathen glaubte, sie leicht auf einmal durch die Mobilarschuld ihres Mannes, die ihm unbekannt seyn mochte, brodlos sehen könne, läßt sich Das entgegnen, was im Vorwort zum ersten Entwurf von den Verfassern gesagt wird: „Un homme, qui traite avec un autre homme, doit être attentif et sage; il doit veiller à son intérêt, prendre les informations convenables, et ne pas negliger ce qui est utile. L' office de la loi est de nous protéger contre la fraude d'autrui, mais non pas de nous dispenser de faire usage de notre propre raison."

Die große Freiheit in den Modificationen des gesetzlichen Güterrechts läßt keinen gegründeten Anlaß zur Beschwerde übrig; wo etwas zu verlieren ist, wo es sich um das Schicksal des ganzen Lebens handelt: da sehe man vor; das Gesetz kann nicht Alles vorsehen, und darf nicht um der wenigen Fälle willen, wo man auch bei möglichster Vorsicht vor Unfällen sich nicht zu sichern vermochte, den richtigern Grundsatz verleugnen.

Auch ist nicht zu übersehen, daß dies System der beschränkten Gütergemeinschaft unserm ältern Provinzial-Rechte ziemlich nahe kommt; und da die Erfahrung ausgewiesen hat, daß das jetzt geltende Recht in dieser Materie den Bedürfnissen des gesellschaftlichen Lebens völlig Genüge leistet, da auch grade in dieser Materie die preußische Gesetzgebung partikularrechtlichen Einrichtungen aus einleuchtenden Gründen eine besondere Schonung ange-

deihen läßt, so hat hier die Rheinprovinz unwillkommne Abänderungen des geltenden Rechts um so weniger zu befürchten.

Erbrecht.

In dem Erbrechte des Rheinischen Gesetzbuches zeichnen sich zuvörderst die Formen der testamentarischen Verfügungen durch Leichtigkeit und Zweckmäßigkeit aus; gewiß ist die Mitwirkung des Notariats jener der Gerichte bei Weitem vorzuziehen, so wie überhaupt die Trennung der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der streitigen allgemein als dringendes Bedürfniß bezeichnet wird. Es ist ungeeignet, wenn der Richter über der unbefangenen, streng dem Rechte gemäßen Auslegung solcher rechtlicher Akte zu Gerichte sitzen muß, oder über die Gültigkeit oder Rechtsbeständigkeit von solchen Akte urtheilen soll, bei deren Errichtung er selbst mitgewirkt hat, und die Erfahrung, daß die Gerichte den vielen Geschäften, welche ihnen die preußische Rechtsverfassung aufbürdet, beim besten Willen nicht gewachsen sind, und zwar bei einem, im Vergleich mit der Justiz der Rheinprovinz, unverhältnißmäßig zahlreicheren Personale, hat schon längst darauf hingewiesen, daß von hier aus großen Theils eine Verbesserung der Rechtspflege zu suchen sey. — Wer mit der jenseitigen Praxis nicht unbekannt ist, der weiß zudem, daß man es dort, wie eines alltäglichen Vorfalls, erwähnen hört: »daß die Gerichtsdeputation zu Diesem oder Jenem

zu spät gekommen sey, — den Testator schon todt oder sprachlos gefunden habe,« wie dies bei der häufig bedeutenden Entfernung der Gerichtsstellen, und bei dem Unvermögen der Richter, über ihre Zeit nach dem Begehren eines Jeden zu verfügen, unvermeidlich erscheinen muß. Ein einziger solcher Fall kann aber bisweilen die Ursache eines himmelschreienden Unrechts werden, und gewiß thut es also wohl dringend Noth, daß die Gesetzgebung für Testamente solche Formen vorschreibt, welche die Freiheit der letztwilligen Verordnungen nicht illusorisch machen.

Besonders hat sich daher die Form der holographischen Testamente, welche weiter nichts erfordert, als daß die Disposition von der Hand des Testators ganz geschrieben, datirt und unterschrieben seyn muß, *) als zweckmäßig bewährt; auch wird die Aengstlichkeit des Preußischen Rechts, welches solche Dispositionen, die den Gerichten nicht übergeben werden, nur bis zum zwanzigsten Theile des Nachlasses gelten läßt, **) durch die Erfahrung nicht als hinreichend begründet ausgewiesen. Ob Fälschung oder Unterschlagung zu fürchten ist, dies muß dem Testator zu prüfen überlassen bleiben; er ist Herr des Seinigen, und muß wissen, welche Vorsicht er anzuwenden hat, um sich der Aufrechthaltung seiner Willenserklärungen zu versichern; in den meisten Fällen wird Betrug nicht zu fürchten seyn, und in diesen Fällen ist dann auch eine erschwerende und kostspielige Form ein

*) Art. 970. d. B. G. B.

**) A. L. R. Th. I. Tit. 12. §. 161. folg.

die Freiheit unnöthig beschränkender Druck. Dazu enthält auch der Paragraph, welcher jene Beschränkung auf den zwanzigsten Theil verfügt, eine reiche Aussaat von Rechtsstreitigkeiten, und wird nicht selten die Veranlassung seyn, daß weit mehr als ein Zwanzigstel der Erbschaft über der Erörterung der Frage: ob dies Zwanzigstel überschritten sey, und über der Reduktion auf diesen Theil des Nachlasses, im Prozesse aufgeht; und doch soll das Hauptaugenmerk des Gesetzgebers seyn: so viel wie möglich Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen, und nicht die Veranlassung zu denselben unnöthiger Weise selber hervorzurufen.

Zum Theil schon aus dem zuletzt angeführten Grunde erscheint auch das Verbot der Substitutionen als eine heilsame und den Zwecken der bürgerlichen Ordnung entsprechende Verfügung. Schon Montesquieu macht die Bemerkung, daß Substitutionen Unfruchtbarkeit über die Güter verbreiten, welche denselben unterworfen sind, sie dem Verkehre entziehen, und die Quelle ewiger Prozesse sind; wenn er aber hinzufügt, daß dieselben nur in den Monarchien, wo es darum zu thun ist, den Glanz gewisser Familien zu erhalten, und zwar nur in Hinsicht dieser Familien sich dulden lassen, so dürfen wir uns in dieser Hinsicht auf unser oben im Allgemeinen über die hier zum Grunde liegende Ansicht Montesquieu's abgegebenes Urtheil beziehen.

Das Bedürfniß der Gegenwart, die den Wohlstand nur in möglichst vortheilhaftem Betrieb der Landkultur, Verkehr und Umschlag, Vertheilung des Grundbesitzes und Sicherung des Credits zu errei-

chen und zu befestigen hoffen darf, deutet die Bedürfnisse der Gesetzgebung auf diesem Felde an: und wenn wir die Frage von ihrer moralischen Seite würdigen wollen, so ist es doch auch nicht zu leugnen: das Verbot der fideikommissarischen Substitutionen und der restitutiven Erbverträge hat auf immer dem Unfug ein Ende gemacht, von dem die Erfahrungen der Geschichte tausendfältige Zeugnisse ablegen, dem Unfug der Ungerechtigkeit, mit welcher Ein Kind auf Kosten der Andern bereichert wurde, die Güter ausgesogen und dem Nachfolger im Besitze werthlos gemacht wurden, dem Gläubiger die Wege abgeschnitten wurden, an den Besitzungen des argen Schuldners sich zu erholen, dem Unfug der schändlichsten Bankerotte, die fast in jeder Generation vorkamen; *) das Verbot der renunziativen Erbverträge hat auf immer den Unfug niederträchtiger Uebervortheilungen, wodurch der Geist der Familie vergiftet wurde, und die Habsucht dem schwächern und nachgiebigen Theile sein rechtmäßiges Erbe zu entziehen Gelegenheit fand, in der Wurzel ausgerottet.

Wenn in alter Zeit Festigkeit des Grundbesitzes in der Familie als den Bedürfnissen des Lebens entsprechend erscheinen mochte, und die germanische Ansicht von dem Anrecht der Familie auf das ererbte Eigen eine Menge von Rechtsgrundsätzen ins Leben gerufen hat, die in dem heutigen Rechte überhaupt nicht mehr als volksthümliches Bedürfniß und durch den allgemeinen Willen be-

*) Bigot-Préameneu's Rede an den gesetzgebenden Körper, Motifs. Tom. IV. pag. 268.

gründet erscheinen können, z. B. der Grundsatz des Sachsenrechts, daß der Besitzer das ererbte Eigen nicht veräußern, auch nicht testamentarisch darüber verfügen könne, und für seine Schuld der Erbe nur mit der Fahrniß hafte, so thut es wohl dringend Noth, jene Ueberbleibsel aus der damaligen Rechtsverfassung, die eben so wenig zum Zeitgeiste passen, und in der Zusammenstellung mit dem Charakter des heutigen Rechtslebens als gemeingefährlich und ungerecht erscheinen, was sie ehemals in der Art nicht waren, völlig zu vernichten; die Bedenken gegen die fortgesetzte Theilung des Grundbesitzes werden sich bei sonst zweckmäßiger Staatsverwaltung nimmer als begründet ausweisen. Auch scheint es uns ein schwacher Trostgrund für die Ausschließung der nachgebornen Kinder vom bäuerlichen Erbe: »daß dadurch um so lebendiger der Reiz zum eignen Erwerb geweckt werde.«

Aus der Erkenntniß richtiger Rechtsprinzipien und einer höhern Humanität ist auch der Grundsatz des Rheinischen Rechts hervorgegangen, nach welchem den Eltern die Enterbung ihrer Kinder nicht mehr gestattet ist. *)

*) Da übrigens in den Fällen, wo den Großeltern, dem Oheim und der Tante zu Gunsten ihrer Enkel und Neffen unter gewissen Bedingungen die Substitution gestattet ist, (Art. 1048—50. d. B. G. B.) die das Substitutionen-Verbot erheischenden Motive beinahe ganz wegfallen, so ist auch die für diese Fälle gestattete Freiheit derartiger Verfügungen, die häufig alle Gründe der Klugheit und Billigkeit für sich haben können, vollkommen gerechtfertigt.

Eine vortreffliche Widerlegung der Gründe, welche

Was die eigentliche Enterbung betrifft, so ist die Rechtsphilosophie darüber im Reinen, daß das Erbrecht des Kindes an dem Vermögen der Eltern nicht eine rein positive Einrichtung, sondern ein wahres Naturgesetz ist; wer eine Familie gründet, begibt sich des auf das Individuum eingeschränkten Egoismus; sein Sinn für die eigene Persönlichkeit lös't sich in Familiensinn und Familienliebe auf, wie das Naturgesetz sie in die Menschenherzen legt; sein Gut wird zum Familiengute; zwar bleibt er Haupt der Familie, und die Verfügung über das Familiengut sein eigen, ja das positive Recht kann ihm sogar eine Verfügung über einen Theil des Vermögens über sein Leben hinaus zum Nachtheile seiner natürlichen Erben gestatten; aber indem er einem Kinde das Leben gibt, ladet er sich die Verpflichtung auf, die sich nicht auflösen, nicht verwirkt werden kann, demselben, und sey es auch ein moralisches Ungeheuer, jene Mittel vorsätzlich nicht zu entziehen, die er ihm einmal zum Bedürfnisse gemacht hat; dem Kinde ist mit seiner Geburt schon ein Antheil an dem Vermögen der Eltern erwachsen, der mit dem Tode derselben erfällt. Aus diesen Gründen rechtfertigt sich denn, neben der Abschaffung des Enterbungsrechtes, auch die ansehnliche Vergrößerung des Pflichttheils, welche das Rheinische Gesetzbuch verfügt. *)

---

für das Enterbungsrecht geltend gemacht worden sind, findet sich bei Locré Espr. d. C. N. Tom. IV. pag. 405. ss.

*) Vergl. Art. 913. d. B. G. B. mit A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 392.

Nach dieser Grundansicht kann auch die Enterbung aus guter Absicht nur als der Moral des Rechts zuwiderlaufend, und als ein Mißbrauch betrachtet werden, durch den es den Ascendenten möglich gemacht wurde, die Gläubiger ihrer Descendenten um Dasjenige zu bringen, was sie denselben, in gutem Vertrauen, aus der zu erwartenden Erbschaft dereinst redlich befriedigt zu werden, hergeliehen hatten.

Die Erbfolgeordnung des Rheinischen Rechts verfügt bei der Ascendenten- und Collateralen-Succession eine billige Vertheilung des Vermögens, die unseren Begriffen und unserem natürlichen Gefühle vollkommen zusagt; es ist als eine wesentliche Verbesserung des Rechts zu betrachten, daß die Geschwister nicht mehr durch die überlebenden Eltern, und die Halbgeschwister durch die vollbürtigen nicht mehr völlig ausgeschlossen werden, wie nach dem allgemeinen Landrechte, *) und auch die Bestimmung des Landrechts, daß, wenn nur Einer der Eltern am Leben ist, dieser, zum Nachtheil der Ascendenten aus der andern Linie, — von denen das Vermögen häufig allein herrühren wird, — den ganzen Nachlaß erhält, ist durch eine billige Vertheilung des Vermögens unter die beiden Linien ersetzt. **)

Auch die Bestimmung des Rheinischen Rechts,

*) Vergl. Art. 751. d. B. G. B. mit A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 489. — Art. 733. d. B. G. B. mit A. L. R. Th. II. Tit. 3. §. 35.

**) Vergl. Art. 745. d. B. G. B. mit A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 491.

daß der überlebende Ehegatte bei dem Tode eines einzigen Kindes mit den Verwandten desselben aus der andern Linie concurrirt, ist nicht so unbillig, als man eingewandt hat, da das Vermögen des Kindes meist von der Familie des zuerst verstorbenen Ehegatten herstammt, und früher bei uns großentheils durch die Revolutar-Erbfolge, sogar mit Ausschluß des Ueberlebenden der Eltern, auf diese Familie zurückfiel. Unser Civilgesetzbuch geht hier den Mittelweg zwischen den Extremen des allgemeinen Landrechts und unsrer früheren Statutar-Rechte.

Als eine Unvollkommenheit des Rheinischen Gesetzbuchs dürften nur die Bestimmungen über das wechselseitige Erbrecht der Ehegatten zu betrachten seyn. Der Ehegatte gehört seiner eignen, von ihm selbst gestifteten Familie unendlich mehr und stärker an, als jener, aus der er bereits durch sein Selbstständigwerden, oder durch die Gründung der eignen Familie herausgetreten ist; sein Vermögen bringt er zum gemeinsamen Genusse mit, und das durch die Ehe dem andern Ehegatten erzeugte Recht kann nur durch verschuldete Ehescheidung aufgelös't werden. Natürlich sprechen auch wichtige Gründe für den Rückfall des Vermögens an die eignen Verwandten des verstorbenen Ehegatten, aber eine veredelte Rechtsansicht dürfte wohl nach billigem Erachten die gesetzliche Bestimmung hervorrufen: daß der überlebende Theil, wo Descendenten vorhanden sind, einen Kindestheil erbt, und den Genuß des ganzen Vermögens bis zur Großjährigkeit der Kinder behält, und daß, wo

keine Descendenten sind, der überlebende Ehegatte etwa den lebenslänglichen Genuß der einen Hälfte zu beziehen hat.

In den Grundsätzen über Delation und Acceptation der Erbschaft scheint uns das Rheinische Gesetz wesentliche Vorzüge vor dem Landrechte zu behaupten; das letztere bestimmt: daß Jeder, dem eine Erbschaft deferirt wird, nach erlangter Kunde sechs Wochen Bedenkzeit hat; *) erklärt er sich bis dahin gar nicht, oder gerirt er sich als Erben, so ist dies so gut, als habe er cum beneficio angetreten; **) reicht er aber von da an binnen sechs Monaten kein Inventar ein, so fingirt das Gesetz unbedingte Annahme. ***) Viel vollkommner und den allgemeinen Rechtsbegriffen mehr entsprechend sind aber gewiß die beiden hiervon abweichenden Grundsätze des Rheinischen Rechts: daß eines Theils Derjenige, der sich nicht immiscirt hat, so lange er noch kein Urtheil, welches ihn zum unbedingten Erben erklärt, in Rechtskraft hat übergehen lassen, immer noch cum beneficio die Erbschaft antreten und Inventar errichten darf, zur unbedingten Annahme aber überhaupt niemals gezwungen werden kann; daß andern Theils Derjenige, »der solche Verfügungen über die Erbschaft trifft, woraus die Absicht, dieselbe nicht blos einstweilen verwalten, sondern sich ihrer als wirklicher Erbe anmaßen zu wollen, klar erhellt,« nicht, wie nach dem allgemeinen Landrechte, als Beneficiar-Erbe angesehen wird,

*) A. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 384.
**) Ebendas. §. 420—21.
***) Ebendas. §. 427.

sondern sich im Gegentheil der Rechtswohlthat verlustig macht.

Sollte in Beziehung auf diese Materie ein Wunsch ausgesprochen werden, so wäre es der: daß die Rechte der Gläubiger, der Gewissenlosigkeit und Saumseligkeit des Beneficiar-Erben gegenüber, durch ein bündiges Verfahren wirksamer, wie bei der jetzt bestehenden Anordnung, gesichert werden möchten. Der Grundsatz: „vigilantibus jura sunt scripta“ kann hier leicht zur unbilligen Härte werden, und leider weis't die Erfahrung darauf hin, daß die Beneficiar-Erben häufig mehr ihren persönlichen Vortheil, als ihre heilige Pflicht: den ohnehin schon verkürzten Gläubigern ihren erlittenen Verlust möglichst zu lindern, — im Auge haben. Das Preußische Recht zeigt hier mehr Sorgfalt und ist wenigstens der Theorie nach besser.

Obligationen-Recht.

In der Lehre von den Verträgen und Obligationen ist besonders der Vorzug der Kürze und synthetischen Fassung des Rheinischen Gesetzbuchs erkennbar; es würde für die Rheinprovinz, wo der lebendige und blühende Verkehr einfache und bestimmte Rechtsnormen fordert, unübersehbare Nachtheile bringen, wenn die einfachen Grundsätze, die auch den mit Handel und Gewerbe beschäftigten, nicht juristisch gebildeten Einwohnern verständlich, und durch fünfundzwanzig-jährige Erfahrung allgemein bekannt geworden sind, mit dem Obliga-

tionen-Rechte des Preußischen Landrechts vertauscht würden. Mag das letztere mit theoretischer Ausführlichkeit bearbeitet seyn, und selbst in einzelnen Bestimmungen vor dem Obligationen-Rechte des Rheinischen Gesetzbuches den Vorzug behaupten: wir verweisen auf die Thatsache hin, daß in der Rheinprovinz, trotz der großen Bevölkerung, des dichten Zusammenlebens und insbesondre des ausgedehnten merkantilischen Verkehres dennoch so viel weniger Prozesse über Verträge, deren Auslegung und Erfüllung entstehen, als in den Provinzen, wo das Landrecht gilt. Daß dies so ist, darüber wird Derjenige sich nicht wundern, der es zu beurtheilen weiß, von wie großer Wichtigkeit die Fassung der Gesetze grade in Beziehung auf das Obligationen-Recht ist. Während Eheverträge und Testamente im Menschenleben kaum mehr als einmal vorkommen, werden Handelsgeschäfte und Verträge aller Art und selbst bedeutendere Negotiationen von einem großen Theil der Bevölkerung beinahe täglich geschlossen; es ist also von unübersehbarer Wichtigkeit, daß die Grundsätze des Obligationen-Rechts möglichst einfach und allgemein verständlich, — nicht allein dem Rechtsgelehrten, sondern jedem Geschäfte treibenden Bürger zugänglich sind: und in dieser Beziehung grade wird kein Sachkundiger dem Rheinischen Gesetzbuche den Vorzug streitig machen.

Zu den besondern Vorzügen des Rheinischen Gesetzbuches in dieser Materie lassen sich die Bestimmungen desselben über die Form und Gültigkeit der Verträge rechnen: das Landrecht, wie der

Code, gehen von dem weisen Grundsatz aus, daß bedeutende Summen nicht von Zeugen abhängig seyn sollen, und weitläufigen Streitigkeiten über mündliche Verträge möglichst vorgebeugt werden müsse: das Landrecht aber erklärt den mündlichen Vertrag für ganz ungültig und erfordert schriftliche Errichtung zur Gültigkeit des Vertrages selbst, sobald der Gegenstand desselben fünfzig Thaler übersteigt. *) Offenbar wird durch solchen Grundsatz dem Verkehr eine unnöthige, lähmende Fessel angelegt. Das Rheinische Gesetzbuch hingegen erklärt jede Uebereinkunft (Schenkungen ausgenommen, bei denen das Interesse des Beschenkten, des Schenkers, und dritter Personen feste und feierliche Formen nothwendig macht, **) für gültig, und beschränkt nur den Zeugenbeweis in der Art, daß hier folgendes System sich bildet:

1) Wo das Objekt der Forderung 150 Francs nicht übersteigt, da ist jedes Beweismittel zulässig;

2) Wo schriftliche Form vorhanden ist, da macht diese allein gültigen Beweis aus und schließt auch den Zeugenbeweis über Nebenverabredungen aus. ***)

3) In Ermangelung schriftlicher Form ist Zeugenbeweis nur als Ergänzungsmittel eines mangelhaften schriftlichen Beweises anwendbar; ein

*) Th. I. Tit. 5. §. 131. Ausgenommen sind die Fälle, wo Gegenstände in Verwahrung gegeben sind, oder wo ein Vertrag über bewegliche Sachen von beiden Theilen sogleich erfüllt wird. Ebendas. §. 141—146.

**) Art. 931. folg.

***) Art. 1341.

solcher mangelhafter schriftlicher Beweis (commencement de preuve par écrit) ist vorhanden, wenn die Verbindlichkeit oder die Absicht sich zu verbinden aus eignen vom Schuldner (Verklagten) herrührenden schriftlichen Urkunden hervorgeht, die jedoch als schriftliche Form nicht betrachtet werden können. *)

4) Beim Mangel alles schriftlichen Beweises macht Weigerung des angetragenen oder Ausschwörung des zurückgeschobenen Eides immer vollständigen Beweis aus. **)

Dieses zur Vermeidung von Umgehungen des Gesetzes sehr consequent durchgeführte System, ***) — dessen richtige Anwendung unverkennbar in vielen Fällen große Schärfe des Urtheils beim Richter voraussetzt, — ist das gelungensie, welches eine Gesetzgebung in dieser Art aufzuweisen hat: man muß nur noch hinzunehmen, daß für den Handelsverkehr zweckmäßige Modificationen gemacht sind, und daß für die Fälle, wo die besondre Natur der Forderung die Beibringung eines schriftlichen Be-

*) Art. 1347.

**) Art. 1360—61. Hiermit steht auch der Art. 1325., wonach synallagmatische Verträge doppelt ausgefertigt seyn müssen und in jeder Urschrift die Anzahl der Urschriften angegeben seyn muß, nicht im Widerspruch, denn dieser erklärt bloß die Akte, nicht aber den Vertrag selbst, für ungültig; Eideszuschiebung und Zeugenbeweis, falls eine, den Anfang eines schriftlichen Beweises darstellende Skriptur vorliegt, ist also immer noch zulässig.

***) Art. 1342. u. folg.

weis-Dokuments unmöglich macht, ebenfalls Abweichungen bestehen, *) und man muß eingestehen, daß das Gesetz zwischen Starrheit in den Formen und leichtsinniger Formlosigkeit die richtige Mitte eingehalten, und den Grundsatz von der Heiligkeit der Verträge und des gegebenen Wortes möglichst durchgeführt hat; wogegen es sehr mißlich erscheint, daß nach dem Landrechte Derjenige, der die Verabredung eingesteht, wenn es an der schriftlichen Form gebricht, selbst dann, wenn er die Erfüllung bereits ganz oder zum Theil angenommen hat, gegen Zurückgabe oder Vergütung des Empfangenen vom Vertrage wieder abgehen kann. **) Hier ist das Wesen des Vertrages durch Firirung der Form des Vertrags verletzt, das Vertrauen gebrochen und dem Wankelmuthe ein Spielraum gelassen, der mit der Moralität des Rechtes nicht bestehen kann.

Eine ähnliche Begünstigung des Wankelmuths und Nichtachtung der Treue, welche die Grundlage aller Verträge ist, findet sich auch in den Bestimmungen des Landrechts über Aufhebung der Verträge wegen Läsion. Das Rheinische Gesetzbuch beschränkt diese auf den Fall des Verkaufs von Grundstücken, und gibt nur dem Verkäufer die Klage, welcher sein Immobile unter fünf Zwölfteln des Werthes veräußert hat, wobei es dem Erwerber frei steht, das Grundstück gegen Ersatz des

*) Art. 1348.
**) Art. A. L. R. Th. I. Tit. 5. §. 156.

Kaufpreises herauszugeben, oder das Gegebene bis zu neun Zehnteln des Werths zu ergänzen. *) Ohne alles Prinzip sind die Bestimmungen des Landrechts, welches dem bedrängten Grundbesitzer jenen Schutz versagt, hingegen jeden Käufer, der eine Sache über das Doppelte des Werthes bezahlt hat, ohne ausdrücklich auf die Rescissionsklage zu verzichten, dieselbe gestattet, indem es einen, den Vertrag entkräftenden Irrthum präsumirt, und dem Verkäufer die Sorge für den Beweis überläßt: daß kein den Vertrag entkräftender Irrthum vorhanden gewesen, und der Käufer mit gutem Vorbedacht gehandelt habe; **) auch nicht einmal dem Verkäufer vergönnt, das Geschäft durch Rückgabe des Uebermaßes vom Preise aufrecht zu erhalten.

Noch eine andre Unvollkommenheit des Landrechts, nemlich das Erforderniß körperlicher Uebergabe bei Uebertragung des Eigenthums, ist durch das Rheinische Gesetzbuch vermieden, indem das letztere an den Vertrag über das Eigenthum, d. h. an die Uebereinkunft des bisherigen Eigenthümers und des neuen Erwerbers: daß das Eigenthum von diesem Augenblick oder von einem gewissen Zeitpunkte an sich in der Person des neuen Erwerbers befinden solle, den Uebergang des Eigenthums selbst unmittelbar knüpft. Formen, die keinen Sinn mehr haben, und der Natur der Sache durchaus fremd sind, müssen aus dem Gesetze ent-

*) Art. 1674—76. 1681—82. d. B. G. B.
**) A. L. R. Th. I. Tit. 11. §. 59. 60. 65.

fernt werden. Die Uebereinkunft selbst, der gemeinsame Wille, der einen bestimmten äußern Ausdruck erlangt hat, muß hinreichen, um Rechte des Einen auf den Andern übergehen zu lassen; warum soll das Eigenthum hievon eine Ausnahme machen? Was soll körperliche Uebergabe? Körperlich läßt sich nur die Sache übergeben: das Recht selbst, das Eigenthum, ist etwas Geistiges, die ausgedehnteste Verfügungsfreiheit über die Sache; Uebergabe der Sache selbst kann dies immer nur symbolisch bezeichnen: es ist ein Beweis von Verfeinerung des gesellschaftlichen Zustandes, von Erhebung zu den eigentlichen, reinen Begriffen, wenn diese Symbole, die Bezeichnungen des Geistigen durch das Körperliche, immer mehr entfernt, oder vielmehr das, was geistig ist, immer mehr geistig aufgefaßt wird; wenn also auch namentlich, ohne Uebergabe, schon die gegenseitige Erklärung oder beiderseits genehmigte Ein- oder Umschreibung den Einen zum Eigenthümer und den Andern zum Nichteigenthümer macht. *) Das darf allerdings nicht übersehen werden, daß das Gesetz gewisse Formalien feststellen muß, durch welche die Verträge über dingliche Rechte, insbesondere über das Eigenthum rechtliche Vollgültigkeit, dritten Personen gegenüber, erhalten und das Subjekt jeder dinglichen Berechtigung nach außen constatirt wird. Diesen Zweck kann übrigens die Vorschrift der Uebergabe nicht ausfüllen, indem sie weder ein allgemein, noch dauernd erkennbares, noch auch ein

*) Vergl. Art. 1582—83. d. B. G. B.

untrügliches Zeichen ist, und dem Wesen der Sache überhaupt wenig zusagt.

Gewiß dürfte die ganze Theorie des Landrechts, »daß der Vertrag nur ein persönliches Recht zur Sache gibt, welches erst durch Uebergabe in ein dingliches Recht verwandelt wird,« *) die in ihren weitern Consequenzen sich durch das ganze Rechtssystem verzweigt, und nach unbefangenen Rechtsbegriffen nicht gebilligt werden kann, einer gründlichen Prüfung zu unterziehen seyn. Diese Theorie wird z. B. auf das Rechtsverhältniß der Pachtung in der Art angewandt, daß auch das Pachtrecht, wenn das Pachtstück bereits übergeben ist, bei einem nachfolgenden Verkaufe bestehen bleibt, und der Anspruch des Käufers und der des Pächters in der Art als homogen behandelt werden, daß Derjenige von ihnen, dessen Recht zuerst durch Uebergabe dinglich geworden, ein vorzügliches Recht an der Sache hat. **) Im Falle der nothwendigen Subhastation aber ist festgesetzt, daß hier der Pächter weichen muß, und nur falls er seinen Contrakt im Hypothekenbuche hat eintragen lassen, mit seiner Entschädigungsforderung in der dritten Concurs-Classe steht. ***) Indessen ist gewiß gegen diese Theorie sehr viel zu erinnern: und das System des Rheinischen Rechts ist vollkommen befriedigend, welches, unpraktische Begriffsunterscheidungen umgehend, den Grundsatz festhält, daß der An-

*) Vergl. A. L. R. Th. I. Tit. 19. §. 3—6.

**) Vergl. die eben angef. Stelle mit ebendas. Tit. 21. §. 358—360.

***) Vergl. ebendas. §. 350. 356.

pächter nicht nur gegen den Verpächter, sondern auch gegen seinen Rechtsnachfolger, (also auch gegen den Ansteigerer im Subhastationsverfahren) einen gesicherten Anspruch habe. *) Die beigefügte Bedingung der Authenticität des Titels oder doch des sichern Datums ist eine richtige Anwendung des Grundsatzes, daß Keiner durch seine Handlungen fremden Rechten etwas vergeben kann: und daß nur die Gewißheit des ältern Bestehens von Ansprüchen, die den Rechten eines Dritten Eintrag thun, Diesem gegenüber denselben die Aufrechthaltung sichern darf.

Ein eigentliches Sachenrecht ist das Recht des Pächters niemals: das unmittelbare Objekt des Pachtrechts ist nicht die Sache, sondern die Verpflichtung des jetzigen Eigenthümers, die einmal veräußerten Befugnisse in Beziehung auf den Genuß der Sache den Paciscenten ungekränkt für die bestimmte Zeitdauer genießen zu lassen; auch auf die Rechtsnachfolger des jetzigen Eigenthümers kann aber das positive Recht diese Verpflichtung ausdehnen; denn das Eigenthum, wie das Pachtrecht, wird durch Vertrag erworben, und das Gesetz kann, ohne dem Pächter ein eigentliches Recht an der Sache selbst zuzugestehen, festsetzen, daß Derjenige, der sich der in dem Pachtrechte enthaltenen Befugnisse vertragsmäßig begeben hat, sein Recht an der Sache nur noch mit Abzug jenes Genußrechts soll veräußern können.

---

*) Art. 1743. d. B. G. B. — §. 35. der Subh. Ordg. v. 1. Aug. 1822.

Uebrigens gehören grade die Mieth- und Pachtverträge zu denjenigen Rechtsverhältnissen, die es weniger mit der sittlichen Seite des Rechts, und nicht mit dem Menschen allein zu thun haben, sondern nach Maßgabe lokaler und klimatischer Bedürfnisse in den verschiedenen Gegenden und Provinzen mannichfach verschiedene gesetzliche Anordnungen erfordern; auch in formeller Hinsicht dürfte grade in dieser Materie möglichste Popularität und Klarheit zu empfehlen seyn, damit über den Gegenstand, der unter so mannichfaltigen Modifikationen und besonders bei der Masse des geringeren Volkes so sehr häufig vorkommt, allgemein bekannte, allgemein verstandene und allgemein anwendbare Grundsätze feststehen. Eine Ueberarbeitung dieses Titels, dem in seiner jetzigen Gestalt jene wesentlichen Eigenschaften nicht völlig eigen sind, läßt uns daher erwarten, daß wir ein recht eigenthümliches, praktisches, auf die Bedürfnisse der Provinz berechnetes Provinzial-Recht über die Mieth- und Pachtverträge erhalten werden.

Die Einschränkung der Befugnisse, Grundstücke gegen Grundabgaben in erblichen Genuß zu übergeben, durch die Bestimmung, daß solche Grundrenten wesentlich, und zwar spätestens nach 30 Jahren, lösbar seyn sollen: *) ist ein dankenswerthes Verdienst des Code um die Interessen der Landcultur und der ärmern landbauenden Classe, die ohne eine derartige feste Grenze dem Drucke der

*) Art. 530. d. B. G. B.

Willkühr und des Eigennutzes Preis gegeben wäre. Lockend für den Augenblick, aber den Wohlstand von zahllosen Familien auf viele Generationen hin untergrabend, waren jene Arten von Verträgen, die der Code mit weiser Vorsicht einschränkt; und die ehemaligen Gesetze über diesen Gegenstand bedurften wohl eben so sehr einer Verbesserung, wie die gänzliche Aufhebung der Obereigenthums- und Lehnsverhältnisse in den dringenden Bedürfnissen der Zeit lag.

Möge die für den Credit so wohlthätige, und jede Verbesserung der Güter so wie den Wohlstand des Landbauers befördernde unbeschränkte Freiheit des Eigenthums auch dadurch aufrecht erhalten werden, daß in den Rheinprovinzen auch in Zukunft die Gesetzgebung keine Vorkaufs- und Näher-Rechte kennt, so wie manche andere Eigenthümlichkeiten des Rechts, die auf ganz andre Bedürfnisse und Lebensverhältnisse, wie die unsrigen, berechnet sind, größtentheils mit der Familien- und Gemeindeverfassung längst untergegangener Zeiten ursprünglich zusammenhängen, und bereits vor Einführung der französischen Gesetze, durch die Weisheit unserer Landesherren am Rheine, ihres verderblichen Einflusses wegen abgeschafft worden sind. *)

*) So wurde in allen cölnischen Ländern durch Max Franz, Churfürst von Cöln, im Jahre 1789 das Näherrecht für den Fall freiwilliger Veräußerung, jedoch mit Ausnahme der Lehen und adlichen Güter, aufgehoben, und verbothen, dasselbe durch Testament oder

Auch das Verbot der Erbverträge gehört unter die heilsamsten Einrichtungen der Rheinischen Gesetzgebung. Gegen diese Bestimmung, so wie gegen das Substitutionenverboth und manche andre in scharfer Consequenz mit diesen Grundsätzen zusammenhängende Rechtsvorschriften ist wohl der Tadel laut geworden, daß hierin ein Eingriff des Gesetzes in die natürliche Willens-Freiheit des Individuums, in sein Recht, über sein Eigenthum nach freiem Willen und Gutdünken zu disponiren, enthalten sey. Allein die so reden, übersehen, was der ursprüngliche Zweck der Gesetzgebung ist; in einer wohlgeordneten Verfassung muß Jeder von seiner natürlichen Freiheit so viel abgeben, als zur Erhaltung oder nothwendigen Verbesserung des Ganzen erforderlich ist; so wenig das Gesetz es gestatten darf, daß Jemand von seinen Rechten und Sachen einen Gebrauch macht, wodurch sein Nachbar Schaden leidet, so wenig darf es eine Dispositionsfreiheit gestatten, welche die allgemeine Wohlfahrt mit so dauernden, nachhaltend schädlichen Einflüssen bedroht, wie die Befugniß, durch Erbverträge sich Beschränkungen seines letzten Willens zu unterwerfen, oder über künftige Erbschaften Verträge abzuschließen, — oder die Befugniß, den Erstgebornen aus seinen Kindern durch eine unnatürliche Ungerechtigkeit gegen die andern zu bereichern, oder ein Gut in der Familie in der Art fest zu machen, daß das Eigenthum dem jedesmaligen Besitzer unver-

---

Vertrag wieder einzuführen. — Dasselbe that die baierische Regierung für das Herzogthum Berg durch Gesetz vom 6. Mai 1803.

äußerlich bleibt, und selbst von den Gläubigern nicht angegriffen werden kann, — ein System, welches auf die Dauer den Untergang und das Verschwinden der Familien, für deren Glanz man sorgen wollte, herbeiführt und die Menschheit demoralisirt, wie die Geschichte beweis't, — was leider Manche noch nicht zu begreifen scheinen.

Auch über die dem Obligationenrecht angehörende Lehre vom Schadensersatz dürfte hier ein Wort an seiner Stelle seyn.

Nach natürlichen Rechtsbegriffen muß jede widerrechtliche Beschädigung fremden Guts von dem Beschädiger vergütet werden. Ein dem Andern zugefügter Schaden hat nun entweder in der schlechten Erfüllung einer obligatio, namentlich in einem hierbei vorkommenden Mangel an custodia (Wachsamkeit) oder diligentia (Fleiß), wie die Römer sich ausdrücken, seinen Grund, oder er rührt aus einem, außer Vertragsverhältnissen begangenen Factum her. Ob bei einem Schaden der letztern Art der Urheber sich ein größeres oder geringeres Versehen hat zu Schulden kommen lassen, darauf kann nichts ankommen; genug, wenn der Schade nicht rein zufällig war, sondern durch sein Factum, Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit veranlaßt worden; billig schadet man, auch durch das allergeringste Versehen, nicht einem Andern, sondern nur sich selber, — wenigstens soweit man zum Ersatz im Stande ist. Diesen Grundsatz spricht auch das

Rheinische Gesetzbuch aus: *) das Landrecht hingegen bekennt sich nicht zu dieser, nach unsern Rechtsbegriffen einleuchtenden Wahrheit, und macht hier noch einen Unterschied zwischen groben, mäßigen und geringen Versehen in Beziehung auf die Vertretungsverbindlichkeit. **)

Bei obligatorischen Verhältnissen muß allerdings das Gesetz Grundsätze darüber aufstellen, wie große Aufmerksamkeit und Geschicklichkeit der Berechtigte von dem Verpflichteten soll verlangen können, und in wie weit der Mangel daran eine Ersatzverbindlichkeit nach sich zieht; das römische Recht bestimmt für einige obligatorische Verhältnisse, daß jede culpa, (lata und levis), jedes Versehen, oder Mangel an Fleiß und Wachsamkeit prästirt werden müsse; für andere bestimmt es, daß nur grobes Verschulden (culpa lata) zu vertreten sey; für noch andere, daß man durch Anwendung der in eignen Angelegenheiten gewohnten Sorgfalt, sobald kein grobes Verschulden vorliege, von der Ersatzpflicht sich frei erhalte. ***)

Die Ausdrücke, welche im römischen Rechte vorkommen: dolus, culpa lata, latior, levis, levissima, exactissima diligentia u. s. w. sind aus dem Leben gegriffen, und namentlich die levissima culpa nichts von der levis der Theorie nach Verschiedenes,

---

*) Art. 1382—83.

**) A. L. R. Th. I. Tit. 6. §. 10—15.

***) Mühlenbruch. Doctrina Pandectarum. Pars I. §. 189. 190. und die dort angeführten Belegstellen; auch J. C. Hasse. „Die Culpa des römischen Rechts." Kiel 1815. — §. 40. folg.

sondern nur, wie Mühlenbruch sagt: amplificatio quædam orationis extollendæ gratia ab Ulpiano usurpata. *) Nur irrthümlich hat eine mangelhafte Kenntniß des römischen Rechts hier starre Classificationen erblicken wollen: eine solche Classification kann zu gar nichts nützen, und hebt die Willkühr des Richters nicht auf; denn immer bleibt es doch wieder seiner Beurtheilung überlassen, in welche Classe von Versehen das im vorliegenden Falle vorhandene Versehen zu rechnen seyn soll. Daher ist die Unterscheidung von groben, mäßigen und geringen Versehen, die im Landrechte aufgestellt wird, ein völlig mißlungener Versuch, Recht und Rechtsprechung zu einem todten Mechanismus zu machen. Ein Versehen, dessen Vermeidung einen bonus paterfamilias erforderte, kann man, wie auch das römische Recht dies thut, ein geringes Versehen, ein solches, dessen Vermeidung von Jedem verlangt werden konnte, ein grobes Versehen nennen; **) die cura digentis patrisfamilias ist der allgemeine Maßstab, die Grenzlinie: was diesseits liegt, ist nur levis, was darüber hinaus liegt, lata culpa: weitere Distinctionen entsprechen keinem vernünftigen Zwecke. Von dieser Grundlage geht nun auch das Rheinische Gesetzbuch aus; setzt bei der obligation de donner überhaupt fest, der Schuldner müsse: „y apporter tous les soins d' un bon père de famille;" fordert sodann bei denjenigen Rechtsverhältnissen, wo der Verpflichtete besondere

*) A. a. O. §. 191. Vergl. auch das Vorwort zur angeführten Hasseschen Schrift.

**) Mühlenbruch a. a. O. §. 191.

Begünstigung verdient, bloß die in eignen Angelegenheiten gewohnte Sorgfalt, und läßt bloß konkrete Schuld vertreten. Dabei folgt es dem sehr richtigen Grundsatze: daß der Richter in den einzelnen Fällen, — die so unendlich mannichfach sind, und vom Gesetze nicht alle vorgesehen werden können, — nach Verhältniß des Vortheils, den der Verpflichtete vom Contrakt hatte, die Verpflichtung zum Schadensersatze strenger oder leichter nehmen müsse; so heißt es ausdrücklich beim Mandat: „neanmoins la responsabilité relative aux fautes est appliquée moins rigoureusement à celui dont le mandat est gratuit qu' à celui, qui reçoit un salaire.“ *) Beim Depositum ist bestimmt, daß der Depositar für culpa in concreto haftet, dann aber wird unter den erschwerenden Umständen aufgeführt.

2) »wenn er sich eine Vergütung ausbedungen hat;

3) »wenn das Depositum einzig in seinem Interesse geschehen ist.« **)

Durch diese einfachen und der natürlichen Billigkeit entsprechenden Bestimmungen wird diese Materie unendlich viel zweckmäßiger erledigt, als durch Classificationen der Versehen, und Bestimmung aller Fälle im Einzelnen, wo und in welcher Ausdehnung ein Vergehen des ersten, zweiten und dritten Grades die Ersatzpflicht nach sich ziehen soll. ***)

---

*) Art. 1992. d. B. G. B. —

**) Art. 1927—28.

***) Auch das Landrecht nimmt manchmal auf diligentia in suis Rücksicht, fügt dann aber doch fast immer auch noch die Classe von Versehen hinzu, welche in dubio hier imputabel seyn soll. z. B. Th. I. Tit. 13. §. 55. 56. — Tit. 14. §. 11. 12.

Hypotheken-Wesen.

Wenn wir über die Hypotheken-Einrichtung unsre Meinung aussprechen sollen, so scheint uns die völlige, consequente und mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts vereinbare Durchführung des Prinzips der Publicität und Specialität der Hypotheken ein schönes, eines vervollkommneten Zustandes der Rechtsverfassung und der gesellschaftlichen Ordnung würdiges Ziel. Indessen ist die preußische Hypotheken-Ordnung nur ein unvollkommner Versuch der Lösung dieser Aufgabe. Davon aber auch abgesehen, muß man hierbei, wie in allen Dingen, nicht aus den Augen verlieren, daß die Vorzüglichkeit eines jeden Instituts immer nur nach seiner Zweckmäßigkeit im Verhältniß zum Leben und zu den übrigen gesellschaftlichen Verhältnissen, und nach seiner praktischen Brauchbarkeit im Verhältniß zu dem besonderen Bedürfniß, dem es abhelfen soll, beurtheilt werden darf.

Viele und dringende Beschwerden sind gegen das System der preußischen Hypotheken-Einrichtung erhoben worden. Wir hören von Seiten der Gerichtsstellen die Klage: daß die ins Unendliche gehenden Parzellirungen, die täglich neuen Arrondirungen, Vereinigungen, Abtrennungen, eine gute Führung des Hypothekenbuches so unendlich erschweren; daß da, wo jeder Bauer seinen eignen Acker baut, wo jedes Fleckchen einen andern Besitzer hat, wo also die Landcultur am meisten im Flor ist, die Incon-

venienzen, welche die preußische Hypotheken-Ordnung nach sich zieht, grade am größten sind. Sodann hören wir die Frage aufwerfen: wie unbedeutend selbst noch das Resultat einer guten Führung im Vergleiche mit dem großen Aufwande von Arbeit für den Beamten, und Kosten für Staat und Bürger sich herausstelle? Ob es insbesondere auch mit dem Zwecke und mit dem Erfolge im richtigen Verhältniß stehe: daß alle Immobilien eines Distrikts, welche besonders besessen, veräußert oder mit dinglichen Verbindlichkeiten beschwert werden können, in dem Hypothekenbuche des Distrikts, und zwar jedes Stück auf ein eignes Folium eingetragen werden müssen? *) daß der Besitzer jedes Stücks seinen Erwerbstitel berichtigen müsse, und demgemäß der im Hypothekenbuche eingetragene Besitzer in allen mit einem Dritten über das Grundstück geschlossenen Verhandlungen als der Eigenthümer angesehen werden solle; daß auch Demjenigen gegenüber, der aus einer nothwendigen Subhastation ein Gut erstanden habe, keinem ältern Anspruche rechtliches Gehör verstattet werden solle? **) — Wir hören ferner sagen: daß alle diese Maßregeln zur völligen und consequenten Durchführung dieses Systems keineswegs hinreichend seyen: daß eine allgemeine, zuverlässige Katastrirung, immerwährende Beaufsichtigung aller Stücke, Verbot, oder doch genaue Controllirung aller Grenzveränderungen, und die Unzulässigkeit jedes Beweises

*) A. L. R. Th. I. Tit. 21. §. 292—93.

**) A. L. R. Th. I. Tit. 10. §. 7. 8. — A. Hyp.-Ordn. §. 49. 50. 58. 92. 93.

anderer Grenzen als der in den Grundbüchern konstituirten, gleichfalls Erfordernisse seyen, wenn der vollständige Erfolg dieses Instituts gesichert werden solle. — Dazu besteht auch nach einer allgemein verbreiteten Meinung gegen die große Erleichterung des realen Credits das Bedenken, daß dadurch dem leichtsinnigen Grundeigenthümer ein bequemes Mittel dargeboten werde, sich zu ruiniren, während es dem soliden Grundeigenthümer auch bei einer den Capitalisten minder sicher stellenden Hypotheken-Einrichtung an Credit wohl nicht leicht fehlen könne: daß überdies der gewerbtreibenden Classe, die keinen Grundbesitz habe, und für die Sicherheit ihrer Gläubiger fast nur in persönlicher Solidität eine Bürgschaft bieten könne, somit also derjenigen Bürgerclasse, in deren Händen die Capitalien recht eigentlich zur Quelle des National-Reichthums würden, durch die Beförderung des Credits der Grundbesitzer der Credit aus den Händen gespielt werden müsse, und so das ganze Institut, das so viel hundert Beamte zu der mühseligsten und undankbarsten Thätigkeit verdammt halte, hauptsächlich der Bequemlichkeit einiger müßiger Capitalisten fröhne, denen wohl mehr eigne Aufmerksamkeit für ihre Interessen zugemuthet werden könne.

Alle diese Gründe, denen eine gewisse Wahrheit augenscheinlich inwohnt, werden gleichwohl durch eine gründlichere Erforschung des Gegenstandes als einseitig und mangelhaft beseitigt. Wenn schlechte Wirthe den Credit übel anwenden, der ihnen durch eine öffentliche Anstalt erleichtert wird,

so ist derselbe Credit für den soliden Landwirth, dessen Fortkommen vorzugsweise begünstigt werden muß, ein treffliches Mittel, ihm vortheilhafte Spekulationen zu jeder Zeit möglich zu machen, eignen Grundbesitz, auch ohne viel eignes Vermögen, zu erwerben, und bei guter Wirthschaft allmählig vom Capital frei zu machen. So muß also durch diese Einrichtung der Staat an soliden Grundeigenthümern gewinnen, und der ganze Stand muß gehoben werden und an äußerem Wohlstande und geistiger Würdigkeit zunehmen. Dazu kommt, daß notorisch-schlechte Wirthe auch keine gute Zinsenzahler zu seyn pflegen, worauf doch der Capitalist hauptsächlich mit zu sehen pflegt, und so ist auch dies Bedenken, daß der leichtsinnige Landwirth bei erleichtertem realen Credit sich eher ruiniren werde, großen Theils gehoben. Auch der Einwand, daß der gewerbtreibenden Classe, der es an Grundbesitz fehle, der Credit aus den Händen gespielt werde, dürfte von geringem Belange seyn. Im heutigen bürgerlichen Verkehre leiht der Capitalist ohnehin Niemanden einzig auf seinen Ruf der Ehrlichkeit und Solidität hin. Der Credit, den die Gewerbtreibenden sich unter einander verstatten, ist in den Bedürfnissen des bürgerlichen Verkehres begründet, und bleibt nach wie vor; überdies wird, auch bei geringerer Sicherheit, der Gewerbtreibende durch Bezahlung höherer Prozente sich immer Capitalien verschaffen können.

Ueberhaupt aber ist es eine unverkennbare Vervollkommnung der gesellschaftlichen Einrichtungen, wenn der Grund und Boden eine feste Basis ist,

die Demjenigen, dessen Vermögen nur beweglich ist, zur Sicherung des Seinigen dient, dagegen Demjenigen, der im Ganzen weniger eignes Vermögen hat, als unmittelbare Erwerbsquelle nutzbar ist, indem er mit fremdem Gelde zu kaufen, selbstständig und als Eigenthümer zu cultiviren, und von dem Ertrage seine Lebensbedürfnisse zu bestreiten, so wie Zinsen und Capital nach und nach abzutragen leichter in Stand gesetzt ist.

In dieser Beziehung ist also die schon so weit vorgeschrittene allgemeine Katastrirung, die auch in vielen andern Rücksichten unentbehrlich ist, ein großer Gewinn, und es ist demnach eine höchst einflußreiche Verbesserung unserer öffentlichen Ordnung, wenn durch eine vollständige Vermessung und Eintragung in öffentliche Bücher und durch wohlgewählte Formen, durch welche der rechtmäßige Besitzer jedes Stücks (wenigstens dem Hypothekar-Gläubiger gegenüber) festgestellt wird, jedem Einzelnen die größte Leichtigkeit, sein Vermögen in Immobilien zu radiziren, und umgekehrt durch Capital-Aufnahme flüssig zu machen, verschafft, somit eine förmliche Mobiliarisirung des Grundeigenthums herbeigeführt wird. Auch ist es nicht zu verkennen, daß der Staat, dem die Sorge für die Sicherheit der Personen und des Vermögens seiner Angehörigen obliegt, die Verpflichtung hat, für die möglichste Sicherung des Mobiliar-Vermögens der Bürger eben so wohl, wie für die Sicherheit des Grundbesitzes durch zweckmäßige Anstalten Sorge zu tragen. Auch gehört gewiß der geringste Theil von Denen, welche ein Capital auflegen, zur Classe

jener faulen Pilze, die, dem Gemeinsinne und allen patriotischen Tugenden entfremdet und nur vegetirend, nichts thun, als ihre Renten im Lande verzehren, und denen man wohl zumuthen könnte, ihr Geld selbst zu verwahren; und wer durch Schweiß und Entbehrung sich ein Capitälchen für die Pflege seines Alters oder zur Versorgung seiner Kinder erspart hat, Der kann am besten fühlen, was es heißt: durch mangelhafte Vorrichtungen für die Sicherheit des Vermögens von Seiten des Staats um das Seinige zu kommen. Ueberdies muß man bedenken, daß, bei schlecht gesichertem Capital-Vermögen, die Capitalisten leicht versucht seyn werden, ihr Vermögen ins Ausland zu bringen; und so kann also wohl kein Zweifel mehr dagegen erhoben werden, daß es ein wahrhafter Gewinn für den Staat und seine Angehörigen ist, wenn die Capital-Aufnahme auf die Basis des Grund und Bodens mehr erleichtert wird, und das bewegliche Vermögen eine lfestere Sicherung erhält.

Die preußische Hypotheken-Ordnung hat bereits einen Schritt gethan zur Erreichung dieses Ziels; daß sie jedoch bei ihrem jetzigen Bestand das wirkliche und erkannte Bedürfniß nicht ausfüllt, fällt gleichfalls in die Augen. Die Erfahrung, daß die Capitalisten lieber unter der rheinischen Rechtsverfassung ihre Capitalien anlegen, als da, wo die preußische Hypotheken-Ordnung eingeführt ist, weis't darauf hin, daß aus der Einführung der letztern in ihrer jetzigen Gestalt der Rheinprovinz kein Gewinn erwachsen kann. Mit ihren schwerfälligen Formen und ihren Präjudizien würde sie den Ver-

kehr lähmen, und die Rechte der Eigenthümer häufig preis geben.

Unleugbar kann auf diesem Gebiete der Gesetzgebung das schöpferische Talent unsrer Zeitgenossen und Nachkommen sich noch sehr bewähren. Die bisher noch so sehr vernachlässigten wirthschaftlichen Wissenschaften müssen hier noch über Manches Aufschluß geben, was das Creditwesen und die ökonomischen Verhältnisse des Grundbesitzes angeht. In Betreff der rheinischen Hypotheken-Verfassung aber dürfte es vorläufig am gerathensten seyn, den einzelnen durch die Praxis ausgewiesenen Mängeln abzuhelfen, und durchgreifende Reformen, die den Wohlstand unzähliger Familien heben oder zerstören können, nur auf den Grund untrüglicher Erfahrungen und durchdachter, unzweifelhaft feststehender Grundsätze ins Leben zu rufen.

Hiernach möchten wir es denn zur reiflicheren Erwägung empfehlen, daß das System der stillschweigenden Hypotheken und Privilegien gänzlich verlassen, und eine Einrichtung getroffen werde, die es möglich macht, daß jedes Recht, welches mit dinglicher Präferenz, dem Darleiher einer Geldsumme gegenüber, geltend gemacht werden kann, auch leicht und ohne Einschränkung zu erkennen ist. — Ob den Notarien und Friedensrichtern in Beziehung auf die aus Eheverträgen und Vormundschaften resultirenden dinglichen Ansprüche eine Anmeldungspflicht aufzulegen, oder wie sonst die Controllirung dieser Verhältnisse anzuordnen ist, dies ist eine Frage, die sodann noch zu beantworten übrig bleibt. Die angedeutete Maß-

regel möchte wohl schon darum unzureichend seyn, weil nicht jeder Ehe ein notarieller Contrakt über die Vermögensverhältnisse vorausgeschickt wird, weil es auch überhaupt wünschenswerth scheint, daß im Voraus ein gewisses Quantum festgestellt sey oder bestimmte Stücke nach dem Prinzip der Specialität mit der gesetzlichen Hypothek belegt werden, und daher für den Fall, wo der Ehemann oder Vormund erst mit dem Verlaufe der Zeit liegende Gründe acquirirt, das Bedürfniß bemerkbar wird, daß zur Sicherung der gesetzlichen Hypotheken, so wie zur Bewahrung der Darleiher vor Verlusten, spätere successive Schritte geschehen, welche den Friedensrichtern und Notarien weder zugemuthet werden können, noch überlassen bleiben dürfen.

Zur größern Sicherheit der Darleiher und der Ankäufer, die bei der gegenwärtigen Rechtsverfassung nicht völlig gesichert sind, daß sie von Demjenigen Hypothek nehmen und kaufen, der die Hypothek zu geben und das Eigenthum oder Realrecht zu übertragen berechtigt ist, dürfte überhaupt irgend eine durchgreifende Maßregel dringendes Erforderniß seyn, z. B. die allgemeine Nothwendigkeit der Transskription zur Gültigkeit jeder Immobiliar-Erwerbung, gegenüber dritten Personen; — wobei übrigens Leichtigkeit und Einfachheit eben so sehr, wie die Sicherung der betheiligten Personen, zu berücksichtigen ist, weil eine hemmende und schwerfällige Prozedur in jedem einzelnen Falle ihre nachtheilige, und nur in den verhältnißmäßig seltenen Fällen, wo sie wirklich gegen Betrug und Rechtsungewißheit zu Statten kommt, ihre vortheilhafte Seite bemerklich machen würde.

Sodann dürfte es auch am Zweckmäßigsten seyn, daß die Inskriptionen nicht, wie bisher, gegen die Personen, sondern auf die einzelnen Grundstücke genommen werden. Unmerkliche und schwer nachzuweisende Verkürzung der hypothekarischen Sicherheit sind dem Eigenthümer bei der jetzt noch bestehenden Einrichtung nach Umständen ein Leichtes: die Identität der Grundstücke steht häufig nicht fest, und es ergiebt sich in der dermaligen Praxis nur zu oft der Uebelstand, daß ein dinglicher oder hypothekarischer Anspruch gar nicht geltend gemacht werden kann, weil der Berechtigte das Objekt, welches in seinen Titeln vielleicht unter längst verschollenen Namen figurirt, nachzuweisen außer Stande sich befindet. Es ist daher auch zu wünschen, daß die Hypotheken-Aemter selbst vollständige Kenntniß ihrer Territorial-Verhältnisse besitzen, und auch in der äußern Einrichtung dem Grundsatze der Publicität näher gebracht werden. Hiernach scheint uns der Vorschlag der Beachtung werth, welcher in einer neuen gehaltvollen Schrift *) gemacht wird, und dahin geht: »daß die Hypothekenämter der Zahl nach vermehrt und ihre Amtskreise so eingeengt werden, daß der Hypotheken-Beamte oder das diese Stelle vertretende Collegium, welches, nach der Weise unserer ehemaligen Schöffen-Gerichte, die Conservatoren und die Abschätzer in sich vereinigen könnte, jede Umbildung der Grundstücke aufzeichnen, bewahrheiten und die

*) „Beiträge zur Reform der Rheinischen bürgerlichen Gerichtsordnung" von Schenk. (Vormals Advokat, jetzt Friedensrichter.) Bonn 1833. Seite 172.

Identität derselben durch die Folge der Umgestaltungen hierdurch nachweisen könnte.«

Verjährung.

Einfach und vernünftig sind die Bestimmungen des Code über die Verjährung: es findet hier im Allgemeinen nur die dreißigjährige Klagen-Verjährung, und die zehn- oder nach Umständen zwanzigjährige Ersitzung statt; *) dann aber sind für besondere Arten von Schulden, im Einklang mit den Bedürfnissen des bürgerlichen Lebens, noch viel kürzere Fristen festgesetzt, **) und nur der Grundsatz dürfte Bedenken erregen, daß auch noch nach vollendeter Verjährung Eideszuschiebung statt haben kann. Wenn das Gesetz nach Ablauf einer gewissen Zeit gegen eine Forderung den Einwand gestattet, daß sie gesetzlich erloschen sey, so ist dies eine Strafe der Säumniß für den Berechtigten; die bona oder mala fides des Schuldners ist hierbei ganz unerheblich, und das Gesetz tritt aus der nothwendigen Harmonie mit sich selbst heraus, wenn es dem Gewissenlosen verstattet, sich durch einen Eid mit der Gerechtigkeit abzufinden, hingegen für Denjenigen, der nicht schwören kann und will, daß die Schuld wirklich bezahlt worden, das Schutzmittel gegen die Einklage längst vergessener, viel-

*) Art. 2252. 2265—66. d. B. G. B.
**) Art. 2271. folg.

leicht berichtigter Rechnungen und Schuldforderungen illusorisch macht. *)

Sollte die Annahme dieses Grundsatzes die Gläubiger zu sehr benachtheiligen, so wäre dadurch abzuhelfen, daß die im Rheinischen Gesetzbuche für einzelne Arten von Forderungen vielleicht gar zu kurz gestellter Verjährungsfristen in etwa ausgedehnt würden. Indessen sind diese kurzen Verjährungsfristen in der That ein treffliches Mittel, die Ordnung und Solidität des bürgerlichen Haushalts zu fördern, was hin und wieder wohl Noth thun möchte. Durch die Kürze der Frist wird der Gläubiger mit Recht gedrängt, über das Seinige zu wachen, der Schuldner von Ausgaben, die seine Einkünfte übersteigen, wenigstens theilweise abgehalten, dabei auch vor gar zu drückenden Nachforderungen, vor Lässigkeit im Bezahlen und allmähligem Vermögensverfalle bewahrt, und ein großer Theil der, die Gerichte am meisten beschäftigenden Schuldklagen verhindert.

Auch ist es wohl ein beachtenswerther Vortheil unsrer Gesetzgebung im Vergleich mit dem allgemeinen Landrecht, daß sie jene Privilegien, welche die erlöschende Verjährung noch über den dreißigjährigen Zeitraum hinausschieben, und einer geordneten Rechtsverfassung störend entgegen wirken, sämmtlich aufgehoben hat, **) und dem Wesen der Gesetzgebung gemäß, die den Privaten nicht die Freiheit gestatten darf, der bürgerlichen Ordnung,

*) 2275. d. B. G. B.

**) A. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 621. 629. 648. folg.

deren Sicherung ihr Ziel ist, rechtsbeständig entgegen zu wirken, ist der Grundsatz des Landrechts, daß die Verjährung durch Vertrag modificirt oder ausgeschlossen werden dürfe, durch eine verbietende Verfügung beseitigt. *)

*) Vergl. A. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 565. mit Art. 2220. d. B. G. B.

Nachwort.

Es ist ein uralter Gebrauch der Verfasser, ihren Schriften ein Vorwort voran zu schicken, in welchem sie durch Aufklärung über das Individuelle des Standpunktes, von welchem sie bei ihrer Arbeit ausgegangen sind, und über die besonderen Verhältnisse, deren Einfluß auf das Werk sich in dem Inhalte desselben ausspricht, Mißverständnissen und unrichtiger Beurtheilung vorzubeugen suchen. Der Verfasser des vorstehenden Versuches glaubt, daß ihm als Anfänger ein Recht zustehe, in einem Nachworte noch einige Bemerkungen zu machen, die auf ein ähnliches Ziel hinauslaufen.

Bei der Eile, mit welcher das Werk sein Daseyn erhielt, ist es natürlich, daß der Verfasser, dem weder ein besonders reichhaltiger Fond positiven Wissens zu Gebote steht, noch ein durch die Reife der Jahre und langes Nachdenken allseitig aufgehellter Sehkreis die volle Gediegenheit seiner Ansichten verbürgt, — durchaus nicht überall, gleichsam wie auf den Grund geschlossener Akten, sein Urtheil hat aussprechen können, und manche erst sich bildende Ansicht, welche bei reiferer und

vielseitigerer Prüfung vielleicht noch in eine veränderte Richtung gebracht worden wäre, unter seinen Aeußerungen aufgefunden werden mag. Indessen beruhigt ihn die Ueberzeugung, daß bei diesen wichtigen, mit der Entwicklung der Geister selbst immer wieder ihren Standpunkt verändernden Gegenständen, — wo also die Fragen sich ewig anders stellen, und nimmer erschöpfen, — ein Endresultat überhaupt nie gefunden werden kann, und die Ansicht des Einzelnen die absolute Wahrheit ohnehin niemals darstellt, sondern nur in dem Resultate der allseitigen Ideen-Bewegung und Ideen-Bekämpfung die Wahrheit liegt: daß also auch schon die Theilnahme an diesen Regungen und Kämpfen, in so fern dabei der innere Gehalt nicht völlig vermißt wird, und keine unrühmlichen Waffen zu Hülfe genommen werden, an sich selbst etwas Verdienstliches hat.

Auch wird der Leser dem Verfasser die Wiederholung mancher alten, und mancher einfachen Wahrheit darum noch nicht als eine Unvollkommenheit seiner Arbeit anrechnen, weil diese Wahrheiten an sich verständlich und alt genug sind, um allgemein gekannt zu seyn; denn es steht fest: daß die einfachsten Wahrheiten grade am ehesten übersehen, und am längsten unangewendet bleiben, weil die Mannichfaltigkeit des Positiven und die bunte Oberfläche des praktischen Lebes nur zu leicht abzieht von dem eigentlichen Grund und dem inneren Wesen der Dinge; es steht fest: daß die Gewohnheit gegen die einleuchtendsten Wahrheiten verhärtet, und nur durch den immer

erneuten, immer verstärkten Andrang des Bessern allmählig zum Weichen gezwungen wird; und da kann es denn wohl billig keinen Anstoß erregen, wenn manche alte und oft wiederholte Sätze, — deren Kraft und Wahrheit Einige beinahe durch den Vorwurf zu verringern wähnen, »daß sie bis zum Ekel wiederholt worden seyen,« — nochmals zur Sprache gebracht worden sind; grade, daß sie so alt geworden sind, ist das untrüglichste Kennzeichen, daß sie ewig neu bleiben: denn nur der Wahn altert mit der Zeit, die ihn gebar, und die Irrthümer wechseln mit den Geschlechtern, denen sie angehören.

Der Hinneigung zu Extremen, insofern man diese mit Unwahrheit und Verirrung gleichbedeutend nimmt, wird der Verfasser hoffentlich nicht beschuldigt werden. Loswindung von erkannten Mängeln der Gegenwart, und Fortschritt auf der langen, unabsehbaren Bahn von den Extremen der Finsterniß und des Irrthums zur extremen Wahrheit ist die Bestimmung des Menschengeschlechts. Energie, mit Besonnenheit, bringt uns dem Ziele näher. Viele, die einig sind über Das, was da werden soll und dereinst werden muß, sind uneins über die Fähigkeit des Zeitalters, Verbesserungen zu ertragen. — Wenn die Früchte der Erkenntniß lange genug ausgehangen haben und gereift sind an der Sonne des Tages, so wird unfehlbar ihr Genuß der Menschheit zum Erbtheil; dies wird immer so seyn, und noch nie war es anders. Jene, welche die unreifen Früchte herunter reißen, geben der Gegenwart eine schlechte Nahrung und tragen die Schuld, wenn die Zukunft darben muß. Aber auch

die gegenwärtige Zeit hat große und heilige Rechte: sie leugnen, wäre Thorheit, sie bekämpfen: Frevel!

Die Aufgabe des Verfassers war diese: in einigen Hauptumrissen zu zeigen, wie in der Gegenwart und zunächst in dem Lande, dem anzugehören, sein Stolz ist, die höchste Idee des Rechts in den Institutionen des Privatrechtes möglichst realisirt werden könne. Er hat dabei Gegenstände in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen, die auch noch andere Seiten haben; er hatte daher diejenige Seite der Gegenstände hervorzuheben, die für seinen Zweck und nach den von ihm gewählten Gesichtspunkten das meiste Gewicht hatte: es sollte darum nicht das Gewicht der andern Seiten, die der Gegenstand bietet, verkannt werden.

So konnte er also wohl namentlich der Gleichstellung der Juden im Rechte das Wort reden, ohne darum verkennen zu wollen, daß auf ihre geistige Assimilirung und Einbürgerung ebenmäßig und gleichzeitig Bedacht genommen werden müsse. Daß die Staatsregierung in dieser Beziehung den Kreis ihrer Befugnisse und ihrer Pflichten ausfüllen werde, konnte billig vorausgesetzt werden: unter dieser Voraussetzung aber dürfte allerdings völlige Realisirung des Prinzips der Gleichheit zu Gunsten der Bekenner des israelitischen Glaubens zu den Ansprüchen des Zeitalters gehören, und vorläufige Cautelen, deren Bedürfniß sich ergeben möchte, dürften jedenfalls so zu stellen seyn, daß weder der Ausbildung dieser Bürgerklasse dadurch eine Fessel angelegt, noch eine schmähliche Herabsetzung des nur zu lange, materiell und moralisch beeinträch-

tigten Volkstheiles — denn als solcher erscheinen sie dem Verfasser — darin an den Tag gelegt würde. Besonders muß der Meinung Derer widersprochen werden, welche aus formell-christlichen Gründen der Emanzipation der Juden entgegen reden: namentlich auch Derer, die ihren subjektiven Phantasmen die dringenden Postulate der Vernunft zum Opfer bringen möchten, und die Juden von der Gleichheit des Rechts und der Einschließung in den National-Verband ausgeschlossen sehen möchten, weil sie die Regeneration Deutschlands von der Stiftung einer deutsch-christlichen Kirche erwarten. Mag man hohe Dinge von einem Aufschwung der Kirche und des religiösen Lebens, namentlich auch einen Aufschwung der Künste und Litteratur, — gewiß aber nur in einseitiger Richtung, — mit Recht erwarten: Ein Recht zur Unterdrückung Derer, die dieser Kirche nicht angehören können, ist dadurch nicht dargethan, so wenig wie das Bedürfniß, zum Schutz und zur Pflege der Künste dem Adel einen besondern Beruf anzuweisen. *)

---

*) Dies als Entgegnung auf den Aufsatz des Lic. Holzhausen (S. d. Oktoberheft der Pölitzschen Jahrb. f. 1833.) über den fraglichen Gegenstand.

Wir denken, daß die Zwecke der Kirche immer nur die Zwecke der Menschheit selbst seyn können: die Religion soll veredeln, die Begriffe des Göttlichen ausbreiten, den Sinn der Liebe realisiren. Es ist endlich Zeit, das Prinzip der Ausschließung, auch auf diesem Gebiete, fahren zu lassen, und dem Pharisäismus zu entsagen, der Hunderttausende von Mitmenschen kurzweg als ein „verderbtes Geschlecht" von

Auch Das muß hier noch gesagt werden. Gegen alle Vorrechte des Adels, gegen alle Privilegien, die den noch nicht völlig erstorbenen Geist einer abgestorbenen Zeit aufrecht zu erhalten geeignet sind, hat in der vorstehenden Schrift der Verfasser sich erklärt. Uebrigens gehört er nicht zur Klasse Derer, welche jede Auszeichnung als einen Frevel an den Menschenrechten, jede Autorität als eine Usurpation verdammen wollen. Die wahre Aristokratie, Gewalt und Gesetzgebungsrecht in den Händen der Besten und Würdigsten, ist die sicherste Bahn zur Erreichung der Staatszwecke, und ein solches Verhältniß zu realisiren, ist der Politik höchstes, ewiges Problem.

Auch hat neben der Idee des Rechts das Staatsleben noch eine andere, nicht minder beachtenswerthe Seite. Das leitende Prinzip, welches den Staatsverband durchweht, ist der Verstand; ihm müssen die Formen gehorchen, er bestimmt die Ordnung der Dinge: aber wo eine Seele ist — und auch das Staatsleben ist beseelt, — da muß auch das Gefühl seine Rechte haben: die kalte Hand des Verstandes an Alles legen zu wollen, hieße die

---

der Wohlthat brüderlicher Rechtsgleichheit ausschließen will, statt die Wohlthat zu gewähren, und dem Verderben entgegen zu wirken.

Beherzigungswerthe Wahrheiten über diesen Gegenstand finden sich in folgender Schrift: „Gegenbemerkungen zu der Schrift des H. Geh. O.-Reg.-Raths Streckfuß: Ueber das Verhältniß der Juden zu den christlichen Staaten," von H. Chr. Freih. v. Ulmenstein. Dresden 1833.

schönsten Blüthen des irdischen Daseyns vernichten. Die Verächter von Ehre und Rang, wo das Füllhorn des Glückes sie auf Andere herabgießt, beweisen eben so viel Egoismus und eben so wenig Philosophie, als Jene, welche thöricht am erborgten Flitter hangen. — Die Schuld der Väter für empfangene Wohlthaten selbst an die Enkel noch abzutragen, und den Geschlechtern edler Männer, die einst das Staatswohl gefördert haben, Ehre zu erweisen, erscheint einem echt-patriotischen Sinne wohl angemessen: um so fester muß aber auch an dem Grundsatze gehalten werden, daß den Anmaßungen einzelner Stände nicht die Interessen der übrigen und die bürgerliche Ordnung selbst zum Opfer gebracht werden dürfen.

Uebrigens lag weder eine erschöpfende Darstellung der in den Rheinlanden bestehenden Civilgesetzgebung, noch eine vollständige Parallele mit dem allgemeinen Landrechte in dem Plane des Verfassers. Seine Absicht war einzig diese: einige der vorzüglicheren Seiten des bestehenden Rechts heraus zu heben, dasselbe im Allgemeinen und nach seinen Hauptgrundsätzen zu würdigen, demnächst auch zu zeigen, Was noch unvollkommen an demselben sey, und von woher Hülfe zu suchen sey. Er huldigte dabei dem Grundsatze, den ein hochgeachteter Staatsmann ausspricht: »Das Beharren und das Festhalten des Erworbenen bildet den Stützpunkt der Thätigkeit des einzelnen Menschen und des Menschengeschlechts; die Vervollkommnung alles Bestehenden durch zweckmäßige, wohlange-

brachte Veränderungen ist der andere Endpunkt, und das immer vorrückende Ziel seines Laufes.« *)

Diese Erklärung wird den Verfasser vor dem Vorwurfe schützen, daß er nicht in gleichem Verhältnisse die Lichtseiten des Landrechts gewürdigt habe, wie jene des Rheinischen Civilrechts. Wo es die Revision dieses letztern, und, nach Befinden, bedeutende Abänderungen gilt, da ist es Pflicht jedes echten Rheinländers, Demjenigen von der Rechtsverfassung seiner Provinz ein Fürwort zu sprechen, was er der Beibehaltung werth hält; und wenn die vorliegende Schrift ihren Zweck nicht verfehlen sollte, so mußte sie vorzugsweise darauf hindeuten, in welchen Materien und einzelnen Bestimmungen das allgemeine preußische Landrecht für das jetzt gültige Recht der Rheinprovinz keinen Ersatz zu bieten habe, vielmehr eine Schonung des letztern bei dem begonnenen Revisions-Werke räthlich erscheinen dürfte. In welchen Stücken des Verfassers Ansicht die richtige ist, in welchen er irrt, dies bleibt der Beurtheilung des gebildeten und sachkundigen Publikums überlassen. Der Gedanke, auch nur in Etwas zur Förderung des Guten und Wahren beitragen zu können, hat ihn ermuthigt, seine Beurtheilung des Gegenstandes der Oeffentlichkeit zu übergeben, und wenn das Werk auch keinen Dank verdient, so darf doch der redliche Wille auf Nachsicht rechnen. Wenn jeder

*) Friedrich Ancillon: „Ueber die Perfektibilität der bürgerlichen Gesellschaft.“ Im I. Theile der Schrift: „Zur Vermittlung der Extreme.“ Berlin 1828. Seite 171.

Einzelne nur Einen guten Gedanken der Schrift anvertraute, und zum Gemeingute seiner Mitbürger machte, — wie viel würde im Ganzen dadurch gewonnen! Die Hoffnung, welche auch der minder Befähigte ohne Vermessenheit hegen darf: daß seine Meinungen und Ansichten wenigstens nicht völlig und überall des Gehaltes entbehren, muß also auch schon einem Unternehmen zur Entschuldigung gereichen, dessen vollständiges Gelingen durch mehr als gewöhnliche Fähigkeiten bedingt wird, das aber auch schon in der glücklichen Lösung einzelner Fragen sein — wenn auch bescheideneres — Ziel erreicht!